

Archiv
für
Diplomatik
Schriftgeschichte
Siegel- und Wappenkunde

in Verbindung mit

HEINRICH BÜTTNER und KARL JORDAN

herausgegeben von

EDMUND E. STENGEL

7. Band · 1961

B Ö H L A U V E R L A G K Ö L N G R A Z

Die Urkundenfälschungen des Klosters Lippoldsberg

von

WALTER HEINEMEYER

Erster Teil

Älteste Quellen und Anfänge des Klosters

Übersicht: Einleitung S. 69. — I. Die gefälschte Gründungsurkunde S. 73: a) Der gegenwärtige Stand der Forschung S. 74; b) die äußeren Merkmale S. 77; c) die inneren Merkmale und der Inhalt S. 92, der erste Teil S. 94, der zweite Teil S. 123, die Vorlagen S. 135; d) die Gründungsurkunde und das Privileg Erzbischof Siegfrieds II. von 1212 S. 139; e) die bisherigen Ergebnisse für die Entstehungszeit S. 144. — II. Die (echte) Eidesurkunde der Nonnen S. 145: a) die äußeren Merkmale S. 146; b) die inneren Merkmale und der Inhalt S. 149, der erste Teil S. 149, der zweite Teil S. 151, die Nachträge S. 152; c) die Entstehungszeit S. 153; d) Ergebnisse für die ältere Klostergeschichte S. 155. — III. Die Klosterchronik und die Anfänge des Klosters S. 158: a) die Vorgeschichte des Klosters S. 160; b) die Gründung des Klosters S. 167; c) die ersten Pröpste Betto, Sibold und Markwin S. 173; d) Propst Gunther und der Wiederaufbau S. 180; e) die politische Lage an der Oberweser in der ersten Hälfte des 12. Jhs S. 187; f) Propst Gunther und die Fälschung der Gründungsurkunde S. 196. — IV. Ergebnisse S. 200.

Einleitung

Lippoldsberg liegt in einem der reizvollsten Landstriche des nördlichen Mitteldeutschlands an der Grenze Hessens zum benachbarten Niedersachsen. In dem oft engen und stark gewundenen Wesertale zwischen Hann. Münden im Süden und Karlshafen im Norden schieben sich die bewaldeten, nicht selten schroff abfallenden Höhen des Reinhardswaldes und des kaum niedrigeren Bramwaldes bis dicht an den Fluß heran. Viele Jahrhunderte hindurch war der Fluß der wichtigste Verkehrsweg der Gegend, brachten die Beamten des Klosters Lippoldsberg die landwirtschaftlichen Erträgnisse seiner Güter aus Niedersachsen und Thüringen zu Schiffe heim¹.

¹ Nach einer Urkunde des Klosters Lippoldsberg von 1153 Juli 20 brachten die Einwohner der dem Flusse (der Weser bzw. der Werra und Fulda) benachbarten Siedlungen ihre Naturalabgaben an den Fluß, nachdem ihnen die Ankunftszeit des Klosterschiffes vorher angekündigt worden war (K. F. STUMPF, Urkunden zur

In diesem Tale, dem die nahen Bergwälder einen vorwiegend ernsten Charakter verleihen, sind schon im 10. Jahrhundert zwei Reichsklöster gegründet worden: im Süden, hart nördlich von Hann. Münden, das Frauenkloster Hilwartshausen²; im Norden — südlich von Karlshafen und ein wenig abseits der Weser, am Diemelfflusse — das Benediktinerkloster Helmarshausen, im 11. und 12. Jahrhundert hochberühmt durch hervorragende Arbeiten der Goldschmiedekunst und der Buchmalerei³. Zwischen beiden entstanden gegen Ende des 11. Jahrhunderts zwei neue, dicht benachbarte Klöster: nördlich von Hilwartshausen stifteten die Grafen von Northeim im Jahre 1093 das Benediktinerkloster Bursfelde, das als Ausgang und Mittelpunkt der nach ihm benannten Kongregation im 15. Jahrhundert eine späte Blüte benediktinischen Mönchtums herbeiführen sollte⁴; und ebenfalls gegen Ende des 11. Jahrhunderts wurde zwischen ihm und Helmarshausen das Benediktinerinnenkloster Lippoldsberg angelegt.

Die Gebäude des Klosters Lippoldsberg erheben sich inmitten eines weiten Talkessels auf einem hochwasserfreien Schotterkegel unmittelbar an der Einmündung des fischreichen Schwülmebaches, vier Kilometer nördlich der im 11. oder 12. Jahrhundert angelegten Wasserburg Gieselwerder⁵. Hier durchschritt die alte West-Ost-Straße von Münster nach Northeim die Weser in einer sicherlich schon wäh-

Geschichte des Erzbistums Mainz im 12. Jh., 1863, S. 58 Nr. 55). Die Landgrafen von Thüringen erteilten dem Kloster Zollfreiheit auf Werra und Fulda für den Transport von Lebensmitteln zum eigenen Gebrauch: [1182—1185] (O. DOBENECKER, *Regesta Diplomatica necnon Epistolaria Historiae Thuringiae* 2 (1900) Nr. 732 S. 139), [1222—1229] (ebenda Nr. 2423 S. 431), 1229 Juli 10 (ebenda 3 (1925) Nr. 66 S. 14). Weitere Belege für die Bedeutung der Weser als Verkehrsweg bei H. JÄGER, *Die Entwicklung der Kulturlandschaft im Kreise Hofgeismar* (Göttinger Geographische Abhandlungen 8, 1951) S. 42f.

² Vgl. A. BRENECKE, *Vor- und nachreformatorische Klosterherrschaft und die Geschichte der Kirchenreformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen* 1. Halbbd. (Veröffentl. der Histor. Kommission für Hannover usw., 1928) S. 39ff.

³ Quellen und Literatur s. bei W. DERSCH, *Hessisches Klosterbuch* (Veröffentl. der Histor. Kommission für Hessen und Waldeck 12², 1940) S. 71ff. C. GRAMER im *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands* 4: Hessen (hg. von G. W. SANTE, 1960) S. 195ff.

⁴ Über die Anfänge des Klosters: BRENECKE 1 S. 81ff.; G. LUNTOWSKI, *Die Bursfelder Urkundenfälschungen des 12. Jh.s* (AD. 5/6, 1959/60) S. 154ff. Über die Bursfelder Kongregationsgeschichte: P. VOLK, *500 Jahre Bursfelder Kongregation* (1950); Ders., *Die Generalkapitelsrezesse der Bursfelder Kongregation* 1 (1955).

⁵ Zur Verkehrslage Lippoldsbergs vgl. K. GÜNTHER, *Territorialgeschichte der Landschaft zwischen Diemel und Oberweser vom 12. bis zum 16. Jh.* (Diss. Marburg Mschr. 1959) S. 6f., JÄGER (s. A. 1) S. 6f.

rend der Urzeit begangenen Furt⁶. Noch heute überragt die im 12. Jahrhundert erbaute Klosterkirche die Siedlung. Dank ihrer künstlerischen Stellung und ihrem hervorragenden Erhaltungszustand gilt sie als eines der bedeutendsten Bauwerke des romanischen Stiles⁷.

Das Kloster Lippoldsberg, das an einem so bemerkenswerten Platze angelegt worden war und sich im 12. Jahrhundert eine so schöne Kirche zu bauen vermochte, gehörte gleichwohl zu jenen zahlreichen kleineren Klöstern des Mittelalters, deren äußeres Leben wir bis zu einem gewissen Grade aus mehr oder weniger zahlreichen Besitzurkunden erschließen können, deren geistige und politische Rolle in ihrer Landschaft sich aber nur errahnen läßt und deren Zusammenhänge mit den größeren Ereignissen des geschichtlichen Lebens uns vollends verschlossen bleiben. Aber soviel zeigt schon der Blick auf die Karte: die Geschichte des Klosters Lippoldsberg muß den heutigen Verlauf der Grenze zwischen den Bundesländern Hessen und Niedersachsen mit bestimmt haben. Denn obwohl die Einwohner des heute hessischen Dorfes nach Sprache, Sitte und Brauchtum nicht der rheinfränkischen, sondern der niedersächsischen Bevölkerung angehören, springt hier die Grenze seit Jahrhunderten weit nach Osten in den niedersächsischen Raum vor, um erst nördlich von Bursfelde an die Weser als Grenzfluß zurückzukehren.

Die urkundliche Überlieferung ist nicht ungünstig. Bis zum Jahre 1200 liegen nicht weniger als 23 Urkunden in der Urschrift vor; danach steigt ihre Zahl schnell an. Ein Urkundenverzeichnis⁸, das im Jahre 1555, also kurz vor dem endgültigen Übergang an Hessen⁹, auf-

⁶ In dem sehr trockenen Sommer 1959 durchfuhren die Bauern mit ihren Fahrzeugen die Weser. Auch die noch heute betriebene Fähre und das Fährhaus sind schon sehr alt; vgl. F. KÜCH, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen 2 (Publik. aus den Preuß. Staatsarchiven 85, 1910) Nr. 1614 (S. 310), 1615 (S. 312). Im Lippoldsberger Salbuch von 1569 gehört die Fähre dem Landgrafen von Hessen, also vor der Säkularisation dem Kloster (Staatsarchiv Marburg, Abt. Hss. S. 251 Bl. 11).

⁷ D. GROSSMANN, Die Evangelische Kirche in Lippoldsberg an der Weser, hg. von J. DESEL (o. J.) S. 3: „Wie nur wenigen Bauten des hohen Mittelalters war es ihr vergönnt, fast unversehrt und unbeeinträchtigt die Zeiten zu überdauern. Kaum läßt sich noch ein Bauwerk finden, das in so reiner Form Charakter und Gesinnung des hochromanischen Kirchenbaues verkörpert.“ Die Kirche ist vor zwei Jahren vom Landeskonservator in Hessen vorbildlich restauriert worden. Den Hirsauer Einfluß betont H. SCHMIDT, Die Klosterkirchen zu Bursfelde und Lippoldsberg (Heimatj. für den Kreis Hofgeismar 1952) S. 25 ff.

⁸ StA. Marburg, Hss. R 145. Vgl. dazu auch das aus dem 18. Jh. stammende zweibändige Repertorium. Ein modernes Urkundenverzeichnis fehlt noch.

⁹ Nachdem 1569 mit dem Tode der letzten Äbtissin, Lutrudis von Boyneburg, das Kloster „abgestorben“ war, wurde es von Hessen auf Grund des am 11. März

gestellt worden ist, zeigt, daß in hessischer Zeit offenbar keine nennenswerten Verluste eingetreten sind. Der heute im Staatsarchiv Marburg aufbewahrte Fonds entspricht also dem alten Klosterarchiv des 16. Jahrhunderts¹⁰. Dagegen ist bisher noch nicht genügend untersucht worden, wo die Klosterbibliothek verblieben ist, von der wir ein aus dem 12. Jahrhundert stammendes Bücherverzeichnis besitzen¹¹.

Gleichwohl sind die Anfänge des Klosters Lippoldsberg noch heute in undurchdringliches Dunkel gehüllt. Denn die Quellen, die darüber Auskunft geben sollten, sind gefälscht oder widersprechen sich. Insgesamt handelt es sich um zwei Fälschungsgruppen aus der älteren Klostergeschichte, die nach Zeit und Beweggründen auseinanderfallen: die erste betrifft die Gründung des Klosters und reicht in das 12. Jahrhundert zurück; die andere dürfte in der Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden sein und soll im zweiten Teil dieser Arbeit behandelt werden.

Nur zwei Urkunden äußern sich über die Gründung des Klosters bzw. über bald danach eingetretene Ereignisse. An der ersten Stelle steht die angeblich am 19. Juli 1062 (!) von Erzbischof Ruthard von Mainz ausgestellte Gründungsurkunde; sie ist seit langem als gefälscht erwiesen¹². Mit ihr muß das Privileg Erzbischof Siegfrieds II. vom 15. Juni 1212 verglichen werden, durch das er die Schenkungen Ruthards bestätigt¹³. Älter ist die undatierte Eidesurkunde der Nonnen von Lippoldsberg, die in ihr versprechen, die Gewohnheiten der Hirsauer Benediktiner einzuhalten¹⁴.

Die urkundliche Grundlage für die älteste Klostergeschichte ist also recht schmal. Ein günstiges Geschick hat uns aber die Urschrift jener

1538 mit Braunschweig-Kalenberg geschlossenen Vertrages (Staatsarchiv Marburg, Abt. Hss. K. 95 a Bl. 20) säkularisiert.

¹⁰ Die im folgenden herangezogenen Urkunden befinden sich, wenn nichts anderes vermerkt ist, in diesem Bestand des Staatsarchivs Marburg.

¹¹ In der Klosterchronik. Vgl. unten S. 159.

¹² Druck: M. STIMMING, Mainzer Urkundenbuch 1 (1932) Nr. 384 S. 285 ff. zum Jahre [1089 Juli 25 — 1093 Juli 15]. Regest: DOBENECKER 1 (1896) Nr. 972 S. 206 f. zum Jahre 1090; J. FR. BÖHMER u. C. WILL, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe 1 (1877) S. 224 Nr. 4.

¹³ Druck: H. BÜTTNER, Das Erzstift Mainz und die Klosterreform im 11. Jh. (Arch. für mittelhheinische KG. 1, 1949) S. 63 f. Gekürzt: H. WEIRICH, Die Gründungsurkunde des Klosters Lippoldsberg (MÖIG. Erg. Bd. 14, 1939) S. 227 f.; E. HENNECKE, Kloster Lippoldsberg (Zs. der Gesellschaft für niedersächsische KG. 46, 1941) S. 48 f. Bei BÖHMER-WILL fehlt die Urkunde.

¹⁴ Mainzer UB. 1 Nr. 405 S. 310 ff.; DOBENECKER 1 Nr. 997 S. 212 f.; BÖHMER-WILL 1 S. 229 Nr. 29.

wortreichen Klosterchronik überliefert, die die Priorin Margarete im Februar 1151, zur Zeit des Propstes Gunther, aufzeichnen ließ¹⁵.

Die sogenannte Gründungsurkunde Erzbischof Ruthards — und in Verbindung mit ihr die Bestätigungsurkunde Siegfrieds II. von 1212 —, die Eidesurkunde der Nonnen und die Klosterchronik sind also diejenigen Quellen, mit denen wir uns im folgenden auseinanderzusetzen haben¹⁶.

I. Die gefälschte Gründungsurkunde^{16a}

Die angeblich von Erzbischof Ruthard am 19. Juli 1062 ausgestellte Urkunde enthält einen knappen Bericht über die Gründung des Klosters. Zwar ist allgemein bekannt, daß diese scheinbare Ausfertigung gefälscht ist; doch brauchen deshalb noch nicht ihre sachlichen Angaben falsch zu sein. Die Klosterchronik bietet ihrerseits einen abweichenden Bericht, bekennt sich aber doch auch wieder dadurch zu der Gründungsurkunde, daß sie diese in ihrem ersten Teil und so auch mit ihrem Gründungsbericht im Wortlaut wiedergibt¹⁷. Die Gründungsurkunde erweist sich schon dadurch als grundlegend wichtig für die Anfänge des Klosters Lippoldsberg.

Aber ihre Bedeutung geht über den örtlichen Rahmen weit hinaus. H. BÜTTNER¹⁸ hat gezeigt, daß sich in den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Ruthard-Urkunde das damalige Verhältnis der Mainzer Erzbischöfe zu ihren Klöstern widerspiegelt: „Auch in Lippoldsberg, auf mainzischem Grund und Boden, war wiederum eine Ausgestaltung der Rechtsstellung des Klosters möglich, wie sie dem Wunsche Erzbischof Ruthards entsprach, die Ausschaltung aller weltlichen Gewalten und Vorbehalt der herrschaftlichen Rechte für den Erzbischof selbst“. Dabei konnte er sich auf den Nachweis der wissenschaftlichen Kritik stützen¹⁹, daß der gefälschten Gründungsurkunde ein echtes Diplom Erzbischof Ruthards zu Grunde liege und daß dieses, von der Fälschung unabhängig, in dem Diplom des Mainzer Erzbischofs Siegfried II. vom 12. Juni 1212 wiederkehre. So ist die

¹⁵ StA. Marburg, Hss. H Nr. 77. Druck: W. ARNDT in MG. SS. 20 (1868) S. 546—558.

¹⁶ Die Chronik wird nur insoweit herangezogen, als dieses für unser Thema erforderlich ist. Eine zusammenfassende Betrachtung behalte ich mir vor. Vgl. unten S. 159 ff.

^{16a} Ausschnitt aus der gefälschten Gründungsurkunde (Z. 4 bis 10) s. Tafel I (vor S. 69).

¹⁷ Blatt 3v f. Druck: MG. SS. 20 S. 549; Mainzer UB. 1 Nr. 384 S. 285 ff.

¹⁸ (Arch. für mittelrhein. KG. 1) S. 58.

¹⁹ WEIRICH S. 227 f.

Aussagekraft der Lippoldsberger Gründungsurkunde für die deutsche Verfassungsgeschichte und für die Geschichte des Erzstiftes Mainz nicht minder wichtig als für die Geschichte des Klosters selbst.

Alle diese Fragen erfordern, das Problem der Gründungsurkunde neu zu durchdenken und diese in den Mittelpunkt unserer Überlegungen zu stellen.

a) Der gegenwärtige Stand der Forschung

Ein kurzer Überblick über die bisherigen Erkenntnisse und den gegenwärtigen Stand der Forschung mag zeigen, wie verwickelt das Problem der Gründungsurkunde ist und wie weit wir bisher von seiner endgültigen Lösung noch entfernt sind.

Bereits L. SCHRADER hat die beiden Überlieferungen der Gründungsurkunde, das „Original“ und die gekürzte Wiedergabe in der Klosterchronik, verglichen²⁰. Er erkannte, daß das Datum des 19. Juli 1062 — nur im „Original“ und nicht in der Chronik enthalten — falsch sein muß²¹; er meinte, die Gründungsurkunde gehöre in das Jahr 1088, „wo das Stift gegründet wurde. Das ganze hier mitgeteilte Diplom ist, wie schon die Schrift verrät, eine Schreibung des 12. Jahrhunderts (etwa aus der ersten Hälfte desselben), welche die Stelle des (vielleicht abhanden gekommenen) Originals vertreten sollte. Der Inhalt der Urkunde selbst bleibt unangefochten“.

Auch BOEHMER-WILL²² und DOBENECKER²³ sahen die Ungereimtheit des Ausstellungsdatums; die ersteren entschlossen sich, dafür 1089 [?], der letztere, 10 [90] Juli 19 zu setzen. Aber den Inhalt der Urkunde hielten auch sie für echt. Erst G. WENKE²⁴ erkannte die bedeutenden Unterschiede, die zwischen dem angeblichen Original und dem Text in der Chronik bestehen. Er kam zu dem Schluß, „daß wir in dem „Chronicon Lippoldesbergense“ den Text des ursprünglichen Originals vor uns haben“. Dagegen sei das „Original“ zweimal verfälscht

²⁰ Die älteren Dynastienstämme zwischen Leine, Weser und Diemel und ihre Besitzungen I (1832) S. 225 ff. Ihm folgten J. F. BÖHMER in seiner Ausgabe der Klosterchronik — *Fontes Rerum Germanicarum* 3 (1853) S. 260 A. 1 — und O. POSSE, *Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae* I, 1 (1882) Nr. 118 S. 319.

²¹ Erzbischof Ruthard von Mainz regierte vom 25. Juli 1089 bis zum 2. Mai 1109. Das in der Gründungsurkunde nicht weniger als dreimal enthaltene Datum lautet: *Datum Lippoldesberc anno dominice incarnationis millesimo sexagesimo secundo, quarto decimo kalendas augusti* (Mainzer UB. I S. 288 f.).

²² Regesten (s. A. 12) I S. 224 Nr. 5.

²³ I Nr. 972 S. 206. „Der Inhalt der Urkunde ist unanfechtbar.“

²⁴ Die Urkundenfälschungen des Klosters St. Blasien in Northeim (Diss. Marburg 1912) S. 90 ff.

worden: von einem späteren Zusatz abgesehen, sei die Urkunde von einer Hand auf das ursprüngliche, aber abgewaschene und mit dem echten Ruthard-Siegel versehene Pergament so aufgeschrieben worden, wie sie heute vorliegt und zwar wahrscheinlich zwischen 1151 und 1155²⁵. Mit Recht nahm WENKE daran Anstoß, daß die Pergamenturkunde nicht weniger als dreimal das unmögliche Datum des 19. Juli 1062 trägt: „Die dreimalige Angabe des Datums läßt schließen, daß es dem Fälscher sehr darauf ankam, die Gründung des Klosters und seine Ausstattung mit Gütern um ein Beträchtliches zurückzudatieren.“

WENKE hatte zwar nur gleichsam im Vorübergehen einen Blick auf die Lippoldsberger Gründungsurkunde geworfen, aber auch als erster die ungewöhnlichen Schwierigkeiten erkannt und sie zu lösen versucht. Daher hatte sich M. STIMMING als Bearbeiter des Mainzer Urkundenbuches eingehend mit seinen Ergebnissen auseinandersetzen²⁶. Er ist im wesentlichen zu anderen Erkenntnissen gekommen. Nach ihm gibt die Chronik nicht den originalen Text, sondern eine Abschrift der gefälschten Gründungsurkunde wieder; nur habe der Kopist das fehlerhafte Datum, das ja nicht zu den Amtsjahren des Erzbischofs Ruthard paßt, und die zweite Hälfte der Urkunde nicht mit aufgenommen. Die gefälschte Gründungsurkunde selbst aber sei aus zwei Stücken „zusammengefleckt“; der zweite Teil beruhe auf der oben bereits genannten Eidesurkunde der Lippoldsberger Nonnen, während dem ersten Teile wohl die echte Gründungsurkunde zugrunde liege, die durch Einschließen später erworbener Besitzungen erweitert wurde. Das Original müsse zwischen dem 25. Juli 1089, dem Amtsantritt des Erzbischofs Ruthard, und dem 15. Juli 1093 entstanden sein, denn unter diesem Datum wird Propst Betto von Lippoldsberg, nach Aussage der Chronik Gründer und erster Propst des Klosters, urkundlich erwähnt²⁷. Nach STIMMING ist die Fälschung nach 1125²⁸ und vor 1151,

²⁵ Ebenda S. 94. Obere Zeitgrenze ist für WENKE das Entstehungsjahr der Klosterchronik (1151), untere Zeitgrenze die letzte urkundliche Erwähnung des Propstes Gottschalk von Heiligenstadt (1155): DOBENECKER 2 Nr. 95.

²⁶ In der Vorbemerkung zum Textabdruck im Mainzer UB. 1 S. 285 ff.

²⁷ Als Zeuge in der an diesem Tage ausgestellten Gründungsurkunde Erzbischof Ruthards für das Lippoldsberg benachbarte Kloster Bursfelde (Mainzer UB. 1 Nr. 385 S. 289 ff.). Zwar ist auch diese Urkunde gefälscht, doch gilt die Zeugenreihe als echt. Vgl. zuletzt LUNROWSKI (s. A. 4) S. 155 A. 6 u. S. 162. Anders K.-H. LANGE, Die Grafen von Northeim (950—1144), Politische Stellung, Genealogie und Herrschaftsbereich; Beitr. zur Geschichte des sächsischen Adels im Hochma. (Diss. Kiel, Mschr. 1958) S. 285.

²⁸ In diesem Jahre schenkte Erzbischof Adalbert I. von Mainz dem Kloster Lippoldsberg die Kirchen zu Dransfeld und Moringen, die nach Aussage der

der Vollendung der Klosterchronik, geschrieben worden. Vielleicht seien Gründungsurkunde und Chronik zugleich hergestellt worden. Warum die Chronik aber den zweiten Teil der Gründungsurkunde unterdrückt, erörterte STIMMING nicht.

Vor nunmehr 20 Jahren hat sich der im letzten Kriege gefallene H. WEIRICH²⁹ in einer besonderen Arbeit mit der Frage der gefälschten Lippoldsberger Gründungsurkunde auseinandergesetzt. Wie STIMMING so erschienen auch ihm beide Überlieferungsformen als gefälscht. Aber darin näherte er sich doch wieder WENKE, daß er nachzuweisen glaubte, die heute vorliegende Urkunde müsse nach 1151, dem Entstehungsjahr der Chronik, gefälscht worden sein; es sei darauf angekommen, das, was in der Chronik ausgesprochen war, nun auch durch eine entsprechende Urkunde zu erweisen. Dabei sei zunächst der zweite Teil, der die inneren Verhältnisse des Klosters regelt und in der Chronik noch fehlte, hinzugefügt worden. Vermutlich falle die Fälschung noch in die Zeit des bis 1161 nachweisbaren Lippoldsberger Propstes Gunther³⁰. Nach zwei weiteren Interpolationen, deren letzte im 13. Jahrhundert vorgenommen worden sei, und nach Anbringen des echten Siegels sei das heute noch vorliegende Stück fertig gewesen. Nach WEIRICH gab es eine echte Ruthard-Urkunde; der Textschreiber des „Originals“ habe ihre Schrift nachgezeichnet.

Aber WEIRICH ging noch einen entscheidenden Schritt weiter. Er verglich die Gründungsurkunde mit dem Privileg Erzbischof Siegfrieds II. von Mainz vom 15. Juni 1212³¹, mit dem dieser die Urkunde seines Vorgängers Ruthard bestätigte, und schloß „mit Sicherheit“, daß diesem weder das gefälschte Original noch der Text der Chronik, sondern eben die echte Ruthard-Urkunde zur Bestätigung vorgelegt worden sei. Dieser von WEIRICH eingehend begründete Nachweis konnte nun in der Tat ausreichen, um den angeblich in der Urkunde von 1212 bewahrten Text der echten Gründungsurkunde für Verfassungs- und Landesgeschichte freizugeben.

So erfreulich dieses Ergebnis sein mußte, so sehr bedauerte WEIRICH selbst, daß die Ergebnisse, namentlich was die Entstehung der gefälschten Originalurkunde angehe, doch nicht in allen Einzelheiten gesichert und mit bestimmten, zeitlich festzulegenden Vorgängen in

Gründungsurkunde schon Erzbischof Ruthard tradiert hatte (Mainzer UB. I Nr. 528 S. 436f.). Diese Frage wird unten S. 108ff. eingehend erörtert.

²⁹ WEIRICH (s. A. 13) S. 215—233.

³⁰ Ebd. S. 231 A. 65.

³¹ Druckangaben s. oben A. 13.

Verbindung zu bringen seien³²: „Die Urkunden des Lippoldsberger Archivs, die uns bei der Scheidung der echten von den falschen Bestandteilen der Fälschung geholfen haben, lassen uns, was die weitere Entwicklung der Fälschung angeht, eben vollständig im Stich; darum ist Bescheidung geboten.“

Ohne Zweifel hat WEIRICH hier Recht: immer muß es im letzten unbefriedigend bleiben, wenn es nicht gelingt, den unmittelbaren Anlaß oder doch wenigstens die mutmaßlichen Gründe einer Fälschung zu ermitteln; aber da wir von unseren Quellen abhängig sind, müssen wir uns in vielen Fällen bescheiden.

Zuletzt hat sich K.-H. LANGE mit der Lippoldsberger Gründungsurkunde beschäftigt^{32a}. Seine Annahme, die der Fälschung zu Grunde liegende echte Ruthard-Urkunde sei am 19. Juli 1100 ausgestellt, basiert auf den Ergebnissen WEIRICHS und führt diese durch den Vergleich mit der Eidesurkunde der Nonnen weiter.

b) Die äußeren Merkmale

Der Text der Gründungsurkunde ist auf einem bemerkenswert großen, auf der Vorderseite blind linierten Pergamentblatt von 62 cm Höhe und 58,5 cm Breite niedergeschrieben. Das Pergament ist auffällig zerknittert. WENKE³³ hatte darum in der kürzeren Fassung der Klosterchronik den Text der echten Ruthard-Urkunde, in dem Pergamentblatt der heutigen Gründungsurkunde mit ihrem echten Ruthard-Siegel aber das Pergament jener Urkunde gesehen; ihren Text habe der Fälscher vollkommen getilgt und dann die heutige Urkunde darauf niedergeschrieben. An sich wäre dieses möglich, aber die Untersuchung mit der Quarzlampe hat keinen Anhalt dafür gegeben, daß die ganze Urkunde, also über die noch zu besprechenden Verunechtungen hinaus, auf Rasur stünde. Das Pergament wird darum in späterer Zeit aus nicht bekannten Gründen zerknittert worden sein.

³² S. 232. Nach WEIRICH lassen sich noch am ehesten Vermutungen anstellen, wann sich der letzte Schreiber mit der Gründungsurkunde befaßte. Er denkt dabei an den von 1235 bis 1256 urkundlich nachweisbaren Propst Dietrich, zu dessen Zeit in Lippoldsberg gefälscht worden sei. WEIRICH ist infolge seines vorzeitigen Todes nicht mehr dazu gekommen, die auf S. 233 A. 70 angekündigte Arbeit über die gesamte Lippoldsberger Überlieferung vorzulegen, in der auch die Frage nach den Fälschungen Dietrichs beantwortet werden sollte. Ich hoffe, WEIRICHS Versprechen in der Fortsetzung dieses Aufsatzes einlösen zu können.

^{32a} (s. A. 27). Leider wurde mir diese materialreiche Arbeit erst bekannt, nachdem die vorliegende Untersuchung schon gesetzt war.

³³ (s. A. 24) S. 93f.

Schreiber A. Lassen wir zunächst die verschiedenen nachträglichen Korrekturen und Ergänzungen unberücksichtigt, so stellt sich die Urkunde von einer einzigen Hand geschrieben dar. Die Schriftzüge werden nach dem Ende zu ein wenig größer und verraten schon dadurch eine gewisse Ungeschicklichkeit. Die Tinte hatte ursprünglich einen leicht braunen Ton. Dieser ist vor allem zu Beginn des Urkundentextes noch gut erhalten. Aber eine spätere Hand hat zunehmend die Buchstaben dunkel nachgezogen. Dadurch sollte ein einheitlicher Duktus vorgetäuscht werden, indem spätere Korrekturen und Interpolationen gleichsam eingeschmolzen wurden. Diese Absicht eines späteren Schreibers hat schon STIMMING erkannt³⁴. Da die Eigenheiten der ältesten Hand auf diese Weise vielfach stark verwischt worden sind, ergibt sich hier eine Schwierigkeit für das Bestimmen der Hände.

Dieser älteste Schreiber begann seine Arbeit ziemlich dicht am oberen Rande des Pergamentblattes mit Chrismon und verlängerter Schrift. Er schrieb beiderseits bis dicht an die Ränder heran; eine unschöne Gewohnheit. Unten aber ließ er einen breiten Rand von 14,5 cm frei. In dem rechten Abschnitt dieses freien Raumes ist das sehr stattliche (im Laufe der Jahrhunderte etwas beschädigte und daher vor einigen Jahren mit andersfarbigem Wachs restaurierte) Siegel des ausstellenden Erzbischofs Ruthard durchgedrückt, so freilich, daß es die unterste Zeile, die Datumzeile, teilweise verdeckt.

Die Urkunde beginnt mit einem Chrismon als symbolischer Invokation; es stellt ein gleichschenkliges Kreuz mit verstärkten Enden dar, in dessen vier Felder je ein Punkt gesetzt ist³⁵. Als Zierschrift dient die verlängerte Schrift. Sie ist auf die verbale Invokation beschränkt und besteht aus einem Gemisch von Minuskel- und Majuskelbuchstaben. In ihrem Wesen und in ihren Formen entspricht sie durchaus der verlängerten Schrift der Königsurkunden und der ihnen verwandten Privaturkunden. Bemerkenswert sind die mit einem verzierenden „Aufsatz“ versehenen Minuskel-*e* am Wortende und die ähnlich gezeichneten Ligaturen *ct* und *et*. Kapitälchen heben in der Textschrift, wie dieses im 11. und 12. Jahrhundert vor allem in den Königsurkunden, aber auch wiederum in den von ihnen abhängigen Privaturkunden häufig war, einzelne Eigennamen hervor.

³⁴ Mainzer UB. 1 S. 286.

³⁵ Diese Form des Chrismon ist zwar selten, aber doch nicht ungewöhnlich, wie z. B. die beiden Urkunden des Propstes Gumpert von Fritzlar vom 10. Juni 1219 und 17. Juni 1220 (Staatsarchiv Marburg, Urk. Deutschordensballei Marburg) zeigen.

Der konventionelle Eindruck der äußeren Urkundengestalt wird vor allem durch die mit 2,8 cm sehr großen Zeilenabstände noch verstärkt. Denn ihnen steht ein Mittelband von nur knapp 0,3 cm gegenüber. Hinzu kommt, daß die ebenfalls sehr hohen Unter- und Oberschäfte den zur Verfügung stehenden Raum nicht vollständig ausnützen. Wie die Königsurkunden und die Urkunden mancher großen kirchlichen Kanzleien des hohen Mittelalters erhält auch unsere Gründungsurkunde dadurch ein feierliches, steifes und etwas gekünsteltes Gepräge.

Dazu trägt auch ein weiteres Element bei. Wie in ihren großen Vorbildern werden die Oberschäfte von *f* und Lang-*s* sowie die hochgezogenen Ligaturen *ct* und *st* mit konventionellen Schlingen verziert, die nicht als kursiv zu werten sind. Auch das eigentümlich gezeichnete allgemeine Abkürzungszeichen ist demjenigen der Königsurkunden nachgestaltet.

Wesentlich für die Zeitbestimmung der Urkunden des hohen Mittelalters ist vor allem die Brechung. Insgesamt macht die Schrift unserer Gründungsurkunde eher einen runden Eindruck. Dennoch verzichtet sie im einzelnen nicht auf Brechungen, so vor allem am Schaftfuß der Kleinbuchstaben des Mittelbandes. Da, wie erwähnt, eine spätere Hand mit dunklerer Tinte die meisten Schäfte nachgezogen hat, läßt sich die ursprüngliche Form aber oft nicht mehr sicher bestimmen. Ausgeprägt ist offenbar das Bestreben, die Schäfte an der Spitze, soweit sie nicht in herkömmlicher Weise verziert sind, zu verstärken, ja gelegentlich wie mit dem Spachtel zu zeichnen; doch liegen auch bereits Ansätze zur Spaltung der Schäfte vor. Dagegen sind die Köpfe der Kleinbuchstaben wie *i*, *m*, *n*, *u* u. a. noch immer rund gezeichnet und nicht gespalten.

Die Unterlängen sind im wesentlichen konservativ gestaltet. Einschließlich *r* sind sie fast immer unter die Mittellinie hinabgezogen, haben aber nicht die gleiche Länge: *p* und *q* reichen am tiefsten. Charakteristisch ist die Vorliebe, die Schäfte leicht und dünn unter der Zeile nach links auslaufen zu lassen, doch steht die Verkürzung der Schäfte erst am Anfang.

Der Schreiber verwendet nur wenige Großbuchstaben. Diese sind durchweg hoch und schmal, meist höher als die Oberschäfte der Kleinbuchstaben. Sie werden benutzt, um Satzanfänge zu kennzeichnen oder auch, jedoch nur selten, um Eigennamen hervorzuheben.

Die Kleinbuchstaben des Textes sind Minuskelbuchstaben und entbehren aller kursiven Eigenschaften. Ihr Charakter ist konservativ

und wenig individuell. Auffallend ist neben den schon erwähnten Abkürzungszeichen und der Ligatur für *et* das von WEIRICH³⁶ beobachtete Minuskel-*e* mit aufgesetztem, nicht mit dem Schaft verbundnem Kopf; dabei muß freilich bedacht werden, daß der schon erwähnte Nachzeichner sehr oft Schaft und Kopf fest miteinander verbunden hat.

Alle Kritiker der angeblichen Gründungsurkunde haben angenommen, daß sie im 12. Jahrhundert geschrieben wurde: SCHRADER³⁷ und STIMMING³⁸ verlegten sie in die erste Hälfte, WEIRICH³⁹ wies sie „eher der Mitte als der zweiten Hälfte des Jahrhunderts“ zu. Betrachten wir die oben dargelegten Eigenschaften der Schrift⁴⁰, so ist eher die erste Hälfte des Jahrhunderts, zu seiner Mitte hin, anzunehmen; mit den dreißiger oder vierziger Jahren werden wir den rechten Zeitraum treffen.

Welchen Anteil hatte nun aber dieser älteste Schreiber A an der heute vorliegenden Gründungsurkunde? Er schrieb zunächst die ganze Urkunde vom Chrismon über die verlängerte Schrift bis *in vi* der vierten Zeile — das von einer späteren Hand zu *in villis* verbessert worden ist — sowie von den folgenden Namen des Zehntpassus die drei ersten, während die anschließenden fünf Namen und die weiteren Angaben in der fünften Zeile bis einschließlich *serviente ecclesie* auf Rasur stehen und nicht von unserem Schreiber stammen. Die erste Hälfte der sechsten Zeile, von *et capella* bis *Lodewigo comite* hat dasselbe Schicksal erfahren und stammt von anderer Hand; erst mit *Item* setzt A wieder ein, um nach *adtribuo* schon wieder aufzuhören. Von *Decimam* ab bis gegen Ende dieser sechsten Zeile begegnen fremde Schriftzüge. Erst vom Beginn der zehnten Zeile an treffen wir wieder den Schreiber A an. Er schreibt bis zum Schlusse der Urkunde, freilich mit der Einschränkung, daß das Schlußdatum wiederum von anderer Seite hinzugefügt worden ist.

Da so viele Hände an diesem Werke mitgewirkt haben, stellt sich jetzt die Frage: wie sah die Urkunde aus, als der älteste Schreiber A

³⁶ S. 221.

³⁷ (s. A. 20) S. 227.

³⁸ Mainzer UB. 1 S. 286: „Die ursprüngliche Schrift gehört der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts an“. Genauer S. 287: „Die Fälschung muß nach 1125 . . . und vor der Vollendung der Lippoldsberger Chronik (1151) entstanden sein; vielleicht ist sie zugleich mit dieser hergestellt worden.“

³⁹ S. 221.

⁴⁰ Vgl. dazu W. HEINEMEYER, Studien zur Geschichte der gotischen Urkundenschrift, Erster Teil: Die Schrift von 1140 bis 1220 in mittelhheinischen Privat-urkunden (AD. 1, 1955, S. 330 ff.).

seine Arbeit beendet hatte? Merkwürdig genug: die Urkunde hat heute insgesamt 16 Zeilen; von ihnen hat A — wir lassen dabei unberücksichtigt, daß spätere Hände Teile seines Textes getilgt und neu geschrieben haben — die ersten fünf Zeilen ganz und die sechste bis auf die letzten fünf Worte geschrieben; dann ließ er eine Lücke und begann mit der zehnten Zeile seinen zweiten Abschnitt, der bis zur sechzehnten Zeile reichte. Anders ausgedrückt: ursprünglich umfaßte der erste Abschnitt nur knapp sechs Zeilen; dann blieben drei Zeilen (11,5 cm) unbeschrieben; den zweiten Abschnitt bildeten insgesamt sieben Zeilen.

Das Verhalten des Schreibers erscheint umso auffälliger, wenn wir die inhaltliche Gliederung seines Textes betrachten. Die Urkunde zerfällt nämlich nach Fassung und Inhalt in zwei klar geschiedene Einzelteile. Der erste enthält nach dem kurzen Bericht über die Gründung und die verfassungsrechtliche Stellung des Klosters vor allem den Katalog der geschenkten Besitzrechte und der Schenker. Der zweite Teil bringt Vorschriften über die innere Verfassung des Klosters. Hier gilt es nun, festzustellen, daß die beiden oben ermittelten äußeren Urkundenabschnitte mit der inhaltlichen Gliederung nicht übereinstimmen. Zu Beginn des mit *Hi omnes* einsetzenden zweiten Abschnittes faßt der Schreiber nämlich den voranstehenden Inhalt noch einmal zusammen und führt ihn weiter; erst in der zwölften Zeile geht er nach Fassung und Inhalt zum zweiten Teil, zu den Vorschriften über die innere Verfassung des Klosters, über. Damit ist der Grund sichtbar geworden, warum der Schreiber zwar das ganze Blatt mit Linien überzogen, zwischen seinen beiden Abschnitten aber einen Raum von drei Zeilen frei gelassen hat: damit weitere Schenkungen eingetragen werden konnten. Und von dieser Möglichkeit haben spätere Schreiber auch wirklich Gebrauch gemacht. Dagegen muß hier noch unentschieden bleiben, ob A bei diesem recht ungewöhnlichen Verfahren einem bestimmten Vorbild gefolgt ist oder selbständig gehandelt hat; wir werden darauf unten zurückkommen⁴¹.

Wenden wir uns nunmehr den späteren Schreiberhänden zu.

Schreiber B. Schon WENKE⁴² hat den erheblichen Unterschied erkannt, der zwischen dem Text der Gründungsurkunde in ihrer vierten und fünften Zeile und der entsprechenden Stelle in der Klosterchronik besteht. Während Erzbischof Ruthard dem Kloster Lippoldsberg in der Gründungsurkunde angeblich die Zehnten in

⁴¹ S. unten S. 146.

⁴² (s. A. 24) S. 91.

acht namentlich genannten Dörfern schenkt, vergibt er in der Chronik — zwei Wälder. Zwar erscheinen diese auch in der Gründungsurkunde, aber erst unter den Nachträgen in dem ursprünglich frei gelassenen Raum zwischen den beiden Abschnitten⁴³; der Zehnten aber gedenkt die in der Klosterchronik erhaltene Fassung der Gründungsurkunde auch später nicht.

Aus diesem Sachverhalt hat WENKE⁴⁴ geschlossen, daß nicht die Gründungsurkunde, sondern die Chronik den ursprünglichen Text biete, daß mithin der Wälderpassus an dieser Stelle alt, der Zehntpassus in der Gründungsurkunde vom Schreiber B fälschend hinzugefügt worden sei. Dann erkannte aber STIMMING⁴⁵: nicht nur der Zehntpassus in der Gründungsurkunde, sondern auch der Wälderpassus der Chronik steht auf Rasur; beide Überlieferungen sind also in höchst auffallender Weise an derselben Stelle und dabei in verschiedener Weise verunechtet worden. Und weiter: auch in der Chronik hatte ursprünglich der Zehntpassus gestanden, war aber später durch den Wälderpassus ersetzt worden. Darum hielt STIMMING den Text der Chronik für eine Abschrift der heute noch vorliegenden Gründungsurkunde.

Auch WEIRICH⁴⁶ hat die Rasuren in der Gründungsurkunde und in der Klosterchronik sorgfältig untersucht. Dabei ist er zu wesentlich anderen Ergebnissen als STIMMING gekommen; das gilt vor allem auch hinsichtlich des gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisses beider Überlieferungen, in dem er sich WENKE wieder anschloß. Aus diesem Grunde sind wir genötigt, beide Rasuren noch einmal zu betrachten; zunächst diejenige in der Gründungsurkunde, danach die Rasur in der Klosterchronik.

Die Schrift des Schreibers B in der ersten Rasur der Gründungsurkunde ist recht eigenständig. Der Schreiber ahmt zwar die Schrift seines Vorgängers A nach — und gegen Ende der verunechteten Stelle hin ist sie ihm auch recht gut gelungen —, unterscheidet sich von diesem aber schon dadurch, daß er die Buchstaben und Wörter enger zusammendrängen mußte. Insgesamt ist die Schrift etwas größer und verfügt über kürzere Ober- und Unterlängen. Der Schreiber hatte Mühe, seinem Vorbild in den konventionellen Verzierungen der Oberschäfte von *f* und Lang-*s* gleichzukommen. Vor allem aber sind bei ihm nicht nur die hohen Oberschäfte, sondern auch die kleinen Schäfte im Mittelband an den Spitzen gespalten. Einzelformen wie das

⁴³ S. unten S. 86 ff.

⁴⁵ Mainzer UB. 1 S. 286.

⁴⁴ S. 93 f.

⁴⁶ S. 220 ff.

wenig elegante *g* und das oben geschlossene *e* weichen von der Vorlage erheblich ab. Mag auch der zeitliche Abstand zwischen den Schreibern A und B nur gering gewesen sein, so war B doch jünger als der eigentliche Urkundenschreiber.

Danach ist es nicht schwierig, das Ausmaß der verunechteten Stelle zu ermitteln. Jenseits der Mitte der vierten Zeile hat der Schreiber B die Worte *in villis* verbessert, die drei folgenden Zehntorte unverändert stehen gelassen und dann von *Ikenthorp* an bis *ecclesie* in der Mitte der fünften Zeile den Text wegradiert und die frei gewordene Stelle neu beschrieben⁴⁷. Insgesamt hat der Interpolator also fast eine ganze Zeile des großen Pergamentblattes für seine Zwecke bearbeitet.

Damit ist freilich noch nicht gesagt, daß der ganze neu geschriebene Text auch neu konzipiert sei. Denn es ist mit einem gewissen Mehr an Rasur zu rechnen, um den Anschluß an den ursprünglichen Text wieder zu finden. Wollen wir WENKES und WEIRICHS Annahme folgen, daß die Chronik der Gründungsurkunde als Vorlage gedient hat, so muß der Vergleich beider Stellen das tatsächliche Ausmaß der sachlichen Textänderung ergeben. Die Interpolation der Klosterchronik, die an der Stelle des Zehntpassus den Wälderpassus bietet, endet mit *proprietate libere*; mit *eidem ecclesie* setzt der alte, unveränderte Text wieder ein. Der Einschub beschränkt sich danach auf die fünf Zehntorte, die den drei schon früher in der Gründungsurkunde enthalten gewesenen Zehntorten nachfolgen. — Aber auch wenn wir beiden Gelehrten hinsichtlich der Priorität der Chronik zunächst noch abwartend gegenüber stehen und uns auf die Untersuchung der Rasur selbst beschränken, kommen wir zu einem ähnlichen Ergebnis. Der Interpolator der Gründungsurkunde hat bis einschließlich *Emmenhusen* die Worte und Buchstaben zusammengedrängt. Danach folgte er wieder stärker seinem Vorbild, dem Schreiber A, indem er das Schriftbild auflockerte, Buchstaben und Worte auseinanderzog. Spätestens mit dem vorletzten Worte *serviente* zeichnete er die ausradierten Worte und Buchstaben wieder nach. Er hatte mithin den Einschub, für den er sich reichlich Platz gelassen hatte, vollständig verarbeitet. Damit ist die Absicht des Schreibers B klar geworden: es kam ihm darauf an, die in der Gründungsurkunde schon vorhandenen drei Zehntorte um fünf zu vermehren.

⁴⁷ STIMMING weicht ein wenig ab (Mainzer UB. 1 S. 288 A. g u. h). Aber seine Vermutung, daß die beiden Zehntorte *Gerewardingeroth* und *Lavingestorp* nicht auf Rasur stünden, trifft nicht zu. Anstatt *in villis* vermutet er ursprüngliches *in vicino* wie auch in der Chronik (ebenda S. 287 A. 2); s. dazu auch unten S. 84f.

Hier erhebt sich sofort eine neue Frage: kann aus den äußeren Merkmalen nachgewiesen werden, ob die Gründungsurkunde und die Klosterchronik an der verunechteten Stelle ursprünglich — d. h. vor dem Einschub der fünf Zehnten in der ersteren und vor dem später erfolgten Einschub des Wälderpassus in der letzteren — denselben Text gehabt haben; und weiter, welcher Schluß muß dann für das textliche und zeitliche Abhängigkeitsverhältnis zwischen Gründungsurkunde und Klosterchronik gezogen werden?

Wir müssen zu diesem Zweck auch die verunechtete Stelle in der Chronik genauer betrachten⁴⁸; STIMMING hat sie zuerst erkannt, WEIRICH⁴⁹ die Arbeitsweise des im 13. Jahrhundert arbeitenden Interpolators bestimmt. Dunklere Tinte und andere Buchstabenformen heben den auf Rasur stehenden Text hervor. „Zunächst deutet der Schriftbefund noch auf den ehemaligen Text hin. Vollständig neu auf Rasur geschrieben ist nämlich zu Beginn des Passus nur *Item silv; as quoque in vicino* dagegen ist noch von der ursprünglichen Hand stehen geblieben. Der Interpolator hat also nur soweit radiert, wie unbedingt nötig war, nämlich die beiden ersten Silben des ursprünglichen *Decimas*; anstelle des *Decim* setzte er dann neu *Item silv*. Auch den Schluß des Zehntpassus, die Worte *eidem ecclesie attribuo*, hat er stehen gelassen. Infolgedessen weichen der Wälderpassus in der Chronik und in der Gründungsurkunde am Schlusse von einander ab“. Auch wies WEIRICH mit Recht daraufhin, daß die Chronik weiter unten ausführlich die Rückgabe der acht noch einmal, wenn auch teilweise in anderer Schreibweise genannten Zehnorte durch Erzbischof Heinrich I. von Mainz erzählt und dabei ausdrücklich auf die zuvor inserierte Urkunde des Erzbischofs Ruthard verweist. Wir dürfen daher WEIRICH

⁴⁸ Abb. der Seite mit der verunechteten Stelle in der Handschrift Bl. 3^v Spalte 2 Z. 19 ff., Mainzer UB. 1 S. 287) s. Tafel II (vor S. 81) Die 2 Fassungen des Wälderpassus in der Gründungsurkunde (Mainzer UB. 1 S. 288) und in der Klosterchronik lauten:

Gründungsurkunde

Item silvas videlicet Walesburc, Hogenberc ibidem sitas in vicino et ad nos titulo proprietatis spectantes cum omni utilitate et ad omnem usum necessarium libere prefate ecclesie in perpetuam proprietatem trado.

Klosterchronik

Item silvas quoque in vicino Walesb̄rec, Hogenb̄rec sitas et ad nos titulo proprietatis spectantes cum omni utilitate et proprietate libere eidem ecclesie attribuo.

⁴⁹ (s. A. 13) S. 225f. — Bei der schwierigen Untersuchung der verunechteten Stellen der Chronik und der Gründungsurkunde mittels der Quarzlampe hat mich Herr Regierungsarchivrat DR. W. A. ECKHARDT, Marburg, freundlicherweise unterstützt.

zustimmen, daß der Zehntpassus „vollinhaltlich“ in der Klosterchronik an der Stelle des jetzigen Wälderpassus gestanden haben muß.

Übrigens kommen wir auch mit einer kleinen rechnerischen Probe zu demselben Ergebnis. Stellen wir nämlich die in der Chronik später aufgezählten acht Zehntorte nebeneinander, so reicht der Platz in der radierten Stelle der Chronik dafür genau aus. Mit der geschickten Arbeitsweise des Interpolators läßt sich aber noch ein weiterer Nachweis erbringen. In der dritten radierten Zeile hat er für den zweiten der beiden eingesetzten Wäldernamen, *Hogenbürc*, älteres *genburc* stehen lassen und mitbenutzt. Also stand hier vorher der zweite Zehntort, *Eistingenburc*. Da dieser Name aber am Anfang der Zeile begann, muß der erste Zehntort, *Eistingen*, im zweiten Teil der darüber befindlichen, nur am Ende radierten Zeile gestanden haben. Dieses Wort muß dann aber an der Stelle des letzten Buchstabens des nach WEIRICH unverändert gebliebenen *in vicino* eingesetzt haben. Tatsächlich hat eine nochmalige Untersuchung dieser Zeile ergeben, daß die letzten vier Buchstaben von *in vicino* nicht den ursprünglichen Zustand wiedergeben, sondern verbessert worden sind: *c* und *i* lassen andeutungsweise Oberschäfte erkennen, der letzte Schaft von *n* war ebenfalls ursprünglich nach oben verlängert, und nur *o* ist neu. Hat aber nicht *in vicino* ehemals hier gestanden, so bietet sich auch aus paläographischen Gründen das schmalere Wort *in villis* an. Daraus folgt, daß die interpolierte Stelle der Klosterchronik auch hinsichtlich der beiden Worte *in vicino* mit dem Wälderpassus übereinstimmt, der zu einem späteren Zeitpunkt in dem zunächst freien Zwischenraum innerhalb der Gründungsurkunde eingetragen worden ist.

Aber auch für die Frage nach dem zeitlichen Verhältnis zwischen Gründungsurkunde und Klosterchronik ergibt sich hiernach ein erster Anhalt. Denn wenn in der Klosterchronik anstelle des heutigen Wälderpassus ehemals der Zehntpassus in derselben Form wie jetzt in der Gründungsurkunde — mit insgesamt acht Zehntorten und von *in villis* eingeleitet — gestanden hat, so bieten beide Quellen eine jüngere Fassung, als die Gründungsurkunde zuerst mit den drei Zehnten aus der Feder des Schreibers A gekannt hatte. Eine andere Frage ist, welches Wort in der Gründungsurkunde anstelle des radierten *in villis* geschrieben stand. Aus der Gestaltung der Buchstaben, namentlich des ersten *i* und des *c*, darf auf *in vicis* geschlossen werden. Unentschieden bleiben muß, ob zuerst die Chronistin oder der Schreiber B die Zehntvermehrung vorgenommen hat. Beides ist

möglich. Sicher ist, daß einer von ihnen der geistige Urheber der Verunechtung gewesen und der andere ihm gefolgt ist. Aber da dieses für den Fortgang unserer Untersuchung unerheblich ist, mag es auf sich beruhen bleiben. Entscheidend ist, daß der Gründungsurkunde in der Fassung A die Priorität gegenüber der Chronik in der durch den Wälderpassus verdrängten Fassung gebührt. Indessen werden wir später hierauf noch einmal zurückkommen müssen⁵⁰.

Schreiber C. Schon WENKE⁵¹ hat erkannt, daß über die Hälfte der sechsten Zeile, nämlich von *et capellam* bis *a Lodewigo comite*, von einem dritten Schreiber auf Rasur geschrieben worden ist. Die Schrift unterscheidet sich nicht unerheblich von der seiner beiden Vorgänger. Daß sie stärker gedrängt ist, kann aus dem Zwang, mit dem Platz auszukommen, erklärt werden. Schwerer wiegt, daß die Oberschäfte von *b*, unzialem *d*, *h* und *l* gelegentlich mit leichtem Anschwung von oben rechts her einsetzen. Die Unterschäfte sind wesentlich kürzer geworden; meist laufen sie dicht unter der ersten Mittellinie kurz nach links aus, können auch schon ein wenig wieder angehoben werden. Dazu treten einige Besonderheiten des Schreibers: die Schaftspitzen von *f* und Lang-*s* sind nicht ungewandt gezogen, im Verhältnis zu den früheren Händen aber einfacher verziert. Bemerkenswert ist das kräftig durchgebogene unziale *d* mit hoher Oberlänge; die beiden älteren Hände kennen es nicht. Neuartig ist auch das tironische *et*, das an die Stelle der alten Ligatur getreten ist. Anstatt des verzierten Abkürzungszeichens wird der einfache waagrechte Strich gezeichnet.

Der Schreiber C hat die erste Hälfte der sechsten Zeile getilgt und neu beschrieben. In der Klosterchronik fehlt dieser Einschub, dessen Umfang dadurch festgelegt wird. Es handelt sich bei den Worten *et capellam in Rorenriet cum appendiciis suis* um die Schenkung der Kapelle in Röhrda an das Kloster. Dagegen läßt sich die Zeit der Interpolation aus den äußeren Merkmalen nur grob bestimmen: nach 1151, der Abfassung der Chronik. Die vorstehend mitgeteilten Eigentümlichkeiten der Schrift lassen auf die Zeit um die Wende zum 13. Jahrhundert oder kurz danach schließen⁵².

Schreiber D und E. STIMMING⁵³ erkannte als erster, daß das Schlußdatum der Gründungsurkunde und das Wort *Lippoldesberg* im ersten Datum, die seiner Ansicht nach beide auf Rasur stehen, ebenso wie der Wälderpassus in dem ursprünglich freien Raum zwischen den

⁵⁰ S. unten S. 112 ff.

⁵² Vgl. HEINEMEYER (AD. I; s. A. 40) S. 330 ff.

⁵¹ (s. A. 24) S. 91 f.

⁵³ Mainzer UB. I S. 286.

beiden Absätzen von einem Schreiber des 13. Jahrhunderts stammen. Aber erst WEIRICH⁵⁴ sah, wie überaus kompliziert die ganze Frage der Nachträge ist. Nicht ohne Zweifel entschloß er sich nach sorgfältigem Abwägen der Möglichkeiten zu der folgenden Annahme: eine vierte Hand schrieb den mit *Decimam* beginnenden Rest der sechsten Zeile bis *kalendas Augusti* am Anfang der achten Zeile; von der fünften, der jüngsten Hand stammt der Wälderpassus, mit *Item silvas* beginnend, das zweite Datum und das „ganz auf Rasur“ stehende Schlußdatum der Urkunde.

Die größte Schwierigkeit besteht darin, mit Sicherheit festzulegen, ob wirklich zwei Hände unterschieden werden müssen bzw. welcher Anteil am Ganzen ihnen einzuräumen ist. Aus diesem Grunde sollen nachstehend die noch ausstehenden Nachträge in der Gründungsurkunde zusammen betrachtet werden.

Von *Decimam* in der sechsten bis *trado* in der siebenten Zeile reicht der nachgetragene Schenkungspassus zweier Zehnten und eines Mansus. Die Schriftzüge sind größer, namentlich die Ober- und Unterschäfte nehmen erheblich zu. Die ganze Schrift neigt sich nach rechts. Anstelle des älteren Abkürzungszeichens wird eines verwandt, das der *et*-Ligatur sehr nahe kommt. Mit dem nach *trado* einsetzenden ersten Datum hat sich die Schrift sichtlich beruhigt. Auch das Abkürzungszeichen ist wieder demjenigen des Schreibers A nachgebildet, unterscheidet sich von diesem aber dadurch, daß es nicht in einem Zuge, sondern in zwei Zügen gezeichnet wird. Die gleiche Form begegnet auch in dem Wälderpassus, im zweiten Datum und im Schlußdatum.

Auch WEIRICH hat die beiden Formen des Abkürzungszeichens gesehen; man sei „zunächst versucht, die gleiche Hand schon von *Datum* in der siebten Zeile an anzunehmen“. Und kurz danach äußert er: „Nach wiederholter Prüfung will es so scheinen, als ob mit dem ersten Datum eine andere, neue und jüngere Hand einsetze, und daß der erste Teil bis *trado* in der siebten Zeile eher einer älteren, vielleicht der ältesten Hand zuzuschreiben sei“. Gleichwohl vermochte sich WEIRICH nicht endgültig zu dieser Ansicht durchzuringen⁵⁵. Die Tätigkeit des „Nachzeichners“ ließ ihn schwanken. Doch bevor wir

⁵⁴ S. 221 ff.

⁵⁵ Vgl. zu der vorstehenden Äußerung seine Bemerkung auf S. 222 A. 28: „Nach wiederholter Prüfung fallen sowohl Ähnlichkeiten mit der jüngsten Hand wie auch Verschiedenheiten auf. Verschieden ist vor allem die Behandlung der Schleifenverzierung der Oberlängen.“

dazu übergehen, müssen wir uns den Eigentümlichkeiten der fünften Hand zuwenden.

Wie WEIRICH mit Recht annimmt, sind der Wälderpassus, das zweite Datum und das Schlußdatum von derselben Hand geschrieben. Diese fünfte Hand schreibt ein dem *c* ähnliches *t* mit dem nach rechts verschobenen Querbalken, verwendet deutliche Brechungen, versieht den Großbuchstaben *H* mit einem waagrechten Zierstrich im Bogen und zeichnet das schon im ersten Datum aufgetretene zweistufige Abkürzungszeichen, das dem der ersten Hand nachgebildet ist. Vor allem auch der Gesamteindruck läßt keinen Zweifel, daß diese Nachträge von derselben Hand geschrieben sind.

Nun ist es aber gerade auch der Gesamteindruck, der dafür spricht, daß das erste Datum gleichfalls von dem eben besprochenen fünften Schreiber geschrieben worden ist. Gewisse Eigentümlichkeiten treten hinzu: so das erwähnte Abkürzungszeichen; dreimal wird innerhalb des ersten Datums und des Wälderpassus ein leicht geschwungenes, auf der Zeile stehendes Interpunktionszeichen verwendet; einzelne Buchstaben wie *f* und Lang-*s* sowie die Buchstabenverbindung *st* in beiden *augusti* sind ähnlich oder gleich.

Dagegen wies WEIRICH auf die Tätigkeit des Nachzeichners, die sonst die Schriftbestimmung erschwert, als ein wichtiges Beweismittel hin⁵⁶: „Die Nachzeichnung hört nämlich genau mit dem Beginn des Wälderpassus auf. Und da Nachzeichner und Schreiber des Wälderpassus offenbar ein und dieselbe Person sind, ist damit bewiesen, daß das erste Datum von einer älteren als der jüngsten Hand geschrieben sein muß.“ Nur so sei auch die in den Worten *Lippoldesberc* bis *dominice* in der siebten Zeile deutlich erkennbare Rasur zu erklären. Der Schreiber, der als letzter an der Urkunde arbeitete — indem er Wälderpassus, zweites Datum sowie das Schlußdatum, dieses auf Rasur, nachtrag —, habe bereits das frühere Datum vorgefunden, und zwar mit einer ihm nicht geläufigen Form des Ortsnamens, die auch das Doppel-*p* gehabt habe, nicht aber den einfachen Vokal *i*, sondern wahrscheinlich den Diphthong *iu* oder ein *u*; und diese ältere Schreibweise habe er nun durch eine Korrektur der ihm bekannten Schreibung angepaßt. WEIRICH stellt fest: „Zwischen Wälderpassus und erstem Datum liegt also ein deutlicher Einschnitt.“

Die Tätigkeit des Nachzeichners endet wirklich hinter dem ersten Datum. Aber sie läßt sich auch im — Schlußdatum nachweisen,

⁵⁶ S. 222 f.

so daß nur der Wälderpassus und das zweite Datum ausgeschlossen sind. Der Nachzeichner war aber, wie WEIRICH nachgewiesen hat, mit dem Schreiber E wesensgleich. Da dieser ohne Zweifel auch das Schlußdatum geschrieben hat, bleibt nur anzunehmen, daß er das Schlußdatum früher geschrieben hat als den Wälderpassus und das zweite Datum. In einem zweiten Arbeitsgang schrieb er den Wälderpassus und das zweite Datum nieder und zeichnete die Arbeit seiner Vorgänger und das früher von ihm verfaßte Schlußdatum nach, um in Duktus und Tinte gleichzeitige Entstehung vorzutäuschen. Unter diesen Umständen hindert uns aber nichts mehr, anzunehmen, daß von seiner Hand auch das mit seinen übrigen Zusätzen so überaus ähnliche erste Datum stammt. Oder anders ausgedrückt: der Schreiber D schrieb lediglich den Schenkungspassus. Zu einem späteren Zeitpunkt trug ein Schreiber des 13. Jahrhunderts am Ende des nunmehrigen ersten und am Ende des letzten Abschnittes jeweils dasselbe Datum ein, um beide Abschnitte auf diese Weise abzuschließen und zu sichern. Als er später genötigt war, auch den Wälderpassus nachzutragen, fügte er diesem aus denselben Gründen das gleiche Datum hinzu und zeichnete die gesamte frühere Schrift, einschließlich seiner eigenen, nach.

So setze ich den Schnitt beider Hände zwischen den Schenkungspassus und das erste der drei Daten; ich halte D für wesentlich älter als E. Mit diesem Ergebnis stimmt die Überlieferung der Klosterchronik überein. Denn sie, die im Jahre 1151 niedergeschrieben wurde, läßt den Text der Gründungsurkunde mit dem Schenkungspassus *Decimam bis trado* enden; die von der fünften Hand E stammenden Teile — erstes Datum, Wälderpassus, zweites Datum und Schlußdatum — fehlen also.

Bleibt noch die Frage der Rasuren in dem ersten Datum und im Schlußdatum zu erörtern. Bei den drei radierten Worten *Lippoldesberc anno dominice* gegen Ende der siebten Zeile scheinen die ursprünglichen Buchstabenkonturen so eindeutig trotz des späteren Nachzeichnens mit dunklerer Tinte durch, daß sich die Annahme einer späteren fremden Hand verbietet. Es ist also der Schreiber E selbst gewesen, der sich verbessert hat, entweder weil er sich verschrieben hatte oder weil er mit einzelnen Schreibformen aus seinem ersten Arbeitsgang nicht mehr zufrieden war. Er neigte zum Radieren und Verbessern, wie sein Verhalten im zweiten Schreibvorgang zeigt. Vor allem aber radierte er im Schlußdatum; denn nicht die ganze Zeile steht auf Rasur, vielmehr haben einige Wörter und Buchstaben ihre ursprüng-

liche Form behalten. E arbeitete also etwas unsicher. Wer wollte es ihm, der eine fast 100 Jahre ältere Schrift nachahmen mußte, verübeln!

Nicht weniger kompliziert als die verschiedenen Schriften mutet auf den ersten Blick die Frage des Siegels unserer Gründungsurkunde an. Schon STIMMING⁵⁷ hat erkannt, daß das Siegel des Erzbischofs Ruthard — noch heute, obwohl restauriert, sehr stattlich — zwar echt, aber von einer anderen, echten Ruthard-Urkunde abgelöst und vermittels einer neuen Wachsschicht auf dem Pergamentblatt der Gründungsurkunde befestigt worden ist. Es ist ein wenig schräg nach links geneigt und verdeckt die Datumzeile in ihrem rechten Abschnitt. Aus der ungeschickten Anbringung folgerte WEIRICH⁵⁸ für die Zeit, in der dieses geschah: frühestens im 13. Jahrhundert, nämlich zur Zeit der jüngsten Schreiberhand E, könne es angebracht worden sein.

Gegen diese Annahme spricht der Bericht der Klosterchronik. Denn die darin abschriftlich überlieferte Gründungsurkunde war angeblich besiegelt⁵⁹. Danach muß das Ruthard-Siegel schon im Jahre 1151 daran befestigt gewesen sein. Wir haben keine Ursache, dieses zu bezweifeln⁶⁰. Der scheinbare Widerspruch — daß das Siegel schon angebracht war, als der letzte Schreiber E sein Schlußdatum schrieb — kann auf zweifache Weise gelöst werden. E hätte das Siegel ablösen, das Datum schreiben und das Siegel wieder anbringen können. Aber es gab ein einfacheres Verfahren. Er brauchte das Siegel nur über die Tischkante hinabhängen zu lassen und konnte dann ohne Schwierigkeit das Schlußdatum schreiben⁶¹. Wir brauchen daher nicht zwingend mit WEIRICH zu schließen, nicht die Gründungsurkunde, sondern nur die echte Ruthard-Urkunde könne dem Chronisten vorgelegen haben, sondern dürfen annehmen, daß das Siegel bereits von dem Schreiber A, jedenfalls aber vor 1151, auf der Urkunde angebracht worden ist.

⁵⁷ Mainzer UB. 1 S. 287. Abbildung des Ruthard-Siegels bei O. FOSSE, Die Siegel der Erzbischöfe u. Kurfürsten von Mainz (1914) Tafel 2 Abb. 5; die Quellenangabe auf S. 43 ist falsch, da die Ruthard-Urkunde von 1109 (BÖHMER-WILL 1 S. 242 Nr. 99) nicht im Original, sondern nur abschriftlich in der Klosterchronik überliefert ist (vgl. unten S. 110). Der Abbildung dürfte das Siegel der Eidesurkunde zugrunde liegen (s. unten S. 148).

⁵⁸ S. 223 u. 230.

⁵⁹ MG. SS. 20 S. 549 Z. 11: ... *inpressione sigilli sui tuendos esse decerneret.*

⁶⁰ Die Bestätigungsurkunde Erzbischof Siegfrieds II. von 1212 (BÜTTNER [s. A. 13] S. 64) sagt über ihre Vorlage: ... *quod nos predecessoris nostri bone memorie Rūthardi scriptum inconvulsum sub integro ipsius sigillo perspeximus* ... Vgl. hierzu und zu der Frage, ob die echte Ruthard-Urkunde oder unsere Gründungsurkunde vorgelegen hat, unten S. 139 ff.

⁶¹ Die Verschreibungen in der Datumzeile könnten dadurch verursacht sein.

Dagegen läßt sich nicht nachweisen, von welcher echten Ruthard-Urkunde das Siegel abgelöst worden ist. Hat wirklich, wie WEIRICH glaubt, die echte Gründungsurkunde dieses Erzbischofs als Vorlage gedient, dann stammt das Siegel wohl von ihr. War dieses aber nicht der Fall, so hat eine andere Ruthard-Urkunde ihr Siegel hergeben müssen. Zwar ist — mit Ausnahme der Eidesurkunde, die das wunder-voll erhaltene Siegel des Erzbischofs trägt — keine Urkunde im Original erhalten, die Ruthard für Lippoldsberg ausgestellt oder besiegelt hätte, doch hat uns die Klosterchronik den Text einer Ruthard-Urkunde aus dem Jahre 1109 überliefert⁶². Es wäre denkbar, daß sie selbst das Opfer des ersten Fälschers oder eines seiner ersten Nachfolger gewesen ist.

Zusammenfassung. Es ist nun an der Zeit, die Untersuchungsergebnisse über die äußeren Merkmale noch einmal zusammenzufassen. Wie ist also, vor allem nach der Schrift zu urteilen, die Gründungsurkunde vermutlich entstanden? Dabei möge gleichzeitig kurz zusammengestellt werden, welchen Niederschlag die Arbeit der fünf Schreiber in der Klosterchronik gefunden hat, ohne daß schon in diesem Zusammenhang die Frage der Priorität beider Überlieferungsformen aufgeworfen werden soll.

1. Kurz vor der Mitte des 12. Jahrhunderts wurde die Gründungsurkunde im Kloster Lippoldsberg gefälscht. Der älteste Schreiber, A, schrieb sie in zwei Absätzen nieder, indem er einen Zwischenraum für spätere Nachträge frei ließ. Der Urkunde fehlten die Zeugen und die Datierung. A ahmte eine Königsurkunde oder, eher noch, die Ausfertigung einer mainzischen Erzbischofsurkunde nach. Ob ihm die echte Gründungsurkunde Erzbischof Ruthards vorgelegen hat, muß hier noch dahingestellt bleiben. — Die Urkunde des A findet sich in der Klosterchronik abgeschrieben, vermindert um einen Satz im ersten Teil des Inhalts und um die Vorschriften über das innere Leben im Kloster, also ohne den zweiten Teil des Inhaltes.

2. Nur wenig später als A nahm der Schreiber B eine Interpolation vor, indem er die Schenkung von drei Zehntorten auf dem Eichsfeld um fünf vermehrte. — Diese Interpolation hat ursprünglich auch im Text der Chronik gestanden, ist aber im 13. Jahrhundert getilgt und durch den Wälderpassus ersetzt worden.

⁶² SS. 20 S. 552. Sie betrifft die Schenkung des Ratwardschen Lehens an Lippoldsberg. Vgl. unten S. 110f. In der Corroboratio wird das Siegel Ruthards angekündigt; die Chronik spricht nicht von Besiegelung.

3. Auch der Schreiber D arbeitete noch vor dem Jahre 1151. Er trug in dem frei gelassenen Raum zwischen den beiden Abschnitten die Schenkung zweier weiterer Zehnten und eines Mansus durch Erzbischof Ruthard ein. — In der Chronik ist dieser Nachtrag als letzter Teil der ganzen Urkunde auch enthalten.

4. Von einem dieser Schreiber ist auch das Siegel Erzbischof Ruthards an der Urkunde befestigt worden. Vermutlich geschah es schon durch den ersten Schreiber A. — Der Chronik lag die besiegelte Urkunde vor.

5. Um die Wende zum 13. Jahrhundert oder kurz danach nahm C eine neue Interpolation vor. Er ließ den Erzbischof Ruthard außer der Kirche nun auch die Kapelle in Röhrda schenken. Sie ist in die schon 1151 geschriebene Chronik nicht mehr aufgenommen worden.

6. Erst im Verlaufe des 13. Jahrhunderts glaubte der Schreiber E, das Werk ganz zu beenden, wenn er die beiden durch den freien Zwischenraum noch immer sichtbaren Abschnitte jeweils mit dem Datum des 19. Juli 1062 abschloß und dadurch sicherte. — Die Daten sind nicht mehr in die Chronik gelangt.

7. Einige Zeit später sah sich E aber genötigt, selbst noch einen Nachtrag vorzunehmen. Er schrieb also im Anschluß an das erste Datum die Schenkung der beiden Wälder nieder. Er schloß sicherheits halber auch diesen Passus mit demselben Datum ab, von dem er schon zweimal Gebrauch gemacht hatte. Um der ganzen Urkunde einen einheitlichen Gesamteindruck zu verleihen, zog er die älteren Schriften einschließlich seiner eigenen sorgfältig nach. — Schon aus Platzmangel wäre es nicht möglich gewesen, das dritte Datum in die Chronik aufzunehmen. Da aber offenbar großer Wert darauf gelegt wurde, die Schenkung der beiden Wälder durch Eintragung in die Chronik zu sichern, mußte hier erst Platz geschaffen werden. Das geschah, indem der Zehntpassus getilgt und durch den Wälderpassus ersetzt wurde.

Damit hatte die Gründungsurkunde endlich diejenige Form erhalten, in der sie uns noch heute vorliegt. Nicht weniger als fünf Schreiber waren in rund 100 Jahren an ihr tätig gewesen.

c) Die inneren Merkmale und der Inhalt

Zu den vielen Merkwürdigkeiten der Gründungsurkunde gehört, daß sie nach Form und Inhalt deutlich in zwei Teile zerfällt. So hat schon STIMMING⁶³ festgestellt: „Die ganze Form der Urkunde, deren

⁶³ Mainzer UB. I S. 286.

erster Teil sich an die Allgemeinheit, deren zweiter Teil sich persönlich an die Imida wendet, ist höchst auffallend.“ Darüber hinaus erkannte WEIRICH⁶⁴, daß beide Teile sich auch hinsichtlich des Inhaltes unterscheiden; der erste schildert die Gründung des Klosters und bestätigt seinen Besitz, der zweite regelt seine innere Verfassung. Doch schien ihm der formale Unterschied sinnfälliger zu sein. Er fand den Grund, den sein Vorgänger nicht gesehen hatte, in der Vorlage für den zweiten Teil der Fälschung, einer Papsturkunde.

Aber diese Beobachtungen erschöpfen den Sachverhalt noch nicht ganz. Der älteste Schreiber A hatte, wie wir bei den äußeren Merkmalen sahen, die ganze Urkunde in zwei durch einen freien Zwischenraum getrennten Abschnitten niedergeschrieben, die aber der inhaltlichen Gliederung nicht entsprechen. Denn während der zweite Abschnitt mit dem Beginn der zehnten Zeile — *Hi omnes, qui beneficia* — einsetzt, geht der Schreiber erst in der zwölften Zeile mit *Sed quia iustis votis* in seinen zweiten, verfassungsrechtlichen Teil über. Der Schreiber sah also sein ganzes Werk als eine Einheit an. Die inhaltliche Gliederung wird noch aus einem anderen Grunde besonders spürbar. Der erste, die Gründung und Dotierung des Klosters behandelnde Teil wird nämlich mit einer Korroborationsformel abgeschlossen, die in dieser oder ähnlicher Fassung meist am Ende des Kontextes der mainzischen Erzbischofsurkunden steht. Anders ausgedrückt: der Schreiber hat seine Urkunde zwar in einem Stück niedergeschrieben, doch besteht diese ihrer Herkunft nach aus zwei Teilurkunden: der eigentlichen Gründungsurkunde und einer „inneren Verfassungsurkunde“.

Hier erhebt sich sogleich die Frage, ob sich dieser Sachverhalt auch in dem Text feststellen läßt, den die Klosterchronik überliefert hat. Wir sahen schon, daß die aus dem 13. Jahrhundert stammenden Interpolationen fehlen — die Schenkung der Kapelle in Röhrda, die drei Daten und ursprünglich auch der später anstelle des Zehntpassus eingetragene Wälderpassus — und daß der gesamte Text mit der Schenkung zweier Zehnten und eines Mansus abschließt, die vor 1151 bereits in der Gründungsurkunde nachgetragen worden war. Vor allem aber fehlt der gesamte zweite, die innere Verfassung des Klosters regelnde Teil, in dem sich der Erzbischof an die Priorin Imida unmittelbar wendet.

Schon diese Tatsache legt die Vermutung nahe, die WEIRICH⁶⁵ kritisch zu beweisen versuchte, daß der chronikalisch überlieferte Text

⁶⁴ S. 225.

⁶⁵ S. 229 ff.

älter als derjenige ist, den die Gründungsurkunde enthält. Aber hier tut sich eine unerwartete Schwierigkeit auf. Denn in der Chronik fehlt auch ein Satz, der äußerlich den zweiten Abschnitt der Gründungsurkunde einleitet, inhaltlich aber noch zum ersten Teil, der eigentlichen Gründungsurkunde, gehört. Er enthält, mit *Hi omnes, qui beneficia* beginnend, die eigenartige Klausel, daß die Schenkungen im Falle der Aufhebung des Klosters an die Schenkenden zurückfallen sollen. Also haben wir, wollen wir WENKE und WEIRICH in der Prioritätsfrage folgen, die Ergänzung der ursprünglichen, in der Chronik überlieferten Fassung der Gründungsurkunde durch den ganzen zweiten Teil und durch eben diesen einen Satz im ersten Teil anzunehmen.

Es ist nötig, nunmehr die beiden inhaltlich und formal so verschiedenen Teile der heutigen Gründungsurkunde zu betrachten.

Der erste Teil. Zu Beginn der Gründungsurkunde berichtet Erzbischof Ruthard in der bekannten Art Mainzer Bischofsurkunden über die Gründung und Dotierung des Klosters Lippoldsberg. Der verfassungsrechtliche Zustand als erzbischöfliches Eigenkloster wird ebenso kurz wie eindeutig festgelegt. Das Schwergewicht scheint auf den geschenkten Gütern und Rechten zu liegen. Diese sind entweder als Mainzer Lehen von benachbarten Dynasten oder Ministerialen an den Erzbischof zurückgegeben und von diesem an das Kloster weiter gegeben oder aber aus unmittelbarem erzbischöflichen Besitz an dieses geschenkt worden. Alle Schenkungen werden mithin in dieser oder jener Form auf das Erzstift Mainz zurückgeführt.

Graf Heinrich der Fette von Norheim, Sohn des Herzogs Otto von Bayern, hat den Ort Lippoldsberg, den er von Mainz zu Lehen trug, in der Weise und unter der Vereinbarung an Erzbischof Ruthard zurückgegeben, daß dieser dort Frauen zum Dienste unter der Benediktinerregel vereinige und sie, frei von jeder Herrschaft weltlicher Personen, der Gewalt des Erzbischofs von Mainz allein unterstelle. Diesen Ort also, zusammen mit der dortigen Kirche, dem Dorf *Batenhusen*, mit Elwertshausen (*Eitwardeshusen*) nebst allem ihren Zubehör — Feldern, Wäldern, Wiesen, Wassern, Mühlen, Fischern und Fischereien und allen Nutzbarkeiten sowohl in der Weser als auch in der Schwülme, jedem den Vorgängern des Erzbischofs zustehenden Recht — bietet Erzbischof Ruthard Gott und dem Herrn Jesus Christus dar und überträgt sie den künftig in Lippoldsberg dienenden Nonnen zu dauerndem Besitz. Daran schließt sich der umfangreiche Katalog der Schenkungen und Schenkenden an. Nunmehr wird die

schon erwähnte „Rückfallklausel“ angefügt: alle diejenigen, die ihre Lehen zu ihrem Seelenheil zurückgegeben haben, haben sie dem Erzbischof unter der Vereinbarung zurückgegeben, daß sie selbst ihre Lehen zu eigenem Nutzen zurückerhalten, wenn durch Ruthard oder irgendeinen anderen Bischof der Dienst Gottes dort aufgehoben würde. Zum Abschluß bekräftigt der Erzbischof seine und alle künftigen Schenkungen und verleiht dem Kloster Frieden und Beständigkeit unter dem Banne des heiligen Petrus, unter seinem eigenen und dem der ganzen Kirche. Siegelankündigung und Zeugen fehlen.

Betrachten wir nunmehr das Formular der Urkunde, so stellen wir zunächst fest, daß das Eingangsprotokoll den Gewohnheiten der Mainzer Kanzlei entspricht. Auf die herkömmliche, ursprünglich der Königsurkunde entnommene und in verlängerter Schrift geschriebene verbale *Invocatio In nomine sanctae et individuae trinitatis*⁶⁶ folgt die *Intitulatio*; dem Ausstellernamen geht *Ego* voran, Devotionsformel und Titel folgen: *Ego Rôthardus gratia dei Mogontinê sedis archiepiscopus*⁶⁷. — Eine *Promulgatio* schließt sich mit den Worten an: *Notum esse desidero tam futuris quam presentibus Christi et ecclesie fidelibus, quod . . .*

Der Eingang der Urkunde gibt keinen Hinweis auf ihre Entstehungszeit. Denn ihr Aufbau ist für die Kanzlei Ruthards ebenso denkbar wie für die seines Nachfolgers Adalbert I. Das Verbum *desidero* ist an jener Stelle allerdings verhältnismäßig selten⁶⁸. Die Verbindung *Christi et ecclesie fidelibus* ist öfter belegt, aber vorzüglich im 12. Jahrhundert⁶⁹. Diese Beobachtungen rechtfertigen also nicht, die Echtheit unserer Urkunde anzuzweifeln.

Wichtiger sind Inhalt und sprachliche Fassung der mit *quod* eingeleiteten *Narratio*. Sie berichtet die erfolgte Rückgabe des mainzischen Lehens Lippoldsberg durch den Grafen Heinrich; *reddere* wird an dieser Stelle zuerst verwandt. Da eine erhebliche Anzahl von Schenkungen auf die Rückgabe seitens der Lehensinhaber zurückgeführt wird, ist dieses Wort sehr häufig. Es begegnet nicht weniger als achtmal in der Gründungsurkunde! Nun, die Rückgabe

⁶⁶ Diese *Invocatio* ist in den Mainzer Erzbischofsurkunden so häufig, daß auf Beispiele verzichtet werden kann.

⁶⁷ Auch diese Form der *Intitulatio* entspricht durchaus dem Mainzer Kanzleibranch.

⁶⁸ Mainzer UB. 1 Nr. 275 (a. 1028), 302 (a. 1059), 367 (a. 1085). MG. SS. 20 S. 553 (ohne Datum, Erzbischof Heinrich I. von Mainz für Lippoldsberg).

⁶⁹ Mainzer UB. 1 Nr. 368 (1085), 483 (1119), 503 (1122), 522 (1124), 525 (1124), 545 (1127), 568 (1130), 586 (1133).

des *locus* Lippoldsberg ist angeblich geschehen *ea ratione eaque pactione, ut in eodem loco mulieres sub regula sancti Benedicti deo servituras congregarem easque ab omni secularium dominatione liberar solius Mogontiensis archiepiscopi potestati dicarem*. Formeln wie *ea pactione*, *ea conditione* und *ea ratione* sind in den Urkunden Erzbischof Adalberts I. benutzt. Da der Wortschatz in den Urkunden oft sehr gleichförmig ist, die Kanzleien immer konservativ sind, ist die Verbindung *ea ratione eaque pactione, ut* auch für die Zeit seines Vorgängers Ruthard denkbar.

Die Rückgabe des *locus Löbboldesberg* durch Graf Heinrich den Fetten ist also unter zwei Vorbehalten erfolgt, die in dem *ut*-Satz enthalten sind. Der erste enthielt sein Verlangen, dort ein Benediktinerinnenkloster ins Leben zu rufen. Das hier verwandte Verbum *congregare* scheint in den erzbischöflichen Urkunden des ausgehenden 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts in diesem Zusammenhang selten verwandt worden zu sein. Die Klosterchronik⁷⁰ benutzt in ihrem Bericht über die Klostergründung in Lippoldsberg *colligere*. Auch für die Wendung *mulieres sub regula sancti Benedicti deo servituras* ist es schwer, anderweitige Belege zu finden. Leichter ist dies naturgemäß bei der abgewandelten Form *secundum regulam sancti Benedicti*, die bekanntlich in das Privilegium Commune der Papsturkunden übergegangen ist⁷¹. Wir begegnen ihr daher auch im zweiten Teil der Gründungsurkunde wieder⁷².

Gleichwohl bleibt die Durchsicht der Mainzer Erzbischofsurkunden nicht ohne Ergebnis. In einer Urkunde nämlich sind beide Redewendungen nebeneinander benutzt: in der Bestätigungsurkunde, die im Jahre 1090 Erzbischof Ruthard für das durch den Edelfreien Burchard und seine Brüder gegründete Benediktinerkloster Komburg ausgestellt hat⁷³. Hier erscheint die Formel *fratribus deo sub regula monastica inibi servituris*, daneben auch abgewandelt: *secundum regulam sancti Benedicti*; vor allem aber auch die recht ähnliche Wendung: *fratres cenobii illius nunc ibi congregati et adhuc congregandi*. Auf etwaige weitere Übereinstimmungen im Text beider Urkunden werden wir zu achten haben.

Der zweite Vorbehalt, den Graf Heinrich der Fette bei der Rückgabe des Ortes Lippoldsberg machte, betraf die verfassungsrechtliche

⁷⁰ SS. 20 S. 548 Z. 50 u. S. 549 Z. 3.

⁷¹ M. TANGL, Die päpstlichen Kanzlei-Ordnungen von 1200—1500 (1894) S. 234.

⁷² Mainzer UB. 1 S. 289. Vgl. unten S. 131f. die Ausführungen über die Obeunte-Formel.

⁷³ Mainzer UB. 1 Nr. 376 S. 276ff.

Stellung des künftigen Klosters. Er zielte auf ein vogtfreies Mainzer Eigenkloster hin, wie H. BÜTTNER bereits nachgewiesen hat⁷⁴. Für uns geht es um die Frage, ob sich ähnliche Formulierungen finden lassen, die auf eine Abhängigkeit der Gründungsurkunde von anderen Vorbildern hindeuten. Am nächsten kommt eine Urkunde Adalberts I. von 1133 für das Kloster Jechaburg⁷⁵. Hier wird die Schenkung der Slawendörfer Ascherswenden und Nenzelrode mit den Worten umrissen:

Notum facio omnibus tam futuris quam presentibus ... duos vicos Slavonicorum ... perpetua donacione contulisse ... hac videlicet interposita pactione, ut sint in supplementum prebende fratribus ibidem deo servientibus ab omni advocatorum et secularium legum potestate secundum tenorem Magunciensis libertatis absolutos ...

Die Wortwahl ist teilweise ähnlich. Der Inhalt zeigt, daß die Gedankengänge der Gründungsurkunde als Gedanken- und Sprachgut auch in der Kanzlei von Ruthards Nachfolger Adalbert gepflegt, aber im Sinne der bekannten *libertas Mogontina*⁷⁶ entscheidend weiter entwickelt worden sind. Insofern gibt die Lippoldsberger Gründungsurkunde einen älteren Stand der Mainzer Kirchenpolitik wieder.

H. BÜTTNER hat weiter gezeigt⁷⁷, wie nahe die Lippoldsberger Gedankengänge denjenigen stehen, die schon 100 Jahre zuvor im burgundischen Gebiete, im Kreise von Cluny, geäußert worden sind. Er hat zwar selbst die Möglichkeit ausgeschlossen, die Lippoldsberger Urkunde könnte unmittelbar von dorthier beeinflußt worden sein. Gleichwohl überrascht die Ähnlichkeit der Formulierung im Diplom des Grafen Lambert von Burgund für das von ihm 973 gegründete, von Abt Maiolus von Cluny eingerichtete Kloster Paray-le-Monial⁷⁸:

Gründungsurkunde

... easque ab omni secularium dominatione liberas solius Mogontiensis archiepiscopi potestati dicarem.

Paray-le-Monial

... eundem locum liberum esse ab omni cuiuspiam loci subiectione ac seculari dominacione ...

⁷⁴ (s. A. 13) S. 57f.

⁷⁵ Mainzer UB, I Nr. 581 S. 498. Vgl. hierzu BÜTTNER S. 61 A. 159.

⁷⁶ BÜTTNER S. 61; G. TELLENBACH, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites* (Forsch. zur Kirchen- und Geistesgeschichte 7, 1936) S. 219; L. FALCK, *Die Erzbischöfe von Mainz und ihre Klöster in der 1. Hälfte des 12. Jh.s* (Diss. Marburg, Mschr. 1952) S. 56f. K.-H. SCHMITT, *Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst* (Arbeiten zur deutschen VG. 2, 1920) S. 17ff.; L. FALCK, *Klosterfreiheit und Klosterschutz, die Klosterpolitik der Mainzer Erzbischöfe von Adalbert I. bis Heinrich I.* (Arch. für mittelrheinische KG. 8, 1956) S. 27ff.

⁷⁷ S. 58 A. 150.

⁷⁸ A. BRUEL, *Recueil des Chartes de l'Abbaye de Cluny, formé par A. Bernard 3* (Paris 1884) Nr. 2484 S. 562, in Urk. von 999 Mai; vgl. TELLENBACH S. 219.

Nicht zuletzt beruht die Übereinstimmung in dem „cluniazensischen“ Ausdruck *dominatio*, das in der oben herangezogenen Urkunde Adalberts I. für Jechaburg nicht auftritt⁷⁹. Zweifellos besteht keine unmittelbare Abhängigkeit zwischen den Urkunden für Cluny und Lippoldsberg. Aber da in der letzteren eindeutig Sprach- und Gedankengut der cluniazensischen Reformbewegung verwandt ist, fragt es sich, auf welchem Wege es in unsere Urkunde gelangt ist.

Aber kehren wir zum Kontext der Gründungsurkunde zurück! Erzbischof Ruthard hatte in der Narratio die Rückgabe des Ortes Lippoldsberg durch Graf Heinrich den Fetten von Northeim berichtet. In der anschließenden Dispositio überträgt er den Ort zusammen mit der Kirche, dem Dorf Batenhusen, (dem Hofe) Elwertshausen und genanntem Zubehör an die Nonnen. Hier stoßen wir zum zweiten Male auf Formulierungen, wie sie auch die Urkunde Ruthards für Komburg kennt⁸⁰:

Gründungsurkunde
Eundem igitur locum cum ecclesia et vico Batenhusen et Eiluardeshusen cum omnibus suis pertinentiis . . . deo et domino Iesu Christo offero ipsisque in eodem loco servituris monachabus in perpetuam proprietatem trado.

Komburg
. . . ipsum locum cum omnibus nunc in presentiarum illuc collatis iusticiis et pertinentiis . . . tradidit deo et sancto Nicolao in proprietatem et predicti monasterii abbati in liberam dispositionem monasterio et fratribus deo sub regula monastica inibi servituris ad utilitatem.

Der gleichmäßige Aufbau und die übereinstimmende Wortwahl lassen erneut auf einen gewissen Zusammenhang zwischen beiden Urkunden schließen.

In der Gründungsurkunde folgt jetzt der Katalog der Schenkungen mit der jeweiligen Angabe, auf welchen Vorbesitzer sie zurückgehen. Meist sind es Mainzer Lehen, die zurückgegeben und vom Erzbischof dem Kloster geschenkt wurden. Andere hat Ruthard aus unmittelbarem Kirchenbesitz hinzugefügt. In keinem Falle aber erhält Lippoldsberg Besitz übertragen, der nicht auf die eine oder andere Weise Mainzer Herkunft ist. Dieser Teil der Dispositio läßt keine sprachlichen Besonderheiten und Übereinstimmungen mit anderen Urkunden erwarten. Mit den verliehenen Gütern und Rechten werden wir uns unten zu beschäftigen haben⁸¹.

Dagegen ist uns schon früher die „Rückfallklausel“ zugunsten der Mainzer Lehensträger aufgefallen; sie ist in der chronikalischen Über-

⁷⁹ Über die Ausdrücke *dominatio* und *dominium* in deutschen und französischen Urkunden s. unten S. 143.

⁸¹ S. unten S. 103 ff.

⁸⁰ Mainzer UB. I Nr. 376 S. 277.

lieferung ebensowenig wie der ganze zweite Teil der Urkunde enthalten. Ich finde in den Mainzer Erzbischofsurkunden nur eine Parallele⁸²: die Bestätigungsurkunde Ruthards für Komburg⁸³ enthält eine sprachliche Wendung innerhalb der Narratio, die verwandte Züge aufweist:

Gründungsurkunde

Hi omnes, qui beneficia pro remedio anime sue reddiderunt, ea conventione reddiderunt, ut, si per me vel aliquem episcopum dei servicium ibi destruetur, ipsi beneficia sua ad usus proprios reciperent.

Komburg

Et ne unquam a posteris suis vel quibuslibet personis dei servitium deinceps illic destrui posset, postea domnus Burcharthus prudenter idem cenobium ... archiepiscopali sedi Mogontine subdidit ...

In sprachlicher Hinsicht stimmt der eigentliche Kernsatz beider Urkunden überein. Inhaltlich wird beidemal eine Vorsichtsmaßnahme getroffen, um den Klostergründer bzw. seine Nachkommen von einem etwaigen Aufheben des Klosters abzuhalten. Freilich gibt es da einen großen Unterschied: bei Komburg sind es die Nachkommen eines edelfreien Laien, bei Lippoldsberg der erzbischöfliche Eigenherr selbst, dem derartiges zugetraut wird!

Die Korroborationsbestimmungen, mit denen der erste Teil der Gründungsurkunde abschließt, kommen in ähnlicher Form auch in anderen Mainzer Erzbischofsurkunden vor. Eine unmittelbare Vorlage ließ sich nicht ermitteln. Auffallend nur, daß die Siegelankündigung fehlt.

Es erhebt sich nunmehr die Frage, wie die verfassungsrechtlichen und sprachlichen Beziehungen zwischen den beiden Ruthard-Urkunden für Komburg und Lippoldsberg erklärt werden müssen. Hat Erzbischof Ruthard wirklich, wie sowohl STIMMING als auch WEIRICH annimmt, für Lippoldsberg eine echte, erst im 12. Jahrhundert verfälschte Gründungsurkunde ausgestellt, so ist das ungefähr zu derselben Zeit geschehen, in der, 1090, Ruthard das Kloster Komburg bestätigte. Denn die obere Zeitgrenze wäre das Jahr 1089, der Regierungsantritt des Erzbischofs, die untere vermutlich das Jahr 1093, die Erwähnung des Lippoldsberger Propstes Betto in der Ruthard-Urkunde für Bursfelde⁸⁴. Da in diesem Falle Empfängerherstellung auszuschließen ist, müßte der Grund für die Übereinstimmungen in der Mainzer Kanzlei selbst gesucht werden. Aber

⁸² Dagegen enthält die Urkunde des kaiserlichen Kaplans Hageno für Erzbischof Aribo von Mainz von 1028 eine ähnliche Rückfallklausel (Mainzer UB. 1 Nr. 274 S. 171f.).

⁸³ Mainzer UB. 1 S. 277.

⁸⁴ S. A. 27.

auch die andere Möglichkeit muß in Betracht gezogen werden: daß die Ruthard-Urkunde für Kumburg, die so sehr aus dem Rahmen der sonstigen Mainzer Bischofsurkunden fällt, vom Empfänger hergestellt und zum Besiegeln in Mainz vorgelegt worden ist⁸⁶.

Nun ist seit langem bekannt, daß das Ruthard-Privileg für Kumburg in seinem ersten Teile das Privileg Kaiser Heinrichs IV. für Hirsau von 1075 benützt⁸⁶, das seinerseits von TH. MAYER nunmehr als echt erwiesen worden ist⁸⁷. Damit erhebt sich die Frage, ob auch die Lippoldsberger Gründungsurkunde Spuren des „Hirsauer Formulars“ aufweist und, wenn ja, ob sie dieses unmittelbar oder etwa auf dem Umweg der Kumburger Bestätigungsurkunde ausgeschöpft hat. Unberücksichtigt bleiben muß zunächst die weitere Möglichkeit einer andersartigen, noch unbekanntem Vorlage. Es wird also vor allem darauf ankommen, Übereinstimmungen zwischen dem Hirsauer Privileg und der Gründungsurkunde aufzusuchen, die in der Ruthard-Urkunde für Kumburg fehlen.

Die *Invocatio* der drei Urkunden ist gleich: *In nomine sanctae et individuae trinitatis*. Die Promulgationen des Privilegs Heinrichs IV. und der Gründungsurkunde sind zwar in der Wortwahl ähnlich, aber verschiedenartig aufgebaut. Das in der Kumburger Urkunde vermißte Verbum *reddere* begegnet zwar nicht so häufig wie in der Lippoldsberger Gründungsurkunde, aber doch schon in der *Narratio* und insgesamt sechsmal. Die Redewendung *ea ratione eaque pactione* kommt, wenigstens in ihrem ersten Teil, gegen Ende der Heinrich-Urkunde vor. Wesentlicher ist, daß die beiden Vorbehalte, unter denen Graf

⁸⁶ Dieses glaubt H. GRÜNEISEN, Die Klostersvogteipolitik der Erzbischöfe von Mainz bis ins 13. Jh. (Diss. Marburg, Mschr. 1942) S. 67. Für eine Fälschung aus dem zweiten Jahrzehnt des 12. Jh.s hält sie A. METTLER, Forsch. zu einigen Quellen der Hirsauer Bewegung (Württembergische Vierteljahreshefte für LG. 40, 1935) S. 164 ff. Für die Echtheit sprechen sich überzeugend aus BÜTTNER S. 35 und TH. MAYER, Fürsten u. Staat, Studien zur VG. des deutschen MA. (1950) S. 55 ff.

⁸⁶ L. LECHNER, Schwäbische Urkundenfälschungen (MIÖG. 21, 1900) S. 92. Druck des Diploms Heinrichs IV.: MG. DD. 6 Nr. 280 S. 357 ff.

⁸⁷ S. 81. — A. BRACKMANN, Die Anfänge von Hirsau (Papsttum und Kaisertum, Forsch. zur politischen Geschichte des MA.s, P. Kehr zum 65. Geburtstag dargebracht, hsg. von A. Brackmann, 1926) S. 230 sah in dem Ausstellungsdatum des Privilegs für Kumburg, 1090, noch die untere Zeitgrenze für die Fälschung des Privilegs für Hirsau. Durch den Nachweis seiner Benutzung in der Gründungsurkunde für das Kloster Hasungen von [1081/1082] wird der Beweis seiner Echtheit noch erheblich verstärkt: E. E. STENGEL, Lampert von Hersfeld der erste Abt von Hasungen, zugleich ein Beitrag zur Frühgeschichte der Hirsauer Klosterreform (zuletzt in seinen Abh. u. Untersuchungen zur ma. Geschichte, 1960, S. 354 ff.); FALCK (s. A. 76, Diss.) S. 181 f.; W. HEINEMEYER, Die Urkundenfälschungen des Klosters Hasungen (AD. 4, 1958) S. 250 f.

Heinrich der Fette den *locus Löbboldesberg* an Ruthard zurückgab, auf das Privileg Heinrichs IV. zurückgeführt werden können. So ist das Vorbild für die charakteristische Redewendung *mulieres sub regula sancti Benedicti deo servituras congregarem*, die wir ähnlich auch in der Komburger Ruthard-Urkunde fanden, zweifellos in der Heinrich-Urkunde zu suchen⁸⁸. Entscheidend aber ist: der verfassungsgeschichtlich wichtigste Satz der Lippoldsberger Gründungsurkunde, dessen Grundgedanken schon das Diplom des Grafen Lambert von Burgund für Paray-le-Monial enthält, ist nach seinen Worten und nach seinem Sinne im Hirsauer Privileg König Heinrichs, nicht aber in der Ruthard-Urkunde für Komburg, enthalten. In der Lippoldsberger Gründungsurkunde sind es in dem Passus *easque ab omni secularium dominatione liberat solius Mogontiensis archiepiscopi potestati dicarem* die Begriffe *dominatio*, *potestas*, *liber*, die in der Urkunde König Heinrichs teilweise mehrfach vorkommen⁸⁹. Das gilt auch für das in der Urkunde für Komburg fehlende Verbum *dicare*. Muß dieses in der Verbindung mit der *potestas* des Mainzer Erzbischofs in der Gründungsurkunde befremden, so ist es in der Königsurkunde durchaus sinnvoll gesetzt⁹⁰.

Auch auf die „Rückfallklausel“ der Gründungsurkunde müssen wir noch einen Blick werfen. Sie hat in der Ruthard-Urkunde für Komburg das Hirsauer Vorbild entschieden besser als in der Lippoldsberger Gründungsurkunde bewahrt, zumal sie sich hier nicht — sinngemäß — gegen den Grafen Heinrich von Northeim als Klostergründer, sondern gegen den Mainzer Eigenkirchenherrn richtet. Aber ihre Herkunft — unmittelbar oder mittelbar — aus dem Hirsauer Formular ist dennoch besonders wichtig für uns⁹¹. Denn es ist damit

⁸⁸ MG. DD. 6 S. 359 Z. 32: ... *quo servitium dei nunc a XV fratribus sub regula sancti Benedicti inibi procurandis gratia dei peragi et stabiliri possit*...; ebenda Z. 41: ... *fratribusque deo sub regula monastica inibi servituris*...; ebenda S. 360 Z. 10: ... *ut fratres coenobii ipsius nunc inibi congregati et adhuc in Christo congregandi*... Zur cluniazensischen Herkunft der Wendung *fratres inibi congregati et congregandi* vgl. MAYER S. 94.

⁸⁹ DD. 6 S. 359 Z. 44: ... *et deinceps omnino non subdī nec subesse iugo alicuius terrene persone vel potestatis nisi abbatis solius dominationi, ordinationi et potestati, et sic totius libertatis iure*...; ebenda S. 360 Z. 19: ... *abbas ordinatus sine alicuius persone dominatione et impedimento susceptum ministerium ... impleat ... solique deo ... liber serviat liberamque ... potestatem habeat*.

⁹⁰ Ebd. S. 359 Z. 22: ... *quod (monasterium) ... in honore sancti Petri et sancti Aurelii episcopi constructum honorifice et deo dicatum est ab Erlefredo quodam nobili senatore*...

⁹¹ Ebd. S. 359 Z. 41: *Et ne unquam a posteris similiter ut a parentibus suis dei servitium deinceps illic destrui possit, prudenter prorsus decrevit et constituit*... In der Heinrich-Urkunde ist aber keine Rede von einem etwaigen Rückfall der geschenkten Güter;

bewiesen, daß sie zum ältesten Bestand der Gründungsurkunde gehörte und nicht etwa erst später hinzugefügt worden sein kann; oder anders ausgedrückt: sie ist nicht in der heutigen Gründungsurkunde nachträglich hinzugefügt, sondern in der chronikalischen Überlieferung fortgelassen worden.

Und weiter: nicht die Bestätigungsurkunde Erzbischof Ruthards für Komburg kann, wie wir zuerst annehmen mußten, die Vorlage für die Gründungsurkunde gewesen sein, sondern das Hirsauer Formular selbst, wenn nicht eine andere Urkunde als Zwischenglied, die jenem näher als die Komburger Urkunde gestanden hat. Aber da wir von einer solchen nichts wissen, dürfen wir bei der Annahme der unmittelbaren Abhängigkeit zunächst bleiben. Zu den Urkunden, bei denen bisher die Benutzung des Hirsauer Formulars schon nachgewiesen worden ist, darf also nunmehr auch die Lippoldsberger Gründungsurkunde gezählt werden⁹².

Die Art dieser Benutzung ist allerdings auffällig. Nicht ganze Passagen, sondern einzelne Wendungen, ja einzelne Wörter sind der Vorlage entnommen und verarbeitet worden. Die Übernahme und Umformung der „Rückfallklausel“ zeigt, daß dem Diktator das Hirsauer Formular geradezu als ein Arsenal gedient hat, dem er Begriffe und Vokabeln entlehnen konnte. Wir werden uns mit dieser Arbeitsweise unten nochmals zu beschäftigen haben.

Aber auch die verfassungsrechtlichen Ergebnisse sind wichtig. Zunächst finden wir H. BÜTTNER⁹³ bestätigt, der auf den engen Zusammenhang zwischen den Gedankengängen Clunys und Erzbischof Ruthards in der Lippoldsberger Gründungsurkunde hingewiesen hat. Bindeglied war das Privileg Heinrichs IV. für Hirsau. Aber während dieses einen „Schritt in der Richtung auf eine wirkliche Freiheit des Klosters von jeder weltlichen Gewalt“ tat, indem es ausschließlich der *dominatio, ordinatio et potestas* des Abtes unterstellt wurde, wurde in Lippoldsberg alle weltliche Gewalt dadurch ausgeschaltet, daß der Erzbischof das Kloster als Eigenkloster behielt und alle Herrschaftsrechte in seiner eigenen Hand vereinigte. Die vom Hirsauer Formular abhängigen Ruthard-Urkunden für Komburg und Lippoldsberg haben ihre Vorlagen verschiedenartig behandelt: denn die erstere folgt dem Hirsauer Formular zwar in den Bestimmungen

die Unterstellung unter die Herrschaft des Abtes dient als Vorsichtsmaßnahme.

⁹² Über die Ausbreitung des Hirsauer Formulars s. LECHNER (s. A. 86) S. 92. K. HALLINGER, Gorze-Kluny (*Studia Anselmiana* 22—25, Rom 1950f.) I S. 395 A. 11.

⁹³ (s. A. 13) S. 58. Vgl. oben S. 97.

über die Wahl und Absetzung des Abtes sowie über die Vogtbestellung, findet aber für das Verhältnis zum Erzbischof von Mainz, dem das Kloster tradiert wurde, neue, eigene Formulierungen; die Gründungs-urkunde verwendet gerade für ihre Freiheit von weltlicher Herrschaftsgewalt und für ihre Abhängigkeit von Mainz die Wendungen des Hirsauer Formulars und der Kluniazenser.

Wir wenden uns nunmehr den zahlreichen Schenkungen zu, die Erzbischof Ruthard unmittelbar oder mittelbar dem neu gegründeten Kloster Lippoldsberg übergeben haben soll. Um äußere Merkmale und Inhalt jeweils in Beziehung setzen zu können, betrachten wir sie nach den Schreibern, von denen sie niedergeschrieben worden sind.

Schreiber A. Der Aufbau des Textes deutet darauf hin, daß die unmittelbar im Zusammenhang mit der Gründung und der Rechtsstellung des Klosters genannten Güter als die eigentliche Dotation anzusehen sind⁹⁴. Sie war bescheiden: der Platz (*locus*) Lippoldsberg, den Graf Heinrich von Northeim soeben als mainzisches Lehen zurückgegeben hatte, mit der Kirche daselbst, dem Dorf (*vicus*) Batenhusen, mit Elwertshausen, mit allem Zubehör, wozu auch die Fischerei im Weserfluß und in seinem Nebenbach, der Schwülme, gehörte. Batenhusen war Lippoldsberg unmittelbar benachbart und dürfte in dem unterhalb des Klosterhügels liegenden Ortsteil aufgegangen sein⁹⁵. Dagegen lag das heute wüste Elwertshausen (*Eilwardeshusen*) wesentlich weiter entfernt⁹⁶; hier befanden sich einige Vorwerke, die Erzbischof Adalbert I. 1125 dem Kloster schenkte⁹⁷, sowie eine Mühle, die das Kloster 1198 von zwei seiner Mitschwestern zugesagt erhielt⁹⁸. Nachdem Propst Dietrich um 1240 einige Güter daselbst, die „nach allgemeiner Ansicht keinen Nutzen brachten“, verkauft hatte⁹⁹, besaß das Kloster um die Mitte des 14. Jahrhunderts noch einen Teil des Zehnten¹⁰⁰.

⁹⁴ Sie werden in einem, mit *in perpetuam proprietatem trado* abschließenden Satze mitgeteilt. Mit *Decimas quoque* folgen die anderen Schenkungen.

⁹⁵ HENNECKE (s. A. 13) S. 39.

⁹⁶ Rechts der Weser, südlich Vernawahlshausen, gegen Arenborn zu. Vgl. HENNECKE S. 82.

⁹⁷ Mainzer UB. 1 Nr. 528 S. 436: . . . *et preterea in Egitwardeshusun quedam dominicalia nostra, que sua hominum vulgaritate foruuer vocantur* . . .

⁹⁸ StA. Marburg, Urk. Lippoldsberg 1198 Aug. 19.

⁹⁹ Im Nachtrag zur Klosterchronik, gedr.: MG. SS. 20 S. 558 Z. 27: *Ecclesia ista habuit bona in Eilwardeshusen inutilia sicut omnibus constat. Vendidi domno Hermannno de Gegenberge pro XXIII marcis* . . .

¹⁰⁰ Im Güterverzeichnis des Klosters aus dieser Zeit im Staatsarchiv Marburg, Urk. Lippoldsberg; gedr. HENNECKE S. 71 ff.

Die Formulierung *Eundem igitur locum cum ecclesia et vico Batenuisen et Eilwardeshusen cum omnibus suis pertinentiis . . .* fällt auf. Denn hier werden das Dorf Batenuisen, die Kirche in Lippoldsberg, Elwertshausen und das Zubehör mit dem *locus* Lippoldsberg verbunden, ohne daß die Rechtsqualität von Elwertshausen angegeben würde. Im Gegensatz zur Gründungsurkunde bezeichnet die Bestätigungsurkunde Erzbischof Siegfrieds II. von 1212 den Ort als *curtis*¹⁰¹. Dieser Zusatz ist wichtig, obwohl zunächst die Priorität der einen oder der anderen Urkunde unerörtert bleiben muß. — Auch ein Vergleich mit dem Bericht der Klosterchronik ist aufschlußreich. Danach hatte Erzbischof Liupold den *locus* Lippoldsberg vom Kloster Korvey erworben, um dort eine hölzerne Kapelle zu errichten, und *Badenuisen cum omnibus pertinentiis suis* hinzugekauft¹⁰². Als Erzbischof Siegfried I. die Kapelle in eine Pfarrkirche umwandelte, machte er, wie die Chronik erzählt, den *viculus Batenuisen* zu einem Teil ihrer Dos. Beidemale wird Elwertshausen nicht erwähnt. Sicherlich stehen die Berichte der Chronik und die Angaben der Gründungsurkunde in sprachlichem Abhängigkeitsverhältnis¹⁰³; umso mehr verstärkt sich der Eindruck, daß *Eilwardeshusen* in der Aufzählung der Gründungsurkunde nachträglich in die ältere Reihe *locus* Lippoldsberg und *vicus* Batenuisen *cum omnibus suis pertinentiis* eingeschoben worden ist. Älteste Ausstattung des Klosters waren danach der Platz Lippoldsberg mit der Kirche und dem Dorf Batenuisen; zu ihrem Zubehör rechnete sicherlich von Anfang an die Fischerei in der Weser und in der Schwülme.

Gegenüber diesem „inneren“ Kreis der Klosterbesitzungen heben sich die folgenden, mit *Decimas quoque* eingeleiteten Schenkungen deutlich ab. Den Anfang bilden heute die aus unmittelbarem erzbischöflichen Besitz stammenden Zehnten in acht auf dem Eichsfeld gelegenen Dörfern. Bevor der Schreiber B interpolierte, standen an dieser Stelle nur die drei ersten Zehntorte Teistungen (*Eistingen*), Teistungenburg (*Eistingenburc*) und Tastungen (*Teistingen*). Sie lagen wie die später hinzugefügten im Haletal zwischen Worbis und Duderstadt¹⁰⁴. Da der ganze Zehntpassus im Zusammenhang mit dem

¹⁰¹ BÜTTNER S. 64. Vgl. hierzu unten S. 112 u. 143.

¹⁰² SS. 20 S. 547 Z. 43.

¹⁰³ Ebd. S. 548 Z. 18: . . . *et viculo iuxta nos posito Badenuisen . . .* Die Verkleinerungsform ist nur ein Stilmittel; die Chronistin verwendet sie gerade in diesem Kapitel auch anderweitig mehrfach.

¹⁰⁴ Vgl. dazu L. FRHR. VON WINTZINGERODE-KNORR, Die Wüstungen des Eichsfeldes (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 40, 1903) S. 228, 399.

Schreiber B betrachtet werden muß¹⁰⁵, möge hier der Nachweis genügen, daß das Kloster Lippoldsberg wirklich in den drei genannten Orten Zehnten besessen hat. Das bezeugt einmal eine undatierte Urkunde des Propstes Gunther, der sich in seinem Rechtsstreit mit dem Ritter Halmbert um 24 Zehnten zu *Eistingenburg* in der Mitte des 12. Jahrhunderts auf eine Urkunde Erzbischof Ruthards berief¹⁰⁶; und weiter eine Urkunde des Klosters Lippoldsberg vom 6. Januar 1204¹⁰⁷, durch die es dem Kloster Pöhlde unter sechs namentlich genannten Zehntdörfern auch die Pfarrei Teistungenburg (*Destingeburg*), Tastungen und Teistungen (*Destinge*) verkaufte.

Auf die Zehnten im Eichsfeld folgen die von dem Grafen Dietrich IV. von Katlenburg und dem Mainzer Ministerialen Stephan als Lehen zurückgegebenen Zehnten zu Gottsbüren¹⁰⁸ und Emmenhausen¹⁰⁹. Beide befanden sich noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts im Besitze des Klosters Lippoldsberg¹¹⁰.

Aus dem Mainzer Lehensbesitz der Grafen von Norheim stammten außer dem Platze Lippoldsberg selbst weitere, anschließend genannte Güter und Rechte. Graf Heinrich der Fette fügte die Pfarrkirche in Röhrda zusammen mit dem Zehnten in Botleveshusen, sein Bruder Siegfried die Zehnten in Bennenhusen und Gotmarsen hinzu. Die Kirche in Röhrda stammte aus dem alten, umfangreichen Besitz der Grafen auf dem hessischen Ringgau bei Eschwege und verblieb dem Kloster bis zur Reformation¹¹¹. Den Zehnten zu Botleveshusen¹¹² verkauften die Nonnen 1337 an die Edelherren von Plesse¹¹³. Den

¹⁰⁵ S. unten S. 112 ff.

¹⁰⁶ StA. Marburg, Urk. Lippoldsberg. Druck: A. SCHMIDT, Urkundenbuch des Eichsfeldes 1 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, NR. 13, 1933) Nr. 114 S. 68: 24 *decimas in Eistingeburg ab archiepiscopo domino Rothardo dudum anathematis interpositione ecclesie nostrę contraditas, sed nescio, cuius inertia aliquamdiu neglectas . . .*; DOBENECKER 2 Nr. 188. Vgl. unten S. 114.

¹⁰⁷ UB. des Eichsfeldes 1 Nr. 168 S. 97 (das Dorf Tastungen ist hier ausgefallen). J. WOLF, Geschichte und Beschreibung der Stadt Duderstadt (Göttingen 1803), Urkunden Nr. 1 S. 1. — Vgl. unten A. 151.

¹⁰⁸ Im Reinhardswald gelegen, Krs. Hofgeismar. Gottsbüren wurde im 13. Jh. als Wallfahrtsort bekannt und erhielt 1331 als Filial von Lippoldsberg eine eigene Priorin. HENNECKE (s. A. 13) S. 65.

¹⁰⁹ Krs. Göttingen.

¹¹⁰ HENNECKE S. 72 f.

¹¹¹ StA. Marburg, Urk. Lippoldsberg 1481 Okt. 7. W. GLASSEN, Die kirchliche Organisation Alt-Hessens im Mittelalter (Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 8, 1929) S. 256. Vgl. unten S. 116 ff. über die Kapelle in Röhrda.

¹¹² Nicht Buttelshausen bei Niederasphe, wie STIMMING (Mainzer UB. 1 S. 288) erwägt, sondern bei Bovenden, Krs. Göttingen; vgl. HENNECKE S. 73 Anm. 139.

¹¹³ StA. Marburg, Urk. Lippoldsberg 1337 Febr. 10.

Zehnten in dem heute wüsten Gotmarsen wird das Kloster, das 1278 das Dorf vom Kloster Korvey käuflich erwarb¹¹⁴, auch weiterhin besessen haben¹¹⁵, während der Zehnte zu Bennenhusen später nicht mehr auftritt¹¹⁶; das Kloster ließ die beiden am linken Weserufer gelegenen Dörfer wüst werden und bewirtschaftete die Felder vom Klosterhofe aus unmittelbar.

Neben den örtlichen Dynastengeschlechtern der Northeimer und Katlenburger sowie einem Mainzer Ministerialen beteiligten sich nur noch die Grafen von Thüringen an der ersten Ausstattung des Klosters, indem sie dem Erzbischof zwei Mansen in Mihla zurückgaben¹¹⁷. Der Besitz in Mihla konnte in der Folgezeit noch wesentlich vergrößert werden¹¹⁸. Die Ludowinger, treue Anhänger ihrer mainzischen Lehensherren, standen also schon damals in Beziehungen zu dem geschichtlichen Raum an der oberen Weser, dem sie mit der Erbschaft der Grafen Werner und Giso am Anfang des 12. Jahrhunderts näher rückten und in dem sie nach der Absetzung Herzog Heinrichs des Löwen bewußt Fuß faßten¹¹⁹; erster Hinweis damit auch für die spätere, noch heute bestehende Verbindung Lippoldsbergs zu dem Lande Hessen als dem Erben der Landgrafschaft Thüringen.

Fassen wir die Untersuchungsergebnisse der bisher betrachteten, von dem ältesten Schreiber A niedergeschriebenen Schenkungen zusammen. Zu der ersten Ausstattung des Klosters gehörten der Platz Lippoldsberg mit der Kirche, dem angrenzenden Dorfe Batenhusen und der Fischerei in Weser und Schwülme. Auch die übrigen Güter und Rechte haben sich später im Besitze des Klosters befunden. Dagegen läßt sich nicht nachweisen, ob sie ebenfalls, wie die Gründungsurkunde angibt, sogleich bei der Gründung des Klosters geschenkt worden oder erst später hinzugekommen sind.

Anders steht es mit den beiden letzten Schenkungen des Erzbischofs

¹¹⁴ Ebd. 1278 Dez. 3.

¹¹⁵ Es war in der Mitte des 14. Jh.s *almeshtich des godeshuß* (HENNECKE S. 72). G. LANDAU, Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstentum Hessen usw. (Zs. des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, 7. Suppl., 1858) S. 3.

¹¹⁶ LANDAU S. 2: „Noch 1344 ist von einer „grangia seu curia in Bonekinhusen“ die Rede, 1437 aber war der Ort bereits wüst und wird 1554 als in der Feldmark von Lippoldsberg liegend bezeichnet.“ Er lag links der Weser, dem Kloster gegenüber.

¹¹⁷ An der Werra, Krs. Eisenach.

¹¹⁸ Im Güterverzeichnis aus der Mitte des 14. Jh.s: *Tho Meyla achte kothove als* (Rasur). HENNECKE S. 72.

¹¹⁹ K. A. ECKHARDT, Heinrich der Löwe an Werra und Oberweser (Beitr. zur Geschichte der Werralandchaft u. ihrer Nachbargebiete 6², 1958) S. 28 ff.

Ruthard, den Kirchen in Moringen und Dransfeld. Sie sind in der bisherigen Kritik für die Zeitbestimmung der Gründungsurkunde herangezogen worden. STIMMING¹²⁰ wies zuerst darauf hin, daß Erzbischof Adalbert I., Ruthards Nachfolger, dem Kloster Lippoldsberg vermittels seiner Urkunde vom 3. Januar 1125¹²¹ die Kirchen in Moringen und Dransfeld nebst anderen Besitzungen und Rechten schenkte, zu denen auch einige Vorwerke in Elwertshausen gehörten. Da diese Schenkungen als letzte von A eingetragen und auch in die Klosterchronik übernommen wurden, betrachtete er das Jahr 1125 als die obere Zeitgrenze, nach der die Gründungsurkunde entstanden sein müsse.

Diesem Gedanken hat WEIRICH widersprochen¹²². Er verkannte die Schwierigkeit nicht, die sich seiner Annahme entgegenstellte, Erzbischof Siegfried II. habe im Jahre 1212 nicht die gefälschte, sondern die damals noch vorliegende echte Gründungsurkunde bestätigt; denn sowohl die Urkunde Adalberts I. von 1125 als auch die Siegfried-Urkunde enthält die beiden Kirchen in Moringen und Dransfeld. Aber die Schwierigkeit löste sich für ihn auf, „wenn das in der Urkunde von 1125 niedergelegte Rechtsgeschäft nicht als Neuschenkung, sondern als Rückgabe alten Besitzes aufgefaßt werden kann. Die Urkunde von 1125 selbst gibt uns freilich in ihrer Formulierung keinen Anlaß zu einer derartigen Auslegung“. Die Klosterchronik bot ihm ihre Hilfe an. Denn sie weiß von einer „Rückgabe“ der Kirche zu Dransfeld an Lippoldsberg zu berichten¹²³. Erzbischof Adalbert II. habe die einst von seinem Vor-Vorgänger Ruthard geschenkte, dann lange Zeit vom Kloster besessene, aus unbekanntem Gründen aber vor einiger Zeit verlorengegangene Kirche dem Nonnenkloster Lippoldsberg zurückgegeben. Hier tat sich aber insofern eine neue Schwierigkeit auf, als die Rückgabe nicht durch Adalbert I., sondern seinen gleichnamigen Nachfolger und Neffen erfolgt sein soll. WEIRICH¹²⁴ nahm daher an, daß die Chronistin Adalbert II. „offenbar mit seinem gleichnamigen Vorgänger verwechselt hat“. So konnte er schließlich folgern: „Die Behauptung, daß 1212 die echte Ruthard-Urkunde vorgelegt worden sei, ist also durch die Erwähnung der Kirchen in Moringen und Dransfeld nicht erschüttert“.

¹²⁰ Mainzer UB. 1 S. 286. Ebenda Z. 2 von unten ist *Eistingenburg* durch *Egildeshusun* zu ersetzen.

¹²¹ Ebd. Nr. 528 S. 436f.

¹²³ SS. 20 S. 552 Z. 1.

¹²⁴ S. 229.

¹²² (s. A. 13) S. 228f.

Auf diese Weise schied die Adalbert-Urkunde von 1125 für die Zeitbestimmung der Gründungsurkunde aus. So wird es nötig werden, STIMMINGS und WEIRICHS Gedankengänge neu zu durchdenken. Hat wirklich, wie dieser meint, Ruthard die beiden Kirchen dem Kloster geschenkt und hat Adalbert I. die inzwischen entfremdeten Kirchen 1125 lediglich zurückgegeben?

Zunächst stellen wir auch hier fest, daß die Kirchen in der Folgezeit zu Lippoldsberg gehört haben. Als Schenkungen Erzbischof Ruthards werden auch sie in den Urkunden Siegfrieds II. von 1212¹²⁵ und Siegfrieds III. von 1240¹²⁶ bestätigt. Im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts gab es langwierige Streitigkeiten zwischen den Bürgern von Dransfeld und dem Kloster Lippoldsberg um den Patronat der Kirche zu Dransfeld¹²⁷. In ihrem Verlauf legte das Kloster die Privilegien Ruthards und Siegfrieds II. als Beweisstücke vor. Die Päpste Innozenz III. und Honorius III. wurden zum Eingreifen veranlaßt. Erst 1219 entschieden päpstliche Delegaten den Streit endgültig — zwar zugunsten des Klosters, aber doch auch den Bürgern entgegenkommend. Schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts hatte übrigens das Kloster Auseinandersetzungen mit den Ortseinwohnern von Wellersen (*Wilredesheim*) um die dortige, zur Pfarrkirche in Dransfeld gehörende Kapelle gehabt¹²⁸. Auch aus diesen Gründen mag es dem Kloster nicht schwer geworden sein, 1288 in einem Tausch mit Korvey auf den Patronat an der Kirche zu verzichten¹²⁹. — Aber auch der Besitz der Kirche in Moringen läßt sich für den Beginn des 13. Jahrhunderts und für die Folgezeit nachweisen. Im Jahre 1219 ließ Papst Honorius III. den Streit zwischen den Rittern von Lauten-

¹²⁵ BÜTNER (s. A. 13) S. 63.

¹²⁶ StA. Marburg, Urk. Lippoldsberg 1240 Mai 26. Regest bei DOBENECKER 3 (1925) Nr. 890 S. 152; fehlt bei BÖHMER-WILL.

¹²⁷ S. die Urkunden von 1216, 1217 März 20 und 1219 im Staatsarchiv Marburg, Urk. Lippoldsberg, gedr. bei G. GRESKE, Mittelalterliche Urkunden zur kirchlichen Geschichte Dransfelds (Zs. der Gesellschaft für niedersächsische KG. 34, 1929) S. 157 ff. HENNECKE (s. A. 13) S. 77 A. 164.

¹²⁸ Heute Gutshof südwestlich von Dransfeld. — SS. 20 S. 553 mit der wörtlich wiedergegebenen Urkunde Erzbischof Heinrichs I. von Mainz. Darin Z. 22: *Unde quicquid circa capellulam in Wilredesheim eiusdem villule circumventus a civibus minus iuste dicta veram . . .*; HENNECKE S. 50f.

¹²⁹ StA. Marburg, Urk. Lippoldsberg 1288 März 14.

¹³⁰ Ebd. 1219 März 26. [1209] März 18 bestätigte Erzbischof Siegfried II. den Nonnen von Lippoldsberg den dortigen Patronat. Ebd., BÖHMER-WILL 2 (1886), S. 140 Nr. 110; Druck: J. G. DOMMEIER, Die Geschichte der Stadt Moringen (Göttingen 1753) S. 102f. Die Datierung dieser Urkunde halte ich noch nicht für endgültig gesichert. HENNECKE S. 79.

berg und dem Kloster Lippoldsberg um das Patronatsrecht an dieser Kirche durch delegierte Richter entscheiden¹³⁰. 1268 hat Clemens IV. sie dem Kloster seiner Armut wegen inkorporiert¹³¹. Die Pfarrkirche in Moringen blieb bis zur Reformation lippoldsbergisch. Noch 1534 hat das Kloster den Pfarrer in Moringen eingesetzt¹³².

Wir dürfen als sicher annehmen, daß der von der Klosterchronik mitgeteilte Streit um die Kirche in Dransfeld, der Streit um die Kapelle in Wellersen und der Streit mit den Einwohnern zu Dransfeld um die Kirche in Dransfeld innerlich zusammenhingen und in den unsicheren Rechtsverhältnissen beruhten. Für die Nonnen muß der Streit um den Besitz der Kirche zu Dransfeld in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts sehr schwerwiegend gewesen sein. Denn die Chronistin stellt den Bericht über die „Rückgabe“ an den Beginn der Amtszeit des Propstes Gunther, ihres Zeitgenossen¹³³. „Und als der Bruder Gunther sich niedergelassen hatte und seine Augen, wie es erforderlich war, herumgehen ließ, da begab er sich, weil er das Kloster zwar nicht in den geistlichen Dingen — denn in denen blühte es dank der Gnade Gottes wohl —, aber in den weltlichen Dingen sehr vernachlässigt, sehr herabgekommen und zerrissen fand, bald zum Bischof, von dessen Gegenwart er sich nicht entfernte, bis er die Kirche in Dransfeld — die dieses Kloster dank der Gnade des Herrn Erzbischofs Ruthard lange unangefochten besessen, dann aber aus Gründen, die ich nicht kenne, einige Zeit vorher verloren hatte — von diesem zurückerhielt. Nichts weiter Erwähnenswertes scheint dieses Haus unter seiner Regierung von ihm erhalten zu haben, welcher schließlich, wenn er nicht einem so überraschend schnellen Tode zum Opfer gefallen wäre, noch Größeres getan hätte“. Diese Darstellung schließt m. E. aus, daß die Chronistin die Erzbischöfe Adalbert I. und Adalbert II. verwechselt haben könnte. Die Chronik ist, im Grunde genommen, für den Propst Gunther geschrieben. Adalbert II. hatte ihn nach Lippoldsberg berufen, und dieser hatte sich sofort und erfolgreich um die Rückgabe der verlorengegangenen Kirche bemüht. Wie hätte die Chronistin beiden Männern ein Verdienst zuschieben können, das nicht ihnen, sondern ihren Vorgängern zukam! Wir halten also fest: nach Aussagen der Gründungsurkunde hat Erzbischof Ruthard die beiden Kirchen in Moringen und Dransfeld an Lippoldsberg geschenkt; die Kirche zu

¹³¹ 1268 Mai 13 (DOMBIER S. 102).

¹³² Ebd. S. 117 mit weiteren Quellen.

¹³³ SS. 20 S. 551 Z. 53.

Dransfeld ist später entfremdet worden und bald nach der Amtsübernahme Gunthers von Erzbischof Adalbert II. zurückgegeben worden.

An dieser Stelle müssen wir uns einen kurzen Umweg gestatten. Denn WEIRICH¹³⁴ hatte dargelegt, daß der Chronik zwar nicht überall zu trauen sei, wo sie von „Rückgabe“ bestimmter Güter rede, daß aber andererseits nicht überall die Behauptung der „Rückgabe“ alten Besitzes erdichtet sei. Er glaubte, dieses „in einem anderen Falle noch mit Sicherheit zu erweisen“. So wendet sich die Chronistin nach kurzen Angaben über die Regierung des Erzbischofs Markulf, Nachfolgers Adalberts II., der Tätigkeit des überaus geschätzten Erzbischofs Heinrich I. zu, ihres Zeitgenossen¹³⁵. Er sei wahrhaft zum Troste dieses Hauses gewählt worden, wie der Erfolg beweise. Von ihm habe Propst Gunther vieles empfangen, was dieses Haus vor langer Zeit so an Zehnten wie an anderen Dingen und Zubehör verloren hatte. An erster Stelle werden die Zehnten zu Calden und Heisebeck genannt,

... quas prefatus Rothardus episcopus huic aecclesiae pro amore Dei concesserat et speciali cuiusdam privilegii auctoritate sibi firmaverat, quibus aecclesia ista diu caruerat; ei prompta devotione fratre Gunthero satis instante restituit.

Der Anspruch des Klosters wird auch hier auf die Schenkung Erzbischof Ruthards zurückgeführt. Die Chronistin kennt aber die Gründe für die zeitweilige Entfremdung der Zehnten angeblich ebenso wenig wie für den Verlust der Kirche in Dransfeld und später der Zehnten auf dem Eichsfeld; sie schweigt taktvoll und — vorsichtig.

Sie beweist die Rechtmäßigkeit der klösterlichen Ansprüche, indem sie die im Jahre 1109 von Erzbischof Ruthard ausgestellte Schenkungsurkunde im Wortlaut einschaltet. Darin überträgt er dem Kloster auf Bitten des Ratward dessen Lehen; er soll es auf die Dauer seines Lebens innehaben, nach seinem Tode soll es an Lippoldsberg fallen. Zwar ist das Original der Urkunde nicht erhalten, an der Echtheit ihres Wortlautes ist aber nicht zu zweifeln. Es gibt einen durchschlagenden Beweis für die Glaubwürdigkeit der Chronistin. In einer aus dem Jahre 1145 stammenden, von dem Propst Gunther besiegelten Klosterurkunde¹³⁶ wird die Beilegung eines Streites mit Bertold von Aschendorf (*Asekendorf*) um das Lehen des Ratward bekundet; übrigens

¹³⁴ S. 229.

¹³⁵ SS. 20 S. 552 Z. 10.

¹³⁶ StA. Marburg, Urk. Lippoldsberg 1145. Druck: STUMPF (s. A. 1) Nr. 30 S. 32 f. Zum Datum s. DOBENECKER I Nr. 1545 S. 324. Vgl. auch UB. des Eichsfeldes (s. A. 106) I Nr. 89 S. 52; HENNECKE S. 49 A. 50. Bei WEIRICH S. 229 A. 55 ist „Markulf“ in „Heinrich“ zu ändern.

unter schweren Bedingungen für das Kloster. Erzbischof Heinrich I. habe — *astipulante privilegio domini Rothardi archiepiscopi* — das Lehen dem Kloster zurückgegeben, . . . *quod scilicet senior Adelbertus eiusdem sedis antistes ei non tam iuste, ut salva omnium pace dixerim, quam potenter abstulerat et prefato Bertoldo prestiterat.*

Damit ist ein doppeltes Ergebnis gewonnen. Erstens wird die durch Erzbischof Heinrich I. erfolgte Rückgabe des Ratwardschen Lehens bestätigt; und zweitens steht jetzt fest, wer dem Kloster die Schenkung Erzbischof Ruthards entzog: sein Nachfolger Adalbert I., der das Lehen an einen Laien weggab — nach dem alten Erfahrungssatz „Macht geht vor Recht“. Auch die Arbeitsweise der Chronistin ist deutlich geworden: sie berichtet sachlich richtig, verschweigt aber, was ihr als unangenehm erscheint.

Kehren wir nach diesem Umweg zur Rückgabe der Kirche in Dransfeld zurück. Wir haben jetzt noch weniger Ursache, daran zu zweifeln, daß in diesem Falle wirklich Adalbert II. der Wohltäter des Klosters war. Andererseits drängt sich der Verdacht auf, daß sein Vorgänger Adalbert I. auch für die Entfremdung der Kirche in Dransfeld verantwortlich war. Ziehen wir die Zeitfolge zum Vergleich heran. Adalbert I. verstarb am 23. Juni 1137, sein Nachfolger wurde erst am 28. Mai 1138 gewählt, und Propst Gunther trat sein Amt im Januar 1139 an¹³⁷. Daraus dürfen wir folgern, daß die Kirche in Dransfeld dem Kloster unter Adalbert I. oder allenfalls in der Zeit von seinem Tode bis zur Wahl des Neffen entfremdet worden ist.

Damit ist der Grund für die Annahme entfallen, das Rechtsgeschäft in der Urkunde Adalberts I. von 1125 sei nicht als Neuschenkungen, sondern als Rückgabe entfremdeten Besitzes aufzufassen. Andererseits kennen wir die Gründe nicht, die Erzbischof Adalbert oder einen Dritten veranlaßten, dem Kloster später die Kirche in Dransfeld wieder zu entziehen. Vermutlich sind in dem Streit um die von jener abhängigen Kapelle in Wellersen unter Erzbischof Heinrich I. und in den Auseinandersetzungen mit den Bürgern zu Dransfeld selbst am Anfang des 13. Jahrhunderts alte Rechtsunsicherheiten wieder aufgebrochen, die schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bestanden hatten. Gleichzeitig verstehen wir, warum Propst Gunther gegenüber Erzbischof Adalbert II. die Ansprüche seines Klosters auf den Klostergründer selbst und nicht auf Adalbert I. zurückführte. Dem gleichen Bemühen diene mithin auch die Aufnahme der beiden Kir-

¹³⁷ S. unten S. 180.

chen durch den ältesten Schreiber A in seine sogenannte Gründungs-
urkunde; sie waren die jüngsten Schenkungen, die er einzutragen hatte
und die er daher auch an die letzte Stelle der als Dotation übergebenen
Güter und Rechte stellte.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir noch einmal zu dem „inneren“
Kreis der Klostersausstattung zurückkehren, in den der Ortsname
Elwertshausen nachträglich eingeschoben zu sein schien¹³⁸. Wir wissen
jetzt, daß Elwertshausen erst 1125 an Lippoldsberg gelangt ist. In der
Urkunde Adalberts I. ist die vermißte Rechtsqualität angegeben¹³⁹:
... *et preterea in Egilwardeshusen quedam dominicalia nostra, que sua hominum
vulgaritate fornuerc vocantur*. Der Diktator der Bestätigungsurkunde von
1212 hat denn auch genauer gesagt . . . *curtim Eilwarteshusen*¹⁴⁰.

Das Verhalten des Erzbischofs Adalbert I. im Falle des Ratward-
schen Lehens und vermutlich auch im Falle der Kirche in Dransfeld
hat ihm — trotz des Schweigens der Chronistin! — ohne Zweifel den
schweren Tadel der Lippoldsberger Klosterinsassen eingetragen.
Gewiß mochten Irrtümer vorkommen; die Chronik rühmt den Erz-
bischof Heinrich I., weil er seine als ungerecht empfundene Ent-
scheidung bezüglich der Kapelle in Wellersen nachträglich wieder
rückgängig machte¹⁴¹. Aber Erzbischof Adalbert I. pflegte über die
Mainzer Eigenklöster und ihren Besitz bedenkenlos nach territorial-
politischen Gesichtspunkten zu verfügen und daher auch Klosterbesitz
an seine Getreuen zu vergeben¹⁴². So wird das kühle, vielleicht sogar
spöttische Urteil der Chronistin über den verstorbenen Kirchenfürsten
in den eigenen Erfahrungen der Klosterinsassen begründet sein¹⁴³:

*Deinde post aliquantulum temporis dominus Adelbertus episcopus ad ingens sanctae Moguntine
sedis incommodum ab hoc mundo subtractus, et pro multis in aeclesia Dei bene gestis eius
ut credimus in caelo receptus est.*

Darin hat die Chronistin gewiß Recht: für das Erzstift Mainz war sein
Tod ein großer Verlust!

Wenden wir uns nunmehr denjenigen Schenkungen zu, die spätere
Schreiber interpoliert oder als Nachträge hinzugefügt haben.

Schreiber B (der Zehntpassus). Bei den äußeren Merkmalen
hatten wir gesehen¹⁴⁴, daß die Gründungsurkunde ursprünglich nur

¹³⁸ Vgl. oben S. 104.

¹⁴⁰ BÜTTNER S. 64.

¹⁴² M. STIMMING, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums
Mainz (Quell. und Forsch. zur hessischen Geschichte 3, 1915) S. 80f. GRÜNEISEN
(s. A. 85) S. 95ff. SCHMITT (s. A. 76) S. 11ff.— Vgl. A. 410.

¹⁴³ SS. 20 S. 550 Z. 44.

¹³⁹ Mainzer UB. 1 S. 436.

¹⁴¹ SS. 20 S. 553 Z. 8.

¹⁴⁴ S. oben S. 81ff.

drei, von der Hand des Schreibers A stammende Zehntorte auf dem Eichsfelde enthielt, daß B fünf weitere hinzugefügte und daß auch die Chronik diese acht Zehntorte enthielt, bevor eine Hand des 13. Jahrhunderts den ganzen Zehntpassus getilgt und durch den Wälderpassus ersetzt hatte.

WEIRICH¹⁴⁵ nahm an, der Chronistin habe die echte Ruthard-Urkunde vorgelegen. Sie habe diese übernommen und dabei den Zehntpassus fälschend hinzugefügt. Nicht von ungefähr habe sie dem Bericht über die „Rückgabe“ der Zehnten eine lange Abhandlung über die Notwendigkeit der Dankbarkeit vorausgeschickt und den Bericht selbst mit den stärksten Ausdrücken begleitet. „In all diesen Dingen verrät sich sein (d. i. der Chronistin) brennendes Interesse an diesem bestrittenen Zehntbesitz und damit die Fälschungsabsicht¹⁴⁶.“ Gerade das Fehlen des Zehntpassus in der Bestätigungsurkunde Erzbischof Siegfrieds II. von 1212 bewies ihm, daß dem Diktator damals die echte Ruthard-Urkunde noch vorlag¹⁴⁷: „Die Bestätigungsurkunde enthält nämlich weder Zehntpassus, noch die Kapelle zu Rorenriet, noch die Daten, noch die Wälder, um von dem . . . zweiten Teil ganz zu schweigen.“

Die Chronistin bezeugt ohne Zweifel ein brennendes Interesse an der „Rückgabe“ entfremdeten Besitzes. Das zeigte sich schon bei der Kirche in Dransfeld und bei dem Lehen des Ratward. Wie sehr sie die Frage der Zehnten auf dem Eichsfelde bewegt, läßt ihr Bericht erkennen: sie beruft sich auf die früher abschriftlich mitgeteilte Urkunde des Erzbischofs Ruthard¹⁴⁸, nennt noch einmal, teilweise in etwas anderer Schreibweise, die acht Zehntorte¹⁴⁹ und teilt über die Gründungsurkunde hinaus sogar die Erträge der Zehnten mit. Erzbischof Heinrich I., dem „tapfer drängenden“ Propst Gunther und

¹⁴⁵ (s. A. 13) S. 224, 229.

¹⁴⁷ Ebd. S. 227.

¹⁴⁶ Ebd. S. 231.

¹⁴⁸ MG. SS. 20 S. 552 Z. 51: . . . *quibus contra privilegium domni Rothardi episcopi, qui eas aecclesiae nostrae contulerat et auctoritatis suae banno firmaverat, diu diuque caruimus, fratre Gunthero fortiter instante probis et honestis aecclesiae nostrae cum fratribus ab eius miseratione recepimus . . .*

¹⁴⁹ Ebd. S. 553 Z. 4 spricht die Chronik in diesem Zusammenhang von *Hecheresleen*. WEIRICH (S. 232 A. 66) erwägt, ob diese Bezeichnung vielleicht der Anlaß zur Änderung in der Gründungsurkunde gewesen sei, glaubt aber aus Raumgründen wie auch ich nicht daran. Unter den *Hecheresleen* sind wohl die nach Hägerrecht wie auch ich nicht daran. Unter den *Hecheresleen* sind wohl die nach Hägerrecht ausgetanen Lehengüter zu verstehen, von denen der Zehnt erhoben wurde. Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch, hg. von der Deutschen Akademie der Wiss. zu Berlin 5 (1955) Sp. 555 und 4 (1939—1951) Sp. 1431 unter *Hägerrecht*.

anderen rechtschaffenen Männern wird das Verdienst der Rückgabe zugerechnet.

Brennendes Interesse und Fälschungsabsicht können aber, wie ebenfalls die Kirche zu Dransfeld und das Ratwardsche Lehen gezeigt haben, nicht ohne weiteres gleich gesetzt werden. In der Mitte des 12. Jahrhunderts hat es ernsthafte Streitigkeiten um die Zehnten auf dem Eichsfelde gegeben. In einer nicht datierten Urkunde¹⁵⁰ bezeugt Propst Gunther einen Vertrag, den Propst Gottschalk von Heiligenstadt zwischen ihm und einem Ritter Halmbert über 24 strittige Zehnten in Teistungenburg (*Eistingeberg*) vermittelt hatte. Der Vergleich war hart, denn er ließ zwölf Zehnten in der Hand des Halmbert. Auch hier beruft sich Gunther auf eine Urkunde Erzbischof Ruthards und weiß keinen Grund für die Entfremdung der dem Kloster gehörigen Zehnten anzugeben:

... ab archiepiscopo domino Rothardo dudum anathematis interpositione ecclesie nostre contraditas, sed nescio, cuius inertia aliquamdiu neglectas a quodam milite Halmberto non solum privilegii nostri sed et omnium circa baronum astipulatione reposcens ...

Nun soll nicht gesagt werden, daß diese Zehnten in Teistungenburg mit den nachträglich dem Privileg Ruthards hinzugefügten Zehnten wesensgleich sein müßten, zumal dieses Dorf schon zu den ältesten, noch von dem Schreiber A aufgezeichneten Zehntorten gehörte. Aber daß ein innerer Zusammenhang zwischen dem Streit um die acht Zehnten auf dem Eichsfeld, der Berufung der Chronik auf die Ruthard-Urkunde und der Interpolation in der Gründungsurkunde einerseits, dem Streit um die Zehnten in Teistungenburg und der Berufung auf eine Urkunde Ruthards in der Gunther-Urkunde andererseits besteht, muß als sicher angenommen werden.

Vermutlich hat das Kloster — wie schon an der Kirche zu Dransfeld — auch in der Folgezeit keine reine Freude an seinem Zehntbesitz auf dem Eichsfelde gehabt und sich daher nicht ungerne bei passender Gelegenheit von ihm getrennt. So haben Propst und Konvent ihre in der Pfarrei Teistungenburg und in fünf weiteren Dörfern des Eichsfeldes gelegenen Zehnten am 6. Januar 1204 an das Kloster Pöhlde verkauft. Nur zwei der insgesamt acht in der Gründungsurkunde und in der Chronik genannten Zehntorte fehlen in der Verkaufsurkunde¹⁵¹. Aber da sie später ebensowenig wie die anderen Zehnten nachzu-

¹⁵⁰ Untere Zeitgrenze ist 1155 mit der letzten Erwähnung des Propstes Gottschalk von Heiligenstadt (s. oben A. 106.). STUMPF (s. A. 1) Nr. 69.

¹⁵¹ S. oben A. 107. Im UB. des Eichsfeldes (s. A. 106) 1 Nr. 168 S. 97 ist das Zehntdorf Tastungen im Druck ausgefallen, bei WOLF (s. A. 107) ist es genannt.

weisen sind, werden sie schon früher veräußert worden sein und gehörten vielleicht sogar zu jenen zwölf Zehnten, die das Kloster unter Propst Gunther an den Ritter Halmbert verloren hatte.

Damit wissen wir den Grund dafür, daß die Bestätigungsurkunde Erzbischof Siegfrieds II. von 1212 die Zehntschenkung auf dem Eichsfelde nicht erwähnt¹⁵²: weil die Zehnten dem Kloster nicht mehr gehörten. Das Fehlen der Zehnten sagt mithin nichts darüber aus, ob dem Diktator der Siegfried-Urkunde das echte Ruthard-Privileg oder die gefälschte Gründungsurkunde vorgelegen hat.

Wie haben wir uns nun die Interpolation der Gründungsurkunde durch den Schreiber B vorzustellen? Bei den äußeren Merkmalen sahen wir, daß die Gründungsurkunde zuerst nur drei Zehntorte aufwies. Aus Gründen, die wir nicht kennen und die weder die Chronistin noch der Propst Gunther nennen wollen, ist zumindest ein Teil der Zehnten auf dem Eichsfelde verlorengegangen. Mit Hilfe des Erzbischofs Heinrich I. vermochte Gunther wenigstens einige zurückzugewinnen, andere vielleicht festzuhalten. Als Rechtsgrundlage diente ihm die Gründungsurkunde des Erzbischofs Ruthard. Es erschien daher nötig, in der Gründungsurkunde die bisherigen drei Zehntorte durch die fünf weiteren zu ergänzen. Die Interpolation entstand also vermutlich im Verlaufe des von Gunther geführten Rechtsstreites um die Rückgabe der entfremdeten Zehnten. Vermutlich nach 1142, dem Regierungsantritt Erzbischof Heinrichs I., und vor 1204 hat der Schreiber B die Gründungsurkunde weiter verunechtet. Die Chronistin übernahm die von B interpolierte Gründungsurkunde in ihre Niederschrift; doch ist es auch denkbar, daß sie zuerst verunechtet und nach ihrem Vorbild B die Gründungsurkunde interpoliert hat. Wie stark dieser Streit die Gemüter der Klosterinsassen bewegt hatte, läßt ihr Bericht deutlich erkennen.

Schreiber C: siehe hinter D (S. 116).

Schreiber D (Die Zehnten in Sennickerode und Ödelsheim und der Mansus in Werden¹⁵³) hatte als erster den freien Raum zwischen beiden Absätzen der Urkunde mit einem Zusatz versehen; und da er noch vor 1151 arbeitete, gelangte dieser sowohl in die Chronik als auch in die Bestätigungsurkunde Siegfrieds II. von 1212: Erzbischof Ruthard schenkte den Zehnten in Sennickerode, den der Mainzer Ministeriale Haward zurückgegeben hatte, sowie — aus unmittel-

¹⁵² WEIRICH kannte die Urkunde von 1204 nicht.

¹⁵³ S. oben S. 86 ff.

barem Besitz des Erzstiftes — den Zehnten in Oedelsheim derjenigen Ländereien, die das Kloster dort bereits besaß, und einen Mansus in Werden an das Kloster.

Den Zehnten zu Sennickerode sowie den Grundbesitz in Werden finde ich in der Folgezeit urkundlich nicht belegt; der Zehnte zu Oedelsheim hat noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts dem Kloster gehört¹⁵⁴. Der Mainzer Ministeriale Haward ist uns jedoch nicht unbekannt. Wir sehen ihn ebenso wie seinen schon besprochenen Standesgenossen Ratward unter den Zeugen der um die Wende des 12. Jahrhunderts ausgestellten Lippoldsberger Eidesurkunde¹⁵⁵. Haward, der auch das Kloster Marienstein beschenkt hatte, war im Jahre 1123 schon verstorben. Damals beurkundete Erzbischof Adalbert I.¹⁵⁶, daß Witwe und Sohn die Schenkung des Vaters für Marienstein angefochten, das Kloster schließlich aber durch gewisse allodiale Besitzungen entschädigt hätten. Wir haben also keine Ursache, zu zweifeln, daß Haward wie Marienstein so auch Lippoldsberg bedacht hat. Vermutlich hatte er aber die Schenkung für Lippoldsberg nicht urkundlich gesichert¹⁵⁷. Um dieses nachzuholen, mag der Schreiber D die Schenkung zusammen mit den beiden anderen Schenkungen Ruthards nachträglich in die Gründungsurkunde aufgenommen haben. Ob die Erben Hawards dessen Schenkung angefochten haben oder die Nonnen einem solchen Versuche zuvorkommen wollten, muß dahin gestellt bleiben.

Schreiber C (Die Kapelle in Röhrda)¹⁵⁸ hatte, vermutlich um die Wende zum 13. Jahrhundert, den Text des ältesten Schreibers A radiert und um die Schenkung der Kapelle zu Röhrda vermehrt. Somit hatte Graf Heinrich der Fette von Northeim die Pfarrkirche in Röhrda, Graf Siegfried die Kapelle daselbst an Erzbischof Ruthard zum Zwecke der Klosterdotation zurückgegeben. Dieser Passus ist infolgedessen in der Chronik nicht enthalten.

Seine Herkunft ist für die Frage, ob der Gründungsurkunde eine echte Ruthard-Urkunde vorausging, die der Chronistin und dem Diktator der Privilegienbestätigung von 1212 vorgelegen hat, wichtig. WEIRICH¹⁵⁹ sah, daß die Kapelle in Röhrda zu denjenigen Bestandteilen der Gründungsurkunde gehört, die das Diplom Siegfrieds II.

¹⁵⁴ HENNECKE (s. A. 13) S. 72.

¹⁵⁵ Mainzer UB. 1 S. 312.

¹⁵⁶ Ebd. Nr. 511 S. 414.

¹⁵⁷ Für Marienstein hatte er eine Urkunde Erzbischof Ruthards ausstellen lassen; ebd. S. 414: ... cuius (d. i. des Erzbischofs) et privilegio firmatum fuit ...

¹⁵⁸ S. oben S. 86.

¹⁵⁹ S. 227.

nicht aufweist. Er schloß daraus, daß nicht die Gründungsurkunde, sondern die echte Ruthard-Urkunde vorgelegen habe.

Wirklich gab es in Röhrda während des Mittelalters zwei Kirchen. Inmitten des Dorfes liegt noch heute unmittelbar neben dem Gutshofe die Peter und Paul geweihte Pfarrkirche¹⁶⁰ auf einer Anhöhe, nach der örtlichen Überlieferung angeblich 1508 auf den Trümmern einer Burg angelegt, die ein Edelmann dafür hergegeben hatte¹⁶¹. Bis zur Reformation gehörte sie dem Kloster Lippoldsberg, dann wurde der Landgraf von Hessen Patronatsherr¹⁶². Etwas außerhalb der älteren Siedlung sind noch heute die Reste eines zweiten Gotteshauses sichtbar, die großenteils im baulichen Verband mit jüngeren Wohnhäusern stehen. Diese südöstlich „am Dorfe“ gelegene Kirche war dem hl. Martin geweiht¹⁶³. Auch wenn der heutige Bau der Pfarrkirche verhältnismäßig jung ist, so dürfen wir doch in ihr die *ecclesia plebana* sehen, die Graf Heinrich von Northeim angeblich den Nonnen in Lippoldsberg geschenkt hatte. Dann war die Martinskirche jene *capella in Rorenriet*, die um 1200 in die Gründungsurkunde eingeschoben worden ist. Sie wird im 12. Jahrhundert erbaut worden sein und in der „zweiten Welle“ der hessischen Martinskirchen den Heiligen als Ritter zum Patron erhalten haben.

Der Interpolator hat auf die Möglichkeit verzichtet, die Schenkung der Kapelle in Röhrda in dem damals noch freien Raume zwischen den beiden Absätzen der Gründungsurkunde unterzubringen. Seine Absicht war also, sie sowohl der Pfarrkirche in Röhrda als auch den Grafen Heinrich und Siegfried von Northeim nahe zu rücken. Wir dürfen daraus folgern, daß die Kapelle nicht aus unmittelbarem mainzischen Besitz, sondern aus dem Lehensbesitz der Grafen von Northeim stammte. Offenbar waren die Grafen auch nach der Weggabe der Pfarrkirche in Röhrda noch immer begütert. So schenkte angeblich Graf Siegfried IV. von Boineburg 1141 dem von seinen Vorfahren gegründeten Kloster St. Blasien in Northeim unter zahlreichen

¹⁶⁰ StA. Marburg, Urk. Lippoldsberg 1481 Okt. 7.

¹⁶¹ C. W. H. НОСННУТН, Statistik der evangelischen Kirche im Regierungsbezirk Kassel (1872) S. 308. Am Kirchturm steht die Jahreszahl 1508. Der Turm dürfte aus dieser Zeit stammen, doch ist die Kirche selbst älter, wenn sie in der heutigen Gestalt vielleicht auch nicht über das 14. Jh. hinaufreicht.

¹⁶² GLASSEN (s. A. 111) S. 256. L. ZIMMERMANN, Der Ökonomische Staat Landgraf Wilhelms IV. (Veröffentl. der Histor. Kommission für Hessen und Waldeck 17, 2, 1934) S. 79.

¹⁶³ StA. Marburg, Kataster Röhrda von 1846 G2 Bl. 242. Abt. Karten A 154 Röhrda von etwa 1755. Vgl. НОСННУТН S. 308.

anderen Gütern und Rechten auch solche zu Röhrda¹⁶⁴. Auch wenn diese Urkunde ebenso wie die gleichzeitig von Erzbischof Markulf ausgestellte, in der dieser dem Kloster den Zehnten daselbst überließ, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verfälscht worden ist¹⁶⁵, so könnte doch nichts die damals bestehende Rechtsunsicherheit der dortigen Besitzverhältnisse deutlicher zeigen¹⁶⁶.

Für das Kloster Lippoldsberg ist es sicherlich mißlich gewesen, in Röhrda zwar die Pfarrkirche zu besitzen, den Zehnten und andere Güter und Rechte aber von dem Kloster Northeim oder dessen Rechtsnachfolger beansprucht zu sehen. Auch wenn wir nicht wissen, wann Lippoldsberg die Martinskapelle daselbst von den Grafen von Northeim erhalten hat, so wird der unmittelbare Anlaß, sie in die Gründungsurkunde aufzunehmen, ebenso wie bei den früher betrachteten Schenkungen der Streit mit einem Dritten gewesen sein. Die Martinskapelle aber in einer fremden Hand konnte leicht zu einer Gefahr für die klösterlichen Pfarrechte in Röhrda werden. Da die Grafenfamilie der Northeimer schon im Jahre 1144 ausgestorben ist, der Eintrag in die Gründungsurkunde aber erst um 1200 erfolgte, so wird auch der Streit um die Kapelle mit den Auseinandersetzungen um das Erbe Heinrichs des Löwen, der seinerseits die Northeimer beerbt hatte, zusammenhängen.

Die Bestätigungsurkunde Erzbischof Siegfrieds II. von 1212 enthält, wie WEIRICH zuerst sah¹⁶⁷, die Kapelle in Röhrda nicht. War sie in der Vorlage aber wirklich nicht vorhanden? Die beiden fraglichen Stellen in der Gründungsurkunde und in der Siegfried-Urkunde¹⁶⁸ lauten:

Gründungsurkunde

...ecclesiam quoque plebanam in Rorenriet cum decima in Bülleushusen mihi redditam a predicto Heinrico comite et capellam in Rorenriet cum appendiciis suis...

Siegfried-Urkunde

... libere adiciens de Rorenreith cum suis appendiciis omnibus, de Moringen, de Dransfeld ecclesias ...

¹⁶⁴ DOBENECKER I Nr. 1432 S. 300. Über die Fälschung WENKE (s. A. 25) S. 34ff.

¹⁶⁵ DOBENECKER I Nr. 1433 S. 300; BÖHMER-WILL 1 S. 317 Nr. 4. Druck: STUMPF Nr. 22 S. 24ff.; WENKE S. 35ff.

¹⁶⁶ K. G. BRUCHMANN, Der Kreis Eschwege, Territorialgeschichte der Landschaft an der mittleren Werra (Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 9, 1931) S. 38; L. HÜTTEBRÄUKER, Das Erbe Heinrichs des Löwen (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 9, 1927) S. 9; K. A. ECKHARDT, Politische Geschichte der Landschaft an der Werra und der Stadt Witzenhausen (Beitr. zur Geschichte der Werralandschaft 1², 1928) S. 35f.

¹⁶⁷ (s. A. 13) S. 227.

¹⁶⁸ BÜTTNER S. 64.

In der Klosterchronik fehlt, wie gesagt, die Interpolation des späteren Schreibers C. So zeigt der Vergleich der drei Texte, daß die Formel *cum suis appendiciis omnibus* der Siegfried-Urkunde ursprünglich nicht in der Gründungsurkunde und auch nicht in einer etwaigen echten Vorlage derselben gestanden hat, sondern erst durch die Interpolation in die Gründungsurkunde gelangt ist; und aus dieser muß die Siegfried-Urkunde geschöpft haben.

Aber aus welchem Grunde sollte die Kapelle in Röhrda in der Siegfried-Urkunde unterdrückt worden sein? Den Weg zeigt uns eine Urkunde vom 26. Mai 1240, durch die Erzbischof Siegfried III. u. a. die Gründungsurkunde seines Vorgängers Ruthard erneut bestätigte¹⁶⁹. Sie stellt möglicherweise eine Fälschung dar, ist also auf jeden Fall in Lippoldsberg konzipiert worden. Ihr Text schließt sich an den der Bestätigungsurkunde von 1212 an, weicht im Kirchenpassus von dieser aber auffällig ab:

Siegfried-Urkunde 1212

... *libere adiciens de Rorenreith cum suis appendiciis omnibus, de Moringen, de Dransfeld ecclesias* ...

Siegfried-Urkunde 1240

... *de bona animi liberalitate adiciens capellam in Ronreith cum suis appendiciis universis necnon in Moringen et Dransvelt ecclesias* ...

Hier ist an die Stelle der Kirche in Röhrda die dortige Kapelle getreten. Zweifellos war dieses nicht beabsichtigt, da die Pfarrkirche bis zur Reformation im Lippoldsberger Besitz geblieben ist. Der Grund ist klar: der Diktator der zweiten Siegfried-Urkunde hatte sowohl die Siegfried-Urkunde von 1212 als auch die Gründungsurkunde vor sich liegen und irrte sich bei dem Benutzen der Vorlagen. Dasselbe Mißgeschick erlitt sein Vorgänger im Jahre 1212, als er die Gründungsurkunde benutzte und damit den Text der Klosterchronik verglich. Der ältere vergaß die Kapelle, der jüngere die Kirche in Röhrda.

Fassen wir zusammen: das Fehlen der Kapelle in Röhrda beweist ebensowenig wie das Fehlen der Zehnten auf dem Eichfelde, daß der Siegfried-Urkunde von 1212 eine echte Ruthard-Urkunde vorgelegen haben müßte; das Diktat spricht im Gegenteil für die unmittelbare Benutzung unserer Gründungsurkunde.

Schreiber E (Der Wälderpassus)¹⁷⁰. In seinem zweiten Arbeitsgang hatte sich dieser Schreiber im Verlaufe des 13. Jahrhunderts genötigt gesehen, die beiden Wälder Wahlsburg (*Walesburg*) und Heuberg (*Hogenberg*) als Geschenk des Klostergründers Ruthard in der

¹⁶⁹ StA. Marburg, Urk. Lippoldsberg. Druck: HENNECKE (s. A. 13) S. 56f.

¹⁷⁰ S. oben S. 86 ff.

Gründungsurkunde nachzutragen und, mit dem wiederholten, wenn auch unsinnigen Datum des 19. Juli 1062 abzuschließen und zu sichern. Erst damit hatte die Gründungsurkunde ihre endgültige Gestalt erhalten. Die Gründe, die den Schreiber E hierzu veranlaßten, sind so schwerwiegend gewesen, daß in der Klosterchronik eigens eine Rasur vorgenommen wurde, um auch hier Platz für den Wälderpassus zu schaffen und so den Besitz der Wälder doppelt zu sichern. Das war möglich, weil das Kloster die früher hier verzeichneten Zehnten auf dem Eichsfelde im Jahre 1204 an das Kloster Pöhlde verkauft hatte¹⁷¹.

Auch zu diesem Nachtrage hat sich WEIRICH geäußert¹⁷². Das Fehlen des Wälderpassus in der Bestätigungsurkunde Erzbischof Siegfrieds II. von 1212 schien ihm ein weiterer Beweis dafür zu sein, daß damals nicht die Gründungsurkunde, sondern die echte Ruthard-Urkunde vorgelegen habe. Während er hier also den Nachtrag für eine frühere Zeit annahm, erörterte er an anderer Stelle¹⁷³ die Möglichkeit, daß der von 1235 bis 1256 urkundlich nachweisbare Propst Dietrich selbst, „der sich in seinen Fälschungen als gewiegter Arbeiter verrät, die Mängel der älteren Fälschungen entdeckt, sie beseitigt und bei dieser Gelegenheit auch noch den Passus über die Schenkung der beiden Wälder eingefügt“ habe.

Unzweifelhaft sind die Wälder erst hinzugefügt worden, nachdem die Zehnten auf dem Eichsfelde verkauft worden waren. Sie fehlen nicht nur in der Bestätigungsurkunde Erzbischof Siegfrieds II. von 1212, sondern auch in der seines Nachfolgers von 1240¹⁷⁴. Erzbischof Siegfried III. hat nun aber nicht nur die Schenkungen des Klostergründers Ruthard, sondern auch Erwerbungen aus der Zeit des amtierenden Propstes Dietrich auf dessen Bitte hin bestätigt. Das beweist, daß der Wälderpassus in der Gründungsurkunde noch nicht enthalten war und daß auch noch kein Grund bestand, die Wälder in das — möglicherweise gefälschte¹⁷⁵ — erzbischöfliche Privileg aufzunehmen. Am 23. August 1300 hat Erzbischof Gerhard erneut mit anderen Urkunden auch die Gründungsurkunde bestätigt¹⁷⁶; die hier eingeschaltete Gründungsurkunde enthält beide Wälder. Aus der urkundlichen Überlieferung dürfen wir also schließen, daß der

¹⁷¹ S. oben S. 114f.

¹⁷² S. 227.

¹⁷³ S. 233.

¹⁷⁴ HENNECKE S. 57. Vgl. hierzu unten A. 251.

¹⁷⁵ WEIRICH (S. 233 A. 70) hält die beiden besiegelten Ausfertigungen des Privilegs von 1240 Mai 26 für wahrscheinlich gefälscht.

¹⁷⁶ StA. Marburg, Urk. Lippoldsberg. Vgl. hierzu unten A. 252.

Nachtrag zwischen 1240 und 1300 vorgenommen worden ist. Die Interpolation in der Chronik wird gleichzeitig erfolgt sein. Auf das 13. Jahrhundert deutete sowohl die Schrift des Schreibers E als die des Interpolators der Chronik hin¹⁷⁷.

Die beiden Wälder Wahlsburg und Heuberg, die angeblich Erzbischof Ruthard dem Kloster Lippoldsberg schenkte, liegen hart südöstlich des Dorfes auf dem rechten Weserufer und zwar in einem Winkel, den der Fluß und der Schwülmebach bilden; unmittelbar der mittelalterlichen Wasserburg Gieselwerder gegenüber, die seit dem 13. Jahrhundert Sitz des mainzischen Amtmannes und dann seines hessischen Nachfolgers war¹⁷⁸. Sie lassen sich erst im späteren Mittelalter im Besitz des Klosters nachweisen. Infolge der Säkularisation gingen sie an die Landgrafschaft Hessen über¹⁷⁹, und so gehören sie noch heute zu den hessischen Staatsforsten.

Im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts wurde ein heftiger Streit zwischen dem mainzischen Amtmann in Gieselwerder, Thilo von Bola, einerseits und den Klöstern Bursfelde und Lippoldsberg andererseits um mancherlei Güter und Rechte ausgefochten; Gegenstand der Klage war seitens Lippoldsbergs u. a. der Besitz der beiden Wälder, die der Amtmann, obwohl sie dem Kloster seit 300 Jahren gehört hätten, widerrechtlich weggenommen hätte¹⁸⁰. Da das Kloster seinen seit Menschengedenken anhaltenden Besitz nachweisen konnte, erhielt es 1319 die Wälder durch Erzbischof Peter zurückgestellt¹⁸¹.

Die Burg Gieselwerder war (vor 1230) von Wittekind von Vesperthe als dem letzten seines Geschlechtes an das Erzstift verkauft worden, ging aber schon 1257 an Herzog Albrecht von Braunschweig verloren. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts war sie zwischen Mainz und Braunschweig strittig. Da die Beziehungen zwischen Mainz und

¹⁷⁷ S. oben S. 88f.

¹⁷⁸ GÜNTHER (s. A. 5) S. 234ff.

¹⁷⁹ Daher schon im „Ökonomischen Staat“ Landgraf Wilhelms IV. unter den herrschaftlichen Wäldern; ZIMMERMANN (s. A. 162) S. 67.

¹⁸⁰ 1314 Mai 6 übersendet Erzbischof Peter dem Official in Nörten und seinen Getreuen Ritter Werner von Westerburg und Johann von Hausen als Transfix die schriftlichen Aussagen der Parteien. Thilo behauptet, der Wald Heuberg (die Wahlsburg wird erst in den späteren Urkunden genannt, war aber sicherlich ebenfalls schon Streitobjekt) habe der Erzbischof zugleich mit der Burg Gieselwerder von deren Verkäufern gekauft (E. VOGT, Regesten der Erzbischöfe von Mainz I, 1 (1913) Nr. 1646 S. 293 ff., Ziffer 2). Weitere Urkunden: ebenda Nr. 1881 S. 354 und 2016 S. 385. GÜNTHER S. 244f.

¹⁸¹ Nach erneutem Zeugenverhör, das den lippoldsbergischen Besitz *a tempore cuius non extabat memoria* ergab, durch den erzbischöflichen Amtmann Rabe von Kalenberg. VOGT I, 1 Nr. 2016; StA. Marburg, Urk. Lippoldsberg 1319 April 16.

Lippoldsberg um die Mitte des 13. Jahrhunderts einigermaßen gespannt waren, liegt es nahe, daß die Mainzer Beamten schon damals versucht haben, die Rechte des Erzstifts auf Kosten Lippoldsbergs weiter auszudehnen und dabei auch die „vor dem Tore“ ihrer Burg liegenden wertvollen Wälder in die Hand zu bekommen. Gründungsurkunde und Chronik sind mithin vermutlich zwischen 1240 und 1257 um den Wälderpassus bereichert worden. Wir finden damit WEIRICHS Vermutung bestätigt¹⁸²: Propst Dietrich wird es gewesen sein, der damals, um sich seiner Haut zu wehren, die Interpolationen vornehmen ließ. Wir wissen, daß er beide Dokumente überaus hoch schätzte. Die Gründungsurkunde ließ er 1240 — angeblich — von Erzbischof Siegfried III. bestätigen; die Klosterchronik setzte er fort, indem er seine und seines Vorgängers Konrad Erwerbungen auf dem letzten Blatt nachtrug¹⁸³. Dagegen sehen wir keinen Anlaß, WEIRICH in seiner Annahme zu folgen, daß das Fehlen der Wälder in dem Privileg Siegfrieds II. von 1212 für die damals erfolgte Vorlage der echten Ruthard-Urkunde spreche.

Von dem Schreiber E stammt, wie wir oben gesehen haben¹⁸⁴, auch das dreifache Datum der Gründungsurkunde. Woher er es genommen haben mag, kann aber erst unten, in anderem Zusammenhang, erörtert werden.

Welche Ergebnisse haben wir bei der Betrachtung des ersten Teiles der Gründungsurkunde nach ihren inneren Merkmalen und nach ihrem Inhalt für das Zustandekommen unserer Urkunde gewonnen?

1. Als Vorlage diente das Diplom König Heinrichs IV. für Hirsau von 1075.
2. Die Masse der in der Gründungsurkunde enthaltenen Schenkungen läßt sich auch später im Besitze des Klosters nachweisen.
3. Die Gründungsurkunde ist zwischen 1125 und 1151 von dem Schreiber A niedergeschrieben worden.
4. Die letzte Ergänzung wurde um die Mitte des 13. Jahrhunderts durch Propst Dietrich vorgenommen.
5. Bisher konnten keine Anzeichen dafür ermittelt werden, daß dem Erzbischof Siegfried II. im Jahre 1212 nicht die Gründungsurkunde, sondern eine echte Ruthard-Urkunde zur Bestätigung vorgelegt worden sei.

¹⁸² S. 232, 227.

¹⁸⁴ S. oben S. 88 ff. Vgl. unten S. 166.

¹⁸³ SS. 20 S. 55g.

Der zweite Teil¹⁸⁶ der Gründungsurkunde unterscheidet sich in seiner Fassung und in seinem Inhalt deutlich von dem ersten. Wendet sich der Aussteller, Erzbischof Ruthard, dort an die Gläubigen allgemein, so redet er hier die Äbtissin als *Imida filia in Christo venerabilis atque carissima* an und erfüllt ihre Bitten. Werden im ersten Teile die Gründungsgeschichte, die verfassungsmäßige Grundlage und die Schenkungen an das neu gegründete Kloster mitgeteilt, so sichert der zweite Teil die von den Klosterinsassinnen angenommene Ordensregel und Gewohnheit für die Zukunft und regelt die Wahl der Äbtissin. Der zweite Teil fehlt in der chronikalischen Überlieferung völlig.

STIMMING¹⁸⁶ hatte angenommen, daß die Gründungsurkunde aus zwei Stücken „zusammengefleckt“ worden sei: während dem ersten Teil wohl die echte, durch Einschieben später erworbener Besitzungen erweiterte Gründungsurkunde zugrunde liege, beruhe der zweite Teil auf der Eidesurkunde der Lippoldsberger Nonnen, die wir weiter unten kennenlernen werden¹⁸⁷. WEIRICH¹⁸⁸ hat STIMMING widersprochen. Die einzige Beziehung, die zwischen dem zweiten Teile und der Eidesurkunde bestehe, sei die, daß letztere vorausgesetzt werde. Inhaltliche Beziehungen beständen überhaupt nicht, denn die Eidesurkunde treffe keine Bestimmung über die Wahl der Äbtissin. „Der Fälscher müßte also, wenn STIMMING'S Behauptung zuträfe, zwar die Eidesurkunde sich vorgelegt haben, ohne jedoch einen über die bloße Erwähnung hinausgehenden Gebrauch von ihr gemacht zu haben, und müßte den ganzen zweiten Teil frei erfunden haben. Eine derartige Fälschungsmethode ist ganz unwahrscheinlich; legt ein Fälscher eine Urkunde „zugrunde“, dann benutzt er sie auch so, daß die Benutzung an der Fassung der Fälschung erkennbar ist. Die Eidesurkunde scheidet also als Vorlage für Teil II aus; der Fälscher hat eine andere Urkunde benutzt.“ Mit Hilfe des Diktatvergleiches wies WEIRICH nach, daß dem zweiten Teil der Gründungsurkunde eine verlorene Papsturkunde zugrunde liegt. Er datierte die Vorlage in die Zeit der Päpste Urban II. oder Paschalis II. aus der Zeit von 1099 bis 1106; „der echten Ruthard-Urkunde kann Teil II demnach nicht angehört haben“¹⁸⁹. Zuletzt hat sich HENNECKE¹⁹⁰ mit der Gründungsurkunde beschäftigt. Er schloß sich im wesentlichen den Ergebnissen WEIRICH'S an, fand aber doch wieder wie schon früher STIMMING

¹⁸⁶ Mainzer UB. I S. 289.

¹⁸⁶ Ebd. S. 286.

¹⁸⁷ Ebd. Nr. 405 S. 310 ff. S. unten S. 145 ff.

¹⁸⁸ S. 225 f.

¹⁸⁹ Ebd. S. 226.

¹⁹⁰ (s. A. 13) S. 43.

„unzweideutige Anklänge an die Eidesurkunde, die, wenn auch nur in Berichtsform, dem betr. Papst vorgelegen haben muß.“

Bevor wir uns nun dem zweiten Teile unserer Gründungsurkunde zuwenden, muß doch die recht verallgemeinernde Ansicht WEIRICHS über die Gewohnheiten der mittelalterlichen Fälscher eingeschränkt werden. Zumindest der Diktator des ersten Teiles hatte eine andere Arbeitsmethode: er benutzte seine Vorlage — das Diplom König Heinrichs IV. für Hirsau unmittelbar oder auch mittelbar —, indem er sich die Wendungen herausuchte, deren er bedurfte, ohne aber ganze Passagen daraus abzuschreiben. Darauf haben wir auch beim zweiten Teile zu achten.

WEIRICH¹⁹¹ hat sich für den richtigen Nachweis, daß eine Papsturkunde benutzt wurde, auf die bekannte Arenga *Iustus votis assensum prebere* und die Wahlformel *Obeunte autem te* gestützt; sie sind beide in der Gründungsurkunde enthalten. Genaues Zuschauen zeigt aber, daß der zweite Teil unserer Gründungsurkunde noch wesentlich stärker als vermutet vom Formular der päpstlichen Klosterprivilegien abhängig ist.

Der zweite Teil gliedert sich sowohl nach dem grammatischen Aufbau als auch nach dem Inhalt in zwei Einzelabschnitte. Jeder von ihnen besteht aus einem einzigen Satz. Im ersten ordnet der Aussteller auf Bitten der Empfängerin, der Äbtissin Imida, mit dieser Urkunde kraft bischöflicher Autorität an: das von der Äbtissin und ihren Nonnen mündlich und schriftlich abgelegte, vom Erzbischof bekräftigte Gelöbniß soll unverändert bleiben; kein Bischof, Abt und keine Äbtissin darf ohne gemeinsamen Rat der benachbarten Äbte irgend etwas an Ordnung und Gewohnheit des Klosters ändern. Im zweiten Satz¹⁹² wird über die Wahl der Äbtissin bestimmt: nach dem Tode oder Rücktritt der Äbtissin sollen der Propst und die Nonnen durch einstimmigen Beschluß oder soll die *pars sanioris consilii* des Propstes und der Nonnen gemäß der Furcht vor Gott und gemäß der Regel des sel. Benedikt die Nachfolgerin unter Vorbehalt der bischöflichen Rechtsstellung wählen.

In dem ersten Satze finden wir — von der zweifellos den Papsturkunden nachgebildeten Anrede *Imida filia in Christo venerabilis atque carissima* abgesehen — nicht weniger als drei Formeln, die der Papsturkunde entlehnt worden sind. Da ist zunächst die Arenga, auf die schon aufmerksam gemacht wurde:

¹⁹¹ S. 225.

¹⁹² Er beginnt mit *Obeunte autem* in der neunten Zeile.

... *iustis votis assensum prebere iustisque petitionibus aures accomodare nos convenit tuis*
... *peti(ti)onibus annuentes* ...

Ich finde sie in dieser Form in den Urkunden der Päpste von Urban II. bis Kalixt II.¹⁹³. — Die Dispositio wird mit der Wendung ... *per huius nostri privile[g]ii paginam pontificali auctoritate statuimus, ut* ... eingeleitet. Auch sie begegnet nicht nur unter Urban II., sondern auch noch unter Innozenz II., meist in abgewandelter Form¹⁹⁴. Wörtlich übereinstimmend findet sie sich in der Urkunde Paschalis II. für das thüringische Benediktinerkloster Reinhardsbrunn vom 11. April 1102¹⁹⁵.

Eine dritte, ebenfalls den Papsturkunden entlehnte Formel enthält das Verbot Erzbischof Ruthards, Ordnung und Gewohnheit des Klosters zu ändern. Der Vergleich mit dem entsprechenden Passus einer Urkunde Paschalis' II. (z. B. vom 20. April 1105 für das Domkapitel von Limoges¹⁹⁶) zeigt die Übereinstimmung, aber auch die Unterschiede:

Gründungsurkunde

Paschalis-Urkunde

... *statuimus, ut ... nulli omnino episcopo vel abbati vel abbatisse liceat aliquid de ordine et consuetudine vestra mutare absque communi consilio vicinorum abbatum.*

Statuentes, ut nulli omnino hominum liceat, eandem aecclesiam temere perturbare vel eius possessiones auferre, minuere vel temerariis vexationibus fatigare.

Die Übereinstimmung besteht gleichsam in dem Rahmen dieser Formel. Der Unterschied liegt im Inhalt. Denn nicht in seinem Besitzstand soll das Kloster ungestört und unbeschädigt bleiben wie in der Paschalis-Urkunde, sondern das Verbot bezieht sich auf das Ändern der Ordnung und Gewohnheit des Klosters, also seiner inneren, seiner

¹⁹³ Urban II.: z. B. a. 1089 (JL. 5391; etwas abweichend); 1090 (JL. 5427; desgl.); 1092 (JL. 5457); 1092 (JL. 5462); 1094 (JL. 5503); 1094 (JL. 5508); 1095 (JL. 5582); 1097 (JL. 5691); 1098 (JL. 5699). — Paschalis II.: z. B. a. 1102 (JL. 5898); 1102 (JL. 5905); 1102 (JL. 5906); 1105 (JL. 6012); 1105 (JL. 6031); 1105 (JL. 6033); 1105? (JL. 6064); 1107 (JL. 6150); 1107 (JL. 6167); 1114 (JL. 6389); 1114 (JL. 6390); 1115 (JL. 6477); 1116 (JL. 6509). — Kalixt II.: z. B. a. 1119 (JL. 6694); 1119 (JL. 6769); 1123 (JL. 7045). Diese Form der Arenga ist zwar auch weiterhin beliebt geblieben, erfuhr aber mehr oder weniger leichte Änderungen.

¹⁹⁴ Urban II.: z. B. a. [1088—1099] (JL. 5728); 1099 (JL. 5783). — Paschalis II.: z. B. a. 1103 (JL. 5954); 1105 (JL. 6047); 1106 (JL. 6067); 1112 (JL. 6332); 1114 (JL. 6369). — Kalixt II.: z. B. a. 1119 (JL. 6699); 1119 (JL. 6701); 1120 (JL. 6802); 1123 (JL. 7070). — Innozenz II.: z. B. a. 1132 (JL. 7556); 1135 (JL. 7719); 1135 (JL. 7724).

¹⁹⁵ POSSE (s. A. 20) I, 2 Nr. 1 (JL. 5906).

¹⁹⁶ J. v. PFLUGK-HARTTUNG, Acta pontificum Romanorum inedita 1 (1881) Nr. 93 S. 85 (JL. 6031).

monastischen Verfassung. Die auf den Besitzstand bezügliche Formel wurde während des ganzen hier in Betracht kommenden Zeitraumes, also etwa von Urban II. bis Innozenz II., gebraucht¹⁹⁷. Sie ist bekanntlich in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zur Sanctio geworden und in das Privilegium Commune der päpstlichen Klosterurkunden übergegangen¹⁹⁸. Dagegen muß zunächst offenbleiben, woher das auffallende Verbot stammen mag, Ordnung und Gewohnheit des Klosters zu ändern. Wir werden darauf zurückkommen¹⁹⁹.

Auch der zweite Satz²⁰⁰ dieses Urkundenteiles weist starke Anklänge an das Formular der Papsturkunden auf; zwei Formeln sind diesem entnommen. Schon WEIRICH²⁰¹ hatte auf die „Obeunte-Formel“ aufmerksam gemacht; mit ihrer in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gewöhnlichen Fassung stimmt der Text der Gründungsurkunde bemerkenswert überein²⁰². Das möge der Vergleich der Gründungsurkunde mit einer Urkunde Paschalis' II. für das Kloster Tulle vom 31. Oktober 1105²⁰³ zeigen:

¹⁹⁷ Urban II.: z. B. a. 1095 (JL. 5545); 1096 (JL. 5612); 1096 (JL. 5629); 1096 (JL. 5655); 1097 (JL. 5689); 1097 (JL. 5692); 1098 (JL. 5715); [1088—1099] (JL. 5728); [1088—1099] (JL. 5730); 1099 (JL. 5781); 1099 (JL. 5783). — Paschalis II.: z. B. a. 1100 (JL. 5847); 1100 (JL. 5853); 1101 (JL. 5859); 1101 (JL. 5866); 1102 (JL. 5906); 1103 (JL. 5945); 1103 (JL. 5954); 1104 (JL. 5983); 1104 (JL. 5988); 1105 (JL. 6048); 1106 (JL. 6067); 1106 (JL. 6082); 1109 (JL. 6246); 1111 (JL. 6292); 1112 (JL. 6332); 1114 (JL. 6369); 1114 (JL. 6374); 1114 (JL. 6390); [1100—1115] (JL. 6434); 1116 (JL. 6509); 1116 (JL. 6514). — Kalixt II.: z. B. a. 1119 (JL. 6699); 1119 (JL. 6749); 1119 (JL. 6757); 1120 (JL. 6802); 1122 (JL. 6957); 1122 (JL. 6969); 1122 (JL. 6985); 1123 (JL. 7027); 1123 (JL. 7049); 1123 (JL. 7064); 1123 (JL. 7071); 1124 (JL. 7169). — Honorius II.: z. B. a. 1125 (JL. 7186); 1125 (JL. 7209); 1125 (JL. 7218); 1126 (JL. 7247); 1126 (JL. 7252); 1128 (JL. 7323); 1129 (JL. 7378); [1125—1130] (JL. 7379). — Innozenz II.: z. B. a. 1130 (JL. 7427); 1130 (JL. 7430); 1131 (JL. 7441); 1131 (JL. 7456); 1131 (JL. 7468); 1131 (JL. 7506); 1131 (JL. 7513); 1131 (JL. 7533).

¹⁹⁸ L. SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden (Meisters Grundriß der Gesch. Wiss. I, 2^e, 1913) S. 70; TANGEL (s. A. 71) S. 232, 234.

¹⁹⁹ S. unten S. 131.

²⁰⁰ Er beginnt (Mainzer UB. 1 S. 289): *Obeunte autem vel descendente te . . .*

²⁰¹ S. 225.

²⁰² Urban II.: z. B. a. 1096 (JL. 5612); 1096 (JL. 5655); 1097 (JL. 5692); 1098 (JL. 5715); 1099 (JL. 5781). — Paschalis II.: z. B. a. 1100 (JL. 5847); 1102 (JL. 5906); 1103 (JL. 5945); 1104 (JL. 5983); 1105 (JL. 6047); 1106 (JL. 6082); 1111 (JL. 6292); 1112 (JL. 6332); [1100—1115] (JL. 6434); 1116 (JL. 6514). — Kalixt II.: z. B. a. 1119 (JL. 6699); 1120 (JL. 6802); 1122 (JL. 6957); 1123 (JL. 7049); 1124 (JL. 7169). — Honorius II.: z. B. a. 1125 (JL. 7186); 1126 (JL. 7252); 1128 (JL. 7232); [1125—1130] (JL. 7378). — Innozenz II.: z. B. a. 1130 (JL. 7430); 1132 (JL. 7533); 1134 (JL. 7645).

²⁰³ Migne, PL. 163 S. 171 (JL. 6047).

Gründungsurkunde

Obeunte autem vel descendente te nunc eius loci abbattissa vel quarumlibet tibi succedentium nulla ibi qualibet subreptionis astucia vel violentia preponatur, nisi quam pater spiritualis ... et sorores communi consensu vel patris et sororum pars sanioris consilii secundum timorem dei et beati Benedicti regulam elegerint ...

Paschalis-Urkunde

Obeunte te nunc eiusdem loci abbate vel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet subreptionis astutia seu violentia praeponatur, nisi quem fratres communi consilio vel fratrum pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam elegerint.

Diese Formel ist im 12. Jahrhundert auch für die Klöster der Prämonstratenser- und Augustiner-Chorherren sinngemäß angewandt worden und unverändert in das Privilegium Commune übergegangen²⁰⁴. Selbst in die Bischofsurkunden, so der Erzbischöfe von Mainz, ist sie im 12. Jahrhundert eingedrungen²⁰⁵. Nach H. HIRSCH²⁰⁶ ist die Wendung *pars sanioris consilii* erst unter Urban II. aufgekommen. Für die Zeitbestimmung der Gründungsurkunde ergibt diese Feststellung nur, daß die mögliche Vorlage nicht vor 1088, dem Regierungsantritt dieses Papstes, entstanden sein kann.

Der Obeunte-Formel folgt abschließend der Vorbehalt des Erzbischofs Ruthard ... *salva in omnibus auctoritate pontificali*. Auch diese Wendung ist den Papsturkunden entnommen. Denn in dem päpstlichen Vorbehalt spiegelt sich seit Gregor VII. der Anspruch auf den Primat des Papstes im Sinne eines absoluten Gesetzgebungsrechtes²⁰⁷.

²⁰⁴ TANGL S. 234.

²⁰⁵ Erzbischof Adalbert I. für Kloster Breitenau: Mainzer UB. I Nr. 510 S. 413. Vgl. auch die Urkunden Bischof Reinhard von Halberstadt: G. SCHMIDT, UB. des Hochstifts Halberstadt I (Publik. aus den Preuß. Staatsarchiven 17, 1883) Nr. 130 (1108 Aug. 7), 136 (1112 Aug. 9), 150 (1121 Aug. 10).

²⁰⁶ H. HIRSCH, Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri. (MIOG 25, 1904) S. 425; A. BRACKMANN, Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jh. (Abh. Berl. Jg. 1927 Nr. 2, 1928) S. 26 A. 3; WEIRICH S. 225 A. 43.

²⁰⁷ Z. B. a. 1088 (Migne, PL. 151 S. 288; JL. 5366): *salva tamen Romanae ecclesiae auctoritate*; 1106 (Migne, PL. 163 S. 194; JL. 6088): *salva in omnibus sanctae Romanae ecclesiae auctoritate*; 1107 (Migne, PL. 163 S. 222; JL. 6157): *salva sedis apostolicae auctoritate*; 1110 (Migne, PL. 163 S. 275; JL. 6273): *salva in omnibus apostolicae sedis auctoritate*; 1124 (Migne, PL. 163 S. 1324; JL. 7166): *salva sedis apostolicae auctoritate*; 1124 (Migne, PL. 163 S. 1328; JL. 7168): *salva in omnibus eiusdem apostolicae sedis auctoritate*; 1132 (Migne, PL. 179 S. 159; JL. 7596): *salva tamen in omnibus apostolicae sedis auctoritate*; 1137 (Migne, PL. 179 S. 314; JL. 7825): *salvo nimirum iure ac dominio sanctae Romanae ecclesiae*. — Vgl. hierzu: G. SCHREIBER, Kurie und Kloster im 12. Jh. I (Kirchenrechtl. Abhandl. 65 und 66, 1910) S. 57; F. THANER, Über Entstehung und Bedeutung der Formel ‚*salva sedis apostolicae auctoritate*‘ in den päpstlichen Privilegien (SB. Wien 70, 1872) S. 807 ff.; J. B. SÄGMÜLLER, Zur Entstehung und Bedeutung der Formel ‚*salva sedis apostolicae auctoritate*‘ in den päpstlichen Privilegien (Theol. Quartalschr. 89, 1907, S. 93 ff.).

In weitem Umfange drang er im 12. Jahrhundert in die päpstlichen Klosterprivilegien ein. Aber schon früher werden auch dem zuständigen Diözesanbischof seine Gerechtsame in den Papstprivilegien vorbehalten²⁰⁸. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts wies die päpstliche Kanzlei zunehmend den exemten Klöstern den päpstlichen Vorbehalt zu, den nicht exemten den päpstlichen und den bischöflichen Vorbehalt zugleich, in einer einzigen Formel miteinander verbunden²⁰⁹. In dem vorliegenden Falle der Lippoldsberger Gründungsurkunde muß als Vorbild der päpstliche Vorbehalt *salva (nimirum) in omnibus sedis apostolicae auctoritate* angesehen werden²¹⁰, der aber hier zum bischöflichen Vorbehalt umgebildet worden ist. Soviel ist sicher: die Vorlage der Gründungsurkunde hat den päpstlichen Vorbehalt besessen; weiter daraus zu schließen, daß die Vorlage für ein exemptes Kloster ausgestellt worden sein müßte, ist zwar verlockend, geht aber angesichts der vielfältigen Variationsmöglichkeiten, von denen die päpstliche Kanzlei auch um die Mitte des 12. Jahrhunderts noch immer Gebrauch machte, zu weit.

Damit ist bewiesen, daß der zweite Teil der Lippoldsberger Gründungsurkunde in engem Anschluß an das Formular der päpstlichen Klosterprivilegien aufgebaut worden ist: nicht weniger als fünf Formeln sind ihm entlehnt. Eine andere Frage ist, ob sich aus der Art der Aufbaues der Gründungsurkunde und damit ihrer Vorlage zeitliche Schlüsse ziehen lassen. Wesentlich ist dabei die Stellung der Verbotsformel, der Wahlformel und des erzbischöflichen (päpstlichen) Vorbehaltes in ihrer Reihenfolge zueinander. Die Reihenfolge Ver-

²⁰⁸ So etwa a. 1096 (JL. 5612); 1097 (JL. 5692); 1099 (JL. 5781); 1122 (JL. 6957); 1132 (JL. 7587). Die Formel lautet *salva . . . episcopi reverentia* u. ä., wobei vorzüglich die Begriffe *reverentia* und *iustitia*, aber niemals *auctoritas*, die dem päpstlichen Stuhle vorbehalten ist, verwandt werden. Vgl. im übrigen THANER S. 814 ff.

²⁰⁹ So z. B. a. 1103 (Migne, PL. 163 S. 111; JL. 5940): *salva nimirum in omnibus sedis apostolicae auctoritate et dioecesanis episcopi canonica iustitia*; 1128 (Migne, PL. 166 S. 1284; JL. 7323): *salva in omnibus sedis apostolicae auctoritate et dioecesanis episcopi iustitia*; 1131 (Migne, PL. 179 S. 90; JL. 7468): *salva sedis apostolicae auctoritate et dioecesanorum episcoporum canonica iustitia*; 1134 (Migne, PL. 179 S. 199; JL. 7647): *salva nimirum Arrethini episcopi et Ecclesiae canonica iustitia et reverentia*; 1134 (Migne, PL. 179 S. 204; JL. 7654): *salva sedis apostolicae auctoritate et dioecesanis episcopi canonica iustitia*; 1139 (Migne, PL. 179 S. 435; JL. 7985): *salva sedis apostolicae auctoritate et metropolitani tui canonica iustitia*. Vgl. THANER S. 816 ff.; SCHREIBER I S. 60.

²¹⁰ Die Zusätze *in omnibus* bzw. *nimirum in omnibus* oder bloß *nimirum* wurden in der ersten Hälfte des 12. Jh.s nebeneinander gebraucht; sie konnten aber auch fehlen; s. die Beispiele in A. 207, 209. In die päpstlichen Formularbücher seit der Mitte des 12. Jh.s sind sie nicht übergegangen. Die Vorbehaltsformel in den Klosterurkunden lautet dort: *salva sedis apostolice auctoritate* bzw. *salva sedis apostolice auctoritate et dioecesanis episcopi canonica iustitia*. TANGL (s. A. 71) S. 234; vgl. auch S. 232.

botsformel, Wahlformel ist offenbar die ältere; unter Honorius II. ist sie noch häufig, unter Innozenz II. begegnet sie gelegentlich in dessen ersten Regierungsjahren²¹¹. Jedoch ist schon für Urban II. auch die neue Reihenfolge Wahlformel, Verbotsformel bezeugt²¹². Sie bleibt zunächst selten, wird aber unter Innozenz II. zur Regel und damit zum festen Bestandteil des päpstlichen Klosterformulars; die Verbotsformel wird zugleich zur Sanctio.

Der Stand des päpstlichen bzw. bischöflichen Vorbehaltes ist anfangs durchaus nicht fest. Da dieser sich auf verschiedene Teile des päpstlichen Privilegs beziehen kann, wechselt er seine Stellung häufig. In der älteren Zeit finden wir ihn meist irgendwo vor der letzten Formel²¹³; doch begegnet er auch hinter dieser, also an der letzten Stelle bei der Reihenfolge Verbotsformel, Wahlformel, Vorbehalt²¹⁴. Hier hat er unter Innozenz II. seinen festen Platz gefunden. Die damals ausgebildete Reihenfolge, die in den Formelbüchern des 13. Jahrhunderts durchaus fest ist, lautet nunmehr: Wahl, Verbot, Vorbehalt²¹⁵.

Soweit dürfen wir feststellen: die Gründungsurkunde ist einer Papsturkunde nachgebildet; die ältere Arenga, der einleitende Satz der Dispositio und die Reihenfolge Verbot, Wahl, Vorbehalt spiegeln das ältere Formular wieder; die Vorlage ist frühestens zur Zeit Urbans II. und vor der Regierung Innozenz' II. entstanden.

Schließt nun aber der Nachweis, daß eine Papsturkunde dem zweiten Teil der Gründungsurkunde zur Vorlage gedient hat, wirklich die Benutzung der Lippoldsberger Eidesurkunde²¹⁶, der ältesten echten Urkunde des Klosters, aus? Besteht WEIRICHS²¹⁷ Ansicht zu Recht,

²¹¹ Urban II.: z. B. a. 1096 (JL. 5655); 1099 (JL. 5781). — Paschalis II.: z. B. a. 1104 (JL. 5981); 1106 (JL. 6082); 1111 (JL. 6292); 1116 (JL. 6514). — Kalixt II.: z. B. a. 1119 (JL. 6701); 1122 (JL. 6957). — Honorius II.: z. B. a. 1125 (JL. 7186); 1126 (JL. 7251). — Innozenz II.: z. B. a. 1131 (JL. 7472); 1132 (JL. 7581); 1132 (JL. 7590).

²¹² Urban II.: z. B. a. 1097 (JL. 5692). — Paschalis II.: z. B. a. 1103 (JL. 5954); 1104 (JL. 5984); 1105 (JL. 6047); 1112 (JL. 6332). — Honorius II.: z. B. a. 1125 (JL. 7218); 1128 (JL. 7323). — Innozenz II.: z. B. a. 1130 (JL. 7430); 1132 (JL. 7533); 1134 (JL. 7647); 1137 (JL. 7825). TANGEL S. 234.

²¹³ Z. B. a. 1096 (JL. 5612); [1088—1099] (JL. 5728); 1099 (JL. 5781); 1128 (JL. 7323); 1129 (JL. 7378).

²¹⁴ Z. B. a. 1097 (JL. 5692); 1122 (JL. 6957); 1126 (JL. 7251); 1131 (JL. 7468); 1131 (JL. 7506); 1134 (JL. 7647); 1135 (JL. 7675).

²¹⁵ Vgl. TANGEL S. 233 ff.

²¹⁶ Mainzer UB. I Nr. 405 S. 310 ff.

²¹⁷ (s. A. 13) S. 225.

daß die einzige Beziehung zwischen dem zweiten Teil und jener Urkunde die sei, daß die Eidesurkunde vorausgesetzt wird? Ein nochmaliger Vergleich beider Urkunden verschiebt dieses Bild.

Der aus der Papsturkunde entlehnten Arenga folgt eine Partizipialkonstruktion, die der Dispositio vorausgeht und die Aufgaben einer Narratio wahrnimmt: der Erzbischof berichtet, er habe die mündlichen und schriftlichen Gelübde der Äbtissin Imida und ihrer Nonnen bekräftigt. Die Formulierungen, mit denen er sich auf die Eidesurkunde bezieht, sind dieser wörtlich entnommen:

Gründungsurkunde

... ea que coram deo et sanctis eius et in presentia abbatum et coram patre, sub cuius obedientie iugo militatis pro remedio anime tue una cum sororibus tuis vovistis, elegistis, laudastis, promisistis, dictis scriptisque firmastis ...

Eidesurkunde²¹⁸

... laudando voveo et eligendo promitto coram deo et sanctis eius et in presentia abbatum me pro remedio anime mee ...

Zweifellos hat der Diktator der Gründungsurkunde nicht nur die Eidesurkunde der Nonnen gekannt, sondern sich an dieser Stelle auch ihres Wortschatzes bedient. Ob er die kurz darauf folgenden Worte *ut inconvulsa permaneant* einer Mainzer Bischofsurkunde oder einer Papsturkunde entnommen hat, mag dahin gestellt bleiben, da sie längst allgemeines Sprachgut der Urkunden geworden waren. Nun wurde oben schon gezeigt, daß die Gründungsurkunde in der bekannten den Papsturkunden entlehnten Formel *Nulli ergo omnino* nicht, wie in diesen üblich, das Verbot enthält, den Besitzstand des Klosters zu verändern, sondern das Verbot, Ordnung und Gewohnheit des Klosters ohne einhellige Zustimmung der benachbarten Äbte zu verändern. Gewiß war das genossenschaftliche Mitspracherecht benachbarter Äbte im Sinne eines gewissen Aufsichtsrechtes und auch einer richterlichen Instanz durchaus nichts Ungewöhnliches im Leben der mittelalterlichen Frauenklöster²¹⁹; doch sind auch hier die entscheidenden Begriffe der Eidesurkunde entnommen. Denn wenn Erzbischof Ruthard in der Gründungsurkunde verbietet, ... *aliquid de ordine et consuetudine vestra mutare absque communi consilio vicinorum abbatum* zu ändern, so ist dieser Passus aus zwei, der Eidesurkunde entnommenen Wendungen zusammengesetzt worden. Denn dort verpflichten sich die Nonnen, ... *ordinem et consuetudines Hirsowensium monachorum* ... einzuhalten; und über die Wahl und die Aufgaben des Propstes wird u. a.

²¹⁸ Mainzer UB. I S. 311.

²¹⁹ SCHREIBER (s. A. 207) I S. 200 ff.

verfügt: . . . *quem . . . communi consilio abbates de quinque propinquioribus monasteriis . . . eligendo providerint.*

Gleichwohl müssen wir noch eine Beobachtung anschließen. Stammt auch die Verbotsformel als solche aus einer Papsturkunde und folgt die Gründungsurkunde in ihrer Formulierung im einzelnen der Eidesurkunde, so ist doch die Tatsache, daß in der Gründungsurkunde das Ändern der Benediktinerregel und der Hirsauer Gewohnheit verboten wird, erstaunlich genug. Nach G. SCHREIBER ist ein solcher Zusatz zuerst im Anfang des 12. Jahrhunderts in die päpstlichen Augustinerprivilegien aufgenommen worden²²⁰: „Äußerst selten wurde auf die Regel bei den Benediktinern Bezug genommen; ihre Anführung hatte bei diesen stets eine bestimmte Veranlassung. Stoßen wir vor Innozenz II. auf eine formelhafte Bestimmung des Inhaltes, daß das Kloster nach der Benediktinerregel lebt und daß diesselbe nicht abgeändert werden darf, so ist eine derartige Urkunde, wenn noch andere Verdachtsmomente vorliegen, nur mit größter Vorsicht als echt hinzunehmen.“ Sehen wir uns nach möglichen Vorbildern für den Diktator unserer Gründungsurkunde um, so stoßen wir auf die Augustinerprivilegien Bischof Reinhards von Halberstadt. Die beiden Urkunden für das Augustiner-Chorherren-Stift Osterwieck vom 7. August 1108 und für dasselbe später nach Hamersleben verlegte Stift vom 9. August 1112 enthalten jeweils eine solche Wendung²²¹. In der älteren Urkunde richtet sich das Verbot wie in der Gründungsurkunde an die Nachfolger des Bischofs. Aber wie könnten die Urkunden Bischof Reinhards von Halberstadt auf die Lippoldsberger Gründungsurkunde eingewirkt haben? Wir müssen diese Frage zurückstellen.

Auch in dem zweiten Satz des zweiten Teiles der Gründungsurkunde findet sich eine Spur, die auf die Benutzung der Eidesurkunde hindeutet. Denn die Obeunte-Formel ist durch das Wort *descendere* erweitert worden zu: *Obeunte autem vel descendente te nunc eius loci abbatissa . . .* Hier wird also neben dem Tode die Möglichkeit des Rücktrittes der Äbtissin mit berücksichtigt. Nun finde ich diesen Zusatz auch im weiteren Umkreis des Klosters Lippoldsberg: in Urkunden des Bischofs

²²⁰ Ebd. 2 (1910) S. 351 ff. (Kirchenrechtl. Abhandl. 67/68). Vgl. auch unten A. 443.

²²¹ UB. Halberstadt (s. A. 205) 1 S. 91 Z. 25: *Si quis vero successorum nostrorum hæc prædia, ad prædictam vitam collata, occasione arte vel aliquo malo ingenio auferre et hanc regularis vitæ institutionem infringere et irritam ducere temptaverit, auferat Deus partem illius de libro vitæ et perpetui anathematis vinculo innodatus eterne damnationis periculo subiaceat.* — Ebd. S. 102 Z. 70: . . . *ad mutandum vero prescripte vitæ regulam nullus presumat inferre violentiam.*

Reinhard von Halberstadt für das Augustiner-Chorherren-Stift Osterwieck vom 7. August 1108 und für das Kloster Schöningen vom 18. Oktober 1120²²². Damit stoßen wir zum zweiten Male auf die Bestätigungsurkunde Reinhards von Halberstadt für Osterwieck. Andererseits beschäftigt sich gerade die Eidesurkunde eingehend mit dem möglichen Rücktritt, dem *descendere*, der regierenden Äbtissin²²³. Die Erweiterung der Wahlformel in der Gründungsurkunde entspricht also einem durch die Eidesurkunde hervorgerufenen Bedürfnis, ist im Anschluß an diese und mit dem Blick auf die Reinhard-Urkunden für Osterwieck-Hamersleben erfolgt.

Abschließend fassen wir zusammen: der zweite Teil der Gründungsurkunde beruht im wesentlichen auf dem Formelschatz einer für ein Benediktinerkloster ausgestellten Papsturkunde aus der Zeit Urbans II. bis Innozenz' II.; aus der Eidesurkunde sind vor allem inhaltlich wichtige Wendungen hinzugefügt worden. Daraus ergibt sich, daß STIMMINGS und WEIRICHS Ansichten sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern vielmehr ergänzen. Aber auch Anklänge an Halberstädter Augustinerprivilegien sind vorhanden. Das Verfahren, das der Diktator der Gründungsurkunde anwandte, entsprach, im ganzen gesehen, dem im ersten Urkundenteile beobachteten. Es war wesentlich geistvoller, als WEIRICH dies annehmen wollte, indem sich der Diktator an verschiedenen Stellen Formeln und Wendungen entlieh und für seine Zwecke zusammenbaute. — Und weiter: Inhaltlich wiederholt der zweite Teil der Gründungsurkunde die Bestimmungen der Eidesurkunde nicht, sondern ergänzt sie: Erzbischof Ruthard bestätigt das Gelöbniß der Äbtissin Imida und ihrer Nonnen aus der Eidesurkunde; er verbietet, ohne Einverständnis der umwohnenden Äbte, denen die Eidesurkunde bereits Einfluß auf das Klosterleben zugestanden hatte, die in der Eidesurkunde eingeführte Ordnung und Gewohnheit des Klosters zu ändern, und regelt — unter Verzicht auf Eingriffe in die Rechte des Diözesanbischofs — die Wahl der verstorbenen oder zurückgetretenen Äbtissin durch Propst und Konvent. Das Verbot, Ordnung und Gewohnheit zu ändern, gründet sich auf die Eidesurkunde und

²²² UB. Halberstadt I S. 91 Z. 22: *Descendente autem vel obeunte preposito loci illius, nemo per violentiam, sed quem fratrum eiusdem ecclesie concors societas vel pars sanioris consilii elegerit, constituatur.* — Ebd. S. 119 Z. 26: *Patre quoque eiusdem ecclesie obeunte vel descende[n]te . . . unanimitate et concordia fratrum sana integraque persistente, electionis eis firma permaneat libertas . . .* Der Herausgeber hat in beiden Fällen *descendente* in *decedente* verbessert.

²²³ Mainzer UB. I S. 311: *At si pater concordat pro communi utilitate cum saniore parte congregationis, ut descendam, laudo absque omni contradictione descendere . . .*

folgt dem Vorbild der Augustinerprivilegien; das Versprechen der freien Wahl der Äbtissin ist einer Papsturkunde entnommen. Eidesurkunde und zweiter Teil der Gründungsurkunde ergänzen sich so sehr, daß sie gemeinsam die Verfassung des Klosters bestimmen.

Damit ist zugleich die obere Zeitgrenze festgelegt, nach der der zweite Teil der Gründungsurkunde hergestellt worden sein muß; nachdem die Eidesurkunde ausgestellt worden war²²⁴. WEIRICH²²⁵ datiert auch nach der benutzten Papsturkunde; denn da Erzbischof Ruthard erst 1099 von Urban II. — nach seinem 1098 erfolgten Übertritt von Clemens III. zu diesem — bestätigt worden ist²²⁶, könnte er frühestens damals von ihm eine Urkunde erhalten haben. Für die untere Zeitgrenze zieht WEIRICH einen etwa gleichzeitigen Nachtrag auf der Rückseite der Eidesurkunde heran, der über die in Gegenwart des Abtes Markward von Korvey erfolgte Wahl der Äbtissin Hildeswind berichtet. „Da Markward bis 1106²²⁷ Abt von Corvey war, muß die Wahl spätestens 1106 stattgefunden haben. Die in Teil II genannte Empfängerin, Äbtissin Imida, hat demnach längstens bis zu diesem Zeitpunkt dem Kloster Lippoldsberg vorgestanden. Die als Vorlage benutzte Papsturkunde ist also zwischen 1099 und 1106, d. h. entweder von Urban II. oder von Paschalis II., ausgestellt gewesen.“ Zwar sei eine derartige Papsturkunde im Lippoldsberger Archiv nicht vorhanden, doch wüßten wir aus der Chronik, daß das Kloster ältere Papsturkunden besessen habe.

Für sicher halte ich diesen Beweis nicht. Die im Nachtrag auf der Rückseite der Eidesurkunde genannte Äbtissin Hildeswind muß zwar spätestens im Jahre 1107, dem Todesjahr Abt Markwards, gewählt worden sein. In der Eidesurkunde wird die Reihe der Nonnen von der Priorin Imida angeführt; ihr folgt als dienstälteste Schwester Hildeswind. Daraus muß geschlossen werden, daß es damals, als die Nonnen Regel und Gewohnheit von Hirsau einzuhalten sich verpflichteten und damit die Prioratsverfassung übernahmen, keine Äbtissin in Lippoldsberg gab bzw. daß diese, wenn es sie gab, bei dem feierlichen Vorgang nicht anwesend war. Einen Beweis dafür, daß Imida an-

²²⁴ Die Datierung der Eidesurkunde [1099—1101] erfolgt unten S. 153 ff.

²²⁵ S. 226.

²²⁶ A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 3^a u. 4 (1906) S. 880 A. 7.; JL. 6057.

²²⁷ Markward starb am 18. Jan. 1107. Über das Datum seines Todes vgl. H. FEIERABEND, Die politische Stellung der deutschen Reichsabteien (Histor. Unters. 3, 1913) S. 154f.; G. MEYER VON KNONAU, Jbb. des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 6 (1907) S. 40 A. 14.

schließlich zur Äbtissin gewählt wurde, haben wir aber außerhalb der gefälschten Gründungsurkunde nicht. Es wäre auch denkbar, daß Hildeswind überhaupt die erste Äbtissin nach der Hirsauer Reform in Lippoldsberg gewesen ist und deshalb ihre Wahl auf der Rückseite der Eidesurkunde festgehalten worden ist. Anders ausgedrückt: der Fälscher konnte den Namen der Priorin Imida aus der ihm vorliegenden Eidesurkunde entnehmen, sie zur Äbtissin befördern und zu Ruthards Partnerin im zweiten Teil seiner Gründungsurkunde machen. Dann hätte es in Lippoldsberg gar keine echte Papsturkunde gegeben, auf die sich der Fälscher der Gründungsurkunde stützen konnte und die vor 1107 ausgestellt worden sein müßte.

Wie aber verhält es sich mit der Überlieferung der Lippoldsberger Papsturkunden?

Die älteste Papsturkunde des Lippoldsberger Archivs stammt von dem Gegenpapst Viktor IV. aus dem Jahre 1161²²⁸. Sie ist zugleich die einzige, die heute noch aus dem 12. Jahrhundert vorliegt bzw. von der wir eine Nachricht haben. Erst mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts, mit der Zunahme der großen Prozesse, folgen weitere erhaltene Papsturkunden. WEIRICH²²⁹ hat aber aus der Klosterchronik auf das Vorhandensein älterer Papsturkunden geschlossen; hier wird über den Propst Gunther gesagt²³⁰:

Privilegia quoque pontificum hic pro loci statu reposita, vetustate consumpta, salva nimirum tam preteritorum quam tempore suo presentium auctoritate pontificum, ut renovarentur, optimi.

Die Chronik unterscheidet jedoch in ihrem Sprachgebrauch zwischen *papa* und *pontifex*²³¹; jener bedeutet den Papst, dieser den Erzbischof von Mainz. Sie hat also nicht Papsturkunden, sondern erzbischöfliche Urkunden gemeint, die durch Alter gelitten hatten und deswegen von Gunther erneuert wurden²³². Geradezu bewiesen aber wird es

²²⁸ StA. Marburg, Urk. Lippoldsberg 1161 Juni 26 (JL. 14452; Druck: STUMPF (s. A. 1) Nr. 73 S. 76). Sie wendet sich an die Pröpste Baldewin von Liesborn und Gunther von Lippoldsberg.

²²⁹ S. 226.

²³⁰ SS. 20 S. 554 Z. 10.

²³¹ SS. 20: *papa*: S. 551 Z. 11, Z. 12, Z. 35, Z. 37, Z. 39, Z. 41. *pontifex*: S. 548 Z. 34. Häufiger sind *episcopus*, *archiepiscopus*, *antistes*. Bezeichnend S. 551 Z. 43: *tam apostolica quam metropolitani sui auctoritate compulsus*.

²³² Auch in anderen Klöstern sind Urkunden teils durch Nachlässigkeit, teils durch Brand zugrunde gegangen. 1141 Nov. 9 Erzbischof Markulf für Kloster Northeim: ... *sed quia illorum testamenta alia simul cum ecclesia sua incendio consumpta audivimus, alia per negligentiam annihilata vidimus, ... renovari rursus et rescribi id circa fecimus* ... (STUMPF Nr. 22 S. 24, DOBENECKER 1 Nr. 1433 S. 300). Zu dieser — gefälschten — Urkunde vgl. A. 165. Ähnlich Erzbischof Heinrich I. für die Abtei

durch den Vergleich dieser Stelle mit dem bischöflichen Vorbehalt am Schlusse der Gründungsurkunde, wie wir ihn oben kennengelernt haben²³³:

Gründungsurkunde²³⁴

... *salva in omnibus auctoritate pontificali.*

Klosterchronik²³⁵

... *salva nimirum tam preteritorum quam tempore suo presentium auctoritate pontificum* ...

Denn auch die Chronistin hat sich hier des leicht umgebildeten päpstlichen Vorbehaltes bedient, um die erzbischöflichen Rechte sicherzustellen. Hat die Gründungsurkunde die Worte *in omnibus*, die Chronik das Wort *nimirum*, so entstammen beide Wendungen sicherlich derselben Vorlage, wie wir sie oben beobachtet haben. Auch steht damit fest, daß sowohl die Chronistin als auch der Diktator der Gründungsurkunde die Vorlage selbst vor Augen gehabt hat.

Und noch ein letztes: kein Mainzer Eigenkloster hat bis zu Adalbert I. mit Ausnahme von Ravengiersburg und vielleicht noch Sponheim ein Papstprivileg erhalten²³⁶; wir haben keine Ursache, anzunehmen, daß Lippoldsberg dieses gelungen sei.

Wir stimmen also STIMMING und WEIRICH in ihrer Annahme zu, daß der zweite Teil der Gründungsurkunde der „echten Ruthard-Urkunde“ — wenn es eine solche gegeben hat — nicht angehört haben kann. Aber woher mag der Fälscher seine Papsturkunde als Vorlage erhalten und wo mag er die Halberstädter Bischofsurkunden für Osterwieck-Hamersleben kennengelernt haben?

Die Vorlagen. Von den insgesamt vier Vorlagen der Gründungsurkunde — dem Diplom Heinrichs IV. für Hirsau von 1075 im ersten Teil, einer Päpsturkunde, der Eidesurkunde der Nonnen und der Halberstädter Bischofsurkunde für Osterwieck-Hamersleben im zweiten Teil — können wir die Eidesurkunde hier unberücksichtigt lassen, weil sie als die älteste Lippoldsberger Originalurkunde unten in einem besonderen Abschnitt besprochen werden soll²³⁷. Auch kann die

St. Peter in Erfurt 1143 März 20: ... *siquid vero ex his, que decreverunt, per negligentiam vel antiquitatem depravatum est aut oblivioni traditum est, ... restauero.* Und wiederum: *Quod si omnium predecessorum meorum privilegia vel per negligentiam perditā, vel, quod absit, incendio fuerint concremata, huius privilegii nostri auctoritate sint cuncta pleniter reparata.* (A. OVERMANN, UB. der Erfurter Stifter und Klöster I (Geschichtsquell. der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt N. R. 5, 1926) Nr. 41 S. 23 ff. DOBENECKER I Nr. 1458 S. 305). Unter den Zeugen Propst Gunther von Lippoldsberg und Graf Rether von Werder.

²³³ S. oben S. 127f.

²³⁵ SS. 20 S. 554 Z. 11.

²³⁶ MAYER (s. A. 85) S. 203, FALCK (s. A. 76) S. 66f.

²³⁴ Mainzer UB. 1 S. 289.

²³⁷ S. 145 ff.

Frage, wie der Fälscher in den Besitz der Halberstädter Bischofsurkunde gekommen sein kann, erst später im Zusammenhang mit der Klostergeschichte beantwortet werden²³⁸.

Woher kannte der Fälscher das Hirsauer Formular und woher nahm er die Papsturkunde? Hatten wir schon die Möglichkeit, Lippoldsberg habe eine eigene Papsturkunde aus der Zeit Urbans II. oder Paschalis II. besessen, verneint, so werden wir ebensowenig annehmen dürfen, Erzbischof Ruthard habe ein königliches Diplom für sein Eigenkloster erwirkt. Dieses ist auch nicht erforderlich. Denn da schon die Urkunden Siegfrieds I. von Mainz für Hasungen von [1081/1082]²³⁹ und Ruthards für Komburg von 1090²⁴⁰ das Hirsauer Formular Heinrichs IV. verwandt hatten, fragt sich nur, woher der Fälscher dieses Formular kannte. Da beide Vorlagen nicht aus Lippoldsberg stammten, dürfen wir wohl vermuten, daß sie derselben Herkunft gewesen sind.

Hier gewährt die Durchsicht der Papsturkunden aus der Zeit Urbans II. und seines Nachfolgers Paschalis II. den erwünschten Zugang. Zwei Urkunden, für dasselbe Kloster ausgestellt und unter sich nahe verwandt, stimmen mit dem zweiten Teil der Gründungsurkunde auf weite Strecken hin überein: das Privileg Urbans II. vom 17. Februar 1094²⁴¹ und dasjenige Paschalis II. vom 11. April 1102²⁴² für das thüringische Benediktinerkloster Reinhardsbrunn. Indem wir die Echtheitsfrage der älteren Urkunde hier unerörtert lassen müssen, vergleichen wir die Texte der Gründungsurkunde und der Paschalisurkunde:

Gründungsurkunde

*Sed quia iustis votis assensum
prebere iustisque petitionibus
aures accomodare nos convenit
tuis, Imida filia in Christo
venerabilis atque carissima,
iustis peti(t)ionibus annuentes,
... nos assertionis nostre favore
firmantes per huius nostri pri-
vile[g]ii paginam pontificali
auctoritate statuimus, ut incon-
vulsa permaneant et
nulli omnino episcopo vel abbati
vel abatisse liceat aliquid de*

Paschalis-Urkunde

*... Iustis votis assensum prebere
iustisque petitionibus aures
accomodare nos convenit ...
Tuis igitur, fili in Christo
venerabilis atque karissime,
iustis petitionibus annuentes ...
Eius ergo votum assensionis nostre
favore firmantes per huius nostri
privilegii paginam apostolica
auctoritate statuimus, ut ...
firma ... et illibata permaneant.
Decernimus ergo, ut nulli omnino
hominum liceat idem cenobium te-*

²³⁸ S. unten S. 197.

²³⁹ S. oben A. 87.

²⁴⁰ S. oben S. 100.

²⁴¹ O. POSSE (s. A. 20) I, 1 Nr. 168 S. 356f., JL. 5462, DOBENECKER 1 Nr. 977 S. 208. Bei POSSE z. J. 1093 Febr. 17.

²⁴² POSSE I, 2 Nr. 1 S. 1f., JL. 5906, DOBENECKER 1 Nr. 998 S. 213.

ordine et consuetudine vestra mutare absque communi consilio vicinorum abbatum. Obeunte autem vel descendente nunc eius loci abbatissa vel quaruilibet tibi succedentium, nulla ibi qualibet subreptionis astucia vel violentia preponatur, nisi quam pater spiritualis, qui numquam loco deesse debet, et sorores communi consensu vel patris et sororum pars sanioris consilii secundum timorem dei et beati Benedicti regulam elegerint salva in omnibus auctoritate pontificali.

mere perturbare aut ei subditas possessiones auferre . . . salvo episcoporum iure canonico. Obeunte nunc eius loci abbate vel tuorum quolibet successorum nullus ibi qualibet subreptionis astutia vel violentia proponatur, nisi quem

fratres communi consensu vel fratrum pars consilii sanioris secundum dei timorem et beati Benedicti regulam elegerint.

Sehen wir zunächst vom päpstlichen Vorbehalt ab, so enthält die Paschalis-Urkunde alle Wendungen, die wir als dem Formular der Papsturkunden entnommen kennengelernt haben²⁴³. Mehr noch: da wo die Gründungsurkunde von jener abweicht, geschieht es in Worten, die entweder aus der Eidesurkunde der Lippoldsberger Nonnen entlehnt sind oder sich auf die Reinhard-Urkunde für Osterwieck-Hamersleben gründen²⁴⁴. Das zeigt sich besonders da, wo die Sicherheitsklausel für den Klosterbesitz in eine solche zum Schutze der monastischen Klosterverfassung umgebildet und die Obeunte-Formel durch das Berücksichtigen des Rücktrittes der Äbtissin erweitert wird.

Die Paschalis-Urkunde hat die oben besprochene Reihenfolge Verbotsformel, bischöflichen Vorbehalt und Obeunte-Formel. Dagegen ist der bischöfliche Vorbehalt in der Gründungsurkunde fortgelassen²⁴⁵. Das ist sinnvoll. Denn während die Verbotsformel der Paschalis-Urkunde für den Fall der Entfremdung von Klosterbesitz das „kanonische Recht der Bischöfe“ ausnimmt, wird in der umgedeuteten Verbotsformel der Gründungsurkunde dem Diözesanbischof an der ersten Stelle vor Äbten und Äbtissinnen untersagt, die Verfassung des Klosters zu ändern. Aber der Diktator der Gründungsurkunde hat den bischöflichen Vorbehalt nicht „unterschlagen“, sondern an das Ende der Obeunte - Formel und damit der ganzen Urkunde gesetzt. Vielleicht hielt er es für bedenklich, in diesem, die freie Äbtissinnenwahl sichernden Passus von einem *episcoporum ius canonicum* zu sprechen. Auf jeden Fall hat er das farblosere *salva in omnibus auctoritate pontificali* gewählt, indem er die Formel des päpst-

²⁴³ S. oben S. 124ff.

²⁴⁴ S. oben S. 129ff.

²⁴⁵ Über den päpstlichen und bischöflichen Vorbehalt s. oben S. 127ff.

lichen Vorbehaltes zum bischöflichen Vorbehalt umbildete. Aber da diese Formel im 12. Jahrhundert auch schon in das Formular der Mainzer Erzbischofsurkunden übergegangen war²⁴⁶, bleibt unentschieden, ob der Fälscher eine Papsturkunde oder eine Erzbischofsurkunde benutzt hat. Hier müssen wir uns bescheiden.

Hat der Fälscher aber die Paschalis-Urkunde von 1102 für Reinhardsbrunn benutzt, so müssen wir fragen, ob er sich nicht auf demselben Wege auch die Kenntnis des Hirsauer Formulars verschafft haben könnte. Nun ist wirklich eine Urkunde Kaiser Heinrichs IV. für das Kloster Reinhardsbrunn vom 9. August 1086 überliefert²⁴⁷. Aber sie ist eine Fälschung aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Auch dieser Fälschung haben wie der Lippoldsberger Gründungsurkunde — merkwürdig genug! — das Diplom Heinrichs IV. für Hirsau von 1075 und das Privileg Paschalis II. für Reinhardsbrunn als Vorlagen gedient. Eine ganze Anzahl textlicher Übereinstimmungen zwischen der Reinhardsbrunner Fälschung und dem ersten Teil der Lippoldsberger Gründungsurkunde beruht also in der gemeinsamen Benutzung des Hirsauer Formulars. Dazu gehört vor allem auch das seltene Wort *dicare*. Aber die Reinhardsbrunner Fälschung ist nicht die unmittelbare Vorlage der Gründungsurkunde gewesen, denn ihr fehlt vor allem die verfassungsgeschichtlich wichtige Wendung des Hirsauer Formulars und der Gründungsurkunde *ab omni secularium dominatione*. Also müssen wir uns begnügen, festzustellen, daß in Reinhardsbrunn das Hirsauer Formular bekannt gewesen ist und daß der Lippoldsberger Fälscher es ebenso wie die Paschalis-Urkunde von dort bezogen haben kann. Wir können es hier mit der Andeutung bewenden lassen, daß das Hirsauer Formular vermutlich schon durch den Hirsauer Abt Gisibert, früher in Hasungen, dorthin gelangt ist.

Das Problem der Reinhardsbrunner Fälschungen ist noch immer nicht befriedigend gelöst. Daher darf hier eine Einzelbeobachtung angefügt werden, die mir nicht unwichtig zu sein scheint. Die vom sogenannten Reinhardsbrunner Kopisten verfaßte und geschriebene

²⁴⁶ Adalbert I. von Mainz in der Gründungsurkunde für das Erfurter Allerheiligenhospital 1117: ... *salva tamen in omnibus Moguntini pontificis sui auctoritate* ... (P. ACHT, Ein unbekanntes Kopialbuch des Allerheiligensitals und späteren Reglerstiftes zu Erfurt (Sachsen und Anhalt 13, 1937) S. 108). Derselbe Vorbehalt in der (gefälschten?) Bestätigungsurkunde Adalberts I. von 1125 (ebd. S. 109).

²⁴⁷ MG. DD. 6 Nr. 393 S. 519f.; A. NAUDÉ, Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden (1883) S. 107 nebst Schriftprobe; H. HIRSCH, Reinhardsbrunn und Hirsau (MÖIG. 54, 1941) S. 33ff. Über diese Urkunde zuletzt MAYER (s. A. 85) S. 82ff., der die Lesung des Datums auf 1089 berichtigt.

Urkunde Erzbischof Adalberts I. von Mainz für Reinhardsbrunn von 1136²⁴⁸ läßt ebenfalls die Benutzung des Hirsauer Formulars und der Paschalis-Urkunde für Reinhardsbrunn von 1102 erkennen. Aus dem Hirsauer Formular stammt die Wendung . . . *pro s[ec]ularis [dominatio]nis dilatanda gloria . . .*, aus der Paschalis-Urkunde die Wendung *Eorum igitur votum atque [constit]utum assertionis nostrę favore firmantes ta[m episcop]ali quam sedis apostolicę legationis auctoritate freti . . .*

Auch die Adalbert-Urkunde beweist also, daß in der Mitte des 12. Jahrhunderts in Reinhardsbrunn das Hirsauer Formular bekannt war. Zugleich wird die eigenartige Anziehungskraft sichtbar, die das Diplom Heinrichs und die Paschalis-Urkunde von 1102 im 12. Jahrhundert ausgeübt haben. Denn insgesamt dreimal sind beide Urkunden gemeinsam als Vorlagen benutzt worden: zweimal in Reinhardsbrunn — für das gefälschte Diplom Heinrichs IV. von 1086 (1089) und für die angebliche durch Empfängerherstellung zustandegekommene Urkunde Adalberts I. von 1136 — und einmal in Lippoldsberg — für die gefälschte Gründungsurkunde.

Wer von den drei Konzipienten zuerst auf den Gedanken verfallen ist, die beiden Privilegien heranzuziehen, muß einer erneuten Untersuchung der Reinhardsbrunner Fälschungen überlassen bleiben. Daß innere Zusammenhänge zwischen dem Reinhardsbrunner Fälschungskomplex und der Lippoldsberger Fälschung bestehen, muß als sicher angesehen werden.

Also fassen wir zusammen: die beiden wichtigsten Vorlagen für die Gründungsurkunde — das Hirsauer Formular und die Paschalis-Urkunde von 1102 — stammen aus Reinhardsbrunn. Auf welche Weise der Fälscher sie kennenlernen konnte, soll die unten dargestellte älteste Klostersgeschichte zeigen²⁴⁹.

d) Die Gründungsurkunde und das Privileg Erzbischof Siegfrieds II.

Die Gründungsurkunde Erzbischof Ruthards ist in der Folgezeit von dreien seiner Nachfolger bestätigt worden: 1212 von Siegfried II.²⁵⁰, 1240 von Siegfried III.²⁵¹ und im Jahre 1300 von Erzbischof Ger-

²⁴⁸ Mainzer UB. 1 Nr. 607 S. 526f. Im Gegensatz zu STIMMING betrachtet MAYER (S. 85) diese Urkunde als Fälschung. ²⁴⁹ S. unten S. 199f.

²⁵⁰ StA. Marburg, Urk. Lippoldsberg 1212 Juni 15. Druck: BÜTTNER (s. A. 13) S. 63f. Bei BÖHMER-WILL 2 (1886) u. DOBENECKER 2 fehlt die Urkunde.

²⁵¹ StA. Marburg, Urk. Lippoldsberg 1240 Mai 26, zwei besiegelte Ausfertigungen. Druck: HENNECKE (s. A. 13) S. 56f. Bei BÖHMER-WILL 2 fehlt die Urkunde. DOBENECKER 3 Nr. 890 S. 152 zu 1240 Mai 27.

hard²⁵². Dabei kann die Frage, ob die Urkunde Siegfrieds III. eine Lippoldsberger Empfängerherstellung oder eine Fälschung der Nonnen war, hier, wo es um die Benutzung der Vorlagen geht, unerörtert bleiben. Übrigens besteht ein erheblicher Unterschied zwischen den drei Urkunden hinsichtlich der Art, in der die Ruthard-Urkunde bestätigt wird. Die beiden Siegfried-Urkunden bestätigen den Inhalt der Ruthard-Urkunde, ohne diese im Wortlaut zu inserieren. Die Urkunde Siegfrieds III. beschränkt sich nicht auf die Schenkungen Ruthards, sondern schließt auch Erwerbungen des amtierenden Propstes Dietrich ein. In der Gerhard-Urkunde werden insgesamt vier ältere Urkunden im Wortlaut eingeschaltet und bestätigt, an der ersten Stelle die Gründungsurkunde, die allerdings hinter dem Wälderpassus mit *et cetera* abschließt und danach nur noch das Schlußdatum bringt.

Für unsere Zwecke kommt es auf die Privilegienbestätigung von 1212 an. WEIRICH²⁵³ hat als erster die Bedeutung dieser Urkunde für die Beurteilung der Lippoldsberger Gründungsurkunde erkannt. „Die Bestätigungsurkunde enthält nämlich weder Zehntpassus, noch die Kapelle zu Rorenriet, noch die Daten, noch die Wälder, um von dem . . . zweiten Teil ganz zu schweigen. Außerdem hat sie statt der in A (Gründungsurkunde) und L (Klosterchronik) offenbar auf einen Lesefehler zurückgehenden Schreibung *Triensuelt* mit *i* die richtigere Form *Dransuelt* mit *a*. Andererseits weist sie Diktatübereinstimmungen mit A(L) auf . . .“. Aus der Bestätigungsurkunde Siegfrieds II. können wir seiner Ansicht nach „mit Sicherheit schließen, daß man damals nicht A (die Gründungsurkunde), ja auch nicht eine L (der Überlieferung in der Klosterchronik) entsprechende Fassung vorgelegt“ habe. „Die Diktatübereinstimmungen einerseits und das Fehlen aller bereits als gefälscht oder verdächtig erkannten Teile von A andererseits lassen nur einen Schluß zu: 1212 ist die echte Ruthard-Urkunde vorgelegt worden, die damals also noch vorhanden gewesen sein muß.“

Betrachten wir zunächst diejenigen Teile der Gründungsurkunde, die in der Siegfried-Urkunde von 1212 fehlen. Wir können uns darauf beschränken, die oben erzielten Ergebnisse zusammenzufassen.

An der Spitze steht der Zehntpassus²⁵⁴. In der Gründungsurkunde standen ursprünglich drei Zehntorte, die durch Interpolation um fünf

²⁵² StA. Marburg, Urk. Lippoldsberg 1300 Aug. 23. VoGT I, 1 (s. A. 180) Nr. 640 S. 113.

²⁵³ (s. A. 13) S. 227 ff.

²⁵⁴ S. oben S. 181 u. 112 ff.

vermehrt worden sind. Auch die Chronik hatte vor der Rasur insgesamt acht Zehntorte. In der Siegfried-Urkunde aber finden sich weder fünf noch acht Zehntorte, sondern der ganze Zehntpassus fehlt. Er ist ebenso wie 1240 weggelassen worden, weil das Kloster die Zehnten 1204 an Pöhlde verkauft hatte. Das war leicht zu machen, denn in beiden Urkunden werden die Schenkungen nur aufgezählt. Da in der Gerhard-Urkunde von 1300 die Ruthard-Urkunde im Wortlaut inseriert ist, sind auch die acht Zehnten enthalten.

Die Kapelle in Röhrda fehlt in der Siegfried-Urkunde ebenso wie in der seines Nachfolgers die Kirche daselbst²⁵⁵. Das Diktat läßt erkennen, daß dieses beide Male irrtümlich geschehen ist, ja daß 1212 und 1240 die Gründungsurkunde vorgelegen haben muß. In der Gerhard-Urkunde sind beide Gotteshäuser enthalten.

Die drei Daten konnten in der Siegfried-Urkunde nicht erscheinen²⁵⁶, einmal weil keine Inserierung vorliegt, dann aber weil sie erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts nachgetragen worden sind. Sie fehlen daher auch 1240. Die Gerhard-Urkunde bietet nur das Schlußdatum.

Die Wälder fehlen in der Siegfried-Urkunde und sind der Chronik nachträglich durch Interpolation hinzugefügt worden²⁵⁷. Sie sind erst zwischen 1240 und 1257 eingetragen worden. Die Gerhard-Urkunde enthält, wie zu erwarten, auch den Wälderpassus.

Der zweite Teil der Gründungsurkunde²⁵⁸ fehlt sowohl in der Siegfried-Urkunde von 1212 als auch in der seines Nachfolgers von 1240. Es läßt sich zwar nicht nachweisen, daß die Diktatoren dieser Urkunden ihn gekannt haben. Aber da auch die Chronik ihn nicht enthält und die Absicht der beiden Siegfried-Urkunden lediglich darin bestand, den Besitzstand des Klosters zu bestätigen, so lag es nahe, auf die Bestimmungen über die monastische Verfassung zu verzichten; umso mehr, als auch der Korroborationspassus der Gründungsurkunde weggelassen worden ist. Übrigens verfuhr der Diktator der Gerhard-Urkunde später ganz ähnlich, indem er die Gründungsurkunde bis zum Wälderpassus einschließlich inserierte, *et cetera* und das Schlußdatum hinzufügte, im übrigen aber den Rest des ersten Teiles und den ganzen zweiten Teil als für seine Zwecke unerheblich wegließ.

STIMMING²⁵⁹ hat zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß Gründungsurkunde und Klosterchronik die „fehlerhafte“ Namensform

²⁵⁵ S. oben S. 116 und 118 ff.

²⁵⁷ S. oben S. 89 und 120.

²⁵⁹ Mainzer UB. I S. 286.

²⁵⁶ S. oben S. 88f.

²⁵⁸ S. oben S. 123.

Triensvelt für Dransfeld enthalten, und sie auf ein Verlesen des „offenen a“ in *Transvelt* zurückgeführt. Auch das diene ihm zum Beweise dafür, daß die Chronistin die Gründungsurkunde benutzt habe; er hätte noch hinzufügen können, daß die Chronistin nur in der inserierten Urkunde den Ortsnamen mit *i*, im Text aber mit *a* schreibt. WEIRICH²⁶⁰ fand in der Siegfried-Urkunde von 1212 die richtige Schreibform *Dransvelt* mit *a* statt *i* und führte sie auf die echte Ruthard-Urkunde als Vorlage zurück. Nun hat der Schreiber von 1212 und, ihm folgend, derjenige von 1240 nicht nur diese, sondern auch mehrere andere Schreibformen geändert, indem sie sie offenbar der Gewohnheit ihrer Zeit anglichen²⁶¹. Der Schreiber der Gerhard-Urkunde von 1300 blieb übrigens bei der Schreibweise der Gründungsurkunde.

Nun ist aber die Schreibform *Triensvelt* noch nicht als Schreibfehler erwiesen. Denn nach einem in der Mitte des 12. Jahrhunderts entstandenen Verzeichnis von Einkünften und Gütern, das der Fuldaer Mönch und Kopist Eberhard einer Schenkungsurkunde von 978 angefügt hat, besaß das Kloster Fulda vier Hufen in *Drinsfelt*²⁶². Also war die in der Gründungsurkunde und in der Klosterchronik verwandte Namensform nicht ein Schreibfehler, sondern eine Nebenform für *Transvelt* bzw. *Dransfelt*. Aus welcher Vorlage sie der erste Schreiber der Gründungsurkunde, schöpfte, wissen wir nicht. Der Schreiber der Siegfried-Urkunde von 1212 wird sie, die inzwischen ungewöhnlich geworden war, bewußt abgeändert haben.

WEIRICH²⁶³ hat mit Recht auf die Diktatübereinstimmungen hingewiesen, die zwischen der Gründungsurkunde und der Siegfried-Urkunde von 1212 bestehen. Sie ergeben sich aus der Aufgabe der letzteren, die Urkunde Ruthards zu bestätigen, an sich von selbst.

²⁶⁰ S. 227.

²⁶¹ Gründungsurkunde: *Löbholdesberg, Eiluardeshusen, Suulmusa, Böhleueshusen, Sinnicherothe, Rorenriet, Werthe*. — Siegfried-Urkunde von 1212: *Lupholdesberge, Eilwarteshusen, Suilmosa, Bodeleueshusen, Sinnekerode, Rorenreith, Werden*.

²⁶² StA. Marburg, Abt. Hss. K 426 Bl. 159v. Druck: E. F. J. DRONKE, *Traditiones et Antiquitates Fuldenses* (1844) S. 143 Nr. 64. Hinweis auf diese Stelle auch bei E. FÖRSTEMANN, *Altdeutsches Namenbuch*²³, bearb. von H. JELLINGHAUS (1913) S. 740. Dagegen erwähnt E. SCHRÖDER, *Deutsche Namenkunde, Gesammelte Aufsätze zur Kunde deutscher Personen- und Ortsnamen*², besorgt von L. WOLFF (1944) S. 367, der den Ortsnamen deutet, die Nebenform mit *i* nicht. Zur Datierung des Verzeichnisses vgl. T. WERNER-HASSELBACH, *Die älteren Güterverzeichnisse der Reichsabtei Fulda* (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte II, 7, 1942) S. 104. ECKHARDT, *Heinrich der Löwe* (s. A. 119) S. 23. Vgl. auch die Namensform im Diplom Ottos I. von 960 Febr. 12 für Hilwartshausen *curtem Threnesfelde* (MG. DD. I Nr. 206 S. 285 Z. 4).

²⁶³ S. 227f.

Aber auch Unterschiede liegen vor. So nennt die Siegfried-Urkunde keine einzige jener Persönlichkeiten, die nach Aussage der Gründungs-urkunde das neue Kloster Lippoldsberg dotieren halfen, sondern führt alle Schenkungen auf Erzbischof Ruthard unmittelbar zurück. In der Gründungsurkunde sind die Schenkungen mehr oder weniger locker aneinandergereiht, so daß eine gewisse Unübersichtlichkeit entstanden ist. Dies ist in der Siegfried-Urkunde nicht zu beobachten. Dort werden erst die Schenkungen des „inneren“ Dotationskreises mitgeteilt. Dann folgen die weiteren Schenkungen, indem zuerst die Zehnten, dann die Kirchen und abschließend die Mansen zusammengefaßt genannt werden. Daß Elwertshausen ganz richtig als *curtis* bezeichnet wird, sagte ich schon²⁶⁴.

Es ist unwahrscheinlich, daß der Fälscher die ursprüngliche Gruppierung einer echten Ruthard-Urkunde aufgelöst und jeweils die Schenkenden hinzugefügt haben sollte. Dagegen spricht auch die Art und Weise, in der der Urkundentext der Siegfried-Urkunde behandelt ist. Er ist vor allem am Anfang der Urkunde, im Bericht über Gründung und verfassungsrechtliche Stellung des Klosters, straffer und glatter als in der Gründungsurkunde. Infolgedessen fehlen auch einige Wendungen — *reddere, congregare, dicare* —, die wir im ersten Teile der Gründungsurkunde auf das Hirsauer Formular zurückgeführt hatten. Besonders deutlich wird der Unterschied in dem für die Verfassungsgeschichte wichtigen Abschnitt:

Gründungsurkunde²⁶⁵

... *eamque ab omni secularium dominatione liberam solius Mogontiensis archiepiscopi potestati dicarem.*

Siegfried-Urkunde²⁶⁶

... *ab omni dominio seculari liberum et ad solam Maguntensem ecclesiam spectaturum ...*

Hier ist also *dominatio* durch *dominium* ersetzt, *potestas* und *dicare* weggelassen. Die Verwandtschaft mit dem Hirsauer Formular ist auf diese Weise fast vollständig verwischt. Zugleich wird erneut Th. MAYER²⁶⁷ mit seiner Feststellung bestätigt, daß Ausdrücke wie *potestas, dominatio, jugum, terrena potestas* im Hirsauer Formular auf die Stiftungsurkunde für Cluny zurückgehen, daß *dominatio* in deutschen Urkunden seltener, dagegen *dominium* häufiger gebraucht wird, während in französischen Urkunden *dominatio* häufiger ist.

So beweist das Fehlen gewisser Interpolationen und Nachträge der Gründungsurkunde in der Siegfried-Urkunde von 1212 ebensowenig

²⁶⁴ S. oben S. 104.

²⁶⁶ BÜTTNER S. 64.

²⁶⁵ Mainzer UB. 1 S. 287.

²⁶⁷ S. 94. Vgl. oben S. 97f.

wie die Schreibform des Ortsnamens Dransfeld, daß dem Diktator nicht die gefälschte Gründungsurkunde, sondern die echte, heute verschwundene Ruthard-Urkunde vorgelegen habe. Im Gegenteil: der Textvergleich lehrt, daß der Bearbeiter im Jahre 1212 den ersten Teil der Gründungsurkunde in charakteristischen Wendungen verändert und den Zusammenhang mit dem Hirsauer Formular weitgehend zerstört hat. Seine Vorlage war also jene besiegelte Ruthardurkunde, die Erzbischof Siegfried bezeichnet als *predecessoris nostri bone memorie Rûthardi scriptum inconvulsum sub integro ipsius sigillo*²⁶⁸. Es bleibt also dabei: die Schenkungsurkunde Erzbischof Adalberts I. von 1125 gibt die obere Zeitgrenze an, nach der die Gründungsurkunde gefälscht worden ist.

e) Die bisherigen Ergebnisse für die Entstehungszeit

Bevor wir uns der Eidesurkunde der Nonnen zuwenden, sollen die wichtigsten Gesichtspunkte zusammengestellt werden, die sich bisher für die Entstehungszeit der Gründungsurkunde ergaben.

Die beiden Überlieferungsformen unterscheiden sich durch ein Mehr an Text in der scheinbaren Urschrift; daher fehlen der chronikalischen Überlieferung die „Rückfallklausel“ und der ganze zweite Teil. Im übrigen stimmen sie, sogar in der selteneren Namensform *Trinsuelt* für Dransfeld, überein.

Die zunächst von dem Schreiber A niedergeschriebene Urschrift ist seit den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts weiter verunechtet und ergänzt worden. Eine solche Konjekture und ein solcher Nachtrag sind auch bereits in der chronikalischen Überlieferung enthalten bzw. nachträglich darin getilgt worden. Daraus ergibt sich, daß die heute noch vorliegende Gründungsurkunde mindestens in ihrem ersten Teile der Chronistin zur Vorlage gedient hat.

Also müßte die Chronistin den in der Gründungsurkunde auch von dem Schreiber A geschriebenen zweiten Teil ebenso wie die „Rückfallklausel“ gegen Ende des ersten Teiles weggelassen haben. Diese Annahme wird dadurch bewiesen, daß die „Rückfallklausel“ nach derselben Vorlage wie der übrige erste Teil konzipiert ist.

Die Gründungsurkunde ist in dem Vierteljahrhundert zwischen 1125 und 1151 entstanden. Eine von Erzbischof Ruthard ausgestellte echte Gründungsurkunde hat es offenbar nie gegeben; jedenfalls fanden wir keinen Grund, eine solche anzunehmen. Der Fälscher benutzte für den ersten Teil das Hirsauer Formular Heinrichs IV., für den zweiten Teil

²⁶⁸ BÜTTNER S. 64.

eine Paschalis-Urkunde für Reinhardsbrunn, die Eidesurkunde der Nonnen und eine Urkunde des Bischofs Reinhard von Halberstadt für Osterwieck-Hamersleben.

Die Gründungsurkunde ist also, diplomatisch gesehen, eine Fälschung. Das besagt aber nichts gegen ihre historische Echtheit. Die verfassungsrechtlichen Aussagen des ersten Teiles geben den von Erzbischof Ruthard geschaffenen Rechtszustand korrekt wieder: Lippoldsberg war ein Mainzer Eigenkloster, dessen Vogtei nicht der Gründerfamilie vorbehalten war, sondern vom Erzbischof auftragsweise vergeben wurde und dessen Herrschaftsrechte nicht einschränkte.

Anders steht es mit den in der Chronik fehlenden Teilen der Gründungsurkunde: der „Rückfallklausel“ und dem ganzen zweiten Teil mit seinen Bestimmungen über die monastische Verfassung. Vor allem der nach dem Vorbild der Privilegien für die Augustiner-Chorherren formulierte Schutz der Klostergewöhnheiten und die freie Wahl der Äbtissin durch Propst und Konvent erscheinen verdächtig.

Fragen wir nach der Absicht des Fälschers, so ließen sich bisher zwei Gründe aufzeigen: der Wunsch, den Rechts- und Besitzstand des Klosters zu sichern — im ersten Teil; und weiter der Wunsch, die bisherige Ordensregel und die monastische Gewohnheit zu sichern sowie die Wahl der Äbtissin durch Propst und Konvent von äußeren Eingriffen freizuhalten — im zweiten Teil.

Freilich ist das Gesamtproblem damit noch nicht befriedigend gelöst. Beunruhigend bleibt die Frage, die STIMMING nicht aufgeworfen hat und die WEIRICH nicht zu beantworten wußte, nämlich warum die Chronistin wohl die mehrfach genannten Teile der Gründungsurkunde nicht in ihr Werk aufgenommen hat. Und schließlich: wer war der geistige Urheber und welche Vorgänge veranlaßten ihn zu der Fälschung?

II. Die Eidesurkunde der Nonnen²⁶⁹

Schon mehrfach hatten wir auf jene eigenartige Urkunde zurückgreifen müssen, die seit STIMMING als Eidesurkunde der Lippoldsberger Nonnen bezeichnet wird. Aussteller sind *Nos sorores*; Ortsangabe und Datierung fehlen. Die Nonnen geloben in dieser Urkunde, die Klausur

²⁶⁹ StA. Marburg, Urk. Lippoldsberg, bisher unter dem Datum [1095—1101]. Druck: Mainzer UB. 1 Nr. 405 (S. 310 ff.). Regest: BÖHMER-WILL 1 S. 229 Nr. 29; DOBENECKER 1 Nr. 997 S. 212. — Ausschnitt aus der Eidesurkunde (Z. 18 bis 35) s. Tafel I (nach S. 69).

nach dem Vorbilde der Nonnen von Schaffhausen durchzuführen und dabei Ordnung und Gewohnheiten der Hirsauer Mönche einzuhalten. Die Eidesurkunde ist nach Form und Inhalt überaus bemerkenswert; da sie als älteste Urkunde des Klosterfonds' Aussagen über die Anfänge des Klosters erwarten läßt und da sie zugleich ein einzigartiges Bild von dem Leben im Inneren der Benediktinerinnenklöster gewährt, soll sie im folgenden näher betrachtet werden.

a) Die äußeren Merkmale

Der Text der Urkunde ist auf einem kräftigen, ja derben Pergament großen Formats niedergeschrieben. Die Höhe des Blattes beträgt 50, die Breite 39,5 cm. Es ist ebenso gut erhalten wie das wundervolle Ruthard-Siegel, das über dem rechten unteren Rande durchgedrückt ist.

Auch an dieser Urkunde haben mehrere Hände mitgewirkt. Der älteste Schreiber (A) war der eigentliche Urkundenschreiber. Er schrieb die ersten 18 Zeilen ganz, die 19. Zeile knapp bis zur Hälfte. Der Rest dieser Zeile war ursprünglich ebenso unbeschrieben wie die zwei folgenden Zeilen. Danach schrieb er auch die restlichen 25 Zeilen der Urkunde und drückte das Ruthard-Siegel auf.

Ein zweiter Schreiber (B) fügte auf der Rückseite parallel dem oberen Urkundenrande einen inhaltlich wichtigen Nachtrag hinzu.

Auch die Eidesurkunde hatte also ursprünglich ein auffallendes Aussehen. Denn sie bestand aus zwei Absätzen, die durch einen 2,7 bzw. 1,9 cm hohen unbeschriebenen Zwischenraum getrennt wurden; eine Eigentümlichkeit, die uns schon bei der Gründungsurkunde aufgefallen war. Heute ist dieser Eindruck dadurch verwischt, daß der dritte Schreiber (C) die freien Zeilen mit einem weiteren Nachtrag ausgefüllt hat. So stellt sich die Urkunde dem nicht aufmerksam Hinschauenden jetzt als eine Einheit dar, die sie früher nicht war.

Betrachten wir nunmehr die Arbeit der drei Schreiber.

Schreiber A, wie bemerkt, der eigentliche Urkundenschreiber, begann seine Arbeit, indem er auf der Rückseite an beiden Rändern mit dem Zirkel die Entfernung für die Zeilen abstach und dann blinde Linien zog.

Der Abstand der Zeilen ist mit durchschnittlich 1,1 cm zwar beträchtlich, entspricht aber den hohen und kräftigen Oberlängen sowie dem etwa 3 bis 4 mm hohen Mittelband. Der Schreiber hat die Schrift überall, besonders links, dicht bis an die Ränder des Pergamentes herangeführt. Unten rechts ließ er ausreichenden Platz für das

überaus stattliche Erzbischofssiegel frei, befestigte dieses dann aber doch näher an dem unteren Rande, als nötig gewesen wäre.

Die Tinte ist leicht braun gefärbt. Die ganze Urkunde hat ein eigentümlich schmuckloses Aussehen. Sie entbehrt eines Chrismon. Ohne verlängerte Schrift oder sonstige Auszeichnungselemente setzt der Schreiber dicht unter dem oberen Rande mit der ersten Zeile ein, um die folgenden Zeilen, von den blinden Linien der Rückseite sicher geführt, parallel darunter zu schreiben. Die Ausstellerinnen — *Nos sorores* — heben sich in keiner Weise heraus, ja geben nicht einmal den Namen des Klosters an, dem sie zugehören. Deutlicher könnte nicht zum Ausdruck kommen, daß dieses Dokument nur für das innere Leben des Nonnenklosters bestimmt war.

Der Schreiber hat im Aufbau und in der Schrift weder die Königs- noch die Papsturkunden nachgeahmt²⁷⁰. Vor allem fehlen die konventionellen Verzierungen der Oberschäfte, die doch in anderen Urkunden, z. B. auch in der Gründungsurkunde, — vor allem bei *f* und *Lang-s* — so beliebt sind; dasselbe gilt für das diplomatische Abkürzungszeichen, das hier durch einen kleinen waagrechten Strich ersetzt ist. Dennoch ist die Schrift durch die Vorbilder der großen geistlichen Kanzleien bestimmt und steht damit mittelbar auch in der Tradition der Königsurkunden. Darauf deuten die hoch ragenden Oberschäfte der Kleinbuchstaben, die oft ebenso hohen Großbuchstaben, die Kapitalchen im Text und die verlängerte Schrift zu Beginn des zweiten Absatzes. Andererseits zeigen die bis auf *p* und *q* meist verkürzten Unterschäfte, die stumpf auf der Mittellinie stehen oder ganz kurz darunter nach links abbiegen, daß der Schreiber mit der Buchschrift vertrauter als mit der Urkundenschrift war.

Die Schrift ist vorwiegend rund. Elemente der Brechung fehlen. Wohl aber sind die Oberschäfte mancher Buchstaben wie *b*, *d*, *h*, *k*, *l* an der Spitze verbreitert, so daß gar nicht selten Ansätze echter Schaftspaltung sichtbar werden. Den Schaftspitzen der Buchstaben im Mittelband wie *i*, *m*, *n*, *u* fehlt diese Eigenschaft noch völlig. Auch biegen die ersten Schäfte von *m*, *n*, *u* meist noch leicht nach links, nicht nach rechts um. Die Abstriche der letzten Schäfte enden wie auch die Schäfte anderer auf der unteren Mittellinie aufsetzender Kleinbuchstaben stumpf oder laufen leicht gerundet nach rechts aus. Spitzige Abstriche fehlen ebenso wie entsprechende Anstriche. Was Einzelbuchstaben und Ligaturen betrifft, so genügt es, auf die überaus beliebte

²⁷⁰ Zur Schrift vgl. HEINEMEYER (AD. 1) S. 330 ff.

e-Caudata, auf das fast vollständige Fehlen von Rund-s sowie auf die ältere Form der „nicht abgerissenen“ *ct*-Ligatur hinzuweisen. Alles in allem bestehen keine Bedenken, die Urkundenschrift des Schreibers A der Zeit des Erzbischofs Ruthard zuzuweisen. Die Urkunde dürfte um 1100 geschrieben sein.

Dieser Schreiber gliederte, wie bemerkt, seine Urkunde in zwei Absätze. Der erste umfaßt 19 Zeilen und enthält den Text der Urkunde; der zweite umfaßt 25 Zeilen und enthält nur Unterschriften. Noch auffallender wird diese Zweiteilung dadurch, daß der Schreiber den zweiten Absatz mit einer *Invocatio* in verlängerter Schrift — *In nomine sanctę et individue trinitatis* — beginnen läßt. Diese Zierschrift ist der verlängerten Schrift der königlichen Diplome unmittelbar oder mittelbar über die Erzeugnisse der großen geistlichen Kanzleien nachgebildet. Die mehrfache Gliederung des zweiten Absatzes soll, da sie sich aus dem Inhalt ergibt, unten im Zusammenhang mit diesem besprochen werden²⁷¹.

Das geradezu prachtvolle, wundervoll erhaltene Siegel ist aus naturfarbenem Bienenwachs gegossen und durchgedrückt²⁷². Es ist ein Thronsiegel. Der Erzbischof, mit Planeta und Pallium bekleidet, sitzt auf einem mit Hundsköpfen und Tierfüßen verzierten Stuhle. In der Rechten hält er den Krummstab, in der Linken das geöffnete Evangelium, das die in zwei parallelen Reihen geschriebenen Worte *PAX VOBIS* enthält. An der Echtheit des Siegels und an seiner ursprünglichen Anbringung auf dem Pergament besteht kein Zweifel.

Schreiber B hat in einer Tinte, deren leicht brauner Ton genau dem Ton der auf der Vorderseite verwandten Tinte entspricht, auf der Rückseite, parallel zum oberen Rande, knapp drei Zeilen nachgetragen. Er hat sich mehrfach verschrieben, die kleinen Irrtümer aber meist nachträglich verbessert. Die Schrift ist derjenigen des Schreibers A sehr ähnlich. Allein die Oberschäfte sind etwas stärker gespalten, wobei ein späterer Nachzeichner noch ein wenig nachgeholfen haben mag. Wenn ich auch nicht glaube, daß die Schreiber A und B wesensgleich waren, so ist dieser Nachtrag, der sich auf die Wahl der Äbtissin Hildeswind bezieht, doch ungefähr zu derselben Zeit wie die Urkunde selbst geschrieben worden.

Schreiber C hat — in einer Tinte, die einen etwas helleren Ton als die des eigentlichen Urkundenschreibers zeigt — den ursprünglich

²⁷¹ S. unten S. 151 ff.

²⁷² Beschreibung und Abbildung des Siegels bei PossE (s. A. 57) T. II Abbildung 5.

freien Raum zwischen den beiden Absätzen der Eidesurkunde mit einem Nachtrag ausgefüllt, der die strengen Fastenvorschriften der Nonnen mildert. Er hat die ältere Hand nachgeahmt — so etwa beim Abkürzungszeichen — und sie auch gut getroffen. Doch zeigt schon das engere Zusammenrücken der Buchstaben und Worte einen andersartigen, nicht nur im Platzmangel begründeten Duktus.

Die Oberschäfte der Kleinbuchstaben sind stumpf, gespalten oder beginnen wohl auch ganz dünn von rechts oben her. Die Unterschäfte sind zwar nicht selten noch verhältnismäßig lang, laufen aber dann unter der Zeile nach links aus. Brechungselemente sind vorhanden, aber anscheinend meist bewußt unterdrückt. Umso deutlicher ist die Spaltung der ersten Schäfte der Kleinbuchstaben im Mittelband. Unter den Einzelbuchstaben möge auf das unziale *d* mit dem kleinen Anstrich von rechts her, unter den Ligaturen auf die nunmehr „abgerissene“ *ct*-Ligatur hingewiesen werden. Dieser Nachtrag muß am Ende des 12. Jahrhunderts entstanden sein.

Damit ergeben die äußeren Merkmale für die Entstehung der Eidesurkunde:

1. Die undatierte Urkunde wurde um 1100 von einem Schreiber A in zwei Abschnitten niedergeschrieben und mit dem Siegel des Erzbischofs Ruthard besiegelt.

2. Bald danach trug der Schreiber B einen kurzen Nachtrag auf der Rückseite der Urkunde nach, der sich auf die Wahl der Äbtissin Hildeswind bezieht.

3. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts füllte der Schreiber C den Zwischenraum zwischen den beiden Absätzen der Urkunde mit einem Nachtrag aus, durch den das strenge Fastengebot der Lippoldsberger Nonnen gemildert wurde.

b) Die inneren Merkmale und der Inhalt

Ähnlich wie die Gründungsurkunde ist auch die Eidesurkunde in zwei Absätze geschieden. Aber anders als bei jener ist die Zweiteilung hier insofern berechtigt, als der Inhalt der äußeren Form entspricht. Die beiden Teile sollen nacheinander betrachtet werden.

Der erste Teil, der aus knapp 19 Zeilen besteht, enthält den Text der Urkunde. Aber er gliedert sich nicht nach dem herkömmlichen Urkundenschema. Ohne weitere Protokollteile setzt die Urkunde mit *Nos sorores promittendo laudamus . . .* ein. Sie enthält das Versprechen der Nonnen, sich der Klausur der Nonnen von Schaffhausen zu unterwerfen und Ordnung und Gewohnheiten der Hirsauer Mönche sowie

die im einzelnen aufgeführten Grundsätze der inneren Klosterverfassung zu befolgen²⁷³. Dazu gehört auch das Gelöbniß, keine Äbtissin zu wählen, die nicht ihrerseits das wörtlich eingeschaltete Versprechen für ihre künftige Amtsführung abgelegt hat²⁷⁴: *Nullam umquam abbatissam laudamus, nisi quæ subscripta fideliter se adimpleturam laudaverit*. Dann setzt mit *laudando voveo et eligendo promitto coram deo et sanctis eius et in presentia abbatum me . . .* der Amtseid der Äbtissin ein. Er ist in der ersten Person abgefaßt und so umfangreich, daß er 9 der insgesamt 19 Zeilen ausfüllt und den ersten Teil abschließt, ohne daß die Aussteller, die Nonnen also, noch einmal das Wort ergriffen. Auf diese Weise entstehen formal und inhaltlich zwei Abschnitte innerhalb des ersten Teiles, die jedoch nur auf die sprachliche Ungeschicklichkeit des Konzipienten zurückzuführen sind: das Gelöbniß der Nonnen und, davon abhängig, das Gelöbniß der Äbtissin.

Mit der Klausur nach dem Vorbild des Nonnenklosters St. Agnes in Schaffhausen sowie mit der Ordnung und den Gewohnheiten der Mönche des Klosters Hirsau ist die Stellung Lippoldsbergs in dem monastischen Leben der Zeit als eines Benediktinerinnenklosters der Hirsauer Reform bestimmt. Die Urkunde führt neben zwei Inklusen, die vermutlich nicht in Lippoldsberg lebten, die Priorin Imida, dreizehn Nonnen und neun weitere Klosterinsassinnen auf. Daraus darf gefolgert werden, daß das Kloster bereits bestand, aber erst jetzt zur Hirsauer Klosterreform übertrat. Die Einzelbestimmungen über das Leben im Kloster sind überaus aufschlußreich. Sie betreffen das Fasten an bestimmten Tagen, den Verzicht auf den Genuß des Fettes an gewissen Wochentagen, die Handarbeit nach den Vorschriften des hl. Hieronymus anstelle der entsprechenden des hl. Benedikt für die Mönche, die Kleidung der Nonnen, die Verwahrung des Klausurschlüssels, das Betreten der Klausur durch den *pater spiritualis*, d. i. den Klosterpropst, und durch Gäste. Die Regel war streng, z. B.:

Et si diutius tractandum est de utilitate communi, hoc exterius ante fenestram capituli sub brevitate fiat. Quicquid ad victum pertinet, hoc tantummodo per fenestram coquinae inferatur.

Die Urkunde enthält keine näheren Vorschriften über die Wahl der Äbtissin, konnte auf diese wohl auch verzichten, da das Hirsauer Vorbild als Richtschnur diente. Dagegen fällt die Entschiedenheit auf, mit der sich die Nonnen verpflichten, keine Äbtissin ohne den zuvor

²⁷³ Mainzer UB. I S. 310: *Nos sorores promittendo laudamus inclusionem, sicut hactenus habuerunt Scaffhusenses sanctimoniales, et infra hanc inclusionem imitari et observare, in quantum possumus, ordinem et consueitudines Hirsowensium monachorum . . .*

²⁷⁴ Ebd. S. 311 Z. 3.

abgelegten, der Urkunde wörtlich eingeschalteten Amtseid zu wählen. Dieser enthält Bestimmungen über die Einhaltung der Klausur und die Lebensführung der Äbtissin, erwähnt auch den Gehorsam gegenüber dem Pater. Im folgenden liegt das Schwergewicht auf der Stellung des Propstes und dem Verhältnis der Äbtissin zu ihm: seine Wahl erfolgt, wenn keine geeignete Persönlichkeit im Kloster vorhanden ist, auf einstimmigen Vorschlag der Äbte von fünf benachbarten Klöstern²⁷⁵. Diese legen auch einstimmig Amtsgewalt und Pflicht des Propstes fest. Auf gemeinsames Verlangen des Propstes und der *sanior pars* des Konventes muß die Äbtissin zurücktreten und einer anderen Schwester Platz machen. Sie behält zwar den Ehrenplatz bei Tische und im Chor, kann aber auch diesen im Falle, sie sei widerspenstig, verlieren. Alle diese Anordnungen lassen die leitende Stellung des Propstes und die Abhängigkeit der Äbtissin von ihm erkennen.

Der zweite Teil, mit seinen 25 Zeilen umfangreicher als der erste, wird zwar mit der Invokation *In nomine sanctę et individue trinitatis* eingeleitet, enthält aber ausschließlich Namen von Persönlichkeiten, die das Gelöbnis als Nonnen abgelegt oder als Zeugen zur Kenntnis genommen haben. 117 Namen, eine ganz ungewöhnlich hohe Zahl! Aber sie sind nicht fortlaufend hintereinander verzeichnet, sondern höchst aufschlußreich in mehrere Gruppen gegliedert. Diese ergeben sich rein äußerlich dadurch, daß die drei ersten Gruppen — sie nehmen drei, vier und fünf Zeilen ein — jeweils ihre letzte Zeile nicht ganz ausfüllen, während die folgende wieder vorn einsetzt, vor allem aber dadurch, daß die vierte Gruppe die Namen in vier nebeneinander stehenden Kolumnen anordnet. Der Schreiber geriet bei ihr mit dem Platze in Bedrängnis: die erste Kolumne reichte zwar aus, die beiden folgenden aber mußte er bis dicht an den unteren Pergamentrand führen, auch mehrere Namen nebeneinander stellen und schließlich die noch zur dritten Kolumne gehörenden letzten vier Namen in einer kleinen vierten Kolumne unterbringen. Der Grund war klar: er mußte Raum für das sehr große Siegel des Erzbischofs Ruthard gewinnen.

Aber auch aus einem anderen — zunächst nur formalen, dann aber doch auch inhaltlichen — Grunde können die drei ersten Gruppen von der vierten abgehoben werden. Denn alle in ihnen verzeichneten

²⁷⁵ Ebd. S. 311 Z. 13: ... *quem, si ad hoc idoneus in loco non est, communi consilio abbates de quinque propinquioribus monasteriis, quem admodum in fide promiserunt, eligendo providerint. Pater vero quid potestatis quidve officii in monasterio habeat, ipsi abbates communi consilio diiudicent.*

Namen weisen, mit einziger Ausnahme der letzten Lippoldsberger Klosterinsassin Osterlint, ein vorausgehendes *Ego* und ein nachfolgendes *subscripsi* bzw. *assigno* auf. Die erste Gruppe enthält nur Bischöfe: Erzbischof Hartwig (von Magdeburg), den Bischof (von Halberstadt) und päpstlichen Legaten Stephan (Herrand), Erzbischof Ruthard von Mainz und Bischof Hezilo (wahrscheinlich Ezilo von Havelberg). In der zweiten Gruppe stehen 13 Äbte²⁷⁶ und, ihnen angeschlossen, zwei Inklusen^{276a}. Die dritte Gruppe nennt die Priorin Imida, 13 Nonnen; 8 Frauen ohne Titel und als letzte die Osterlint. Mit ihrer fiktiven Unterschrift stehen diese geistlichen Personen dem feierlichen Gelöbnis, das die Urkunde festhält, näher als die in der vierten Gruppe genannten Persönlichkeiten.

Dagegen haben die letzteren die Urkunde nicht „unterschrieben“. Sie sind wohl nur als Zeugen der Handlung aufzufassen. Die Kolumnen gliedern die große Menge der hier Genannten wiederum nach Ständen. In der ersten stehen neun Pröpste und fünf Kapläne untereinander. Die zweite Kolumne enthält insgesamt 24 Ministerialen; obwohl die ständische Eigenschaft nicht angegeben ist, darf sie aus dem Zusatz des ersten Namens — *Embrico ministerialis* —, dem dieselbe Hand später die Worte *frater episcopi* hinzugefügt hat, auch für die übrigen gefolgert werden. Die dritte und die vierte Kolumne, die die letzten vier Namen umfaßt, nennen die Zeugen aus dem Stande der Edelfreien. Die Liste wird mit drei Angehörigen des Northeimer Grafenhauses eingeleitet: dem Grafen Heinrich, seinem Sohne Otto und der Gräfin Gertrud; darauf folgt Graf Dietrich von Katlenburg, dem sich zwei weitere Northeimer, Graf Siegfried und Graf Kuno von Beichlingen, anschließen. Aus der großen Zahl von insgesamt 28 Namen mögen Herzog Magnus von Sachsen, die Markgrafen Heinrich von Eilenburg und Udo von Stade, die Pfalzgrafen Siegfried von Orlamünde und Friedrich von Sachsen, Graf Ludwig von Thüringen und sein Sohn Hermann, der Wettiner Tiemoß und sein Sohn Dedo erwähnt werden. Den Abschluß bildet ein Witold, den wir unten noch näher kennen lernen werden²⁷⁷.

Die beiden Nachträge sind, wie wir gesehen haben, zu sehr verschiedener Zeit entstanden. Auf der Rückseite findet sich der ältere, den eine etwa gleichzeitige Hand nur wenig später niederge-

²⁷⁶ HALLINGER (s. A. 92) I S. 394 A. 9 analysiert die Namen.

^{276a} Die beiden Inklusen Bia und Adelheid sind uns aus Huisburg bekannt. Vgl. SEMMLER (s. A. 283) S. 65 ff.; HALLINGER I S. 400 ff.

²⁷⁷ S. unten S. 170.

schrieben hat²⁷⁸. Er enthält die Nachricht, daß der Wahl der — sonst nicht bekannten — Äbtissin Hildeswind die anschließend namentlich genannten Persönlichkeiten beigewohnt haben; es sind vier Äbte, drei Pröpste, drei Prioren, zwei Mönche, vier Kapläne *et de Mogontine ecclesie filiis laici quam plurimi*. An der Spitze steht Abt Markward von Korvey; er und die drei nachfolgenden Äbte hatten ebenso wie mehrere der anschließend genannten Geistlichen nach Ausweis der Eidesurkunde schon der Einführung der Hirsauer Reform in Lippoldsberg beigewohnt.

Der aus dem Ende des 12. Jahrhunderts stammende jüngere Nachtrag zwischen den beiden Absätzen der Urkunde beweist die anhaltende Bedeutung unserer Eidesurkunde für das monastische Leben in Lippoldsberg²⁷⁹. Andernfalls hätten die Nonnen es kaum für nötig erachtet, eine offenbar damals eingeführte Erleichterung der Fastenbestimmungen in dieser ältesten Urkunde niederzulegen und dadurch auf den Klostergründer Ruthard zurückzuführen. Eine merkwürdige Parallele: während jüngere Generationen noch rund 100 Jahre später nicht beurkundete oder später erworbene Klostergüter in der sogenannten Gründungsurkunde nachtrugen, sicherten sie eine spätere Änderung ihrer monastischen Lebensform durch Eintragen in die Eidesurkunde ihrer Vorgängerinnen.

c) Die Entstehungszeit

Die Eidesurkunde ist undatiert, aber ihre Schrift und das Siegel des Erzbischofs Ruthard von Mainz deuten auf die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert. STIMMING²⁸⁰ verlegte die Urkunde in die Zeit zwischen 1095 und 1102 Juni 17: da der unter den Zeugen erwähnte Pfalzgraf Siegfried von Orlamünde dem 1095 verstorbenen Pfalzgrafen Heinrich von Laach nachfolgte und Erzbischof Hartwig von Magdeburg am 17. Juni 1102 verstarb. HALLINGER²⁸¹ vermochte diesen Zeitraum unlängst weiter auf die Spanne von 1099 bis 1101 einzuengen: Abt Hildebold von Bergen ist im Jahre 1099 von Hirsau nach Bergen gekommen²⁸², und Abt Giselbert von Reinhardsbrunn und Admont ist am 1. Oktober 1101 auf einer Pilgerfahrt in Jerusalem verstorben²⁸³.

²⁷⁸ Mainzer UB. 1 S. 310 in STIMMING'S Vorbemerkung.

²⁷⁹ Ebd. S. 311 Z. 20.

²⁸⁰ Ebd. S. 310 in der Vorbemerkung.

²⁸¹ I S. 394 A. 9.

²⁸² MG. SS. 6 S. 210 Z. 56.

²⁸³ P. GISEKE, Die Hirschauer während des Investiturstreites (1883) S. 112; J. SEMMLER, Die Klosterreform von Siegburg, ihre Ausbreitung und ihr Reformprogramm im 11. und 12. Jh. (Rhein. Arch. 53, 1959) S. 129.

Doch enthält die Eidesurkunde noch einige weitere Angaben, die über die Zeit ihrer Entstehung etwas aussagen. Zunächst treffen wir unter den Zeugen nur solche Bischöfe an, die zu den erklärten Gegnern Kaiser Heinrichs IV. gehörten. An der zweiten Stelle — hinter Erzbischof Hartwig von Magdeburg, also noch vor dem Ordinarius, Erzbischof Ruthard selbst — wird als päpstlicher Legat Bischof Stephan-Herrand von Halberstadt genannt; er war 1094 in Rom von Papst Urban II. konsekriert worden²⁸⁴. Die Zeugen setzen also den erfolgten Anschluß Erzbischof Ruthards an die Partei der Gregorianer und seinen Übergang zur Partei der Gegner Kaiser Heinrichs IV. voraus. Dieser ist 1098 erfolgt, nachdem der Erzbischof seine Metropole verlassen hatte, um erst im November 1105 mit Hilfe König Heinrichs V. dorthin zurückzukehren²⁸⁵. Dazu kommt ein weiterer Gesichtspunkt. Da nach dem Tode des Pfalzgrafen Heinrich von Laach Graf Heinrich III. von Limburg in Urkunden der Erzbischöfe Hermann von Köln und Engelbert von Trier aus den Jahren 1096 und 1097 als Pfalzgraf erscheint, Pfalzgraf Siegfried von Ballenstädt (Orlamünde) aber erst seit dem 9. November 1099 als solcher belegt ist, wird auch die Lippoldsberger Urkunde nicht vor 1099 ausgestellt worden sein²⁸⁶. Das Ende des Zeitraumes wird, wie gesagt, durch den Tod des Abtes Giselbert (1101) sowie durch den Tod des Grafen Heinrich des Fetten (begraben am 10. April 1101 in Bursfelde) bestimmt²⁸⁷. Es darf also als erwiesen gelten, daß die Eidesurkunde der Lippoldsberger Nonnen zwischen 1099 und 1101 ausgestellt worden ist^{287a}.

In diesem Zusammenhange muß noch eine andere Frage aufgeworfen werden, die die Überlieferungsgeschichte der Eidesurkunde betrifft. Die im Jahre 1151 niedergeschriebene Klosterchronik enthält nicht nur die Gründungsurkunde, sondern noch zwei weitere Urkunden im Wortlaut: in der älteren, 1109 ausgestellten Urkunde verfügt Erzbischof Ruthard über das Ratwardsche Lehen²⁸⁸, in der jüngeren, nicht datierten setzt Erzbischof Heinrich I. das Kloster wieder in den

²⁸⁴ UB. Halberstadt (s. A. 205) 1 Nr. 115 (JL. 5506), 116 (JL. 5507), 117 (JL. 5505). O. SCHUMANN, Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. (Diss. Marburg 1912) S. 75 ff.

²⁸⁵ MEYER VON KNONAU (s. A. 227) 5 (1904) S. 28 ff. und 252.

²⁸⁶ Ebd. 5 S. 60 A. 5.

²⁸⁷ S. A. 283. — LANGE (s. A. 27) S. 117.

^{287a} H. W. VOGT, Das Herzogtum Lothars von Süpplenburg 1106—1125 (Quell. und Darst. zur Geschichte Niedersachsens 57, 1959, S. 148) möchte die Zeit noch weiter einengen auf 1099—Aug./Sept. 1100. Ihm folgt LANGE S. 285.

²⁸⁸ SS. 20 S. 552. Vgl. oben S. 110 f.

Besitz der Dransfelder Kapelle zu Wellersen²⁸⁹. Als Grund gibt die Chronistin das Bemühen des Propstes Gunther um die Rückgabe des entfremdeten Klosterbesitzes an. Aber sie beschäftigt sich nicht nur mit dem Schicksal des Besitzstandes, sondern erzählt mindestens ebenso ausführlich die Vorgeschichte und Gründung des Klosters sowie die weiteren Ereignisse bis zu ihrer eigenen Gegenwart. Muß da nicht befremden, daß weder die Eidesurkunde der Nonnen, die doch offenbar noch am Ende des 12. Jahrhunderts als monastische Verfassungsurkunde betrachtet wurde, noch die Tatsache des Überganges zur Hirsauer Reformbewegung überhaupt nur erwähnt wird?

Wir sind an dieser Stelle der Untersuchung nicht in der Lage, eine Antwort zu geben, und müssen daher später darauf zurückkommen²⁹⁰.

d) Ergebnisse für die ältere Kloostergeschichte

Die merkwürdige Eidesurkunde gewährt einige Einblicke in die ältere Geschichte des Klosters; aber sie wirft fast ebenso viele neue Fragen auf.

Die feierliche Einführung der Hirsauer Gewohnheit nach dem Vorbild des Nonnenklosters St. Agnes in Schaffhausen geschah in Anwesenheit einer ungewöhnlich großen Anzahl sächsischer und thüringischer Großer des kirchlichen und weltlichen Lebens. Es fällt schwer, anzunehmen, daß diese große Versammlung lediglich zu diesem Zwecke zusammengetreten sei; der Hauptgrund war wohl, die Lage im Reiche und das Verhältnis zum Kaiser zu beraten. Aber auch diese größeren Fragen waren neu gestellt, nachdem Erzbischof Ruthard, gewissermaßen der gastgebende Vorsitzende dieses Fürstenkongresses, von Heinrich IV. zu Urban II. übergetreten war. Damit ist auch das Fehlen der kaisertreuen Bischöfe—an ihrer Spitze Udo von Hildesheim, Heinrich von Paderborn und Mazos von Verden— zu erklären. Doch waren die anwesenden weltlichen Fürsten nicht sämtlich entschiedene Anhänger der gegenkaiserlichen Partei, ebenso wie nicht alle Äbte Anhänger der Hirsauer Reform waren.

Aber auch die Einführung der Hirsauer Reform in dem Nonnenkloster Lippoldsberg wird im Zusammenhang mit dem politischen Frontwechsel Erzbischof Ruthards erfolgt sein: um das Weserkloster fest in seine Hand zu nehmen. Ohne auf die politische Seite dieses Vor-

²⁸⁹ SS. 20 S. 253. Vgl. oben S. 112f.

²⁹⁰ S. unten S. 199.

ganges hier weiter einzugehen²⁹¹, müssen wir doch einige Fragen näher beleuchten, die sich aus dem Inhalt unserer Urkunde ergeben.

Daß den benachbarten Äbten — hier sind es fünf, deren Klöster aber nicht genannt werden — ein Einfluß auf Wahl und Amtsführung des Propstes eingeräumt wird, entsprach, wie wir schon sahen, den Gepflogenheiten mancher Benediktinerinnenklöster dieser Zeit²⁹². Eine kleine Beobachtung läßt auf einen besonderen Einfluß des benachbarten Abtes von Korvey schließen. Es handelt sich dabei nicht um die Stellung des Abtes Markward an der Spitze der Äbte in der Eidesurkunde und ebenso an der Spitze der auf der Rückseite verzeichneten Kleriker, noch vor dem vielgewandten Hirsauer Reformabt Giselbert von Reinhardtsbrunn und Admont²⁹³, sondern um das Verzeichnis der fiktiven Unterschriften. Die in den drei ersten Gruppen verzeichneten Zeugen sind, wie wir sahen, jeweils mit *Ego* eingeleitet und haben *subscripsi* hinter dem Namen. Nur in drei Fällen ist der Unterschriftenvermerk erweitert: Erzbischof Ruthard unterschreibt zwar erst an dritter Stelle, nennt aber als einziger seine Diözese, heißt den Entschluß der Nonnen gut und kündigt sein Siegel an; seine besondere Stellung als zuständiger Ordinarius kommt dadurch klar zum Ausdruck²⁹⁴:

Ego Rôdhardus gratia dei Mogontinę sedis archiepiscopus sigilli mei inpressione laudando assigno.

Nur eine Persönlichkeit stimmt zu und unterschreibt; bezeichnenderweise ist es die Priorin Imida, die an der Spitze der Klosterfrauen steht:

Ego Immida prior consensi et subscripsi.

Und schließlich sind es noch zwei Priester, die prüfen und unterschreiben: der päpstliche Legat Bischof Stephan-Herrand von Halberstadt und der an der Spitze der Äbte rangierende Abt Markward von Korvey; der erste:

Ego Stephanus episcopus et apostolicus legatus recognovi et subscripsi;

Abt Markward:

Ego Markwardus abbas recognovi et subscripsi.

²⁹¹ S. darüber unten S. 173f.

²⁹² Über die *abbates vicini* der Benediktinerregel und ihre tatsächlichen Erwähnungen im 12. Jh. vgl. R. MOLITOR, Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände I (1928) S. 30ff.

²⁹³ Über Giselbert s. SEMMLER (s. A. 283) S. 129 und Ders., Lampert von Hersfeld und Giselbert von Hasungen, Studien zu den monastischen Anfängen des Klosters Hasungen (StMGBO. 67, 1956) S. 261—276.

²⁹⁴ Mainzer UB. I S. 311.

Da die Worte offenbar sorgfältig gewählt sind, muß aus diesem Zusatz, der bei dem päpstlichen Legaten ohne weiteres verständlich ist, auf ein besonderes Verhältnis zwischen Abt Markward von Korvey und Kloster Lippoldsberg geschlossen werden. Wir kennen es nicht. Vielleicht erklärt es sich einfach dadurch, daß Korvey bereits zu Beginn der neunziger Jahre des 11. Jahrhunderts zur Hirsauer Reform übergegangen war²⁹⁵ und so auch die ersten Mönche in das 1093 von dem Grafen Heinrich dem Fetten von Northeim gestiftete Benediktinerkloster Bursfelde, weseraufwärts von Lippoldsberg gelegen, entsandt hatte²⁹⁶. Auch hatten rund zehn Jahre zuvor die Grafen von Northeim, wenn die Angaben der Gründungsurkunde richtig sind, das Kloster Lippoldsberg gründen helfen. Sie aber waren Edelvögte von Korvey²⁹⁷. Und daß sie dem Nonnenkloster besonders nahe standen, beweist die Eidesurkunde sehr deutlich. An der Spitze der Edelfreien stehen die Northeimer: Graf Heinrich der Fette und sein Sohn Otto, seine Gemahlin Gräfin Gertrud, dann der ihnen nahe verwandte Graf Dietrich von Katlenburg²⁹⁸, nach diesem die Grafen Siegfried und Kuno (von Beichlingen), wie ihr älterer Bruder Heinrich Söhne des Herzogs Otto von Bayern; insgesamt zehn, dem northeimischen Grafenhouse angehörende oder verwandte Persönlichkeiten. An den engen Beziehungen zwischen den Norheimern und dem Kloster Lippoldsberg ist also nicht zu zweifeln.

Ebenso wichtig ist eine andere Beobachtung. Obwohl sich die Eidesurkunde eingehend mit der Rechtsstellung der beiden Klosteroberen und ihrem Verhältnis zueinander beschäftigt, wird weder der amtierende Propst noch die derzeitige Äbtissin in der großen Masse der Teilnehmer jenes bedeutenden Ereignisses namentlich genannt. Die recht große Zahl der Klosterfrauen wird vielmehr von der Priorin Imida angeführt, die ihrerseits mit dem erwähnten *consensi* aus dem

²⁹⁵ Annales Pegavienses zum Jahre 1101 (MG. SS. 16 S. 246 Z. 12). FEIERABEND (s. A. 227) S. 29 und 153. HALLINGER (s. A. 92) I S. 154. Zur Bedeutung Markwards und Korveys für die Reform des Klosters Pegau s. J. ENGELMANN, Die Hirsauer Reformbewegung in der Kirchenprovinz Magdeburg (StMGBO. 53, 1935) S. 4f.

²⁹⁶ Mainzer UB. I Nr. 385 S. 289ff.

²⁹⁷ U. BOCKSHAMMER, Ältere Territorialgeschichte der Grafschaft Waldeck (Schriften des Hessischen Amtes für geschichtliche Landeskunde 24, 1958) S. 49. O. KLOHN, Die Entwicklung der Corveyer Schutz- und Vogteiverhältnisse von der Gründung des Klosters im Jahre 823 bis zum Abschluß der Erbschutzverträge des Jahres 1434 (Diss. Münster 1913) S. 39.

²⁹⁸ SCHRADER (s. A. 20) I S. 67 und 134ff. Über die Verwandtschaftsbeziehungen: LANGE (s. A. 27); VOGT (s. A. 287a) S. 148; H. BOLLNOW, Die Grafen von Werl, Genealogische Untersuchungen des 10. bis 12. Jh.s (Diss. Greifswald 1930) S. 16 A. 8.

Kreise ihrer Schwestern herausgehoben wird. Sehr wahrscheinlich ist das Amt der Priorin erst mit dem Übergang zur Hirsauer Reform in Lippoldsberg neu geschaffen worden; es ist daher möglich, daß Imida mit einigen Schwestern aus St. Agnes in Schaffhausen nach Lippoldsberg berufen worden ist, um dort die neuen Lebensformen einzuführen²⁹⁹. Wie dem auch sei: auffällig bleibt, daß die Eidesurkunde weder den Propst noch die Äbtissin nennt. Wir müssen daher annehmen, daß beide Ämter zur Zeit des Überganges zur Hirsauer Reform unbesetzt oder, was wahrscheinlicher ist, ihre Inhaber nicht anwesend waren und daher ihre Aufgaben nicht wahrzunehmen vermochten.

Eigenartig ist freilich, daß weder im 12. Jahrhundert noch in der Folgezeit das Kloster Lippoldsberg von Äbtissinnen, sondern immer nur von Priorinnen geleitet worden ist. Aber da die Eidesurkunde eine Äbtissin voraussetzt und da der schon erwähnte etwa gleichzeitige Nachtrag auf der Rückseite die Wahl der Hildeswind zur Äbtissin berichtet, kann dieses für die ältere Klosterzeit nicht angenommen werden. Wir haben daraus zu schließen: ursprünglich stand an der Spitze des Klosters eine Äbtissin; mit der Hirsauer Reform wurde auch in Lippoldsberg die sogenannte Prioratsverfassung eingeführt; noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts wurde das Amt der Äbtissin „eingespart“ und die Priorin an ihrer Stelle zur Leiterin des Nonnenkonventes gemacht. Da die zwischen 1125 und 1151 entstandene Gründungsurkunde die freie Wahl der Äbtissin garantiert und die Chronistin die Priorin Margarete als Kloostervorsteherin erkennen läßt, wird der Übergang zur neuen Form kurz vor der Mitte des 12. Jahrhunderts erfolgt sein.

III. Die Klosterchronik und die Anfänge des Klosters

Über 100 Jahre hat die gefälschte Gründungsurkunde den Nonnen zu Lippoldsberg erfolgreich geholfen, den Besitz und die Rechte des Klosters zu wahren. Mehrfach ergänzt und weiter verunechtet, von den Erzbischöfen von Mainz wiederholt bestätigt, war dieses Pergament nicht tot, sondern die lebendige Rechtsgrundlage des Klosters. Es wurde durch die Eidesurkunde, die die monastische Verfassung des Konventes im Sinne der Hirsauer Reform festlegte und sicherte, ergänzt.

²⁹⁹ Wie die Hirsauer die Reform durchführten, s. bei P. GISEKE, Ausbreitung der Hirschauer Regel durch die Klöster Deutschlands (Jahresber. des Stadtgyrnasiums zu Halle 1877) S. 3 ff.

Zu beiden Urkunden tritt mit der Klosterchronik, die ebenfalls in der Urschrift im Staatsarchiv Marburg verwahrt wird, eine dritte wertvolle Quelle. Sie verdiente wohl, in einer besonderen Arbeit behandelt zu werden. Aber dieses liegt außerhalb unseres gegenwärtigen Themas. Sie mußte schon für den bisherigen Gedankengang verschiedentlich herangezogen werden, und die weiteren Untersuchungen werden sich in starkem Maße gerade auf ihre Aussagen stützen müssen. Es ist daher nötig, wenigstens insoweit hier auf sie einzugehen, als es für die Erkenntnis der Gründungsurkunde und die ältere Geschichte des Klosters Lippoldsberg erforderlich zu sein scheint.

Die Chronik besteht aus 14 doppelspaltig beschriebenen, zu drei Lagen in Buchform zusammengetragenen Quartblättern — davon sind fünf Doppelblätter — und ist in ein wesentlich älteres, beiderseits beschriebenes Pergamentblatt eingebunden³⁰⁰. Sie ist wie die beiden Urkunden im Kloster immer hoch geschätzt und sorgfältig aufbewahrt worden. Das lassen die Worte erkennen, mit denen ein auswärtiger Übersetzer im 15. Jahrhundert seinen deutsch gefaßten Auszug eingeleitet hat³⁰¹:

Dat iunge personen dusses conventes, de latyn nicht wol verstan, ichteswat moghen weten von der fundacien unde anhaft dusses klosters, hebbe ek dat dusesche gheschreven na dem synne iuwes fundacienbokes, nicht aller dinge von worden tho worden umme der korte willen.

Die Handschrift enthält, von derselben Hand geschrieben, die eigentliche Chronik mit der Vorgeschichte, der Gründung und den weiteren Ereignissen bis zum Jahre 1151; weiter auf Anordnung des Propstes Gunther den Katalog der Bücher, die er unter Vermittlung der Priorin Margarete hatte abschreiben lassen³⁰²; einen im Ich-Stil (Pluralis) abgefaßten Bericht des Propstes Gunther über die Neuorganisation der Klosterkammer³⁰³. Schließlich hat in der Mitte des 13. Jahrhunderts der Propst Dietrich³⁰⁴ die Chronik fortgesetzt, indem er seine und seines Vorgängers Konrad Besitzveränderungen eintragen ließ.

³⁰⁰ StA. Marburg, Abt. Hss. H Nr. 77. Vgl. A. 15. Vgl. die Vorrede W. ARNDTS zu seiner Ausgabe in den MG. SS. 20 (1868) S. 546. Der Einband besteht aus einem Pergamentdoppelblatt mit Teilen aus dem 2. Buche der Könige in wesentlich älterer Buchschrift.

³⁰¹ StA. Marburg, Abt. Hss. K Nr. 79.

³⁰² Hs. Bl. 12 (SS. 20 S. 556 Z. 8): *Libros e vicino subscriptos tempore suo prefatus Guntherus mediante priore domna Margareta non solum scribi, sed et hic annotari precepit.*

³⁰³ Hs. HNr. 77 Bl. 14 (SS. 20 S. 557 Z. 37): Unter der gleichzeitigen Überschrift in Kapitalbuchstaben *GVNTHERVVS* beginnend mit *Quia domum Dei per omnia ordinatam esse decet et expedit, quiddam quod hic omnino preter ordinem temporibus nostris invenimus, tum pro honore religionis et loci, tum etiam pro omnium hic Deo militantium utilitate profecto communi omnium assensu mutare et in meliorem statum reformare statuimus.*

Die Chronik ist im Februar 1151, im achten Jahre Erzbischof Heinrichs I. von Mainz und im dreizehnten des Propstes Gunther, *pro amore, pro cautela nec non et honore loci* auf Weisung der Priorin Margarete niedergeschrieben worden. Wie WEIRICH³⁰⁵ in seiner Arbeit über die Gründungsurkunde ausgeführt hat, rückt die Klosterchronik „in eine Reihe mit den üblichen reformerischen Klostergründungsgeschichten des 12. Jahrhunderts, deren Charakter BRACKMANN³⁰⁶ treffend geschildert hat, indem er die Tendenz zur Fälschung und die Vermischung von Erbauungsbuch und praktischem Handbuch zur Verwaltung des Besitzes hervorhob“.

Wir könnten uns mit diesem Urteil begnügen. Aber wir waren so oft auf die Klosterchronik als einzige Quelle für die Frühgeschichte des Klosters angewiesen, daß sich die Frage nach dem Wahrheitsgehalt und nach den Gründen ganz von selbst stellt, die die Priorin Margarete zu diesem Werke veranlaßt haben. Wir werden sie im Auge behalten und unten darauf zurückkommen.

Der Auftrag, die Chronik zu verfassen, erging also von der Priorin und daher vermutlich an eine ihrer Schwestern. Diese und andere Beobachtungen wie die stark gefühlsmäßige Beurteilung der handelnden Personen und die Zustimmung zu den von Gunther eingeführten Erleichterungen des Klosterlebens berechtigen uns, eine „Chronistin“ anzunehmen.

a) Die Vorgeschichte des Klosters

Die Schwierigkeiten beginnen schon mit der Gründungsgeschichte; nicht als ob uns die Quellen darüber im Stiche ließen, sondern weil es sogar zwei Berichte darüber gibt, in der Gründungsurkunde und in der Klosterchronik. Sie widersprechen sich nicht, sondern sind — was vielleicht noch schlimmer ist — völlig verschieden. Aber die Chronik tut noch ein übriges: recht unorganisch hängt sie dem eigenen Bericht über die Klostergründung den ersten Teil der Gründungsurkunde abschriftlich an und bietet auf diese Weise zugleich auch denjenigen der Urkunde.

Fragen wir aber zunächst nach den der Klostergründung vorausgehenden Ereignissen, so schweigt sich die Gründungsurkunde vollständig aus. Die Chronistin dagegen erzählt ausführlich; aber vieles davon ist nicht frei von inneren Widersprüchen.

³⁰⁴ Hs. Bl. 14^v (SS. 20 S. 558 Z. 5).

³⁰⁵ (s. A. 13) S. 231.

³⁰⁶ Hirsauer Reformbewegung (s. A. 206) S. 29 ff.

Immerhin läßt der Bericht der Gründungsurkunde einige Schlußfolgerungen über die Besitz- und Rechtsverhältnisse in Lippoldsberg vor dem Entstehen des Klosters zu. Nach ihrer Aussage war das Erzstift Mainz unmittelbarer oder doch mittelbarer Besitzer aller Güter und Rechte, mit denen Ruthard das neue Kloster ausstattete³⁰⁷. Es fällt auf — läßt sich aber nicht widerlegen —, daß keiner der benachbarten Dynasten und Grundherren Eigenbesitz hinzugefügt hat; ja die „Rückfallklausel“ unterstreicht noch die Behauptung, daß alle Schenkungen Dritter auf Mainzer Lehensbesitz beruhten. Zu dem engeren Kreise der Dotation gehörte der *locus, qui dicitur Löbboldesberg*, den der älteste Sohn des Herzogs Otto von Bayern, Graf Heinrich der Fette von Northeim, unter der Bedingung an den Erzbischof zurückgab, daß dieser dort ein ihm, dem Erzbischof, allein unterstehendes Benediktinerinnenkloster gründe. Dagegen stammten die Pfarrkirche und das unmittelbar benachbarte Dorf Batenhusen mit ihrem Zubehör, wozu vor allem das Fischereirecht in Weser und Schwülme gehörte, angeblich aus unmittelbarem Mainzer Besitz³⁰⁸.

Nach der Chronik³⁰⁹ dagegen haben außer Erzbischof Ruthard weder die Grafen von Northeim noch irgendwelche anderen weltlichen oder geistlichen Großen bei der Klostergründung mitgewirkt, und jener selbst war eigentlich nur passiv beteiligt. Statt dessen bietet die Chronistin genaue Einzelheiten der Vorgeschichte: Erzbischof Liutpold habe den Platz durch Tausch von dem damaligen Abt von Korvey zu Eigen erworben und dort eine dem hl. Chrysogonus geweihte hölzerne Kirche erbaut, um bei etwaigem Aufenthalt in dieser Gegend hier verweilen zu können; damit er und die Seinen dort keinen Mangel litten, habe er das benachbarte Dorf Batenhusen mit allem Zubehör von seinen Besitzern hinzuerworben; Erzbischof Siegfried habe die Kapelle in eine Pfarrkirche umgewandelt und diese u. a. mit einem Mansus in Lippoldsberg und mit dem Dorfe Batenhusen dotiert.

Vereinigen wir die sparsamen Aussagen der Gründungsurkunde und die Angaben der Chronistin, so bieten die beiden Quellen folgendes Bild. Der *locus* Lippoldsberg selbst stand vor der Gründung des Klosters noch nicht in derselben engen rechtlichen Beziehung zur dortigen Kirche wie das Dorf Batenhusen. Erzbischof Liutpold hatte den Platz,

³⁰⁷ Mainzer UB. 1 S. 287f.

³⁰⁸ Über die ältesten Schenkungen s. oben S. 104.

³⁰⁹ SS. 20 S. 548f.

der später nach ihm selbst genannt wurde, und jenes Dorf von dem Kloster Korvey erworben und dort eine Kapelle errichtet. Sein Nachfolger, Erzbischof Siegfried I., wandelte die Kapelle in eine Pfarrkirche um und dotierte sie mit dem Dorfe Batenhusen sowie einigem Grundbesitz in Lippoldsberg. Der Platz Lippoldsberg befand sich im Lehenbesitz der Grafen von Northeim, entweder weil sie ihn von einem der beiden Erzbischöfe nach der Erwerbung zu Lehen erhalten hatten oder weil sie ihn schon von dem Vorbesitzer, dem Kloster Korvey, dessen Edelvögte sie waren, zu Lehen getragen und dann behalten hatten.

Der Unterschied der Berichte besteht somit vor allem darin, daß die Gründungsurkunde nicht nur den Erzbischof als den eigentlichen Klostergründer nennt, sondern auch die Verdienste, ja die Bedingung der genannten Mainzer Lehensleute für die Klostergründung, an ihrer Spitze der Grafen von Northeim, herausstellt; daß die Chronistin aber neben dem Erzbischof von Mainz keine andere weltliche oder kirchliche Instanz kennt, die an der Klostergründung beteiligt gewesen ist.

Nach der Chronik war also das Kloster Korvey der ältere Grundherr von Lippoldsberg. Darauf deutet auch, daß Korvey schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts im unmittelbar angrenzenden Bodenwerder Besitz erhalten hatte³¹⁰ und dieses Dorf erst am Ende des 13. Jahrhunderts an das benachbarte Lippoldsberg, u. a. gegen die Kirche in Dransfeld, eingetauscht hat³¹¹. Wer die reizvolle Landschaft an der oberen Weser kennt, wird verstehen, daß sich Erzbischof Liutpold, *amenitate delectatus et captus*³¹², hier „angekauft“ hat. Aber die Chronistin läßt auch die eigentlichen Gründe durchscheinen, nämlich den Wunsch, hier eine Herberge und eine Kapelle anzulegen. Denn Lippoldsberg lag in der Mitte — jeweils eine Tagereise entfernt — zwischen den beiden Mainzer Wirtschaftshöfen Nörten³¹³ und Hof-

³¹⁰ 833 Juni 8 schenkte Kaiser Ludwig der Fromme dem neu gegründeten Kloster Korvey sein Eigentum an der Salzquelle an der Weser zu Bodenfelde (BM. 1 Nr. 923 S. 364). Vgl. auch die Traditiones Corbeienses, hg. von P. WIGAND (1843) Nr. 257 S. 53; H. DÜRRE, Die Ortsnamen der Traditiones Corbeienses (Zs. des Ver. f. Gesch. u. Altertumsk. Westfalens 40, 1882) S. 55.

³¹¹ S. A. 292

³¹² SS. 20 S. 547 Z. 37.

³¹³ Die Entfernung von Hofgeismar nach Lippoldsberg beträgt 21 km und von dort nach Nörten 30 km. Vgl. hierzu H. JÄGER (s. A. 1) S. 50. Das Stift Nörten war 1055 von Erzbischof Liudolf aus eigenen Tafelgütern gestiftet worden. BRENNER (s. A. 2) I S. 93; R. ECKART, Urkundl. Gesch. d. Petersstiftes zu Nörten (1899).

geismar³¹⁴ und noch dazu an der Furt durch die Weser³¹⁵. Die Furt — später auch die Fähre — machten den Platz zu einem wichtigen Straßenknotenpunkt am Strome³¹⁶. In älterer Zeit hat die 3 km östlich Lippoldsberg gelegene, vielleicht aus karolingischer Zeit stammende Curtis-Anlage der Wahlsburg dem Schutze des Weserüberganges gedient³¹⁷. Für Erzbischof Liutpold gewann der Platz noch größere Bedeutung, nachdem er im Jahre 1055 in Nörten ein Kanonikerstift errichtet hatte³¹⁸, das in der Folgezeit Sitz des Archidiakons und damit kirchlicher Mittelpunkt im östlich der Weser gelegenen Teil der Diözese Mainz wurde. Dem dortigen Archidiakon unterstanden auch die Kirche in Lippoldsberg und ihre Mutterkirche, die Kirche zu Ödelsheim³¹⁹.

So dürfen wir folgern: um diesen wichtigen Platz — Lippoldsberg und Batenhusen mit dem Weserübergang — selbst in der Hand zu haben, erwarb ihn Erzbischof Liutpold von dem Kloster Korvey und errichtete hier zunächst eine Kapelle und seine Herberge. Das gute Einvernehmen, das zwischen der Mainzer Kirche und den mächtigen Grafen von Norheim, Edelvögten von Korvey³²⁰, bestand, veranlaßte ihn, wie wir folgern dürfen, diesen Grafen den tätigen Schutz seiner Neuerwerbung zu übergeben, indem er sie mit Lippoldsberg belehnte oder ihnen das bisher korveyische Lehen beließ.

Als Erzbischof Ruthard das Kloster in Lippoldsberg einrichtete, bestand dort eine Kirche, die ohne Zweifel Pfarrechte besaß. Schon darum besteht kein Anlaß, der Chronistin zu mißtrauen, die die Umwandlung der hölzernen Kapelle in eine Pfarrkirche eingehend schildert³²¹. Erzbischof Siegfried I., Liutpolds Nachfolger, weihte die neue, dem hl. Georg geweihte Kirche, dotierte sie mit Gütern und Rechten und verlegte die Sendzugehörigkeit fünf benachbarter Ortschaften von Ödelsheim nach Lippoldsberg. Die hier berichteten Einzelheiten könnten an sich unseren Verdacht erregen. Der Rechtsvorgang, durch den die neue Pfarrei ins Leben gerufen wurde, ist aber so sachkundig dargestellt, daß wir auf eine schriftliche Vorlage des Berichtes schließen dürfen. Auch wird die Dotierung der neuen

³¹⁴ Erzbischof Wezelo schenkte 1082 dem Kloster Hasungen die Curtis Hofgeismar. Mainzer UB. 1 Nr. 362 S. 261 ff.; HEINEMEYER (s. A. 87) S. 239 ff.

³¹⁵ Vgl. oben S. 70f.

³¹⁶ Vgl. JÄGER S. 48 ff. und Kartenbeilage 2 bei GÜNTHER (s. A. 5).

³¹⁷ O. UENZE im Handbuch der Historischen Stätten (s. A. 3) S. 410.

³¹⁸ BRENNECKE (s. A. 2) 1 S. 93.

³¹⁹ CLASSEN (s. A. 111) S. 265.

³²⁰ S. oben A. 297.

³²¹ SS. 20 S. 548 Z. 10.

Kirche mit dem Dorfe Batenhusen, wie wir sahen³²², in gewisser Hinsicht durch die Gründungsurkunde bestätigt.

Gleichwohl erheben sich einige Fragen, die für die Gründungsgeschichte des Klosters wesentlich sind. Zuerst die, ob wirklich, wie die Chronistin behauptet, auch die Einwohner des unmittelbar benachbarten, heute zum Bundesland Niedersachsen gehörenden Bodenfelde ihren Send in der neuen Kirche erhielten. Denn dem widerspricht, daß das Kloster am Ende des 13. Jahrhunderts zusammen mit den beiden Ortsteilen Bodenfelde auch den Patronat der dortigen Kirche von dem Kloster Korvey gekauft und die Kirche damals zur Diözese Paderborn gehört hat³²³. Hier kommt uns eine Nachricht über die kirchliche Neuorganisation im Grenzbereich der Diözesen Mainz und Paderborn aus dem Ende des 12. Jahrhunderts zu Hilfe³²⁴: zu den sieben Kirchen, die den von Bischof Poppo von Paderborn in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts dem Abt von Helmarshausen verliehenen Archidiakonat Helmarshausen bildeten, rechnete zwar die Kirche zu Wahmbeck, hart westlich von Bodenfelde und gegenüber von Lippoldsberg, nicht aber die zu Bodenfelde³²⁵. Aus dieser Urkunde folgt, daß es entweder zu dieser Zeit in Bodenfelde keine Kirche gab und seine Einwohner nach Wahmbeck in der Diözese Paderborn eingepfarrt waren, oder daß der Ort, mit oder ohne Kirche, noch in der Diözese Mainz lag. Bringen wir den Bericht der Chronik damit in Verbindung, so möchten wir annehmen, daß Bodenfelde zu jener Zeit

³²² Oben S. 104f.

³²³ Der Verkauf der beiden Ortschaften Bodenfelde und des Ortes Gotmarsen, wozu auch das Patronatsrecht der Kirche in Bodenfelde gehörte, begann 1278 Dez. 3 (Westfälisches UB., bearb. R. WILMANS und H. FINKE 4, 1877—1894, Nr. 1533 S. 733) mit einer Urkunde des Klosters Korvey für Lippoldsberg, wurde aber erst nach dem Spruche päpstlicher Subdelegierter von Korvey durch die Zugabe des Patronates von Dransfeld 1288 März 14 (ebd. 4 Nr. 2010 S. 929) vollendet und durch Papst Nikolaus IV. 1289 Jan. 13 (ebd. 4 Nr. 2005 S. 928) bestätigt. Alle Urkunden über dieses Rechtsgeschäft im Staatsarchiv Marburg, Urk. Lippoldsberg; Druck: GIESEKE (s. A. 127) S. 157ff. Erzbischof Gerhard II. von Mainz stimmte 1290 Aug. 26 zu: *ius patronatus ecclesiae de Bodenuelt, Palbornensis dyocesis* (Westfäl. UB. 4 Nr. 2094 S. 963f.). Lippoldsberg behielt den Patronat über das in der Diözese Paderborn gelegene Bodenfelde bis zur Reformation.

³²⁴ Papst Cölestin III. bestätigte 1192 Juni 13 dem Kloster Helmarshausen seine Besitzungen und Privilegien, darunter auch den von Bischof Poppo von Paderborn (1076—1084) geschenkten Archidiakonat Helmarshausen (H. B. WENCK, Hessische Landesgeschichte 2 UB., Gießen 1797, Nr. 87 S. 121ff.; JL. 16905). Vgl. CLASSEN (s. A. 111) S. 266f.

³²⁵ Die sieben namentlich genannten Kirchen des Archidiakonates Helmarshausen lassen darauf schließen, daß Wahmbeck paderbornische Grenzpfarrei zur Erzdiözese Mainz hin war.

noch nicht über eine eigene Kirche verfügte, zur Diözese Mainz gehörte und seine Einwohner durch Erzbischof Siegfried ihren Send in Lippoldsberg erhielten. Daraus ergibt sich weiter, daß Bodenfelde zu einem späteren Zeitpunkt aus der Pfarrei Lippoldsberg wieder herausgelöst worden sein muß, an die Diözese Paderborn übergegangen ist und eine eigene Kirche erhalten hat, die dem Kloster Korvey inkorporiert wurde³²⁶. Darauf werden wir zurückkommen³²⁷. Immerhin muß auch späterhin in Lippoldsberg ein lebhaftes Interesse an der Nachbarpfarre erhalten geblieben sein. Denn darauf deutet, von dem Kauf am Ende des 13. Jahrhunderts ganz abgesehen, eine um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf Erzbischof Siegfried II. gefälschte Urkunde, durch die dieser dem Kloster Lippoldsberg die Novalzehnten in Bodenfelde und Lippoldsberg zum Seelgeräte geschenkt haben soll³²⁸.

Wie nun die Ereignisse auch im einzelnen verlaufen sein mögen, so erlauben sie doch einige Schlußfolgerungen. Indem Erzbischof Siegfried seine Kapelle in Lippoldsberg aus dem Verbande der Pfarrei Ödelsheim herauslöste und in eine eigene Pfarrkirche umwandelte, der auch die Nachbarsiedlungen zugewiesen wurden, straffte er die kirchliche Organisation an der Grenze zur Nachbardiözese Paderborn. Ähnlich verfuhr ungefähr zu der gleichen Zeit Bischof Poppo „gegenüber“ im Grenzbereich zum Mainzer Nachbarn, indem er sieben Kirchen unter dem Abt von Helmarshausen als Archidiakon zusammenfaßte. Beide Ereignisse werden nicht nur in zeitlichem, sondern auch in ursächlichem Zusammenhang gestanden haben.

Schwierigkeiten bereitet die Chronologie der Chronik über die Pfarreigründung in Lippoldsberg. Denn diese enthält zwei Zeitangaben, die Bedenken erregen. Nach einer eingehenden und zutreffenden Charakterisierung des Erzbischofs Siegfried erzählt die

³²⁶ In den Verkaufsurkunden aus dem Ende des 13. Jh.s wird von „zwei Bodenfelde“ (bzw. „Groß- und Kleinbodenfelde“) gesprochen; der Reiherbach trennt den Ort noch heute in zwei Teile. An sich wäre möglich, daß seinerzeit nur die diesseits des Baches wohnenden Einwohner von Bodenfelde ihren Send in Lippoldsberg erhielten; so L. A. TH. HOLSCHER, Die ältere Diözese Paderborn nach ihren Grenzen, Archidiakonaten, Gauen und alten Gerichten (Zs. des Ver. für Geschichte und Altertumskunde Westfalens 37, 1879, 2. Abt.) S. 17f. Die Kirche liegt jenseits des Baches in „Großbodenfelde“.

³²⁷ S. unten S. 172.

³²⁸ StA. Marburg, Urk. Lippoldsberg [1209] Febr. 6. Im Gegensatz zu dieser, vermutlich unter Propst Dietrich gefälschten Urkunde steht seine Angabe im Nachtrag der Klosterchronik (SS. 20 S. 558 Z. 17): *Decimam de novalibus prope Budenvelde conquistavit etiam ecclesia temporibus prepositi Conradi pro 8 marcis.*

Chronistin dessen Gefangennahme durch „den König jener Zeit“³²⁹; aus Dankbarkeit für seine Befreiung gegenüber dem hl. Georg habe er dann die hölzerne Kapelle in eine Steinkirche umgewandelt. Die Chronistin denkt dabei wohl an die Schlacht bei Mellrichstadt (7. August 1078); auf der Flucht war Siegfried in die Hand der Landes- einwohner geraten und so lange festgehalten worden, bis ihn Pfalz- graf Friedrich auf dem Rückzuge durch den Thüringer Wald gewalt- sam befreien konnte³³⁰. Die Angaben der Chronik sind so ungenau und teilweise auch unrichtig, daß wir in der Verbindung der Befreiung aus der Gefangenschaft und der Begründung der Pfarrkirche einen nach- träglichen Ausdruck frommen und dichterischen Bemühens, nicht aber eine Datierungsgrundlage sehen möchten³³¹. Dies umso mehr, als mit diesem Zeitpunkt auf keine Weise der Bericht über die anläßlich der Pfarrgründung erfolgte Tradition einer gewissen *puellula* verbunden werden kann. Denn das Mädchen soll später die Mutter von Sieg- frieds künftigem Kaplan Markwin geworden sein, der seinerseits nach dem Tode seines Vaters, des Pfarrers von Ödelsheim, als dessen Nachfolger von Siegfried auf seine Bitten hin zu der Pfarrei Ödelsheim auch die neue Kirche in Lippoldsberg erhielt und diese später zum Zwecke der Klostergründung zurückgab, schließlich aber auch noch der dritte Propst des Klosters wurde. Hier bietet sich als Zeitpunkt für die Umwandlung der Kapelle in eine Kirche das Jahr 1062 an. Denn dieses mysteriöse Ausstellungsdatum ist, wie wir uns erinnern, der gefälschten Gründungsurkunde von einer Hand des 13. Jahr- hunderts nicht weniger als dreimal hinzugefügt worden. Der letzte Schreiber der Gründungsurkunde, E, könnte es in der Mitte des 13. Jahrhunderts der oben vermuteten schriftlichen Vorlage ent- nommen haben³³².

Zusammengefaßt: wichtiger als das Datum sind die Ereignisse, die die Chronik mitteilt: Erzbischof Siegfried wandelte die von seinem

³²⁹ SS. 20 S. 548 Z. 6: ... *unde a rege temporis illius captus et male tractatus in carcere quoque reclusus* . . .

³³⁰ MEYER VON KNONAU (s. A. 227) 3 (1900) S. 143 A. 72 bemerkt ebenfalls vorsichtig: „Das Chronicon Lippoldesbergense denkt, wo es, c. 3, ohne nähere Angabe einer Gefangenschaft Siegfrieds Erwähnung tut . . ., wohl an diesen Vorgang.“

³³¹ Siegfried I. weihte schon 1067 März 25 die Kirche in Breungeshain dem hl. Georg neben Christus, dem siegreichen Kreuz, der Gottesmutter Maria und dem hl. Martin (Mainzer UB. 1 Nr. 318 S. 206). Patrone des Klosters Lippoldsberg waren Maria und Georg.

³³² Diese Vermutung äußert auch WEIRICH (s. A. 13) S. 232 A. 67. — Zu den drei Daten vgl. oben S. 86 ff.

Vorgänger gebaute hölzerne Kapelle zu Lippoldsberg in eine steinerne Pfarrkirche um und übergab sie später in Personalunion dem Pfarrer von Ödelsheim. Dieser Pfarrer, Bruder Markwin, war Mainzer Eigenpriester; seine Mutter war vom Erzbischof der Kirche tradiert worden³³³:

Erat etenim ex successione matris quasi caracter et titulus dotis huius ipsius aeccliesiae, ideoque vere dignum et iustum, equum et salutare arbitratus est, si se quasi dominae suae devotus huic famulaturus ingereret.

Da Lippoldsberg aus korveyischem Besitz stammte, mag auch Markwins Mutter auf diesem Wege an Mainz gelangt sein³³⁴.

b) Die Gründung des Klosters

Zwei Berichte liegen über die Gründung des Klosters Lippoldsberg vor, in der Chronik und in der Gründungsurkunde. Sie sind so verschieden, daß sie sich ebenso gut auf zwei verschiedene Klöster beziehen könnten, würden nicht in beiden die Namen des Erzbischofs Ruthard und des Klosters genannt und würde nicht in der Klosterchronik die Gründungsurkunde — in ihrem ersten Teile, wie wir wissen — abschriftlich mitgeteilt. Der verschiedenartige Zweck der Berichte ist offenkundig: die Chronistin interessiert sich an dieser Stelle nur für den Beginn des monastischen Lebens und seinen Begründer, sie fügt die Gründungsurkunde als die anerkannte Rechtsgrundlage des Klosters darum etwas gewaltsam an; die Urkunde dagegen zielt ausschließlich auf den Rechtsvorgang der Klostergründung und die Sicherung des Klosterbesitzes ab. In einem freilich eher negativen Punkte stimmen beide Berichte überein: die Initiative der Klostergründung ging nicht von Erzbischof Ruthard, sondern nach der Chronik von dem Hildesheimer Domherrn Betto und nach der Urkunde von Graf Heinrich dem Fetten von Northeim aus.

Zunächst Betto. Die verehrte, wiewohl nicht unkritisch³³⁵ betrachtete Gestalt des Klostergründers steht neben dem zeitgenössi-

³³³ SS. 20 S. 548 Z. 29.

³³⁴ So könnte aus dem Namen Markwin geschlossen werden in einer Liste der Mitglieder der Vitusbrüderschaft im Korveyer Liber sancti Viti des 12. Jh.s: J. H. GALLÉ, Altsächsische Sprachdenkmäler (1894) S. 198 Z. 6: Marcuin(?), verbessert aus Mantuuin(?); P. BECKMANN, Korveyer und Osnabrücker Eigenamen des 9. bis 12. Jh., ein Beitrag zur altsächsischen Dialektforschung (Diss. Münster 1904) S. 80. Nach freundlicher Mitteilung des Staatsarchivs Münster ist GALLÉ'S Lesung im Mscr. I, 132 aber auf keinen Fall richtig; es müßte heißen: „verbessert in: Mantuini“.

³³⁵ So möchte ich die Worte der Chronistin über Bettos Verhandlungen mit dem damaligen Pfarrer in Ödelsheim, Bruder Markwin, (SS. 20 S. 549 Z. 2) und ihren Bericht über die Bestallung Sibolds zu Bettos Nachfolger ansehen (ebd. S. 550 Z. 6).

schen Propst Gunther durchaus im Mittelpunkt der Chronik. Nach vergeblichen, an vielen anderen Orten angestellten Versuchen, „heilige Jungfrauen und Witwen“ um sich zu scharen, fand er in Lippoldsberg den geeigneten Platz³³⁶; er veranlaßte Bruder Markwin, damals Verweser der dortigen Pfarrkirche, beim Erzbischof zu seinen Gunsten auf die Kirche zu verzichten. Betto erhielt sie von Ruthard unter der Bedingung übertragen, daß er dort seine Absicht verwirklichte. Er baute das Kloster innen und außen so erfolgreich aus, daß der Erzbischof es durch Verleihung von Kirchen und Zehnten zu bereichern und durch das inserierte Privileg zu fördern und zu schützen beschloß.

So ist nach dem Bericht der Chronistin das Kloster aus kleinen Anfängen und in Anlehnung an eine Pfarrkirche, die sich der Klostergründer vom zuständigen Ordinarius übertragen ließ, entstanden³³⁷. Nicht einmal die Ordensregel wird genannt; wir erfahren sie nur aus der gefälschten Gründungsurkunde. Es muß daher unentschieden bleiben, ob sogleich bei der Ansiedlung der ersten Sanktimonialen oder aber erst später, vielleicht sogar erst anläßlich der Einführung der Hirsauer Gewohnheit, die Klosterregel des hl. Benedikt festgelegt worden ist^{337a}. Nur ein einziges Mal, in der Gründungsurkunde für das Nachbarkloster Bursfelde von 1093, wird Betto als Propst von Lippoldsberg urkundlich erwähnt³³⁸. Wir halten daher entgegen WEIRICHS Ansicht³³⁹ daran fest, daß das Kloster Lippoldsberg nicht erst um 1100, sondern zwischen 1089, dem Regierungsantritt Erzbischof Ruthards, und 1093 gegründet worden ist.

Nach der Chronistin war Betto Domherr in Hildesheim. Sie wird durch eine im Jahre 1103 ausgestellte Urkunde des Bischofs Udo von Hildesheim³⁴⁰ bestätigt, in deren Zeugenreihe ein *Betto presbiter* vor einem *Siboldus presbiter* genannt wird³⁴¹. Damit erhalten wir einen

³³⁶ SS. 20 S. 548 Z. 51.

³³⁷ Über die enge innere Bindung des neu gegründeten Klosters an den Ordinarius s. unten S. 171f.

^{337a} Zu der eigenartigen Stellung der sächsischen Frauenklöster vgl. J. HEINEKEN, Die Anfänge der sächsischen Frauenklöster (Diss. Göttingen 1909) S. 105ff.

³³⁸ Mainzer UB. 1 Nr. 385 S. 292. Vgl. LUNTOWSKI (s. A. 4) S. 162. — S. oben A. 27.

³³⁹ S. 215. Diese Ansicht vertritt auch LANGE (s. A. 27) S. 285, der, indem er das mysteriöse Datum des 19. Juli 1062 benutzt, glaubt, die nach WEIRICHS Vorbild angenommene echte Gründungsurkunde sei am 19. Juli 1100 ausgestellt worden.

³⁴⁰ K. JANICKE, UB. des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe (Publ. aus den Preußischen Staatsarchiven 65, 1896) Nr. 158 S. 147 Z. 23.

³⁴¹ In der Zeugenliste wird Betto also nicht als *canonicus*, sondern als *presbiter* bezeichnet. Er folgt dem Abt Thietmar von St. Michael und steht vor einem

unerwarteten Einblick in die inneren Zusammenhänge der Gründung des Nonnenklosters in Lippoldsberg.

Vermutlich kurz vor dem Sommer 1089 haben die Grafen von Reinhausen, drei Brüder mit ihrer Schwester, auf ihrem gleichnamigen, bei Göttingen gelegenen Stammsitz ein kleines Stift mit vier Kanonikaten und einem Propst eingerichtet³⁴². Bischof Udo von Hildesheim war der vierte der insgesamt fünf Geschwister; sein 1103 genannter Priester Sibold ist als identisch mit dem ersten Propst von Reinhausen, Sibold, anzusehen. Wenn Udo also auch nicht das Stift Reinhausen mit dotiert hat, so hat er ihm doch einen seiner Kanoniker als Propst vorgestellt. Und weiter: auch Propst Betto ist damit 1103 als Hildesheimer Priester nachgewiesen.

Wie aber konnte Bischof Udo dazu kommen, seinen Domkanoniker Betto in Lippoldsberg, also in der Mainzer Diözese, ein Nonnenkloster gründen zu lassen? Vermutlich darum, weil seine Brüder als Grafen dem Leinegau vorstanden, in dem ebenso wie Reinhausen auch Lippoldsberg lag; indessen müssen wir uns versagen, auf die Fragen, die sich hier stellen, in diesem Zusammenhang näher einzugehen. Aber zwischen den beiden ungefähr zur gleichen Zeit neu gegründeten kirchlichen Anstalten bestand ein Unterschied: für das Stift Reinhausen vermochten die Grafen die vermögensrechtlichen Grundlagen selbst zu schaffen, bei dem Nonnenkloster Lippoldsberg war dieses nicht möglich, weil es auf mainzischem Lehengut der Grafen von Northeim angelegt wurde.

Damit kommen wir zu den Grafen von Northeim. Sie waren zwar nicht Grafen im Leinegau, aber doch mächtiger und vermögender als jene im Gebiete der oberen und mittleren Weser. Ihr Verdienst um die Klostergründung liegt trotz des Schweigens der Klosterchronik durch die Aussage der Gründungsurkunde und durch ihre Zeugeschaft in der Eidesurkunde fest³⁴³. Zwischen ihnen und den Erzbischöfen von Mainz bestand ein traditionell gutes Einvernehmen. Aber ebenso groß wie der Gewinn, den das Erzstift durch die Rückgabe der mainzischen Lehen und die dadurch ermöglichte Dotation des neuen Klosters erzielte, mußte für die Northeimer die Einbuße an

Siboldus presbiter, dem ein dritter Priester und zwei Diakone und zwei Subdiakone nachfolgen. Danach kommt die große Reihe z. T. namhafter Laienzeugen.

³⁴² Nach dem Bericht des Abtes Reinhard von Reinhausen um 1153 (gedr. bei E. FRHR. VON USLAR-GLEICHEN, Geschichte der Grafen von Winzenburg (1895) Anh. S. 308 ff.).

³⁴³ Mainzer UB. I S. 312 Z. 17. S. oben S. 157.

Macht sein, die sie durch den Weggang von der Weserfurt erlitten. Dieses umso mehr, als vereinbarungsgemäß das Kloster von jeder weltlichen Herrschaft frei und allein der Gewalt des Mainzer Erzstuhles unterstellt sein sollte.

Es gibt nicht den geringsten Anhalt dafür, daß der im ersten Teil der Gründungsurkunde im Anschluß an das Hirsauer Formular gebildete verfassungsrechtliche Grundsatz nicht dem historischen Geschehen entsprochen und also jemals ein Graf von Northeim die Vogteirechte in Lippoldsberg ausgeübt haben sollte. Dagegen lassen sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts die im unmittelbar benachbarten Gieselwerder ansässigen edelfreien Herren (Grafen) von Werder als Lippoldsberger Vögte nachweisen³⁴⁴. Dieses Geschlecht örtlicher Grundherren gehörte nicht dem Hochadel an, stand aber in engen Beziehungen zu den Erzbischöfen von Mainz³⁴⁵. So mag schon Ruthard die Herren von Werder beauftragt haben, die Vogteirechte in Lippoldsberg für Mainz auszuüben. Vermutlich war Witold, der diesem Geschlecht angehörte und als letzter der edelfreien Zeugen in der Eidesurkunde genannt wird, um 1100 Klostervogt³⁴⁶.

³⁴⁴ StA. Marburg, Urk. Lippoldsberg 1155 (BÖHMER-WILL (s. A. 12) S. 355 Nr. 11): *advocatus illius ecclesie comes Retherus de Insula*. Aber schon früher erscheinen Angehörige des Geschlechtes, auch zusammen mit Propst Gunther von Lippoldsberg, als Zeugen in Mainzer Erzbischofsurkunden: 1143 März 20 (ebd. S. 320 Nr. 6 und 7): Graf Rether von Werder; 1143 Dez. 15 (ebd. S. 323 Nr. 17): an der Spitze der Grafen: Rether; 1151 für Lippoldsberg (ebd. S. 347 Nr. 147): *Theodericus de Insula*. In der nicht datierten Urkunde des Propstes Gunther betr. den Streit mit Halmbert wegen der Zehnten auf dem Eichsfeld erscheint unter den Laienzeugen *Hugo advocatus* (STUMPF (s. A. 1) Nr. 69 S. 72; fehlerhafter Druck der im StA. Marburg vorhandenen Ausfertigung). Ob dieser Hugo ebenfalls der Familie der Edelherrn von Werder angehörte oder Mainzer Ministeriale war, wie GRÜNEISEN (s. A. 85) S. 64 meint, muß dahingestellt bleiben. Ein *Burchardus de Insula* wird in zwei Fälschungen des 12. Jh.s genannt: Mainzer UB. 1 Nr. 424 S. 329 ff. und Nr. 478 S. 383 f. (als Graf). — Rether auch [vor 1146 Sept. 24] (DOBENECKER I Nr. 1556 f.).
³⁴⁵ Über die Vogtei im Kloster Lippoldsberg im 12. Jh. vgl. GÜNTHER (s. A. 5) S. 484 ff. GRÜNEISEN (s. A. 85) S. 63 ff.

³⁴⁶ 1144 erscheint *comes Retherus de Werthere filius domini Widoldi* (A. ERHARD, Regesta historiae Westfaliae 2 (1851) UB. Nr. 249 S. 38 f.), der also der Sohn des in der Eidesurkunde genannten Widoldus gewesen sein wird (Mainzer UB. I S. 312). Aus der Urkunde von 1144 läßt sich auf Beziehungen zwischen den Edelherrn von Werder und den Edelherren von Vesperthe schließen, die seit der zweiten Hälfte des 12. Jh.s in Gieselwerder nachweisbar sind. Zu dem Geschlecht von Werder vgl. Westfälisches UB., Additamenta, bearb. von R. WILMANS (1877) S. 78 f. In der Gründungsurkunde für Bursfelde von angeblich 1093 erscheinen als Verkäufer des Geländes der *nobilis vir Albertus de Insula* und sein Bruder, der Magdeburger Domkanoniker Liudolf; unter den Zeugen wird in der Reihe der Freien Witold genannt, der mit demjenigen der Eidesurkunde wesensgleich sein dürfte (Mainzer UB. 1 Nr. 385 S. 289 ff.). Zu den Edelherrn von Werder vgl. auch WENCK (s. A. 324)

Zur Zeit der Klostergründung bestanden, wie nicht anders zu erwarten, gute Beziehungen zwischen den beteiligten Persönlichkeiten. So treffen wir sie alle auf der im Juli 1093 von Erzbischof Ruthard in Heiligenstadt gehaltenen Synode wieder³⁴⁷: Bischof Udo von Hildesheim aus dem Geschlechte der Grafen von Reinhausen, Propst Betto von Lippoldsberg, die Grafen Heinrich, Siegfried und Kuno von Northeim sowie den Herrn Witold von Werder. Hier wurde ein Rechtsgeschäft beurkundet, das die durch den Grafen Heinrich erfolgte Gründung des Klosters Bursfelde zu Ende brachte. Dieses war auf Grund und Boden errichtet worden, den der Graf käuflich von den Herren von Werder erworben hatte. BÜTTNER³⁴⁸ hat gezeigt, daß die größeren Vorrechte, vor allem die Vogtei, die den Grafen von Northeim bei diesem Kloster zugestanden wurden, etwas hinter der in Lippoldsberg geschaffenen Rechtslage zurückbleiben. GÜNTHER³⁴⁹ wird mit seiner Annahme Recht haben, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Lippoldsberg und Bursfelde bestanden hat: in Lippoldsberg verzichteten die Grafen, weil sie in Bursfelde entschädigt wurden. Umgekehrt wird es den Edelherren von Werder ergangen sein: indem sie dem Verkauf von Bursfelde zustimmten, erhielten sie mit der mainzischen Vogtei in Lippoldsberg einen gewissen Ausgleich.

Auf diese Weise war es also Erzbischof Ruthard gelungen, in Lippoldsberg alle weltlichen Herrschaftsrechte auszuschalten. Das mag ihm dadurch erleichtert worden sein, daß es sich um ein Frauenkloster handelte. Denn da die Frauenklöster auch schon in dieser Zeit oft enger als die Männerklöster an den Ordinarius gebunden waren^{349a},

2 S. 744 A. k. — LANGE (s. A. 27) S. 286 betont die engen Beziehungen zwischen den Grafen von Norheim und den Edelherren von Werder, in denen er Lehensleute der ersteren sieht. Daraus folgert er, daß die Grafen von Norheim unter Umgehung der von Erzbischof Ruthard für Lippoldsberg verfügten Rechtsbestimmungen gewisse vogteiliche Rechte beanspruchten und durchzusetzen verstanden. „Der ganzen Situation entsprechend, wäre dann Rether von Gieselwerder als Lehens- und Vizevogt Graf Siegfrieds IV. aufzufassen, vorausgesetzt, daß er die Vogtei schon vor 1144 innegehabt hat, die wir ihn wohl seit 1146 wahrnehmen sehen. Man wird somit vermuten dürfen, daß die Vogteientwicklung in Lippoldsberg seit dem beginnenden 12. Jahrhundert einen vom dynastischen Machtinteresse bestimmten und der Mainzer Vogteipolitik abträglichen Verlauf genommen hat, wie wir ihn in ähnlicher Form in den bischöflichen Eigenklöstern Heiligenstadt und Flechtdorf beobachten konnten.“ So ansprechend diese Vermutung ist, so sehr widerspricht ihr das vollständige Fehlen von Nachrichten über einen norheimischen oder später winzenburgischen, vor allem welfischen, Einfluß in Lippoldsberg neben Mainz.

³⁴⁷ Mainzer UB. 1 S. 292f. Lediglich der Graf Kuno dürfte nachträglich hinzugefügt worden sein.

³⁴⁸ (s. A. 13) S. 58.

³⁴⁹ S. 486.

^{349a} Vgl. SCHREIBER 2 S. 359ff.

so lag es nahe, mit der stärkeren geistlichen Aufsicht auch eine größere Abhängigkeit zu verbinden.

Eine Vermutung möge noch angefügt werden, die das Verhältnis des neu gegründeten Nonnenklosters zu dem weserabwärts gelegenen Reichskloster Korvey betrifft³⁵⁰. Korvey, das im Anfang der neunziger Jahre des 11. Jahrhunderts sich der Hirsauer Reform angeschlossen hatte, übte an der oberen Weser starken Einfluß aus: Mönche aus Korvey waren die ersten Insassen von Bursfelde, und Abt Markward leitete die Abtreihe der Eidesurkunde ein. Nun erinnern wir uns³⁵¹, daß das Lippoldsberg benachbarte Dorf Bodenfelde zwar Korvey zum Grundherren hatte, seine Einwohner aber seit Umwandlung der Lippoldsberger Kapelle in eine Pfarrkirche dort ihren Send hatten. Da später Bodenfelde in der Diözese Paderborn lag und der Patronat dort Korvey zustand, so könnte Bodenfelde anlässlich der Gründung des Klosters Lippoldsberg kirchlich von Lippoldsberg gelöst und an Korvey gegeben, zugleich die Grenze des Bistums Paderborn nach Süden vorgeschoben worden sein. Vielleicht war dieses der Preis für die Zustimmung Korveys. Ob der Einfluß Korveys auf Lippoldsberg aus älteren geschichtlichen Zusammenhängen oder aus dem hohen Ansehen des reformerisch gesinnten und politisch tätigen Abtes Markward zu erklären ist, muß dahingestellt bleiben.

Fassen wir unsere Ergebnisse noch einmal zusammen. Das Kloster Lippoldsberg ist aus kleinen Anfängen von dem Hildesheimer Domkanoniker Betto im räumlichen Anschluß an die dortige Pfarrkirche gegründet worden; hinter ihm standen die Grafen von Reinhausen im Leinegau, zu denen Bettos Bischof, Udo von Hildesheim, gehörte. Die Grafen von Northeim und Erzbischof Ruthard von Mainz stützten das Kloster in vermögensrechtlicher Hinsicht aus. Lippoldsberg wurde ein Mainzer Eigenkloster, bei dem jeder weltliche Einfluß ausgeschaltet wurde. Die edelfreie Familie der Herren von Werder, die, schon damals oder erst später, mit der Vogtei betraut wurde, konnte dem Erzstift niemals so unbequem werden wie die mächtigen Dynasten von Northeim. Das Erzstift nahm also die Wacht an der Weser bei dem entscheidenden Weserübergang, an der äußersten Spitze der Diözese gegenüber Paderborn und an der wichtigen Etappenstation zum östlich des Flusses gelegenen Teil des Sprengels, selbst in die Hand. Für diesen Verzicht wurden die Grafen von Northeim in dem von ihnen gleichzeitig neu gegründeten Kloster Bursfelde mit der Vogtei voll entschä-

³⁵⁰ S. oben S. 156f.

³⁵¹ S. oben S. 163.

digt. Auch wurden sie keineswegs genötigt, den Fuß von der oberen Weser zurückzunehmen; sie setzten ihn nur wenig südlich von Lippoldsberg wieder auf. Beide Klöster sicherten in der Zukunft politisch und strategisch gleich vorzüglich den Raum der oberen Weser in dem großen politischen und militärischen Ringen des ausgehenden 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts.

c) Die Pröpste Betto, Sibold und Markwin

Wie hervorragend wichtig Lippoldsberg für Erzbischof Ruthard war, zeigte sich vollends seit dessen Übertritt von Heinrich IV. zu Heinrich V. Da er von 1098 bis 1105 in Thüringen und Sachsen residierte³⁵², sicherte Lippoldsberg die rückwärtigen Verbindungen des weit nach Süden vorgeschobenen Brückenkopfes Fritzlar, während etwa das von Siegfried I. aus einem Kanonikerstift in ein Benediktinerkloster umgewandelte Hasungen nördlich von Fritzlar unter Erzbischof Wezelo der Partei des Kaisers zuneigte³⁵³. Hier wird zugleich der politische Hintergrund sichtbar, vor dem sich der um die Jahrhundertwende vollzogene Übergang zur Hirsauer Reform in Lippoldsberg abspielte. Denn die Einführung der Hirsauer Gewohnheit bedeutete nicht nur, daß der Erzbischof die monastischen Lebensformen in seinem Benediktinerinnenkloster in seinem Sinne änderte, sondern daß er zugleich das an entscheidender Stelle gelegene Kloster auch im geistigen Sinne in seinen sicheren Griff nahm. Sicherlich standen im Mittelpunkt der zwischen 1099 und 1101 in Lippoldsberg abgehaltenen Fürstenversammlung die Fragen der großen Politik; aber daß bei dieser Gelegenheit mit dem Einzug der Nonnen aus St. Agnes in Schaffhausen³⁵⁴ der Übergang des Konventes zur Hirsauer Reform erfolgte, unterstrich sichtbar die große Bedeutung des Vorganges.

Umso erstaunlicher ist, daß die sonst so redselige Chronistin dieses für das Klosterleben grundlegende Ereignis mit keinem Worte erwähnt und auch die Eidesurkunde selbst nicht einschaltet. Dabei erinnern wir uns des weiteren Rätsels, das uns die Eidesurkunde schon aufgab: unter den insgesamt 117 Zeugen fehlen gerade die beiden Persönlichkeiten, mit deren Ämtern sich der Eid der Nonnen vorzüglich

³⁵² BÖHMER-WILL I S. 228 Nr. 25 u. 234 Nr. 56.

³⁵³ 1085 hatte ein Teil der Konventualen unter Führung des Abtes Giselbert das Kloster verlassen und war nach Hirsau zurückgekehrt; vgl. HEINEMEYER (AD. 3) S. 252.

³⁵⁴ Vgl. R. FRAUENFELDER, Die Patrozinien des Kantons Schaffhausen (Diss. Zürich 1928) S. 24 u. 37.

beschäftigt: Propst und Äbtissin. Nach Aussage der Chronistin ist aber Propst Betto erst unter Ruthards Nachfolger Adalbert I., also nach dem Jahresanfang 1110, verstorben. Sie wird durch die Urkunde des Bischofs Udo von Hildesheim aus dem Jahre 1103 bestätigt, in der die Priester Betto und Sibold als Zeugen genannt werden. Fügen wir diese Nachrichten zusammen und stellen sie in den Ablauf der größeren Ereignisse, so ergibt sich das folgende Bild.

Das Verhältnis Erzbischof Ruthards zu den kaisertreuen Bischöfen Sachsens hatte sich nach seinem Übertritt auf die Seite des Papstes Urban II. schnell verschlechtert. Kein Wunder, daß die Eidesurkunde nur von kaiserfeindlichen Bischöfen unterschrieben worden ist. Zu seinen erbittertsten Gegnern gehörte Bischof Udo von Hildesheim.

Diese stürmischen Ereignisse werden ihren Niederschlag auch in dem Nonnenkloster an der Weser gefunden haben: Ruthard wird dort die Hirsauer Gewohnheit ohne den aus Hildesheim gekommenen Propst und ohne die derzeitige Äbtissin eingeführt haben, und Betto wird unter Protest nach Hildesheim zurückgekehrt sein. Darum tritt er uns 1103 als Priester in Hildesheim entgegen. Das Verhältnis zwischen Ruthard und seinen drei sächsischen Suffraganbischöfen Udo von Hildesheim, Heinrich von Paderborn und Friedrich von Halberstadt hat sich in den folgenden Jahren so sehr verschlechtert, daß der Erzbischof sie ihrer Ämter entsetzte und ebenso alle die Geistlichen bestrafte, die von ihnen ordiniert worden waren³⁵⁵. Nachdem sie sich im Mai 1105 ihrem Metropoliten auf der Synode zu Nordhausen zu Füßen geworfen hatten, wurden sie vom Bann gelöst; Udo wurde in sein Bischofsamt wieder eingesetzt. Im Juni dieses Jahres nahm zu Goslar der päpstliche Legat die von den Bischöfen bereits ordinierten Priester durch Auflegen der Hand wieder in die Kirche auf³⁵⁶. Erst jetzt, nachdem der Friede zwischen seinen beiden Oberhirten vollständig wiederhergestellt worden war, wird Betto nach Lippoldsberg zurückgekehrt sein. Vielleicht um dieselbe Zeit wurde die Nonne Hildeswind, wie wir von der Rückseite der Eidesurkunde wissen³⁵⁷, zur Äbtissin gewählt, sei es weil ihre Vorgängerin endgültig verzichtet hatte, sei es weil sie verstorben war.

Die Chronistin hat also diese Ereignisse, die ohne Zweifel um die Mitte des 12. Jahrhunderts im Kloster noch nicht vergessen waren, an die sich die eine oder andere Nonne auch noch selbst erinnern mochte,

³⁵⁵ MEYER VON KNONAU (s. A. 227) 5 S. 221f.

³⁵⁶ Ebd. S. 226.

³⁵⁷ S. oben S. 152 f.

verschwiegen. Vielleicht enthält die Chronik aber doch einen indirekten Hinweis³⁵⁸. Denn merkwürdigerweise kehrte der bisherige Pfarrer von Lippoldsberg, Bruder Markwin, erst dann zu seiner Pfarrei Ödelsheim zurück, nachdem er die erfreuliche Aufwärtsentwicklung des neuen Klosters erkannt hatte; später trat er in Fürstendienst. Nehmen wir an, daß sich diese Nachricht auf diejenige Zeit bezieht, da das Kloster seines Gründers und Propstes Betto entbehrte, so wissen wir, wer ihn in der Zeit seiner Abwesenheit vertreten hat: Markwin, früher Pfarrer in Lippoldsberg und noch immer Pfarrer der alten Mutterkirche Ödelsheim.

Bettos Nachfolger Sibold ist uns nur durch die Chronik bekannt³⁵⁹. Auch bezüglich seiner erheben sich mancherlei Fragen. Er ist nicht von den Nonnen gewählt oder — wie es die Eidesurkunde für den Fall verlangte, daß sich keine geeignete Persönlichkeit im Kloster befinde — von fünf benachbarten Äbten einstimmig vorgeschlagen worden. Betto hat ihn ausgesucht, als er sich alt werden fühlte, zu seinen Lebzeiten als seinen Gehilfen verwandt und mit Zustimmung des Erzbischofs Adalbert I. zum Nachfolger bestellt. Ein Unbehagen glaubt man aus den Worten herauszuhören³⁶⁰:

Porro post huius beati viri discessum, secundum utrorumque (d. i. Bettos und Sibolds) decretum et totius congregationis huius et domni episcopi, senioris scilicet Adelberti, consensus, dominus Siboldus hunc locum suscepit in Christo regendum.

Auffallend auch, daß Sibolds Verdienste um das Kloster mit einem einzigen Satz abgetan werden. Die Chronistin weiß über seine Amtszeit, im Grunde genommen, nichts zu berichten, kennt aber offenbar genau die Umstände, unter denen er an die Spitze des Klosters gelangte. Wir dürfen auf eine kurze Amtszeit Sibolds schließen; doch wird eine kühle Temperatur spürbar, die sehr von derjenigen gegenüber seinem Vorgänger Betto und seinem Nachfolger Markwin abweicht.

Zwei Beobachtungen stimmen kritisch; einmal: Sibold war angeblich bereits *prepositus et presbiter*, als Betto ihn zu sich nahm³⁶¹; und weiter: die später inserierte Urkunde Ruthards aus dem Jahre 1109, mit der er dem Kloster das Ratwardsche Lehen überweist, nennt unter den Zeugen an zweiter Stelle einen sonst nicht nachweisbaren *Sige-*

³⁵⁸ SS. 20 S. 549 Z. 36.

³⁵⁹ Ebd. Z. 49.

³⁶⁰ Ebd. S. 550 Z. 26. Ähnlich vielleicht ebd. Z. 7: *Unde simul adeuntes episcopum (d. i. Adalbert), eo annuente et multum super hoc ipso letante ceptum terminavere negocium.*

³⁶¹ Ebd. S. 550 Z. 3.

*boldus prepositus*³⁶². Der Name Sibold (Sigebold) ist selten³⁶³. War es beide Male derselbe Mann, so muß die Ruthard-Urkunde von Sibold bezeugt worden sein, als er bereits Propst, aber Propst eines anderen als des Klosters Lippoldsberg war. Nun haben wir bereits in dem Propst Sibold von Reinhausen einen Mann kennengelernt, der wie Betto Hildesheimer Domherr war, Bischof Udo und Propst Betto nahe stand und wie dieser 1103 sich in Hildesheim aufhielt³⁶⁴. Also dürfen wir annehmen, daß Sibold, als er 1109 Ruthards Urkunde für Lippoldsberg als Propst bezeugte, noch Propst in Reinhausen war, aber schon seinen Freund Betto in der Leitung des Klosters Lippoldsberg unterstützte und daß er diesem nachfolgte. Sibold kann nur kurz dem Kloster vorgestanden haben; denn schon um 1112 ist er verstorben³⁶⁵. Auf seine Herkunft deutet die Angabe der Chronistin, er sei vornehm und reich gewesen.

Damit haben wir zugleich den Beginn der Amtszeit seines Nachfolgers, des dritten Propstes von Lippoldsberg, Markwin, festgelegt. Auch deren Ende läßt sich ziemlich genau bestimmen; es liegt kurz vor dem Tode des Erzbischofs Adalbert I., also vor dem 23. Juni 1137³⁶⁶. In diesem Vierteljahrhundert hat das Kloster Lippoldsberg ohne Zweifel eine schwere Krisenzeit durchlebt. Umso erstaunlicher, daß sie außerhalb der Chronik nicht die geringste Spur hinterlassen hat, ja daß noch nicht einmal der Name des Bruders Markwin urkundlich nachgewiesen werden kann. So bleibt nichts übrig, als den Bericht der Chronik auf seinen Wahrscheinlichkeitsgehalt zu überprüfen. Die Ereignisse lagen nur 14 Jahre zurück, als die Chronik geschrieben wurde, und betrafen den Vorgänger des amtierenden Propstes Gunther. Sie waren im Kloster also noch bekannt. Auch wenn wir nicht imstande sind, ihre Einzelheiten nachzuprüfen, so wird uns doch das Urteil der Chronistin wertvoll sein.

Nach Sibolds Tode sei Markwin aus dem Fürstendienst zurückgerufen worden und zwar nicht, um das Kloster zu leiten, sondern ihm

³⁶² Ebd. S. 552 Z. 29.

³⁶³ Sibold und Sigebold sind synonym. Vgl. FÖRSTEMANN (s. A. 262) I S. 1320, wo unter Sigibald „unser“ Sibold aufgeführt ist. Dazu M. GOTTSCHALD, Deutsche Namenkunde² (1942) S. 434. ³⁶⁴ S. oben S. 169.

³⁶⁵ Nach E. FRHR. VON USLAR-GLEICHEN, Das Kloster Reinhausen (1897) S. 5 ist das Kanonikerstift Reinhausen um 1112 in ein Benediktinerkloster umgewandelt worden. Vgl. auch BRENNECKE (s. A. 2) I S. 51. Die Umwandlung erfolgte nach dem Tode des Propstes Sibold.

³⁶⁶ SS. 20 S. 550 Z. 44. Die Chronistin berichtet den Rücktritt Markwins und fährt fort: *Deinde post aliquantulum temporis dominus Adelbertus episcopus ... in caelo receptus est*. Vgl. oben S. 112.

pflichtgemäß zu dienen. Er wird nach seinem Weggange aus Ödelsheim Kaplan eines geistlichen Fürsten, wahrscheinlich seines eigenen Erzbischofs, geworden sein³⁶⁷. Vielleicht haben wir auch in dem Satze

... *non ut huic preesse sed velut ex debito ministrare deberet ecclesiae* . . .

eine erneute Anspielung auf seine unfreie Abkunft und seine Zugehörigkeit zur Kirche Lippoldsberg zu sehen³⁶⁸. Zurückgekehrt, habe er sich in allen Dingen als so fromm und so klug erwiesen, daß er auch des Propstamtes von allen für würdig erachtet wurde. Also sei er von allen zum Propste gewählt worden. Weiter unten erfahren wir, daß Markwin nach vollzogener Wahl die Investitur mit dem Kloster sowie das Seelsorgeamt von Erzbischof Adalbert I. erhalten hat.

Der Bericht ist sachkundig und sorgfältig formuliert. Während Markwins Vorgänger Sibold, vom amtierenden Propst Betto designiert und vom Erzbischof akzeptiert — *secundum utrorumque decretum et totius congregationis huius et domni episcopi, senioris scilicet Adelberti, consensum* —, die Leitung des Klosters übernahm, sein Nachfolger Gunther in einer großen Versammlung von Äbten, Mönchen, Regularpröpsten und vornehmen Laien gewählt wurde, ist Markwin, nachdem er sich im Kloster bewährt hatte, „von allen“ gewählt worden. Wenden wir die Wahlordnung der Eidesurkunde von [1099—1101] an, so bedeutet das³⁶⁹: Gunther war, nach gemeinsamer Zustimmung der Äbte von fünf benachbarten Klöstern, zu wählen, weil im Kloster keine geeignete Persönlichkeit zur Verfügung stand; Sibold und Markwin waren solche Persönlichkeiten gewesen. Für diesen Fall gab die Eidesurkunde aber keine Anweisung, und so ist Sibold durch Designation des Vorgängers, Markwin durch Wahl der Nonnen in sein Amt gelangt. Die Chronistin hat das bei Sibold angewandte Verfahren zwar nicht gebilligt, aber auch nicht ausdrücklich angegriffen, die Wahlen Markwins und Gunthers aber als korrekt angesehen.

Der auf diese Weise gewählte Markwin habe schließlich so viele Verfolgungen und Ärgernisse von böartigen Menschen, aber auch so viele Schwächen des Fleisches erfahren, daß er gezwungen wurde, von seinem Propstamte, das er ehrenvoll sowohl übernommen als auch ausgeübt hatte, zurückzutreten. Nachdem die Zustimmung des Bischofs, von dem er Investitur und Seelsorge erhalten hatte, beantragt und

³⁶⁷ In der Chronik wird er an anderer Stelle als Kaplan des Erzbischofs Siegfried I genannt (SS. 20 S. 548 Z. 17).

³⁶⁸ Ebd. S. 550 Z. 32.

³⁶⁹ Mainzer UB. 1 S. 311. Vgl. oben S. 151.

empfangen war, sei schließlich in Gegenwart zahlreicher Äbte, Mönche, der Großen und Fürsten des Landes die Sache so zu Ende gebracht worden, daß Markwin die Klosterinsassen von der Gehorsamspflicht entband und von dem Amte als Propst zurücktrat. Kurze Zeit später sei Erzbischof Adalbert verstorben.

Die Gründe, die die Chronistin für Markwins Rücktritt anführt, sind zu allgemein, als daß wir die beteiligten Persönlichkeiten im Dunkel der Überlieferung zu erkennen vermöchten. Die böartigen Menschen, die dem Propst nachstellten, sind außerhalb des Klosters zu suchen. Denn das Urteil der Chronistin über Markwin ist freundlicher als das über seinen Vorgänger Sibold. Sie bescheinigt ihm, daß das Kloster *in spiritualibus* unter ihm blühte. Auch wenn sich hier Sicherheit nicht gewinnen läßt, so sei es doch erlaubt, einige Gedanken anzufügen. Die Chronistin betont unübersehbar den Unterschied, der in der Herkunft zwischen den beiden ersten Präpösten und Markwin bestand: jene waren Domherren aus Hildesheim, also einflußreiche, vornehme und vermögende Herren³⁷⁰; der letztere ein Mönch unfreier Abkunft, Eigenmann des Erzbischofs und der Kirche, der er später als Propst vorstand. Betto hatte das Kloster gegründet und damit Anspruch auf Dank und ehrendes Gedächtnis der Klosterinsassinnen. Aber seine Lage wird nach der Rückkehr schwieriger gewesen sein, da Erzbischof Ruthard inzwischen die Hirsauer Gewohnheit eingeführt und Nonnen aus St. Agnes in Schaffhausen herangeholt hatte. Der Mönch Markwin, vielleicht im hirsauisch gesinnten Korvey ausgebildet, stand den Gedanken der Reform näher als seine Vorgänger, ist wohl gerade deswegen zum Propst gewählt worden, weil er Mönch war und damit einer Forderung der Benediktinerinnen entsprach. So mag seine Wahl durch die Nonnen von anderer Seite beanstandet worden sein.

Aber die Chronistin läßt durchblicken, daß Markwin zu seinem erzwungenen Rücktritt selbst beigetragen hat. Da werden einmal seine *tantae infirmitates carnis* genannt; sie lassen sich aus dem hohen Lebensalter, in dem er sich in den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts befunden hat, erklären. Und weiter: als sein Nachfolger Gunther das Kloster übernahm, fand er es in seinem Bestand an Gütern und Rechten stark heruntergekommen vor³⁷¹:

³⁷⁰ Sehr eindeutig die Chronistin anläßlich ihrer Reise zum Erzbischof (SS. 20 S. 549 Z. 5): *Igitur pari voto parique consensu dominus Betto fraterque Marcwinus adeuntes episcopum . . .*

³⁷¹ SS. 20 S. 551 Z. 54.

... non in spiritualibus, in his etenim gratia Dei conservante bene florebat, sed in temporalibus ecclesiam istam valde neglectam valdeque dilapsam dilaniatamque.

Wir sind geneigt, eine leichte Übertreibung der Chronistin zugunsten ihres Propstes Gunther in Kauf zu nehmen, übersehen zugleich aber nicht ihr sonst recht freundliches Urteil über Markwin. Alter und Krankheit Markwins mögen die Hauptschuld an seinem Versagen in Lippoldsberg gehabt haben. Und noch ein letztes: Hauptaufgabe des *pater spiritualis* war, die Nonnen als Priester zu betreuen und als Pfarrer in Lippoldsberg zu wirken. Um die hinzutretenden Verwaltungsaufgaben erfüllen zu können, vermochten Kanoniker wie Betto und Sibold auch Hilfskräfte heranzuziehen, während dieses für einen einzelnen Mönch sehr viel schwieriger war³⁷². Auch dieses mag zum Scheitern Markwins beigetragen haben.

Aber es gibt da auch noch einen anderen Gesichtspunkt. Die Bemerkung der Chronistin, der Bischof, von dem Markwin die Investitur und die Seelsorge des Klosters empfangen habe, sei um seine Zustimmung zu des Propstes Rücktritt ersucht worden und habe sie erteilt, enthält eine Spitze gegen Erzbischof Adalbert I. Dazu paßt ihr kühles, vielleicht sogar spöttisches Urteil, das sie der unmittelbar auf Markwins Rücktritt folgenden Nachricht über Adalberts Tod hinzufügt. Es wird noch dadurch unterstrichen, daß sie sogleich eine überschwengliche Würdigung seines Nachfolgers und Neffen Adalbert II. anfügt. Sie hatte Anlaß dazu. Auch Adalbert I. hatte wie seine Vorgänger Lippoldsberg beschenkt. Aber er hatte es zugleich als ein Mittel seiner großzügigen Macht- und Territorialpolitik betrachtet und daher über das Vermögen seines Eigenklosters nach Gutdünken verfügt. Im Kloster, dessen neuer Propst Gunther die von Adalbert weggegebene Kirche zu Dransfeld und das Ratwardsche Lehen unter großen Schwierigkeiten zurückgewonnen hatte, war das als Unrecht empfundene Verhalten Adalberts noch nicht vergessen. Die Klosterinsassen hatten Ursache, dem Erzbischof selbst einen Teil Schuld an der im Kloster eingerissenen Unordnung unter Markwin zuzuschreiben.

Das alles verdeutlicht die schwere Krise, in der sich das Kloster Lippoldsberg während der dreißiger Jahre des 12. Jahrhunderts befand und deren Höhepunkt der erzwungene Rücktritt des Propstes Markwin war. Die Nonnen haben ihrem unglücklichen geistlichen Vater ein ehrendes Andenken bewahrt.

³⁷² Diesen Hinweis verdanke ich Herrn P. Dr. St. HILPISCH in Fulda; vgl. auch unten S. 181.

d) Propst Gunther und der Wiederaufbau

Mit ungewöhnlichen Lobsprüchen beginnt die Chronistin ihren Bericht über Erzbischof Adalbert II.³⁷³ Sie lassen das enge Vertrauensverhältnis erkennen, das zwischen dem jungen Erzbischof und dem neuen Propst Gunther bestanden haben muß.

Das Kloster muß etwa zwei Jahre hindurch verwaist gewesen sein. Kurz vor dem am 23. Juni 1137 erfolgten Tode Erzbischof Adalberts I. war Propst Markwin zurückgetreten. Gunther ist zur Zeit Adalberts II., also nach dem April 1138, gewählt worden. Die untere Zeitgrenze ergibt sich noch genauer aus Gunthers Romreise. Er begleitete seinen Hamerslebener Propst Thietmar zur Kurie. Dieser soll nach Aussage der Chronistin am 22. November 1138 in Rom verstorben sein. Auf jeden Fall hat Papst Innozenz II. am 14. November 1138 dem Thietmar ein Privileg ausgestellt³⁷⁴. Nach Hause zurückgekehrt, wird Gunther im Januar 1139 sein neues Amt angetreten haben. Im Mai 1139 war er jedenfalls schon Propst von Lippoldsberg; er befand sich in der Umgebung Adalberts II.³⁷⁵

Die urkundliche Überlieferung ist für Gunthers Amtszeit wesentlich günstiger als für den vorangegangenen Zeitabschnitt³⁷⁶. Das ist einmal darin begründet, daß die Urkunden seit der Mitte des 12. Jahrhunderts allgemein stark zunehmen. Aber hier kommen die vielfältigen, oben erwähnten Auseinandersetzungen um den Klosterbesitz hinzu, die in den Urkunden ihren Niederschlag fanden. Auch wenn gelegentlich die Leidenschaft, mit der sie geführt wurden, in diesen Dokumenten nachklingt, so bietet uns doch auch jetzt die Chronik wesentlich mehr Nachrichten über den Propst und das Leben im Kloster. Freilich dürfen sie nur behutsam und kritisch verwertet werden.

Wollen wir der Chronistin glauben, so fand die Wahl des aus der Diözese Halberstadt stammenden Bruders Gunther zunächst nicht recht die Gegenliebe des Erzbischofs. Mit den Worten *noverat quippe Halberstadenses esse cornutos* bringt sie eine liebenswürdige Spitze gegen den verehrten, überaus tatkräftigen und zielbewußten geistlichen Vater an. Wesentlicher ist, daß die Wahl in einer großen Versammlung von

³⁷³ SS. 20 S. 550 Z. 47.

³⁷⁴ UB. Halberstadt (s. A. 205) I Nr. 190 S. 159ff.

³⁷⁵ Gunther als Zeuge in der Urkunde Adalberts II. für Katlenburg 1139 Mai 23 (BÖHMER-WILL I S. 310 Nr. 14; DOBENECKER I Nr. 1371 S. 286).

³⁷⁶ Bis 1137 sind insgesamt 3, aus der Amtszeit Gunthers (1138—1161) 9 und bis 1200 sind 10 Urkunden überliefert.

Klerus und Volk korrekt vor sich ging und die Zustimmung des Erzbischofs Adalbert fand³⁷⁷.

Gunther war Chorherr des von dem bekannten Propst Thietmar geleiteten Augustiner-Chorherren-Stiftes Hamersleben. Nach den ungünstigen Erfahrungen, die die Lippoldsberger Nonnen mit dem mehr oder weniger auf sich allein gestellten Mönch Markwin gemacht hatten, nahmen sie sich also einen regulierten Chorherren, der nicht nur die Pflichten des Pfarrers in Lippoldsberg und des Priesters im Kloster wahrnehmen, sondern auch weitere Priester und Konversen heranziehen konnte, die ihn vor allem in seinen umfangreichen Verwaltungsaufgaben unterstützten³⁷⁸. Gunther hat so gehandelt³⁷⁹. Auch gab es bereits zu seiner Zeit Laienbrüder im Kloster, die sich „durch Silber oder Grundstücke“ einkauften³⁸⁰. Die Wahl der Nonnen fiel aber sicherlich nicht nur deswegen auf Gunther, weil die Augustiner-Chorherren gerade in diesen Jahrzehnten allgemein sehr geschätzt und gern als Pröpste von Nonnenklöstern eingesetzt wurden³⁸¹, sondern weil er vor allem selbst die erforderlichen Eigenschaften besaß. Als Gehilfe einer bedeutenden monastischen Persönlichkeit hatte er organisatorische Erfahrungen zu sammeln, die Welt kennenzulernen und Verbindungen anzuknüpfen vermocht. Denn ohne Zweifel hat er an den Plänen seines Propstes Thietmar mitgearbeitet, die Augustiner-Chorherren-Stifte der Diözese Halberstadt zu einem kongregationsähnlichen Verbände zusammenzufassen³⁸², und ist von Thietmar bei seinen Lebzeiten als unabhkömmlich angesehen worden. Er begleitete daher Thietmar nach Rom und brachte jenes oben erwähnte Privileg in die Heimat zurück, das die Gedanken des Verstorbenen billigte und vollendete³⁸³. Thietmars Tod, der letzten Endes

³⁷⁷ MG. SS. 20 S. 551 Z. 2.

³⁷⁸ Siehe A. 372.

³⁷⁹ Bei dem Vertragsabschluß mit den Einwohnern von Meensen 1153 Juli 20 (s. oben A. 1) wurde Gunther von einem Bruder Rokkerus unterstützt. Beispiele aus dem 13. Jh. bei HENNECKE (s. A. 13) S. 63.

³⁸⁰ SS. 20 S. 557 Z. 46. Beispiele aus dem 13. Jh. bei HENNECKE S. 64.

³⁸¹ SCHREIBER (s. A. 207) 2 S. 364ff.

³⁸² Vgl. HAUCK (s. A. 226) 4^{3 u.} 4 (1913) S. 368 A. 4.

³⁸³ UB. Halberstadt (s. A. 205) 1 Nr. 190 S. 159ff. Der Bericht der Chronistin bezieht sich also auf päpstliche Privilegien für die Halberstädter Augustiner-Chorherren, nicht für Lippoldsberg, zu dessen Propst Gunther bereits gewählt war: *... frater Guntherus ad terram suam honorifice a papa dimissus, ho. est privilegii aliisque scriptis illius onustus et bene promotus ...* (SS. 20 S. 551 Z. 36) Gunther war bereits zum Propst von Lippoldsberg gewählt worden, hat sich aber, wie die Chronistin berichtet, zunächst nicht zur Annahme der Wahl entschließen können, weil ihn Thietmar für unabhkömmlich hielt. Erst in Rom entschied er sich für Lippoldsberg.

auch die geplante Kongregation scheitern ließ, hat Gunthers Entschluß erleichtert, die Wahl der Lippoldsberger Nonnen doch anzunehmen. Daß er nach seinen Verhandlungen in Rom *tam apostolica quam metropolitani sui auctoritate* nach Lippoldsberg gehen konnte, hob seine Stellung nach innen und nach außen ganz wesentlich. Thietmar und Betto waren für Gunther und für die Nonnen Vorbilder eines verschiedenartigen, aber gleichwertigen geistlichen Lebens³⁸⁴.

Die Chronistin beginnt ihren Bericht über die Amtszeit Gunthers mit dessen erstem Eindruck: das Klosterleben blühte *in spiritualibus*, war aber *in temporalibus* sehr heruntergekommen. Unverzüglich und hartnäckig verstand es der neue Propst, die Rückgabe entfremdeten Klosterbesitzes zu erreichen. Im Mittelpunkt seines Bemühens standen die Kirche in Dransfeld, das Ratwardsche Lehen und die Zehnten auf dem Eichsfelde; wir haben diese Vorgänge im einzelnen im Zusammenhang mit der gefälschten Gründungsurkunde kennengelernt. Diesen Zwecken diente seine schon im Mai 1139 erfolgte Reise an den Mainzer Hof. Schon WEIRICH³⁸⁵ hat festgestellt, daß die Rückgabe der entfremdeten Güter und Besitzungen auch für die Chronistin entscheidend wichtig gewesen ist. Das zeigt sich in der ganzen Art des Berichtes, in der wörtlichen Wiedergabe dreier Urkunden, darunter der Gründungsurkunde, und nicht zuletzt in ihrer Beurteilung der drei Erzbischöfe, unter denen Gunther sein Amt führte.

Erzbischof Adalbert II. wird nicht nur überaus freundlich in die Erzählung eingeführt, sondern wegen der Rückgabe der Kirche zu Dransfeld nochmals besonders gelobt. Sein Nachfolger Markulf hat dem Kloster nichts zurückgegeben; das Ende seiner kurzen Regierungszeit scheint nicht unwillkommen gewesen zu sein³⁸⁶. Darauf deutet nicht nur das Schweigen über seine Verdienste, sondern auch das überschwengliche Lob, mit dem die Wahl seines Nachfolgers Heinrich I. begrüßt wird:

... *vere ad consolationem domus istius sicut rei iam iamque probat effectus*³⁸⁷.

³⁸⁴ Treffender könnte die Chronistin beide Persönlichkeiten nicht vergleichen (S. 551 Z. 28): *Thietmarus canonicæ religionis atque professionis in clero, Betto monasticæ religionis atque professionis in beato et vere devoto sexu femineo, ita sane ut adhuc sub iudice lis esse necesse sit, quis eorum et apud Deum et apud homines amplioris laude sit dignus, cum utrorumque laboribus mater aecclia toto terrarum orbe iam clareat, et clarius omni sole choruscel.*

³⁸⁵ S. 231.

³⁸⁶ Vgl. über Markulf unten S. 189f. Doch hat Markulf nach Ausweis der Bestätigungsurkunde Erzbischof Heinrichs I. von [1142—1153] (STUMPF (s. A. 1) Nr. 49 S. 53) ebenso wie sein Vorgänger Adalbert II. die Schenkung Adalberts I. für Lippoldsberg von 1136 ebd. Nr. 19 S. 21) in einer nicht erhaltenen Urkunde bestätigt.

³⁸⁷ SS. 20 S. 552 Z. 13.

Durch ihn habe Gunther trotz aller, nur vorsichtig angedeuteten Widerstände viel an früher entfremdetem Besitz zurückerhalten. Daß diese Angaben richtig sind, haben wir gesehen. Adalbert II. und Heinrich I. galten als die Wohltäter des Klosters; über Markulf war dergleichen nicht zu berichten.

Das Interesse der Chronistin an der Darstellung der Ereignisse, die mit der Rückgabe entfremdeten Klosterbesitzes zusammenhängen, ist so groß, daß hierin geradezu einer der Gründe für die Anlage des ganzen Werkes gesehen werden muß.

Übrigens sprechen nicht nur die überlieferten Urkunden und die Erfolge seiner Bemühungen um die Rückgabe dafür, daß Gunther ein hervorragender Finanz- und Verwaltungsfachmann war. So ließ er ein Urbar anlegen, durch das die Rechte des Klosters gesichert und die Wirtschaftsführung übersichtlich geregelt wurden³⁸⁸. Das zeigt auch der von der Hand der Chronistin geschriebene Nachtrag Gunthers³⁸⁹: er habe die Klosterkammer ganz ohne Einkünfte vorgefunden und sie darum in der beschriebenen Weise geordnet.

Nach einigen kürzeren Nachrichten über Erzbischof Heinrich, den Klosterneubau, die Anlage des Urbars und die Erneuerung von Urkunden geht die Chronistin zum zweiten Hauptteil ihrer Darstellung der bisherigen Regierungszeit Gunthers über³⁹⁰. Sie berichtet über fünf Anordnungen Gunthers, die in das Leben der Klosterinsassen eingriffen und die, obwohl sie außerhalb unserer Aufgabe zu liegen scheinen, doch anschließend betrachtet werden müssen³⁹¹.

1. Mit Rücksicht auf die körperliche Konstitution der Nonnen gestattete ihnen Propst Gunther den Frühschlaf, der in manchen deutschen Klöstern für die Zeit von Ostern bis zum 1. November erlaubt werden konnte, auch für die Zeit vom 1. November bis Ostern³⁹²; er

³⁸⁸ Das viergeteilte, von der Chronistin genau beschriebene Urbar (SS. 20 S. 554 Z. 4) ist leider nicht erhalten. ³⁸⁹ SS. 20 S. 557f. ³⁹⁰ Ebd. S. 554 Z. 12.

³⁹¹ Herrn Professor P. DR. K. HALLINGER in Rom danke ich für freundliche Hinweise zu den folgenden liturgiegeschichtlichen Fragen.

³⁹² Nach der Regel des hl. Benedikt (c. 8; hg. von C. BUTLER² (1927) S. 41) sollte in der Winterszeit vom 1. November bis Ostern das Intervall zwischen der Feier der Vigilien und dem Gesang der Laudes zum Studium verwandt werden. Vgl. I. HERWEGEN, Sinn und Geist der Benediktinerregel (1944) S. 148. — Über den Frühschlaf in den liturgisch-monastischen Gegensätzen der Reformzeit vgl. K. HALLINGER (s. A. 92) 2 S. 946ff., 973. Die *Consuetudo* Altclunys gestattete den Frühschlaf nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 1. November (B. ALBERS, *Consuetudines monasticae* 2 (Monte Cassino 1905) S. 1 und 3f.). Noch größere Milde zeigten die Gorzer Bräuche des 10. Jh.s (vgl. die *Consuetudo* von Einsiedeln; ALBERS 5 (1912) S. 75).

setzte fest, daß alle zu den Betten zurückkehrten und daß diejenigen, die wach bleiben wollten, es vor oder in den Betten tun, die anderen aber ruhen dürften. Diese Neuordnung des Frühschlafes milderte also die bisherige Gewohnheit.

2. Propst Gunther schaffte die Prostratio ab, die sommers wie winters auf dem bloßen Fußboden beim Verrichten der Litaneien stattfand³⁹³. Auch diese Änderung bezweckte eine Milderung, da die Nonnen — der Gewohnheit Altclunys folgend — bisher erst dann sitzen durften, wenn diese Gebetspflicht verrichtet war³⁹⁴; sie wurde dankbar empfunden.

3. Gunther änderte die Gewohnheit der liturgischen Ordnung des Gründonnerstages³⁹⁵. Der bisherige Ritus sah die Reihenfolge Hochamt, Mahlzeit (*mixtum*), Vesper, Mahlzeit (*coena*) und Fußwaschung der Nonnen (*mandatum*) vor. Er stimmte, von der im Nonnenkloster entfallenden Fußwaschung der Armen abgesehen, mit den Gebräuchen der cluniazensischen und lothringischen Reformklöster überein³⁹⁶. Indem Gunther, der alten Fastenpraxis entsprechend, den Gründonnerstag als Fastentag sorgfältig innegehalten wissen wollte, verzichtete er auf das Mixtum und verlegte das Mandatum an seine Stelle. Er verminderte also die bisherigen zwei Mahlzeiten um eine. Mit dieser Neuregelung, die die ältere Gewohnheit verschärfte, setzte er sich zu deren Vertretern in Gegensatz. Die Chronistin führt die Gründe Gunthers an, der sich vor allem auf die Bibel selbst stützte, und läßt deutlich erkennen, wieviel ihm an dieser Änderung gelegen war. Es scheint, daß er erheblichen Angriffen ausgesetzt gewesen ist³⁹⁷. In diesem Zusammenhang muß dahingestellt bleiben, welchem Vorbild Gunther gefolgt ist. Vielleicht schloß er sich derjenigen Tradition an, die sich an der Kurie in Rom herausgebildet hatte und in dem Ordo

³⁹³ SS. 20 S. 554 Z. 16: *Huc accessit et illud, quod letanias suas, quas et tempore estatis et hiemis nuda humo prostrate cum ingenti corporum pectorumque precipua inportunitate decantare consueverant iacentes, ad formulas celebrari constituit.*

³⁹⁴ Jedenfalls setzt die Consuetudo Altclunys voraus, daß die Litaneien nicht sitzend persolviert wurden; vgl. ALBERS 2 S. 1 Z. 11.

³⁹⁵ SS. 20 S. 554 Z. 19.

³⁹⁶ Z. B. die Consuetudo Altclunys: ALBERS 2 S. 17ff Vgl. im übrigen TH. SCHÄFER, Die Fußwaschung im monastischen Brauchtum und in der lateinischen Liturgie (Texte und Arbeiten hg. durch die Erzabtei Beuron I, 47, 1947) S. 44. f. D. STIEFENHOFER, Die liturgische Fußwaschung am Gründonnerstag in der abendländischen Kirche (Festgabe Alois Knöpfler, 1917) S. 325ff.

³⁹⁷ Die Chronistin schließt ihren Bericht (SS. 20 S. 555 Z. 21): *Qui enim facit, quod non sapit, hoc est cuius facti nulla prorsus auctoritas ei constat aut ratio, hic profecto diffinitur non homo sed bestia.*

des Benedikt sowie seiner Nachfolger ihren Niederschlag gefunden hat³⁹⁸. Denn hier vollzog der Papst nach der Messe an zwölf Subdiakonen die Fußwaschung, während die umstehenden Kleriker die Vesper sangen. Darauf folgten die gemeinsame Mahlzeit und die Fußwaschung der Armen durch den Papst. Vielleicht hatte Gunther von diesem Ritus auf seiner Reise nach Rom oder auch nachträglich auf andere Weise erfahren.

4. Eine weitere Bestimmung Gunthers sollte das ordnungsgemäße Beichten der Priorin und der Schwestern an den Festtagen gewährleisten³⁹⁹, damit sich demselben keine entziehen könne, *quod leviter aut pro tempore aut pro timore vel etiam pro pudore pusillanimitati fragilium solet accidere*.

5. Im Zusammenhang mit diesen liturgisch-monastischen Änderungen muß die letzte, von der Chronistin eingehend begründete Bestimmung Gunthers zunächst befremden; denn sie betrifft das Gebiet des geltenden Privatrechts. Aus religiösen Gründen bekämpfte er die (in Deutschland bestehende) Rechtsgewohnheit des „unabnießenden“ Pfandes, der „Ewigsatzung“, bei der der Gläubiger die Nutzung des Gutes bezog, ohne sie auf das Kapital anrechnen zu müssen, als schimpflichen Wucher; er ersetzte sie durch die (im französischen Recht die Regel bildende) Gewohnheit des „abnießenden“ Pfandes, der „Totsatzung“, bei der die Nutzung das geliehene Kapital amortisierte⁴⁰⁰. Es ist von hohem Interesse, daß Gunther die Totsatzung leidenschaftlich vertrat, die damals von kirchlicher Seite stark begünstigt wurde, weil die Ewigsatzung dem kanonischen Wucherverbot zu widerstreiten schien. Nicht minder aufschlußreich für Gunthers Amtsführung ist, daß das Kloster im Jahre 1151 bereits wieder in der Lage war, Kapital auszugeben.

Aus diesen so verschiedenartigen Neuordnungen Gunthers müssen wir folgern: derselbe Mann, der sich als Finanz- und Verwaltungsgenie erwiesen hat, griff auch in das Leben des ihm anvertrauten Nonnenkonventes — bald erleichternd, bald verschärfend, aber immer selbständig denkend und handelnd — ein und änderte dabei mindestens in drei Fällen die bisherige Consuetudo. Schon der Raum, den

³⁹⁸ Migne, PL. 78 S. 1040; SCHÄFER S. 90; STIEFENHOFER S. 335f.

³⁹⁹ SS. 20. S. 555 Z. 24.

⁴⁰⁰ Vgl. A. HEUSLER, Institutionen des Deutschen Privatrechts 2 (Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft II, 2, 2, 1886) S. 142f.; R. HÜBNER, Grundzüge des Deutschen Privatrechts⁵ (1930) S. 404f.; H. MITTEIS, Deutsches Privatrecht³, bearb. von H. LIEBERICH (1959) S. 95.

der Bericht der Chronistin hierüber einnimmt, zeigt, daß diesen Änderungen außerordentliches Gewicht beigemessen wurde und daß sie zu Auseinandersetzungen, vielleicht mit den zur Aufsicht eingesetzten benachbarten Äbten, geführt haben. Diese Änderungen⁴⁰¹ aber standen teilweise im klaren Widerspruch zu dem in der Eidesurkunde der Nonnen niedergelegten Verbot, Ordnung und Gewohnheit des Klosters Lippoldsberg zu ändern.

Alle diese Beobachtungen zeigen, daß mit dem Propste Gunther in der Mitte des 12. Jahrhunderts eine Persönlichkeit ganz ungewöhnlichen Formates an der Spitze des Nonnenklosters Lippoldsberg gestanden hat. Zu seinen mannigfachen Verdiensten zählte auch die erfolgreiche Fürsorge für die Bibliothek des Klosters, deren Verzeichnis die Chronistin mitteilt⁴⁰². Aber die schönste Frucht dieser ersten Blüte des Klosters Lippoldsberg war doch die romanische Klosterkirche. Nach dem Bericht der Chronistin ließ er die alten, baufälligen und längst zu eng gewordenen Klostergebäude abreißen und durch größere und zweckmäßigere ersetzen. Dies gilt besonders auch für die Kirche, die schon unter Erzbischof Siegfried I. als Pfarrkirche, nicht als Klosterkirche gebaut worden war. Der noch heute bewunderte Neubau dürfte in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre des 12. Jahrhunderts errichtet worden sein; seine kunstgeschichtliche Bedeutung ergibt sich daraus, „daß diese Kirche als erster Großbau im Bereiche Hessens, Thüringens, Niedersachsens und auch Engerns vollständig auf Wölbung angelegt, einheitlich durchgeführt und gewölbt worden ist“⁴⁰³. Er läßt das einheitliche und überaus kenntnisreiche Planen eines bedeutenden Baumeisters erkennen, hinter dem die Persönlichkeit des Propstes Gunther als Bauherrn sichtbar wird.

Aber mehr noch: für das Kloster Lippoldsberg ist zwischen 1145 und 1165 — mit großer Wahrscheinlichkeit in Helmarshausen — das prachtvolle sog. Hardehäuser Evangeliar geschrieben worden⁴⁰⁴. Das

⁴⁰¹ Die Chronistin sagt SS. 20 S. 554 Z. 19 ausdrücklich: *Consuetudinem etiam de mandato . . . mutavit . . .*

⁴⁰² SS. 20 S. 556f. Die Chronistin schreibt das Verdienst dem Propst und der Priorin Margarete zu und leitet ihr Verzeichnis mit den Worten ein: *Libros e vicino subscriptos tempore suo prefatus Guntherus mediante priore domna Margareta solum scribi sed et hic annotari precepit*. Das Schicksal der Bibliothek nach der Säkularisation ist bisher noch ungeklärt.

⁴⁰³ Vgl. GROSSMANN (s. A. 7) S. 12.

⁴⁰⁴ Es befand sich bis zum Ende des zweiten Weltkrieges im Besitze der Landesbibliothek Kassel (2^o Mss. theol. 59) und wird seit der kriegsbedingten Auslagerung vermißt. Beschreibung und Literatur von G. STRUCK in: Die Landesbibliothek Kassel 1580—1930, hg. von W. HOPF (1930), 2. Teil S. 80ff. und in: Religiöse Kunst aus

Widmungsbild zeigt den thronenden hl. Georg⁴⁰⁵; zu seinen Füßen übergibt in einem rundbogengeschmückten, von einer Säule geteilten Innenraum ein mit der Albe bekleideter Kleriker der Klostersvorsteherin das Buch⁴⁰⁶. In den vier Medaillons der kreisförmigen Eckausbuchtungen sind die Brustbilder dreier Benediktinerinnen und eines mit rotem, goldbesetztem Pluviale bekleideten Klerikers abgebildet; die Hände zum heiligen Georg erhebend, repräsentieren sie die Klosterinsassen. Da Propst Gunther bis 1161 urkundlich nachgewiesen ist⁴⁰⁷, halte ich für sicher, daß die beiden zentralen Persönlichkeiten die Priorin Margarete und den Propst Gunther darstellen. Er, der die Kirche gebaut und für die Bibliothek des Klosters gesorgt hat, hat also auch das wertvolle Evangeliar anfertigen lassen⁴⁰⁸.

e) Die politische Lage an der Oberweser in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts

Die Urkunden und die Chronik des Klosters Lippoldsberg enthalten keine Angaben über die politische Lage in der Landschaft an der Oberweser während der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Dennoch müssen wir uns darüber eine gewisse Klarheit zu verschaffen suchen; nicht nur, um den Hintergrund, vor dem in Lippoldsberg gefälscht worden ist, sondern auch um die Ereignisse kennenzulernen, die den Anlaß gebildet haben können.

Das Kloster Lippoldsberg war als mainzisches Eigenkloster von den Erzbischöfen abhängig. Es bekannte sich zu dieser Abhängigkeit, denn sie gewährte ihm den erforderlichen Schutz in den unruhigen Jahrzehnten seiner älteren Geschichte. Doch mußte es sie als drückende

Hessen und Nassau, hg. von H. DECKERT, R. FREYHAN, K. STEINBART (1932) S. 94ff., Abbildungen ebd. im Tafelband 1 (1932) S. 152—167. Über die Herkunft des Evangeliiars aus Lippoldsberg und die Lokalisierung der Werkstatt in Helmarshausen s. F. HÄBERLEIN, Das sog. Hardehausener Evangeliar und seine Stellung in der deutschen Malerei des 12. Jhs (Diss. Marburg 1936). HÄBERLEIN S. 66: „Eine zeitliche Ansetzung zwischen der Mitte des fünften Jahrzehnts und 1165 macht die stilistischen Beziehungen und Einwirkungen allein verständlich.“

⁴⁰⁵ Bl. 73v. Im oberen Bildrahmen ist *SANCTUS GEORGIUS* eingetragen.

⁴⁰⁶ Tafel III (vor S. 19j) nach „Die Landesbibliothek Kassel“ Tafel 9 (bunt). Außerdem Abbildung in „Religiöse Kunst aus Hessen“, Tafelband 1 S. 161. Um den Malermönch, wie HÄBERLEIN S. 19 und in Religiöse Kunst aus Hessen 1 S. 97 annimmt, kann es sich nicht handeln, da dem Geistlichen die Kuckulle fehlt. Der Vorgang der Buchübergabe selbst ist nicht ganz klar erkennbar.

⁴⁰⁷ 1161 Juni 26: STUMPF Nr. 73 S. 76 (JL. 14452).

⁴⁰⁸ In dem Bibliotheksverzeichnis der Chronik ist das Evangeliar noch nicht aufgeführt.

Last empfinden, wenn der bischöfliche Eigenklosterherr sich allzu bedenkenlos des Klosterbesitzes im Spiele um die politische Macht bediente. So verfuhr, wie wir oben gesehen haben, Erzbischof Adalbert I. dem Kloster gegenüber⁴⁰⁹. Dabei dachte er nicht im entferntesten daran, diesen strategisch bedeutsamen Platz aufzugeben. Im Gegenteil: er suchte die bisherige Stellung des Erzstiftes im hessischen, thüringischen und sächsischen Raume noch sorgfältiger auszubauen⁴¹⁰. So gründete er 1137 nordwestlich von Northeim das Augustiner-Chorherren-Stift Fredelsloh⁴¹¹. In seiner wohl durchdachten Kloster- und Burgenpolitik⁴¹² muß Lippoldsberg einen hervorragenden Raum eingenommen haben. Mit der Wahl seines alten Verbündeten, des Sachsenherzogs Lothar, zum deutschen König wurde das enge Einvernehmen beider in die Spitze des Reiches erhoben. Es mußte sich auch bis zum Ende beider Regierungszeit auf die Landschaft an der Oberweser günstig auswirken. Auch die traditionelle Freundschaft, die schon zwischen seinen Vorgängern und der bedeutendsten Dynastenfamilie an der oberen und mittleren Weser, den Grafen von Northeim, bestanden hatte, blieb unverändert. Allein zu den Nachfolgern der 1122 ausgestorbenen alten Gaugrafen im Leinegau, der Grafen von Reinhausen, bestanden Spannungen. Aber diese, die Grafen von Winzenburg, vermochten keinen Einfluß auf die Kräfteverhältnisse ihrer Heimat zu nehmen, denn der von Lothar geächtete Graf Hermann und sein gleichnamiger Sohn lebten seit 1130 als Flüchtlinge außer Landes⁴¹³.

Auch dieser Gegensatz erlosch in der Folgezeit. Als Feind Kaiser Lothars hing Graf Hermann II. von Winzenburg der Partei seines Nachfolgers Konrad III. an. Die Mißerfolge des jungen Königs veranlaßten ihn, mit Herzog Heinrich dem Stolzen, dem Schwiegervater des verstorbenen Kaisers, seinen Frieden zu machen und sich auch mit den Grafen von Northeim auszusöhnen⁴¹⁴; er gab seinem Widersacher Siegfried II. die königlichen Lehen zurück, die Konrad jenem ent-

⁴⁰⁹ Vgl. oben S. 112.

⁴¹⁰ Über die Territorialpolitik des Erzbischofs Adalbert I. und seiner Nachfolger s. jetzt vor allem H. BÜTTNER, *Das Erzstift Mainz und das Reich im 12. Jh.* (Hessisches Jb. für LG. 9, 1959) S. 18—36. Ältere Literatur oben A. 142.

⁴¹¹ Mainzer UB. I Nr. 613 S. 531. FALCK (s. A. 76) S. 64.

⁴¹² STIMMING, *Mainzer Territorium* (s. A. 142) S. 41 ff. u. 63 ff. FALCK S. 65 ff.

⁴¹³ v. USLAR-GLEICHEN, *Geschichte der Grafen von Winzenburg* (s. A. 342) S. 93 ff.; HÜTTEBRÄUKER (s. A. 166) S. 11.

⁴¹⁴ W. BERNHARDI, *Konrad III.* (Jbb. der deutschen Geschichte, 1883) 1 S. 114; v. USLAR-GLEICHEN (s. A. 342) S. 127 f.

zogen und ihm selbst übertragen hatte. So muß die kurze Regierungszeit, die Erzbischof Adalbert II. beschieden war, auch für das Kloster Lippoldsberg eine Zeit des Friedens gewesen sein. Der Wiederaufbau machte unter dem von diesem Erzbischof berufenen Propst Gunther rasche Fortschritte. Der Tod kam der Absicht des jungen Kirchenfürsten zuvor, an der Seite der Sachsen gegen König Konrad ins Feld zu ziehen ⁴¹⁵.

Seinem Nachfolger Markulf, „der ebenfalls aus der politischen Tradition der Mainzer Kirche unter Adalbert I. herausgewachsen war“ ⁴¹⁶, gelang es, den Welfen als den Erben Kaiser Lothars III. wieder zum Besitz des sächsischen Herzogtums zu verhelfen. Mit dem freundschaftlichen Nebeneinander des Erzstuhles, des Herzogtums und der beiden mächtigsten Dynastengeschlechter; der Northeimer und Winzenburger, war die alterprobte Konstellation der Kräfte an der oberen und mittleren Weser wiederhergestellt. Sichtbarer Ausdruck der allgemeinen Versöhnung war die am 26. Mai 1142 von Erzbischof Markulf in Mainz ausgestellte Urkunde für Fredelsloh ⁴¹⁷; er übertrug dem Augustiner-Chorherren-Stift zwei von den Grafen Siegfried IV. von Northeim und Hermann II. von Winzenburg zurückgegebene Kirchen und bestätigte die Schenkung von Grundbesitz durch die *domina Gertrudis, totius Saxoniae ducissa cum filio suo duce Heinrico*. Zu den damals in Mainz anwesenden Zeugen gehörten unter anderen die Pröpste Gunther von Lippoldsberg und Dietmar von Hilwartshausen sowie die Grafen Siegfried und Heinrich.

Die Rückkehr der Welfen in das sächsische Herzogtum war Teil des allgemeinen, im wesentlichen durch Erzbischof Markulf erzielten Ausgleiches zwischen Staufern und Welfen, dessen Opfer Markgraf Albrecht der Bär war. Die feierliche Versöhnung hatte im Mai auf dem Hoftage in Frankfurt in Anwesenheit des Erzbischofs, der Herzogin Gertrud, ihres dreizehnjährigen Sohnes Heinrich und der Grafen Siegfried IV. und Hermann II. stattgefunden. Bei dieser Gelegenheit griff König Konrad III. in das Schicksal der südlich von dem Mainzer Eigenkloster Lippoldsberg und dem northeimischen Kloster Bursfelde gelegenen Reichsabtei Hilwartshausen ein ⁴¹⁸. Angeregt durch den ihm befreundeten Kardinallegaten Dietwin, ermahnt durch die Königin

⁴¹⁵ BÜTTNER (Hess. Jb. 9) S. 23; BERNHARDI 1 S. 220.

⁴¹⁶ BÜTTNER ebd. S. 23.

⁴¹⁷ BÖHMER-WILL 1 S. 318 Nr. 15; DOBENECKER 1 Nr. 1448. Druck: G. W. LEIBNIZ, *Origines Guelficae* (hg. von CHR. L. SCHEIDT) 2 (Hannover 1751) S. 551f.

⁴¹⁸ BRENNECKE (s. A. 2) 1 S. 42f.; BERNHARDI 1 S. 280f.

Gertrud und den Augustiner-Chorherrn Dietmar übertrug er diesem das Nonnenkloster, um die darin eingerissene Zuchtlosigkeit zu beseitigen. Das Diktat des später vom Notar Heribert überarbeiteten Konzeptes zu dieser im Mai 1142 ausgestellten Urkunde stammt übrigens z. T. von dem königlichen Notar Wibald von Stablo⁴¹⁹.

In der Reichsabtei Hilwartshausen hatte schon 1128 Erzbischof Adalbert seinen Einfluß geltend gemacht, indem er es feierlich in seinen Schutz nahm und ihm den Neubruchzehnten schenkte⁴²⁰; 1130 verließ er ihm einen weiteren Zehnten⁴²¹. Zwar im Einvernehmen mit Erzbischof Markulf und nur gemeinsam mit dem ihm befreundeten Kardinallegaten, aber doch unübersehbar hat mit Konrad III. im Mai 1142 zum ersten Male wieder ein König die Herrschaft über das an der oberen Weser gelegene Reichskloster in Anspruch genommen; und zwar geschah dieses anlässlich seines Ausgleiches mit den Welfen und unter dem Einflusse eines Augustiner-Chorherren. Wir dürfen annehmen, daß die damaligen Reformen bezweckten, die bisher nach der benediktinischen Ordnung lebenden Nonnen zu Regularkanonissen zu machen und das Kloster der sogenannten Augustiner-Regel zu unterstellen⁴²². Die am 26. Mai in Mainz beurkundeten Schenkungen sind zweifellos schon in Frankfurt mit der Herzogin Gertrud und ihrem Sohn Heinrich vereinbart worden. So müssen wir auf gewisse innere Zusammenhänge zwischen den königlichen und erzbischöflichen Willensäußerungen hinsichtlich der Klöster Hilwartshausen und Fredelsloh schließen. Oder anders ausgedrückt: die Machtpolitik des Stauferkönigs bediente sich der Reformwünsche gewisser am Hofe und an der Kurie einflußreicher, den Augustiner-Chorherren nahestehender Kreise.

Erzbischof Markulfs Nachfolger Heinrich I. war der letzte noch „aus der politischen Schule Adalberts I.“ stammende Mainzer Metropolit⁴²³.

⁴¹⁹ St. 3444, künftig MG. DD. 9 Nr. 77. Vgl. F. HAUSMANN, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. u. Konrad III. (Schriften der MG. 14, 1956) S. 168 Nr. 3 u. S. 188. ⁴²⁰ Mainzer UB. 1 Nr. 550 S. 457; BRENNER 1 S. 42.

⁴²¹ Mainzer UB. 1 Nr. 570 S. 486.

⁴²² So auch BRENNER 1 S. 44 A. 86. BERNHARDIS Annahme (1 S. 280), das Kloster sei schon 1142 an den Prämonstratenserorden übergegangen, scheint mir nicht zuzutreffen. BRENNER (1 S. 43 A. 85) weist nach, daß Propst Dietmar noch nicht wie sein übernächster Nachfolger Bertram zugleich auch Propst in Fredelsloh war; so BERNHARDI 1 S. 280. Das schließt nicht aus, daß Dietmar Chorherr in Fredelsloh gewesen sein kann.

⁴²³ BÜTTNER in: Hess. Jb. 9 S. 23; W. STOEWER, Heinrich I. Erzbischof von Mainz (Diss. Greifswald 1880) S. 15 ff.; H. BÜTTNER, Erzbischof Heinrich von Mainz und die Staufer 1142—1153 (Zs. für KG. 69, 1958) S. 248 ff.

Er ist bekanntlich später an König Friedrich I. gescheitert. Das Vordringen der Staufer im oberen und mittleren Wesergebiet und der lautlose Widerstand dieses Mannes bilden den eindrucksvollen politischen Hintergrund, vor dem sich auch das Leben der Nonnen in dem bescheidenen Lippoldsberg vollzog. In Korvey vermochte Heinrich seinen Einfluß nur vorübergehend zu stärken. Aber er vermied die Gefahren, die das Aussterben der verbündeten Northeimer 1144 für das Kräfteverhältnis im hessisch-sächsischen Grenzgebiet heraufbeschwor. In ihre Stellung rückten die Grafen von Winzenburg ein, indem sie von Konrad III. die meisten Reichslehen erhielten, auch Edelvögte von Korvey und Helmarshausen wurden und einen großen Teil der northeimischen Lehen von den Erben durch Kauf erwarben. Mit diesem mächtigen, dem Könige auch weiterhin nahestehenden Geschlecht erzielte Heinrich einen Ausgleich; er übergab ihm die mainzischen Lehen der Northeimer und ließ sich die Familienklöster der Northeimer und Reinhausen-Winzenburg, Northeim und Reinhausen, übertragen. Auch zu Herzog Heinrich dem Löwen, der jetzt als Erbe der Northeimer im Kloster Bursfelde einzog, blieb die alte Freundschaft bestehen.

Aber in demselben Jahre, in dem die Grafen von Northeim ausstarben und Erzbischof Heinrich ihr politisches Vermächtnis zu übernehmen sich anschickte, wuchs auch der Einfluß des Stauferkönigs in der Umgebung von Lippoldsberg. Auf dem Hoftage zu Hersfeld, in Anwesenheit des Erzbischofs und der Grafen von Winzenburg, erteilte Konrad III. den Äbten Konrad von Helmarshausen und Reinhard von Reinhausen, dem alten Lehrer Wibalds von Stablo, auf Bitten des letzteren hin Privilegien⁴²⁴. Der Versuch, nach Hilwartshausen in weiteren Klöstern an der Weser Fuß zu fassen, gelang aber nur in Korvey. Hier unterlag Erzbischof Heinrich I.; im Herbst 1146 wurde auf Veranlassung des Königs sein Notar Abt Wibald von Stablo zum Abt gewählt, nachdem der im Sommer 1143 auf Verwendung seines Bruders, des Grafen Siegfried von Northeim, und des Erzbischofs Heinrich gewählte Abt Heinrich von dem Kardinallegaten Thomas abgesetzt und sein Nachfolger schon am 8. Oktober 1146 unerwartet verstorben war. Die Endauseinandersetzung der staufischen Partei mit den Erben und Anhängern der Northeimer hatte begonnen⁴²⁵.

⁴²⁴ Am 16. und 17. Oktober 1144 (St. 3481 und 3480).

⁴²⁵ BERNHARDI I S. 328; HAUSMANN S. 191f.; Wibaldi epistolae Nr. 150 (Monumenta Corbeiensia, hg. Ph. JAFFÉ (1864) S. 232).

Es liegen Anzeichen dafür vor, daß der Wunsch, den Einfluß der Staufer zu verstärken, in gewissen Kreisen des Wesertales geteilt wurde. Wir denken zuerst an die Mönche der Reichsabtei Korvey und finden eine Andeutung in dem Briefwechsel Wibalds von Stablo. Ihn, den Zögernden, habe der Augustiner-Bruder Johannes aus Fredelsloh überredet, die Abtwürde anzunehmen⁴²⁶.

Wir kennen diesen Bruder Johannes⁴²⁷. Seit dem Mai 1146 war er, wenn auch nicht ständig, als Notar am königlichen Hofe beschäftigt; schon das erste erhaltene Diplom hat er für sein eigenes Stift konzipiert und geschrieben⁴²⁸. Er war bei Wibalds Einzug in Korvey zugegen, wird ihn also vom Königshofe dorthin begleitet haben und ist mit jenem im Januar 1147 dorthin zurückgekehrt.

Wir begegnen dem Bruder Johannes zum ersten Male in einer Urkunde des Erzbischofs Heinrich I. von Mainz vom 19. März 1143, die unter anderen auch von Propst Gunther von Lippoldsberg und Graf Rether von Werder bezeugt wird⁴²⁹. In ihr bestätigte der Erzbischof auf Wunsch des *venerabilis frater Johannes conversus ecclesiae in Fridessele fidelis dispensator* unter anderem die Schenkung der von den Grafen Siegfried und Hermann zurückgegebenen beiden Kirchen durch Markulf vom 26. Mai 1142, die übrigens am 25. Mai 1146 auch Papst Eugen III. wiederholt hat⁴³⁰. Wir werden in der Annahme nicht fehl gehen, daß der Bruder Johannes auch schon die Schenkungsurkunde Markulfs für sein Stift erwirkt hat. Ihn kannte also der Propst Gunther von Lippoldsberg spätestens seit 1142. Mehr noch: mit diesem dritten Augustiner-Bruder neben Gunther von Lippoldsberg und Dietmar von Hilwartshausen haben wir eine äußerst einflußreiche Persönlichkeit im Weserraum kennengelernt.

FALCK⁴³¹ hat beobachtet, daß die Gründungsurkunde Adalberts I.

⁴²⁶ Im Oktober/November 1149 schreibt Wibald an Johannes: *Memor esse debet dilectio tua, qualiter nos multum renitentes et amarissime flentes ad suscipiendum regimen Corbeiensis abbatiæ instantissima persuasione compulisti . . .* (JAFFÉ, Mon. Corb. Nr. 200 S. 317). Über die Annahme der Wahl vgl. BERNHARDI I S. 507f.; J. JANSSEN, Wibald von Stablo und Corvey, Abt, Staatsmann u. Gelehrter (1854) S. 73.

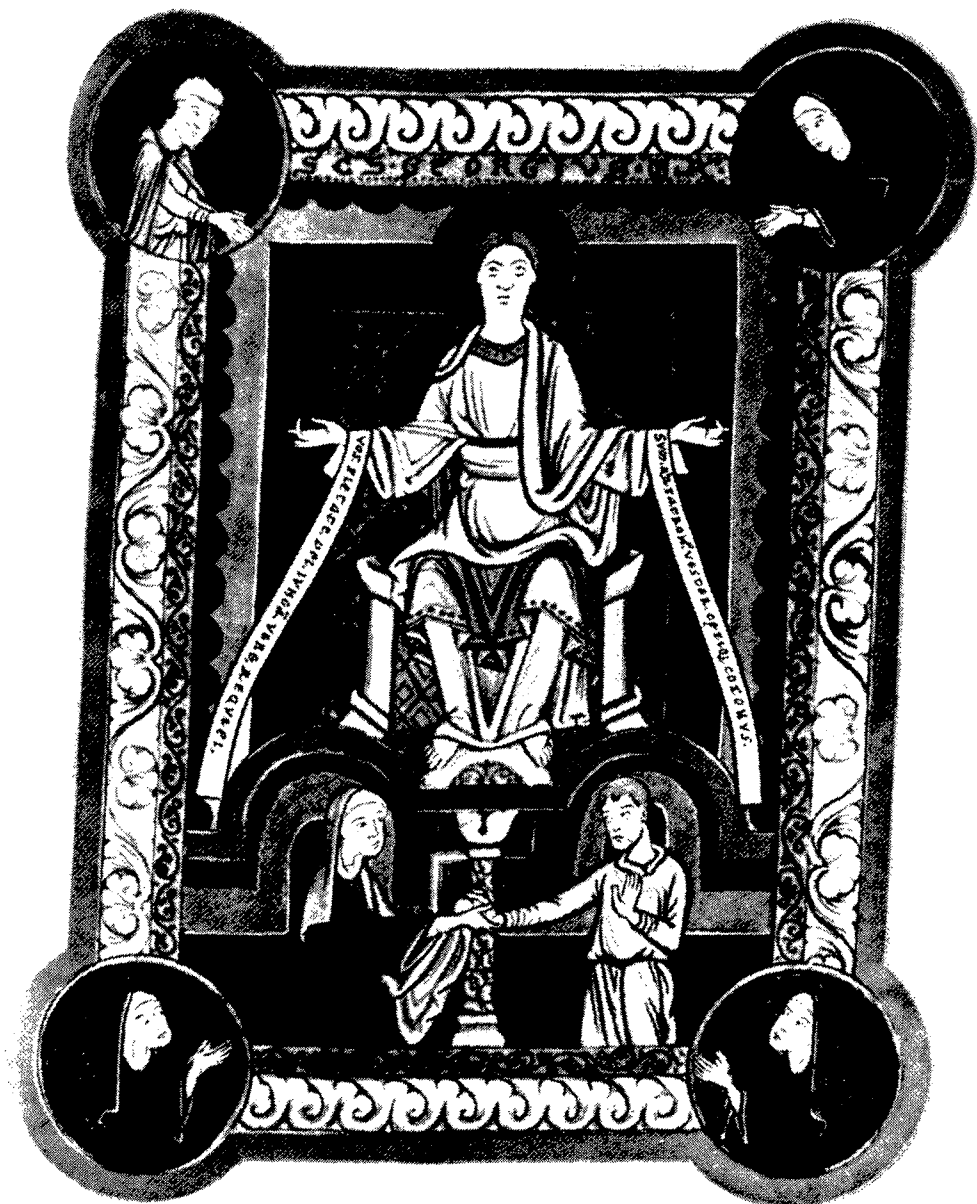
⁴²⁷ Über den königlichen Notar Johannes s. HAUSMANN S. 274ff.

⁴²⁸ 1146 Mai 14 (St. 3516). Vgl. BRENNECKE I S. 88.

⁴²⁹ BÖHMER-WILL I S. 319 Nr. 5. Druck: CHR. L. SCHEIDT, Codex Diplomaticus (Göttingen 1759) zu MOSER, Braunsch.-Lüneburg. Staatsrecht (1757) S. 688.; FALCK S. 115.

⁴³⁰ JL. 8927. Druck: STUMPF (s. A. 1) S. 35 Nr. 32.

⁴³¹ S. 64f. Er glaubt, in dem Gründungsprivileg für Fredelsloh von 1137 Juni 20 (Mainzer UB. I Nr. 613 S. 531) „ein Nachlassen in der unbedingten Durchführung seines früheren klosterpolitischen Programms feststellen“ zu können. Ebenso FALCK (s. A. 76) S. 39.



Hardehäuser Evangeliar Bl. 73^v (zu S. 186l.)

für Fredelsloh von 1137 in mancher Hinsicht aus dem Rahmen der übrigen Verfassungsprivilegien der Mainzer Erzbischöfe herausfällt, daß Fredelsloh seit 1145 bzw. 1146 sichtbar gute Beziehungen zur Kurie in Rom und zum Reich unterhält und damit zunehmend aus dem Einflußbereich der Mainzer Erzbischöfe herauswächst. In Fredelsloh wurde „über eine ursprünglich Mainzer Gründung die königliche Oberherrschaft begehrt“⁴³². War auch der Ausgangspunkt verschieden, so entstand hier doch eine ähnliche Rechtslage wie damals gleichzeitig in Hilwartshausen⁴³³. Vielleicht hat der Bruder Johannes, der *fidelis dispensator* seines Stiftes, schon bei dessen Gründung mitgewirkt. Sicher ist, daß er den Einfluß und die Stellung seines Kanonikerstiftes Fredelsloh ungemein gesteigert hat.

Wibald hat dem Bruder Johannes, den er seinen Freund nennt, noch nach Jahren vorgehalten⁴³⁴: noch bevor er, in Korvey eingezogen, das Brot mit den dortigen Brüdern gekostet habe, sei er von Johannes veranlaßt worden, die drei Frauenklöster Fischbeck, Kemnade und Hilwartshausen zu übernehmen; auch habe ihm Johannes einen Brief des Grafen Hermann — er war der Vogt von Korvey, Graf von Winzenburg — mit derselben Aufforderung vorgelegt. Johannes sei der Vater des Planes gewesen und habe ihn sowohl am Königshofe als auch zu Hause, von den Korveyer Mönchen lebhaft unterstützt, tatkräftig betrieben. Freilich müsse er zugeben:

Et credimus, quod zelum Dei habueris et in hoc loco promovendo pronus ac vehemens fueris non solum pro dolenda enormitate mulierum, quae ibi habitabant, set etiam pro augmento Corbeiensis ecclesiae.

Das also waren die Beweggründe des Bruders Johannes: die Fürsorge für das Reichskloster Korvey und sein Wunsch, die an der oberen und mittleren Weser gelegenen Frauenklöster zu reformieren.

König Konrad hat dem Verlangen, die beiden Reichsklöster Fischbeck und Kemnade an Korvey zu übertragen, nur widerstrebend nachgegeben. Wibald hat dem Johannes die Ärgernisse und Kosten vorgehalten, die ihm, wenn auch nicht unerwartet, durch dieses Unternehmen erwachsen sind. Der höchst ärgerliche Streit, mit dem sich die

⁴³² BRENECKE I S. 88f.

⁴³³ So urteilt BRENECKE ebd.

⁴³⁴ JAFFÉ, Mon. Corb. Nr. 200 S. 317f.: *et post susceptionem, antequam panem cum Corbeiensibus gustaremus, studiosissimo consilio nos induxisti, ut pro optinendis aeccliesis de Kaminata et de Visbick et de Hilduardeshusen laborem et impensam assumeremus . . . Te igitur omnium consiliorum tam in curia domni regis quam etiam domi principe et auctore, simulque annitentibus cum maximo favore Corbeiensibus, sententiae vestrae cessimus contra iudicium animi nostri . . .*

Wiedereinsatzbemühungen des in Korvey abgesetzten Abtes Heinrich I. — Bruders des letzten Grafen von Northeim und der in Kemnade abgesetzten Äbtissin Judith — zu einem aufsehenerregenden Skandal verband, ist erst im August 1150 durch einen Kompromiß des Erzbischofs Heinrich I. von Mainz und des Diözesanbischofs Heinrich von Minden beigelegt worden⁴³⁵.

Dagegen war es Johannes und Wibald nicht gelungen, auch Hilwartshausen an Korvey zu bringen. Hier wird Konrad III. vor allem auf Erzbischof Heinrich Rücksicht genommen haben; denn in Hilwartshausen überschritten sich spürbar der staufische und mainzische Machtbereich. Daher wurde der 1142 eingesetzte und wohl inzwischen verstorbene Propst Dietmar durch einen Propst Konrad ersetzt. Und doch hat Bruder Johannes auch in Hilwartshausen im wesentlichen sein Ziel erreicht. Da Erzbischof Heinrich mit Konrad nicht zufrieden war, beantragte er beim Papst, ihn abzusetzen. Auf Bitten des Generalabtes der Prämonstratenser, mit Genehmigung des Papstes und auf Bitten des Königs und mancher Fürsten unterstellte Heinrich am 8. Febr. 1150 das Kloster Hilwartshausen dem Propst Bertram von Fredelsloh; unter den Zeugen dieser Urkunde wird auch der Vogt von Lipoldsberg, Graf Rether von Werder, genannt⁴³⁶. Das am gleichen Tage ausgestellte Diplom König Konrads III. für Hilwartshausen zeigt das Diktat des Bruders Johannes⁴³⁷.

Wir werden die in Hilwartshausen getroffene Lösung als ein Kompromiß zwischen König Konrad und Erzbischof Heinrich ansehen dürfen; Bruder Johannes konnte damit zufrieden sein. War es auch nicht gelungen, Hilwartshausen an Korvey zu bringen und dadurch in den ausschließlich staufischen Machtbereich hinüberzuführen, so wurde es doch mit dem von Mainz inzwischen unabhängiger gewordenen Fredelsloh verbunden; und vor allem wurde auch so den Reformwünschen der dortigen Augustiner-Chorherren entsprochen.

Das Diplom vom 8. Februar 1150 ist das letzte, das aus dem Diktat oder von der Hand des Bruders Johannes bekannt ist. Er hatte seine Tätigkeit als königlicher Notar mit einer Urkunde für sein Stift Fredelsloh begonnen und beendete sie auch damit. Im Mai 1150 wird

⁴³⁵ HAUSMANN S. 218. Kemnade blieb bei Korvey, auf Fischbeck mußte Wibald wohl stillschweigend verzichten.

⁴³⁶ BÖHMER-WILL I S. 342 Nr. 117. Druck: CHR. L. SCHEIDT, Historische u. diplomatische Nachrichten von dem hohen u. niederen Adel in Teutschland (Hannover 1754) S. 558 A.; vgl. BRENNECKE I S. 43.

⁴³⁷ St. 3567. HAUSMANN S. 274 Nr. 11 u. S. 278.

er in einem Briefe Wibalds an den König zum letzten Male genannt⁴³⁸. Seine Spur verschwindet ebenso plötzlich, wie sie aufgetaucht war. Gerne wüßten wir, welche Persönlichkeit sich hinter dem Namen Johannes verbirgt. Er war nicht Priester, sondern Konverse, ist also noch nicht in jungen Jahren in Fredelsloh eingetreten. Aber er war ein hoch gebildeter Mann, der als königlicher Notar verwandt werden konnte, und stammte gewiß aus einer vornehmen Familie. Seine Vorbildung und sein Rufname Johannes lassen vermuten, daß er, vielleicht als nachgeborener Sohn, zunächst für den geistlichen Beruf bestimmt war und daher in einer Klosterschule sorgfältig erzogen worden ist. Johannes kehrte dann aber in das weltliche Leben zurück, um sich später als Konverse im Augustiner-Chorherren-Stift Fredelsloh „einzukaufen“. Er stand in engen Beziehungen zu Korvey und besaß auch in dessen Konvent bedeutenden Einfluß. So mag er in jungen Jahren die dortige Klosterschule besucht haben. Der in dieser Zeit für einen Laien seltene Name Johannes begegnet in zwei Vertragsurkunden Korveys von 1137 und 1141 für das waldeckische Kloster Flechtdorf⁴³⁹. Unter den edelfreien Zeugen wird neben uns schon vertrauten Persönlichkeiten, wie Otto von Vesperthe und Rether von Werder auch ein Johann von Uppenheim genannt. Sollte dieser mit unserem Bruder Johannes wesensgleich sein? Trifft dieses zu, so wäre er 1141 oder 1142 als Konverse in Fredelsloh eingetreten, weil Korvey die Einrichtung der Laienbrüder nicht kannte⁴⁴⁰ und er auch von hier aus seinen bisherigen Einfluß wahren konnte.

Wie dem auch sei, überblicken wir das Reformprogramm des Johannes: den ersten Erfolg dürfte er 1142 in Hilwartshausen erzielt haben, wo vielleicht schon damals durch den neuen Propst Dietmar, spätestens aber 1150 auch die Observanz geändert worden ist. Unter dem neuen, am Königshofe besonders einflußreichen Korveyer Abt Wibald von Stablo gelang es, diesem Reichskloster auch die beiden Frauenklöster Kemnade und Fischbeck zu unterstellen. Kemnade

⁴³⁸ Wibald bittet den König, den Grafen Hermann von Winzenburg durch den Bruder Johannes zur Aufnahme direkter Verhandlungen aufzufordern, da er sich sonst gezwungen sehe, einen anderen Vogt zu suchen; wieder ein Beweis, daß Johannes das besondere Vertrauen Wibalds genoß und wohl auch dem Grafen nahe stand (JAFFÉ, Monumenta Corbeiensia Nr. 339 S. 469). Vgl. HAUSMANN S. 217 u. 278.

⁴³⁹ Westfälisches UB. Additamenta (s. A. 346) Nr. 39 S. 38 (1137 Juni 19); ebd. Nr. 43 S. 40f. (1141 Mai 7).

⁴⁴⁰ TH. VIRNICH, Corvey, Studien zur Geschichte der Stände im MA. (Diss. Bonn 1908) S. 86.

wurde trotz aller Widerstände in ein Benediktiner-Mönchskloster umgewandelt; Fischbeck konnte seine Unabhängigkeit erhalten. Hilwartshausen wurde 1150 mit Fredelsloh unter demselben Propst verbunden. In Fredelsloh selbst wurde dem Stift ein Nonnenkonvent angegliedert⁴⁴¹.

Zusammengefaßt: Das Jahrzehnt zwischen 1140 und 1150 sah zwar keine kriegerischen Auseinandersetzungen im Raume der oberen und mittleren Weser, wohl aber ein hartes und zähes Ringen zwischen dem staufischen Königtum auf der einen Seite, dem Erzbistum Mainz und dem welfischen Herzogtum auf der anderen Seite um die Vorherrschaft im mainzisch-sächsischen Grenzraum. Sichtbarer für die Zeitgenossen war der Streit um das Erbe des ausgestorbenen Grafenhauses der Northeimer. In den Frauenklöstern der oberen und mittleren Weser herrschte weithin, auch wenn wir mit Übertreibungen rechnen müssen, sittlicher und äußerer Verfall. Der Wunsch, sie zu reformieren, bestand vor allem bei den Augustiner-Chorherren. Lippoldsberg war schon 1139 mit der Wahl des Augustiner-Chorherrn Gunther zum Propst vorangegangen. Bei den übrigen Klöstern wirkte sich vor allem der Reformwille eines einzelnen Mannes aus, des Augustiner-Bruders Johannes in Fredelsloh. Ihm kam dabei der große Einfluß zustatten, den er auf die Mächtigen seines Landes ausübte; so wurden seine Wünsche schnell zum Gegenstand der großen Politik. Er mag begeisterte Zustimmung, aber auch leidenschaftliche Ablehnung gefunden haben.

f) Propst Gunther und die Fälschung der Gründungsurkunde

Unsere Untersuchung ist so weit gediehen, daß wir nunmehr die Frage nach dem geistigen Urheber und nach dem Anlaß der Fälschung aufwerfen können.

Das Kloster Lippoldsberg hat am Ende der dreißiger Jahre des 12. Jahrhunderts eine so schwere Krise durchgemacht, daß sein Propst Markwin zum Rücktritt gezwungen wurde. Die Gründungsurkunde ist nach dem Jahre 1125 ausgestellt worden und verfolgt in ihrem ersten Teile das Ziel, den Rechtsstand und den Besitz des Klosters zu sichern. Wir dürfen daraus folgern, daß die Fälschung im Verlaufe dieser Krise

⁴⁴¹ In dem Privileg Lucius II. von 1145 Jan. 16 (JL. 8706, STUMPF (s. A. 1) S. 29 Nr. 26) werden nur Mönche, in demjenigen Eugens III. von 1146 Mai 25 (JL. 8927, STUMPF S. 35 Nr. 32) werden zum ersten Male Mönche und Nonnen genannt. In Fredelsloh sollten also vermutlich die in den Nonnenklöstern zu entfernenden Frauen aufgenommen werden.

entstanden ist und sie überwinden helfen sollte. Eine andere Frage ist, ob noch Markwin oder erst sein Nachfolger Gunther zu diesem Hilfsmittel gegriffen hat. An und für sich sind beide Möglichkeiten denkbar.

Aber hier kommt uns die Kenntnis der Persönlichkeiten zu Hilfe. Der alte, hilflose Propst Markwin hinterließ das Kloster in einem zerrütteten Zustande; sein Nachfolger Gunther dagegen war ein Finanz- und Verwaltungsfachmann, dessen erfolgreichen Kampf um den verloren gegangenen Klosterbesitz nicht nur die Chronistin schildert, sondern auch die überlieferten Originalurkunden bestätigen. Wir werden daher eher in ihm den geistigen Urheber der Fälschung sehen müssen. Diese Annahme wird durch zwei weitere Beobachtungen zur Gewißheit erhoben.

Die Chronistin berichtet, Gunther habe ein Urbar anlegen lassen und diejenigen Privilegien von Bischöfen erneuern lassen, die hier für den Bestand des Klosters niedergelegt und durch Alter verdorben waren; unbeschadet der Rechte der früheren und jetzigen Bischöfe⁴⁴². Daß sie hierbei die Gründungsurkunde im Auge hatte, ergibt sich daraus, daß gerade diese *pro loci statu* ausgestellt war und daß außer der Eidesurkunde keine andere Lippoldsberger Urkunde aus älterer Zeit auf uns gekommen ist. Und weiter: der Fälscher hat im zweiten Teile seiner Urkunde die Kenntnis der Urkunde Bischof Reinhardts von Halberstadt von 1108 für Osterwieck-Hamersleben verwandt. Propst Gunther aber war Augustiner-Chorherr in Hamersleben gewesen und hatte dem verstorbenen Propst Thietmar nahe gestanden. Es ist sicher, daß er die ältesten Urkunden seines Stiftes gekannt hat.

Damit ist die Entstehungszeit der Fälschung auf den Zeitraum zwischen Januar 1139 und Februar 1151 weiter eingengt.

Neben dem Wunsche, den Rechts- und Besitzstand des Klosters zu sichern bzw. wiederherzustellen, verfolgte Gunther mit seiner Fälschung noch eine andere Absicht: die monastische Verfassung des Benediktinerinnenklosters Hirsauer Gewohnheit zu sichern und die durch Propst und Konvent erfolgende Wahl der Äbtissin von äußerem Einfluß freizuhalten. Gerade mit diesen im zweiten Teile seiner Urkunde niedergelegten Bestimmungen folgte er dem Vorbild seines eigenen Ordens. Offenbar war Gunther bemüht, sein Kloster vor dem Zugriff eines stärkeren Ordens zu schützen⁴⁴³. Sein Verbot, die Kloster-

⁴⁴² SS. 20 S. 554 Z. 10. Vgl. oben S. 134 u. 183.

⁴⁴³ Über die Erwähnung der Regel und das Verbot, sie zu ändern, als „Noli me tangere“ für den Bischof und Schutz des schwächeren Ordens vor dem stärkeren in den Papstprivilegien seit der Mitte des 12. Jh.s s. SCHREIBER (s. A. 207) 2 S. 353 und

verfassung zu ändern, richtete sich in erster Linie gegen den Erzbischof von Mainz, ebenso wie die im ersten Teile der Urkunde niedergelegte „Rückfallklausel“ für den Fall der Aufhebung des Klosters. Es ist zu prüfen, ob sich ein besonderer Anlaß für diese Maßnahmen Gunthers feststellen läßt.

Wir denken sogleich an die hartnäckigen Versuche der Augustiner-Chorherren aus Fredelsloh und ihrer Freunde in den acht Jahren von 1142 bis 1150, die Frauenklöster an der oberen und mittleren Weser zu reformieren; freilich konnte diese „Reform“ auch die Änderung der Observanz und die Umwandlung in Männerklöster zur Folge haben. So taucht auch im Hintergrunde des Klosters Lippoldsberg der Schatten des Augustiner-Bruders und königlichen Notars Johannes auf. Zwar war auch Gunther Augustiner-Chorherr. Aber er hatte seine erfolgreiche Tätigkeit in Lippoldsberg schon früher, von Erzbischof Adalbert II. von Mainz berufen und gefördert, aufgenommen. Er blieb auch gegenüber seinen reformerisch und vorwiegend staufisch gesinnten Ordensbrüdern in Fredelsloh der Observanz und der mainzischen Tradition seines Klosters treu.

Ist unser Eindruck richtig, daß die Gründungsurkunde einerseits den mainzischen Eigenklosterherrn rückhaltlos anerkennt und sich seinem Schutze anvertraut, andererseits aber seine Zuverlässigkeit in Bestand und Verfassung des Klosters anzweifelt, so werden wir nicht gut an die von der Chronistin hoch gepriesenen Erzbischöfe Adalbert II. und Heinrich I. denken können. Anders steht es um Adalberts Nachfolger Markulf. Denn durch ihn war nicht nur das Herzogtum Sachsen an die Welfen zurückgelangt, sondern mit einem Augustiner-Chorherrn als Propst auch der staufische Einfluß in Fredelsloh wirksam geworden; unter Erzbischof Markulf wurde zum ersten Male das Wirken des Augustiner-Bruders Johannes spürbar. So wird es sich bei den Worten der Chronistin über diesen kaum länger als ein Jahr regierenden Kirchenfürsten nicht um einen Topos, sondern um ein kritisches Urteil über ihn und seine Hintermänner handeln:

... *infra biennium, ne malicia mutaret intellectum illius aut ne fictio deciperet animam eius, vere felici transitu migravit ad Dominum.*

oben S. 130f. SCHREIBER weist daraufhin, daß die Regel in Privilegien für Frauenklöster (auch schon vor Innozenz II.) verständlich war, „weil in unserem Jahrhundert die Disziplin oft bedenklich erschüttert war“ (ebd. S. 352 A. 1). — Über die Auseinandersetzungen zwischen den neuen Gemeinschaften der Augustiner-Chorherren und Prämonstratenser auf der einen, dem benediktinischen Mönchtum auf der anderen Seite im Verlaufe des 12. Jh.s vgl. ST. HILPISCH, Geschichte des benediktinischen Mönchtums (1929) S. 226ff.

Die Gründungsurkunde ist also sehr wahrscheinlich im Jahre 1142 entstanden. An dieser Stelle muß erneut die Frage aufgeworfen werden, warum die Chronistin nur den ersten Teil in ihre Chronik, den zweiten Teil und die Eidesurkunde aber nicht aufgenommen hat.

Mit dem Regierungsantritt Erzbischof Heinrichs I. waren die Befürchtungen entfallen, die seinem Vorgänger gegenüber bestanden hatten, umso mehr nachdem im Jahre 1150 die Reformwünsche des Bruders Johannes endgültig erfüllt waren. „Rückfallklausel“ und zweiten Teil in die Chronik aufzunehmen, mag im darauf folgenden Jahre als unpassend und unklug erschienen sein.

Da gab es freilich noch einen anderen Grund. Gunther hatte, als er die Gründungsurkunde fälschen ließ, befürchtet, Regel und Ordnung des Klosters könnten von außen her geändert werden. Er hatte gewiß nicht beabsichtigt, sich selbst für die Zukunft die Hände zu binden. Tatsächlich hat er in den folgenden Jahren die bisherige Gewohnheit des Klosters in wesentlichen Punkten geändert, ohne aber diese als solche aufzugeben, und sich damit Verdruß in kirchlichen Kreisen außerhalb des Klosters zugezogen. Vielleicht etwas überspitzt, dürfen wir sagen: mit der Gründungsurkunde hatte Gunther die Absicht verfolgt, den Rechts- und Besitzstand sowie die monastische Verfassung des Klosters zu sichern; mit der späteren Chronik verfolgte er die Absicht, Rechts- und Besitzstand zu sichern und außerdem die inzwischen vorgenommenen Änderungen zu begründen; dabei mußten der zweite Teil der inserierten Gründungsurkunde und die Eidesurkunde als unbequem und vielleicht sogar als gefährlich unterdrückt werden.

Bleibt noch eine letzte Frage zu erörtern. Gunther hatte insgesamt vier Urkunden als Vorlagen seiner Gründungsurkunde benutzen lassen. Wie konnte er in den Besitz der beiden aus Reinhardsbrunn stammenden Urkunden gelangen: des Hirsauer Formulars Heinrichs IV. und der Paschalis-Urkunde von 1102 für Reinhardsbrunn?

Die Reinhardsbrunner Briefsammlung aus der Mitte des 12. Jahrhunderts gibt uns eine überraschend genaue Antwort⁴⁴⁴. Zwischen beiden Klöstern bestanden enge Beziehungen, die ihren Niederschlag in dem vertrauten Schriftwechsel zwischen dem Reinhardsbrunner Bibliothekar Sindold auf der einen Seite, den Lippoldsberger Nonnen

⁴⁴⁴ Das Material für die Sammlung stammt etwa aus der Zeit zwischen 1140 und 1160; die erste Niederschrift muß nach 1156 und wahrscheinlich vor 1168 abgeschlossen worden sein: F. PEECK, Die Reinhardsbrunner Briefsammlung (MG. Epp. sel. 5, 1952) S. XXVIII.

und Propst Gunther auf der anderen Seite fanden⁴⁴⁵. Sindold ließ Bücher aus und ließ solche in Lippoldsberg abschreiben, indem er Pergament, Farbe und Seide schickte; er weilte dort zu Besuch; er bat, für die Sehkraft seines Auges zu beten, die er später dann doch verlor; seine vier Schwestern traten in das Weserkloster als Nonnen ein. Die Lippoldsberger Klosterfrauen baten ihrerseits um Bücher, Stilregeln und Heilkräuter; die Priorin Margarete ließ Sindold durch Gunther grüßen. Reizend vor allem, wie der Ton zwischen Sindold und Gunther vertrauter wird, bis sie das brüderliche „Du“ benützen.

So kann es Gunther keine Schwierigkeiten bereitet haben, in Reinhardbrunn die gewünschten Vorlagen für seine Gründungsurkunde zu erhalten.

IV. Ergebnisse

Die religiöse Bewegtheit des ausgehenden 11. Jahrhunderts hat im nördlichen Hessen und südlichen Niedersachsen zur Gründung neuer Klöster geführt. Ihre Stifter gehörten fast durchweg noch immer jener ständischen Schicht des Reiches an, die seit zwei Jahrhunderten auf ihrem Grund und Boden Stätten monastischen Lebens geschaffen und über die sie die herrschaftliche Gewalt in Anspruch genommen hatte. So haben die Dynastenfamilien an der oberen Weser, die Grafen von Northeim und Reinhausen, in einer Zeit, da ihren Standesgenossen bereits die Zügel der Eigenklosterherrschaft von den eifrigen Reformern aus der Hand genommen wurden, mit Bursfelde, Northeim und Reinhausen den alten, vornehmen Reichsklöstern Helmarshausen, Hilwartshausen und Korvey neue religiöse und geistige Mittelpunkte an die Seite gestellt. Aber weder jetzt noch späterhin waren sie gesonnen, auf die Macht in ihren Familienklöstern zu verzichten.

In einem Falle jedoch vermochten die Erzbischöfe von Mainz ihrerseits jene Vorstellungen von der bischöflichen Klosterherrschaft zu verwirklichen, zu denen sie seit Siegfried I. die Gedanken der Reformzeit weiterentwickelt hatten. Erzbischof Ruthard machte das Benediktinerinnenkloster Lippoldsberg zu einem Mainzer Eigenkloster; indem er alle weltlichen Herrschaftsrechte der Stifterfamilien ausschaltete, vereinigte er seine verfassungsrechtlichen Befug-

⁴⁴⁵ Ebd. S. XXII und die Briefe der Lippoldsberger Gruppe. — Auch auf den freilich ohne Nennung des Namens an die *gubernatrix sororum in Lubboldesberge* gerichteten Brief der hl. Hildegard von Bingen und deren Antwort (PL. 197 S. 327f.) sei hingewiesen; vgl. M. SCHRADER und A. FÜHRKÖTTER, Die Echtheit des Schrifttums der hl. Hildegard von Bingen (Arch. f. Kulturgesch. Beiheft 6, 1956).

nisse mit den Aufsichtsrechten des Ordinarius zu einer vollkommenen Einheit.

Ruthards Übertritt zu der Partei der politischen und kirchlichen Gegner Kaiser Heinrichs IV. ließ Lippoldsberg zu einem wichtigen Bindeglied zwischen den westlichen und östlichen Teilen der Erzdiözese und zu einem süd- und westwärts gerichteten strategischen Stützpunkt der sächsisch-thüringischen Opposition gegen den alten Kaiser werden. Die hervorragende Bedeutung des Platzes spiegelt sich in dem Fürstenkongreß wieder, zu dem Erzbischof Ruthard um die Jahrhundertwende die kirchlichen und weltlichen Führer Sachsens und Thüringens hier versammelte. Seinen religiösen Höhepunkt fand der Tag in dem feierlichen Übertritt der Lippoldsberger Schwestern zu Ordnung und Gewohnheit des Klosters Hirsau nach dem Vorbild der Nonnen von St. Agnes in Schaffhausen. Damit war in Lippoldsberg das Reformprogramm des Erzbischofs politisch und geistig gleich vollkommen erfüllt. Die damals ausgestellte „Eidesurkunde“ wurde zur Verfassungsurkunde des Nonnenkonventes. Sie gilt uns heute als ein einzigartiges Zeugnis des monastischen Lebens in jener Zeit.

Lippoldsberg ist seinem Eigenklosterherrn fast 200 Jahre ergeben geblieben. So ist Mainz zu seinem Schicksal geworden. Ruthards Nachfolger Adalbert I. hat die frühen Ansätze seiner Vorgänger zielbewußt zur mainzischen Territorialpolitik weitergeführt und seine „Libertas Mogontina“ in ihren Dienst gestellt; Lippoldsberg hat darunter zu leiden gehabt. Doch letzten Endes spiegelt die damals einsetzende Zerrüttung des Klosterbesitzes, mit der vielleicht auch ein Absinken der Klosterzucht verbunden war, das allgemeine Nachlassen der geistigen und sittlichen Kräfte des Benediktinertums in jener Epoche wieder. Die Frauenklöster an der oberen und mittleren Weser lebten in einer wachsenden Krise.

Aber inzwischen war an die Seite der bisher allein herrschenden Benediktinerregel die sog. Regel des hl. Augustin als neue religiöse Kraft getreten. Schon Adalbert I. hatte daher die regulierten Chorherren stark gefördert. Da ihre Ideale in der Seelsorge und Predigt bestanden, eigneten sie sich auch besonders als Pröpste von Frauenklöstern. So ist es Adalbert II. gewesen, der die notwendige Reform der Frauenklöster dadurch einleitete, daß er sein eigenes Kloster Lippoldsberg dem Augustiner-Chorherrn Gunther aus dem halberstädtischen Hamersleben als Propst unterstellte.

Unter seinen Nachfolgern Markulf und Heinrich I. wurde das Augustiner-Chorherren-Stift Fredelsloh zum Ausgangs- und Mittel-

punkt langwieriger, hartnäckiger Versuche, die Reichsklöster Fischbeck, Hilwartshausen und Kemnade an der Weser zu reformieren. Aber die religiösen Beweggründe der Reformkreise, aus denen der einflußreiche Notar König Konrads III. Johannes, Augustiner-Bruder in Fredelsloh, und Abt Wibald von Stablo, später auch Korvey, hervorragten, verbanden sich schnell mit den bewegenden Fragen der großen Politik. Erzbischof Markulf hat Staufer und Welfen ausgesöhnt. Das Herzogtum Sachsen ist durch ihn wieder welfisch geworden. Aber zugleich schob sich der Stauferkönig schrittweise von Hilwartshausen im Süden über Korvey nach Norden auf Goslar vor und trennte die alten Verbündeten Mainz und Sachsen.

Lippoldsberg lag in der Gefahrenzone. Der neue Propst — mit allen Kräften bemüht, die äußere Ordnung des Klosters wiederherzustellen — mißtraute seinem Eigenklosterherrn Markulf, der soeben in Hilwartshausen vor König Konrad zurückgewichen war; er befürchtete Eingriffe in die Observanz oder gar in den Bestand des Klosters. Das Gefühl der Notwehr hat Gunther zum geistigen Urheber seiner Fälschung werden lassen. So schuf er dasjenige Dokument, dessen das Kloster entbehrte und doch gerade in dieser Zeit, da die Siegelurkunde als selbständiges Beweismittel sich durchgesetzt hatte, so dringend bedurfte: er schuf die Gründungsurkunde des Erzbischofs Ruthard. Sie sollte die Rechtsstellung des Klosters, seinen Besitz und die innere Verfassung nach der Regel des hl. Benedikt und der Hirsauer Gewohnheit für die Zukunft sichern. Sie hat ihre Aufgaben ebenso hervorragend wie die Eidesurkunde erfüllt. Nichts könnte eindrucksvoller ihre Lebenskraft bezeugen als die über 100 Jahre verteilten Interpolationen und Nachträge.

Die Urkundenfälschung des Propstes Gunther war kein Einzelfall. Früher oder später sahen sich die meisten der benachbarten sächsischen und thüringischen Benediktinerklöster infolge des wachsenden Druckes der jungen Territorien auf denselben Weg gedrängt. Die engen geistigen und menschlichen Beziehungen, die zwischen den Klöstern bestanden, förderten die Methoden und ermöglichten das Beschaffen von Vorlagen. Lippoldsberg und Reinhardsbrunn sind ein beredtes Beispiel dafür.

Erzbischof Heinrich I. von Mainz nahm die altbewährte mainzisch-sächsische Bündnispolitik tatkräftig wieder auf und gab damit seinem Kloster Lippoldsberg das Gefühl der Sicherheit zurück. Nicht eben häufig vermag unsere Kenntnis einer mittelalterlichen Persönlichkeit, die nur an verhältnismäßig untergeordneter Stelle wirkte, eine ge-

radezu biographische Dichte wie bei Gunther von Lippoldsberg anzunehmen. Er stellte den Besitzstand des Klosters wieder her; aber er griff auch in die liturgische Ordnung des Klosterlebens teils mildernd, teils verschärfend ein und setzte sich sogar aus religiösen Gründen mit den herrschenden Anschauungen von dem Grundpfandrechte auseinander. Um seine Änderungen der Klostergewohnheit zu rechtfertigen, schrieben die Schwestern die Klosterchronik. Hier bot sich zugleich die Möglichkeit, die Geschichte des Klosters zu erzählen, erneut strittige Besitzfragen zu erörtern und die Verdienste des geistlichen Vaters den Nachfolgerinnen zu überliefern. Die schönste Frucht seines Wirkens war und ist aber noch heute die Klosterkirche; sie nimmt einen wichtigen Platz in der Geschichte der romanischen Architektur Nord- und Mitteleuropas ein. Und schließlich geht auf ihn auch das kostbare Hardehäuser Evangeliar zurück. Das Widmungsbild dieser Handschrift hat uns ein stilisiertes Porträt des bedeutenden Mannes und der gleichzeitigen Priorin Margarete bewahrt; ein wohl einzigartiger Gedanke, in ihm die Bilder des geistigen Urhebers einer mittelalterlichen Urkundenfälschung und der Auftraggeberin einer Klosterchronik zu besitzen.

Die Chronistin hat zu Beginn des Werkes den Beweggrund für ihre Arbeit angegeben. Derselbe Grund hat auch zahlreiche andere Benediktinerklöster des 12. Jahrhunderts veranlaßt, Chroniken anzulegen, und er hat ebenso Propst Gunther von Lippoldsberg dazu geführt, die fehlende Gründungsurkunde seines Klosters fälschend neu zu schaffen:

pro amore, pro cautela nec non et honore loci.